

R. Zirwas · B. Buchholz

Das Genossenschaftliche
Prüfungswesen.
Grundzüge des
Genossenschaftlichen
Prüfungs- und
Berufsrechts

Neue Folge Heft 3

Der Wirtschaftsprüfer

Schriften aus dem Bereiche des deutschen Wirtschaftsprüfungswesens

Herausgegeben von

Dr. Otto Mönckmeier

Vorsitzender des Instituts der Wirtschaftsprüfer

Neue Folge Heft 3

Das Genossenschaftliche Prüfungswesen Grundzüge des Genossenschaftlichen Prüfungs- und Berufsrechts

Von

Wirtschaftsprüfer Dr. R. Zirwas

Diplom-Kaufmann, Verbandsdirektor des Revisionsverbandes
der deutschen Verbrauchergenossenschaften e. V., Hamburg

und

Dr. P. Buchholz

Geschäftsführer des Instituts der Wirtschaftsprüfer, Berlin



Springer-Verlag Berlin Heidelberg GmbH

1938

ISBN 978-3-642-51936-9 ISBN 978-3-642-51998-7 (eBook)
DOI 10.1007/978-3-642-51998-7

Alle Rechte, insbesondere das
der Übersetzung in fremde Sprachen, vorbehalten.

Geleitwort.

Mit der Herausgabe dieser Schrift über das genossenschaftliche Prüfungswesen in der „Neuen Folge“ der Schriftenreihe „Der Wirtschaftsprüfer“ wird zugleich der Wendepunkt einer Entwicklung gekennzeichnet, die von großer Bedeutung sowohl für das genossenschaftliche Prüfungswesen als auch für das allgemeine Prüfungs- und Treuhandwesen ist. Nach fast 50jährigem Bestehen des genossenschaftlichen Prüfungswesens findet die bisherige Eigenentwicklung dieses Bereiches ihren Abschluß durch organische Eingliederung in das sonstige Prüfungs- und Treuhandwesen. In dem Gesetz zur Änderung des Genossenschaftsgesetzes vom 30. Oktober 1934 und in der Verordnung über öffentlich bestellte Wirtschaftsprüfer im Genossenschaftswesen vom 7. Juli 1936 ist dieses Reformwerk beschlossen, das in dem vorliegenden Heft seine eingehende Darstellung durch sachverständige Bearbeiter findet.

Indessen wird erst die Durchführung dieses Gesetzgebungswerkes fortschreitend die vorgezeichnete Reform verwirklichen. Hierbei wird die vorliegende Arbeit wertvolle Dienste zu leisten in der Lage sein, denn hier wird aus der prüfungs- und berufspolitischen Praxis der Verfasser heraus nicht nur ein abgeschlossenes Bild der heutigen Verhältnisse gegeben, sondern es werden auch wesentliche Beiträge zur Lösung der noch offenen Probleme geliefert.

Möge daher auch diese Schrift ihren Teil zur gedeihlichen Weiterentwicklung des deutschen Prüfungs- und Treuhandwesens beitragen.

Berlin, im August 1938.

Dr. Otto Mönckmeier,

Vorsitzender des Instituts der Wirtschaftsprüfer,
Reichsgruppenwarter Wirtschaftsrechtler
des Nationalsozialistischen Rechtswahrer-Bundes.

Vorwort.

Wir überreichen hierdurch im Rahmen der vom Vorliegenden des Instituts der Wirtschaftsprüfer herausgegebenen Schriftenreihe „Der Wirtschaftsprüfer“ eine prüfungs- und berufsrechtliche Untersuchung und Darstellung über den IV. Abschnitt des durch das Reformgesetz vom 30. 10. 1934 abgeänderten Genossenschaftsgesetzes und die Verordnung über die öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer im Genossenschaftswesen vom 7. 7. 1936. In systematischer und kritischer Untersuchung war unser Streben, den Lesern die vielfältigen Probleme dieses Reformwerkes nahe zu bringen, im einzelnen zu erläutern und damit einen Gesamtüberblick über dieses Sachgebiet zu vermitteln.

Die Einleitung und der 1. Teil sind von Wirtschaftsprüfer Dr. Zirwas, der 2. Teil und der Schluß von Dr. Buchholz bearbeitet worden.

Berlin, im August 1938.

Die Verfasser.

Inhaltsverzeichnis.

	Seite
Einleitung: Geschichtliche Entwicklung des genossenschaftlichen Prüfungswesens bis zum 30. Oktober 1934	1
Erster Teil: Das Prüfungsrecht	32
1. Vorbemerkungen	32
2. Die Bestimmungen über die Prüfungspflicht	38
a) Das Prüfungsobjekt — Umfang der Pflichtprüfung	38
b) Prüfungsfristen	44
3. Die Bestimmungen über die Prüfungsdurchführung	48
a) Organisation der Prüfung	48
Träger der Prüfung	48
Anschlußzwang	49
Bestellung der Prüfer	56
Verleihung des Prüfungsrechtes und Widerruf	58
Heranziehung externer Prüfer	71
b) Die Durchführung der Prüfung	77
Pflicht zur Duldung der Prüfung	77
Durchführung der Prüfung	78
Prüfungsbericht	78
Auswertung der Prüfungsergebnisse	83
Publizitätsvorschriften	93
c) Verantwortlichkeit des Prüfungsverbandes und des Prüfers	98
Rechtsstellung der Prüfer im Verbands	98
Rechtsstellung des externen Wirtschaftsprüfers bzw. der Prüfungs- gesellschaft	101
Treue, Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht	102
Haftung und Haftpflichtversicherung	104
Strafvorschriften und Berufsgerichtsbarkeit	109
4. Schlußbemerkungen zum Prüfungsrecht	110
Zweiter Teil: Das Berufsrecht	113
1. Grundsätzliche Bedeutung der Berufsregelung	113
2. Allgemeine Bestimmungen der Berufsregelung	115
3. Das Zulassungs- und Prüfungswesen	116
4. Das Zulassungsverfahren	118
5. Das Prüfungsverfahren	122
Prüfungsanforderungen	122
Übergangsregelung	122
6. Bestellung zum Wirtschaftsprüfer	126
7. Überwachung, Berufsgerichtsbarkeit und Widerruf	129
8. Grundsätze der selbständigen und hauptberuflichen Tätigkeit und der Be- rufsausübung des Wirtschaftsprüfers	131
Zusammenfassung	138

	Seite
Literatur	139
Anhang	142
I. Übersichten	142
1. Gliederung des Wirtschaftsprüferberufes	142
a) Das Institut der Wirtschaftsprüfer	142
b) Bezirksgruppen	142
c) Berufsentwicklung	143
d) Berufsstruktur	143
2. Gliederung des genossenschaftlichen Prüfungswesens — Genossen- schaftliche Prüfungsverbände nach dem Stande vom 31. 12. 1936 . 143	143
a) Prüfungsverbände im landwirtschaftlichen Genossenschaftswesen . 143	143
b) Prüfungsverbände im gewerblichen Genossenschaftswesen 144	144
c) Prüfungsverbände der Verbrauchergenossenschaften 145	145
d) Prüfungsverbände der Wohnungsbau-Genossenschaften 146	146
e) Prüfungsverbände, die noch keiner Spitzenorganisation ange- schlossen sind	146
II. Gesetzestexte	147
a) Gesetz zur Änderung des Genossenschaftsgesetzes vom 30. 10. 1934 . 147	147
b) Verordnung über öffentlich bestellte Wirtschaftsprüfer im Genossen- schaftswesen vom 7. 7. 1936	153
Namen- und Sachverzeichnis	159
Schaubilder: Die Organisation der landwirtschaftlichen Genossenschaften. Organisationschema der gewerblichen Genossenschaften. Darstellung der jetzigen Organisation der Verbrauchergenossenschaften. Organisationschema des deutschen gemeinnützigen Wohnungswesens.	

Einleitung.

Geschichtliche Entwicklung des genossenschaftlichen Prüfungswesens bis zum 30. Oktober 1934.

Bereits verhältnismäßig kurze Zeit nach der Entstehung der ersten Genossenschaften in Deutschland, die in die Jahre um 1850 fällt, bildeten sich aus den Genossenschaften Einrichtungen heraus, deren Zweck die Beratung und sachdienliche Unterweisung der Vorstandsmitglieder in der Durchführung ihrer Aufgaben war. Die Not der damaligen Zeit ließ den Gedanken der genossenschaftlichen Selbsthilfe, wie er von *Kaisers* im Jahre 1849 durch die Gründung des Flammersfelder Hilfsvereins und von *Schulze-Delitzsch* durch seine 1849 ins Leben gerufene „Rohstoffassoziationen der Schuhmacher und Tischler“ propagiert und vertreten wurde, einen aufnahmebereiten Boden finden. Nach dem Muster dieser Erstgründungen entstanden in der Folgezeit vielen Ortes genossenschaftliche Vereinigungen des Bauern- und Handwerkerstandes, deren Satzungen nach den Erfahrungen der Erstorganisationen gestaltet wurden und die sich auf dem Gedanken der solidarischen Haftungsgemeinschaft aufbauten. Der Wunsch, die mit der Selbsthilfe erstrebten Ziele mit möglichst geringen Kosten zu erfüllen, ließ es zweckmäßig erscheinen, keine hauptamtlichen Vorstandsmitglieder zu bestellen, sondern die Leitung der Geschäfte dieser Genossenschaften durch ehren- und nebenamtlich aus den Mitgliederkreisen hierzu bestellte Personen vornehmen zu lassen. Bei dem geringen Geschäftsumfang der damaligen Genossenschaften war dieses zwar richtig und gegeben. Jedoch wurde es notwendig, die dem Bauern- oder dem Handwerkerstande entstammenden Vorstandsmitglieder anzuleiten und ihnen in der Erfüllung der auferlegten Pflichten beizustehen; mußten doch, weil diese genossenschaftlichen Vereinigungen als Kreditnehmer und Kreditgeber bzw. als Käufer und Verkäufer auftraten, die ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder auf Wirtschaftsgebieten tätig werden, für die ihnen zumeist die Erfahrung fehlte, so daß sie ihre Aufgaben oft mit mehr gutem Willen als Sachkenntnis verrichteten. Dazu kam das Wesensneue dieser genossenschaftlichen Vereinigungen, für deren praktische Arbeit überhaupt noch wenig Erfahrung bestand. Von selbst ergab sich daher bei solchen Neugründungen ein gewisses Anlehnungsbedürfnis an *Kaisers* und *Schulze-Delitzsch*, die bei Gründungen und wegen der praktischen Geschäftshand-

habung um Rat gefragt und dadurch in der nachfolgenden Entwicklung in die Führung gedrängt wurden. Bald konnte jedoch infolge Zahl und Geschäftsumfang der um Rat und Unterweisung ersuchenden Genossenschaften die Arbeit durch Korrespondenz und persönliche Besuche nicht mehr bewältigt werden. Tüchtige Mitarbeiter aus den Genossenschaften mußten für diese Besuche herangezogen werden, und 1864 wurden bereits vereinzelt besondere genossenschaftliche Wanderlehrer bestellt, die die Vorstandsmitglieder an Ort und Stelle belehren und ihnen besonders Anweisungen in der Buchführung erteilen sollten. Diese Einrichtungen für die Beratung sind die Vorläufer der genossenschaftlichen Prüfungsverbände. So stellt sich bei der genossenschaftlichen Prüfung schon in den ersten Anfängen ihr besonderer Charakter als Betreuungsprüfung stark heraus.

Entstehung der Korrespondenzbüros und Anwaltschaftsverbände.

Dem Betreuungsbedürfnis entsprang auch die Gründung hiermit gesondert betrauter Organisationen und die Zusammenfassung der Genossenschaften in Genossenschaftsverbänden, wie sie sich kennzeichnend für das Genossenschaftswesen entwickelt und bis zur Stunde erhalten hat. Der umfangreiche Schriftverkehr, den Schulze und Raiffeisen mit den Genossenschaften pflegen mußten, machte die Einrichtung besonderer Korrespondenzbüros notwendig. Aus Kostengründen wurden diese später zu Anwaltschaftsverbänden mit eigener Rechtspersönlichkeit umgewandelt, deren Aufgabe die Wahrnehmung und Förderung der Interessen der angeschlossenen Genossenschaften war. Bei dem Charakter der Genossenschaftsprüfung als Betreuungsprüfung war naturgegeben, daß diese Verbände auch zu Trägern der genossenschaftlichen Prüfung werden mußten, sobald sich dies Prüfungsbedürfnis mehr verstärkte. Bereits 1859 gründete Schulze ein Zentralkorrespondenzbüro der deutschen Vorfuß- und Kreditvereine und 1864 den „Allgemeinen Verband der auf Selbsthilfe beruhenden deutschen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften“ und Raiffeisen, allerdings erst später im Jahre 1877, für seine Genossenschaften den „Anwaltschaftsverband zu Neuwied“, der später die Bezeichnung „Generalverband der deutschen Raiffeisengenossenschaften“ erhielt.

Erweiterung der Anwaltschaftsverbände zu Prüfungsverbänden.

Für eine stärkere Ausprägung des Prüfungs- und Betreuungsbedürfnisses aber sorgte die Entwicklung. Bei der Vielzahl neuer Gründungen und der oft mangelhaften Sachkenntnis der Vorstandsmitglieder blieben Fehlschläge und Mißerfolge nicht aus, die geeignet waren, die Genossenschaften in Mißkredit zu bringen. Zu ihrer Verhütung wurde daher bereits 1864 die Frage der Zwangsrevision erörtert. Schulze-Delitzsch lehnte jedoch die Zwangsprüfung als unzulässig mit der Begründung ab, daß es Sache des Aufsichtsrates sei, die entsprechenden Kontrollen vorzunehmen. An dieser Einstellung zur Zwangsrevision hat Schulze-Delitzsch im Grunde immer festgehalten, obwohl er selbst durch seine 1883 erschienene

Schrift: „Material zur Revision des Genossenschaftsgesetzes“ die einschlägigen Bestimmungen des die Pflichtprüfung erstmalig regelnden Genossenschaftsgesetzes von 1889 beeinflusst hat. Erst als in der Öffentlichkeit infolge mehrfacher Zusammenbrüche von Genossenschaften in den Jahren um 1875 eine sehr weitgehende Kontrolle durch die Staats- und Kommunalbehörden gefordert wurde, mußte er sich mit der Pflichtprüfung, wie sie später in § 53 des Genossenschaftsgesetzes von 1889 vorgeschrieben wurde, einverstanden erklären. Obwohl aber Schulze-Delitzsch die Zwangsprüfung ablehnte, erkannte er doch das Bedürfnis der Genossenschaften nach Prüfung und Betreuung und den Wert, den derartige Einrichtungen für die Genossenschaften erlangen würden. Auf seinen Antrag wurde bereits 1878 die Prüfungsfrage in Eisenach auf dem Verbandstage verhandelt. In Verfolg dieses Antrages empfahl der Verbandstag den Direktoren der Unterverbände dringend, „sachverständige mit dem kaufmännischen Rechnungsweisen und mit der genossenschaftlichen Organisation vertraute Männer zum Behufe von Geschäftsrevisionen und Inventuren auf Anrufen der einbezirkten Vereine bereitzuhalten und die Vornahme solcher Revisionen im allgemeinen zu fördern“¹.

Kunmehr wurden den Genossenschaften von den Unterverbänden Prüfer zur Verfügung gestellt, die z. T. aus den Kreisen bewährter Genossenschaftsleiter genommen wurden. Ihre Inanspruchnahme erfolgte auf Anfordern der Vereine, war also durchaus freiwillig, und beschränkte sich im Anfang auf besondere Fälle. Da die Erfahrungen aber gut waren, bürgerte sich die Einrichtung allmählich ein.

Stellungnahme Schulzes zur Frage der Zwangsprüfung. In ein entscheidendes Stadium trat die Frage der Zwangsprüfung, als im April 1881 der Abgeordnete Ufermann im Reichstag unter Hinweis auf einzelne Zusammenbrüche den Antrag einbrachte, „zu untersuchen, ob es sich nicht empfehle, der Kommunalbehörde ein gewisses Aufsichtsrecht, insbesondere auch das Recht der Bestellung von Revisoren, welche nicht Mitglieder der Genossenschaft sein dürfen, einzuräumen!“²

Schulze bekämpfte diesen Antrag auf Unterstellung der Genossenschaften unter die Kontrolle der administrativen staatlichen oder kommunalen Behörden sehr entschieden „als im Widerspruch mit dem Wesen und den Aufgaben der Genossenschaften stehend“³. Unter dem Druck des Antrages Ufermann, der viel diskutiert wurde, sprach sich aber der Genossenschaftstag in Kassel im Jahre 1881 dahin aus:

¹ Schulze-Delitzsch, Hermann: Schriften und Reden, Bd. I S. 436. Berlin 1909.

² Schulze: Material zur Revision des Genossenschaftsgesetzes, S. 73. Leipzig 1883.

³ Schulze: Schriften und Reden, Bd. I, S. 428. Berlin 1909.

„daß die Einrichtung regelmäßiger Revisionen in den Verbandsvereinen eine wünschenswerte Vervollständigung und organische Weiterentwicklung der Verbandseinrichtungen darstellt und zugleich geeignet ist, gesetzgeberischen Versuchen, die Genossenschaften der Kontrolle staatlicher oder kommunaler Behörden zu unterstellen, entgegenzuwirken und daß es daher den allgemeinen genossenschaftlichen Interessen entspricht, diese Einrichtungen in allen Verbänden zur Durchführung zu bringen. Es ist daher Pflicht der Unterverbände, für die Einrichtung regelmäßig wiederkehrender Revisionen der einzelnen Vereine Sorge zu tragen“¹.

Auch auf dem Genossenschaftstag in Darmstadt im Jahre 1882 wahrte Schulze sich scharf gegen die Unterstellung der Genossenschaften unter die administrativen kommunalen oder staatlichen Behörden und erklärte, daß das bereits im Genossenschaftsgesetz von 1868 durchgeführte Prinzip der ausschließlichen Zuständigkeit der Gerichte aufrechterhalten werden müsse. In der 1883 erschienenen Schrift: „Material zur Revision des Genossenschaftsgesetzes“ setzte er sich noch einmal mit dem Gedanken der Zwangsprüfung auseinander. Er verglich die deutsche Gesetzgebung mit der englischen, in der bereits 1876 die jährliche Zwangsprüfung durch einen öffentlich bestellten Revisor vorgesehen war. Er wies auf das Fehlen des Aufsichtsrates bei den englischen Genossenschaften hin und vertrat nachdrücklich die Meinung, daß der Tätigkeit des bei den deutschen Genossenschaften vorhandenen Aufsichtsrates mindestens der gleiche Wert zukomme wie der Tätigkeit der Zwangsprüfer bei den englischen Vereinen. Infolge der Eigenverantwortlichkeit des Aufsichtsrates sei bei sorgfältigem Arbeiten dieser Instanz alle Gewähr dafür geboten, daß die deutschen Genossenschaften vor Schaden bewahrt würden. Die Tätigkeit des Aufsichtsrates sei zu fördern. Wenn die Pflichtprüfung eingeführt würde, dürfte die Tätigkeit der Revisoren nicht dazu führen, daß der Aufsichtsrat in seiner Tätigkeit erlahme und sich auf den Prüfer verlasse. Wegen dieser Befürchtung sprach Schulze sich auch gegen die jährliche Pflichtprüfung aus und trat für einen 2—3jährigen Turnus ein, um dem Aufsichtsrat den Anreiz zu lassen, sich selbst um die Geschäfte zu kümmern². In gleicher Konsequenz zeichnet er das Aufgabengebiet des Prüfers als ein nicht mit dem Tätigkeitsgebiet des Aufsichtsrates identisches, sondern als ein die Tätigkeit des Aufsichtsrates ergänzendes ab. „Es sei nicht Aufgabe des Revisors, die Sicherheit der Außenstände zu prüfen, was Sache des Aufsichtsrates sei, sondern er habe sich durch Einsicht in die Bücher ein Urteil zu bilden, ob Geschäfts- und Buchführung dem jeweiligen Geschäftsumfange entspricht und daß er Rat schläge erteilen werde, wie nach irgendeiner Richtung hin Verbesserungen einzuführen wären“³.

Der Prüfer sollte nach Schulzes Meinung als Beauftragter des Ver-

¹ Schulze-Delitzsch: Schriften und Reden, Bd. I, S. 436. Berlin 1909.

² Schulze: Material zur Revision des GenGes., S. 90. Leipzig 1883.

³ Schulze-Delitzsch: Schriften und Reden, Bd. I S. 436. Berlin 1909.

eins Helfer und Ratgeber sein. Seine Aufgabe sollte sein, „das Eingehen auf die Organisation im ganzen, auf ihre gesamte geschäftliche Einrichtung und Gebarung, inwiefern dies alles dem Gesetz und den Grundsätzen soliden Verkehrs entspricht unter Aufdeckung aller Mängel und Hindeutung auf die Mittel zur Anhilfe“. Nur so würde verkehrten Richtungen mit ihren verderblichen Folgen für die Zukunft bei den beteiligten Vereinen vorgebeugt werden können¹.

So machte also Schulze-Delitzsch, obwohl er sich im Kern gegen den Gedanken der Zwangsprüfung wehrte, unter dem Druck der Öffentlichkeit Zugeständnisse. Er forderte aber, daß die zu erlassenden Anordnungen des Gesetzes sich darauf zu beschränken hätten, daß überhaupt Revisionen periodisch stattfinden und die Anzeigen hierüber an die Gerichte erstattet würden². Schulze trat ferner dafür ein, daß den Vereinen selbst die Auswahl des Prüfers überlassen bleibe³, empfahl jedoch den Genossenschaften, teils aus Kostengründen, teils aus anderen Gründen, hierbei gemeinsam vorzugehen und sich zu Prüfungsverbänden zu vereinen, die an Stelle der Genossenschaften das Recht zur freien Auswahl des Prüfers ausüben sollten⁴. Für letzteres Verfahren trat er besonders ein, um durch Auswertung und Austausch der Erfahrungen den Erfolg der Prüfung zu vergrößern. Er sagt hierzu auf S. 94 der Schrift: „Material zur Revision des Genossenschaftsgesetzes“:

„Indem die Auswahl der Revisoren einer Anzahl tüchtiger Verbandsleiter von den verbundenen Vereinen übertragen und durch die von diesen zu vereinbarenden Instruktionen ein durchgreifendes Revisionsverfahren angebahnt wird, erreicht man erst die Grundlage für eine zweckentsprechende Praxis, wie dies bei vereinzelter Vorgehen in den Vereinen nur schwer möglich sein würde. Und indem ferner alsdann die Resultate sämtlicher Revisionen in den Händen der Verbandsleiter einen gemeinsamen Mittelpunkt gewinnen, knüpfen sich in den regelmässigen Versammlungen der einbezirkten Vereine hieran die fruchtbarsten Erörterungen. Da kommen die in den einzelnen Vereinen bemerkten Mängel und Vorzüge, Wertverflücht wie Empfehlenswertes gleichmäßig zur Sprache, wie es sich bei sämtlichen Revisionen vorgefunden. Und daß dies zur Abstellung von Mißständen und zur Einführung erprobter Einrichtungen, kurz zur Vervollkommnung der genossenschaftlichen Organisation die wesentlichsten Dienste leisten muß, ist klar. Wirklich sehen wir hierin den Schlüsselstein des Ganzen, eine Gewähr, daß sich die einzelnen Vereine den von der Gesamtheit anerkannten Grundsätzen in ihren Einrichtungen fügen werden, wodurch erst das bei den Revisionen gewonnene Material nutzbar gemacht und nicht in verkehrtem Gebahren verzettelt wird.“

Einen besonderen Befähigungsnachweis von diesen Prüfern zu fordern, hielt Schulze nicht für notwendig, da die Genossenschaften aus eigenem Interesse nur brauchbare und erfahrene Prüfer bestellen würden. Wenn aber dementsgegen das künftige Gesetz doch einen besonderen Qualifikationsnachweis vorsehen sollte, befürwortete Schulze den ein für alle-

¹ Schulze: Material zur Revision des GenGes., S. 93. Leipzig 1883.

² Ebenda. S. 94. ³ Ebenda. S. 91. ⁴ Ebenda. S. 94.

mal zu führenden öffentlichen Nachweis der Befähigung ähnlich wie bei den englischen „public auditors“¹.

Aus diesen Äußerungen ergeben sich in der Frage der Genossenschaftsprüfung folgende Grundzüge in der Stellungnahme Schulze's:

1. Ablehnung der Zwangsprüfung, jedoch Anerkennung der Zweckmäßigkeit einer freiwilligen Prüfung.

2. Ablehnung jeder Unterstellung der Genossenschaften unter die Kontrolle der Verwaltungsbehörden und Eintreten für die alleinige Zuständigkeit der Gerichte.

3. Im Falle der Unvermeidlichkeit einer gesetzlichen Regelung müßte sich diese darauf beschränken, anzuordnen, daß

a) Prüfungen überhaupt periodisch stattfänden,

b) die Anzeige darüber an die Gerichte erstattet würde.

4. Ablehnung der jährlichen Prüfung und Eintreten für einen zwei- bis dreijährigen Turnus.

5. Forderung auf Freiheit der Genossenschaften bei der Auswahl des Prüfers.

6. Ein Befähigungsnachweis wird für unnötig gehalten. Bei gesetzlicher Regelung dieser Frage Eintreten für die Ablegung eines einmaligen öffentlichen Befähigungsnachweises.

7. Aus Kostengründen und aus dem Charakter der Betreuungsprüfung heraus wird den Vereinen empfohlen, sich zu Prüfungsverbänden zusammenzuschließen, die für die Vereine die Auswahl der Prüfer ausüben.

8. Die Revision des Prüfers ist eine die Tätigkeit des Aufsichtsrates ergänzende, nicht eine den Aufsichtsrat entlastende.

9. Als Beauftragter der Vereine ist der Prüfer Freund und Berater der Genossenschaft.

Ferner empfahl Schulze, daß im Gesetz die Einreichung der Jahresbilanz an die Gerichte vorgeschrieben würde und erhob die Forderung, daß die Revisoren die einzureichende Bilanz unterzeichnen sollten². Jede weitere Regelung durch das Gesetz erklärte Schulze aber für unzweckmäßig; insbesondere sei ein Eingreifen der Gerichte in die Geschäftsführung der Genossenschaften auf Grund der Revisionen ausgeschlossen³. Ferner dürfte im Gesetz keine Regelung in bezug auf die Einrichtungen überhaupt getroffen werden, welche von den Verbänden über Art und Form der Revision getroffen würden. Das Gesetz könne die Einrichtung solcher Verbände weder verfügen noch verbieten, müßte dieselbe vielmehr der freien Einigung der Beteiligten überlassen⁴.

Mit diesen Grundauffassungen hat Schulze=Delitzsch die spätere Fassung des Genossenschaftsgesetzes maßgebend beeinflusst, obwohl er infolge seines 1883 erfolgten Todes selbst nicht mehr an seiner Gestaltung

¹ Schulze: Material zur Revision des GenGes., S. 91. Leipzig 1883.

² Ebenda S. 89. ³ Ebenda S. 89. ⁴ Ebenda S. 94.

mitarbeiten konnte. Diesen Grundauffassungen entsprach die im Genossenschaftsgesetz von 1889 vorgesehene zweijährige Frist der Prüfung, die freie Wahl der Genossenschaften zwischen einem vom Gericht bestellten Prüfer oder dem Anschluß an einen Prüfungsverband, das Fehlen des Qualifikationsnachweises der Prüfer und die Beschränkung der Gesetzesbestimmungen auf Anordnungen, die nur die Durchführung periodischer Prüfungen sichern und nur die Einreichung der Bescheinigung über die erfolgte Prüfung an die Registergerichte fordern. Der Stellungnahme Schulzes entsprach es ferner, daß im Genossenschaftsgesetz von 1889 für die Aufsicht die Gerichte als zuständig erklärt wurden, den Prüfungsverbänden nur das Recht zur Bestellung des Prüfers für die angeschlossenen Vereine zugestanden wurde, sie also nicht selbst Träger der Prüfung wurden und im übrigen sich die Bestimmungen über die Gestaltung der Prüfungsverbände auf ein Mindestmaß beschränkten, so daß die eigentliche Gestaltung der Prüfung und der hierzu erforderlichen Einrichtungen der freien Initiative der Beteiligten überlassen wurde. In der Fassung des § 53 des GenG. von 1889, wonach die „Einrichtungen der Genossenschaft und die Geschäftsführung derselben in allen Zweigen der Verwaltung mindestens in jedem zweiten Jahre der Prüfung durch einen der Genossenschaft nicht angehörenden sachverständigen Revisor zu unterwerfen sind“, spiegelt sich deutlich die Auffassung wider, daß die eigentliche Prüfung der Vermögenslage und der Sicherheiten nicht Aufgabe des Prüfers, sondern des Aufsichtsrats sein solle und die gesetzlich vorgeschriebene Prüfung daher mehr auf das allgemein Organisatorische abzustellen sei, also die Tätigkeit des Aufsichtsrates gewissermaßen zu ergänzen habe. Von dieser der modernen Pflichtprüfung widersprechenden Auffassung wird an anderer Stelle noch zu reden sein (vgl. S. 14 u. 28).

Einstellung Raiffeisens zur Frage der Zwangsprüfung. Raiffeisen war dagegen ein Anhänger des Zwangsprüfungsgedankens. Diese Einstellung entsprang seinem Hange zum Zwang und Erzieherischen. Waren für Raiffeisen doch die Genossenschaften nicht nur Mittel zu materiellen Vorteilen, sondern auch Mittel zur „gründlichen Verbesserung der Verhältnisse in sittlicher Beziehung“. Er wollte durch sie „in den Beteiligten das Bedürfnis erwecken, sich emporzuarbeiten, die moralischen und physischen Kräfte auf das Höchste anzuspannen, Fleiß und Sparsamkeit zu erzeugen und Tugenden zu wecken, welche andere im Gefolge haben!“¹ Diese Vereine sollten gewissermaßen Snnungen der ländlichen Bevölkerung werden, die ihre Erziehung zur Tugend und Sparsamkeit fördern sollten². Solche Sparsamkeit galt ihm besonders dazu, die jüdische Kapitalvormachtstellung zu brechen. Um die Widerstandskraft der Genossenschaften hierzu zu stärken, gründete Raiffeisen bereits 1872 die Rheinisch land=

¹ Raiffeisen: Die Darlehnskassenvereine, S. 16. Neuwied 1887 und 1923.

² Ebenda S. 136.

wirtschaftliche Genossenschaftsbank als provinzielle Zentralbank, um den Vereinen die aus dem Bankverkehr entspringenden Vorteile zuzuwenden und ihnen eine sichere Anlagestelle für ihre Gelder zu schaffen¹. Zur Beteiligung wurden nur Raiffeisen-Genossenschaften zugelassen. Der Geschäftsverkehr mit ihnen vollzog sich nach bestimmten Normen. Aber gerade diese Zentralbank war ihm Mittel, eine Kontrolle über die Vereine herzustellen, „welche ihre Buch- und Kassenführung überwachen und etwaige statutenwidrige oder sonst bedenkliche Ausschreitungen im Geschäftsbetrieb der Vereine verhindern soll“, wie Raiffeisen selbst vor der Enquete-Kommission des Preußischen Landwirtschaftsministeriums hierüber ausfragte². In den Satzungen der Zentralbank waren daher Inspektions- und Kontrollbezirke vorgesehen, die jedoch praktisch nicht in Wirkung getreten sind. Dieser Gründung einer Provinzbank folgten 1876 die Gründung der „Landwirtschaftlichen Zentral-Darlehnskasse für Deutschland“ in Form einer Aktiengesellschaft, der späteren „Deutschen Raiffeisenbank A.-G.“, und 1877 die Gründung des „Anwaltschaftsverbandes zu Neuwied“, des späteren „Generalverbandes der deutschen Raiffeisen-Genossenschaften“. Trotzdem aber in den Satzungen der Zentralkassen vorgesehen war, „daß die Vereine die von der Anwaltschaft vorgeschriebene Instruktion für die Geschäfts- und Buchführung anzunehmen und zu beachten, sowie sich der Kontrolle durch die Anwaltschaft zu unterwerfen und jederzeit die durch letzte angeordneten Revisionen zuzulassen hätten“³, wurde diese Verpflichtung in die Satzungen des Anwaltschaftsverbandes nicht aufgenommen, „um den Beitritt zum Verband nicht zu erschweren und diesen zustande zu bringen“⁴. Raiffeisen berichtete selbst, „daß die Notwendigkeit dieser Kontrolle von vielen Vereinen nicht eingesehen und sogar von älteren bestritten wurde. In der neueren Zeit sei jedoch ein Umchwung eingetreten. Die Vereine wünschten jetzt fast ausnahmslos die Revision durch einen außerhalb derselben stehenden Revisor, und es sei gerade dies der Grund, daß immer mehr und sogar auch ältere Vereine dem Anwaltschaftsverband beiträten. Sehr viel hätten dazu beigetragen die Bestrebungen gewisser Parteien und Personen, die Vereine unter amtliche Kontrolle zu stellen. Dagegen herrsche aber allgemein eine so große Abneigung, daß man sich lieber freiwillig der Revision durch die Anwaltschaft unterziehe“⁵.

1879 erklärte sich der Anwaltschaftsverband bereit, „die Vereine auf deren Verlangen in ihrer Geschäfts- und Buchführung zu unterweisen, Revisionen vorzunehmen, Jahresrechnungen aufzustellen oder bei deren

¹ Raiffeisen: Die Darlehnskassenvereine, S. 139. Neuwied 1887 und 1923.

² Bericht der Enquete-Kommission des Preuß. Landwirtschaftsministeriums von 1874/75, Ldw. Jahrb. IV, S. 571.

³ Raiffeisen: Die Darlehnskassen-Vereine, S. 163. Neuwied 1887 und 1923.

⁴ Ebenda S. 155. ⁵ Ebenda S. 155.

Aufstellung behilflich zu sein“. 1881 wurde unter dem Eindruck des Antrages Ackermann den Vereinen der Anspruch auf eine jährliche Prüfung eingeräumt. Die Prüfungen bürgerten sich nunmehr so ein, daß es Verwunderung erregte, als auf dem Vereinstag im Jahre 1883 der Antrag gestellt wurde, die Revision obligatorisch einzuführen. Der Antrag wurde mit allen gegen drei Stimmen angenommen, wobei nach Berichten die Zahl der Prüfungen so häufig war, daß eine jährliche Prüfung bereits zur Durchführung kam. Bemerkenswert ist, daß im Gegensatz zu den Prüfungen bei den Schulze-Delitzsch-Genossenschaften die Prüfung der Raiffeisen-Vereine vorwiegend eine Bücherrevision war, wobei das Buchwerk postenweise geprüft wurde. Dies erklärt sich zum Teil aus dem Mangel geeigneter Buchhalter bei den ländlichen Vereinen, die für die städtischen Genossenschaften leichter zu erlangen waren.

Einstellung Haas zur Frage der Zwangsprüfung. Die Haltung der landwirtschaftlichen Genossenschaften war in der Frage der Prüfung aber nicht einheitlich. Unter Anlehnung an die von Schulze-Delitzsch vertretenen Grundsätze waren um 1870 unter Führung des späteren Geheimrats Wilhelm Haas in Hessen unter der landwirtschaftlichen Bevölkerung Warengenossenschaften und später Kreditgenossenschaften entstanden, die zunächst beim Raiffeisenverband Anschluß fanden, sich um 1879 aber von ihm wieder trennten. Die Genossenschaften bauten durch Gründung besonderer Landesverbände eine eigene Organisation auf, als deren Spitze 1890 der „Allgemeine Verband der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften“, nachmals „Reichsverband der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften“ geschaffen wurde. Bei der mehr liberalen Einstellung dieser Genossenschaften konnte der Gedanke der Zwangsprüfung zunächst keinen Boden finden. Erst unter dem Eindruck des Antrages Ackermann wurden auch von diesen Verbänden 1881 Beschlüsse über die Anstellung von Prüfern gefaßt und 1882—1883 die Prüfung in den Satzungen obligatorisch eingeführt.

Es ist also festzustellen, daß von den drei großen Führern der Genossenschaften nur Raiffeisen ein Anhänger des Zwangsprüfungsgedankens war. Schulze-Delitzsch sowohl als Haas haben die Zwangsprüfung abgelehnt und erst unter dem Druck des Antrages Ackermann die Prüfung der Genossenschaften durch die Verbände obligatorisch eingeführt. Andererseits hat aber Schulze-Delitzsch das Bedürfnis der Genossenschaften nach Prüfung und Unterweisung und den Wert freiwilliger Prüfungseinrichtungen sehr wohl erkannt und schon frühzeitig gefördert.

Allgemein gesehen entsprang die Entstehung der ersten Prüfungseinrichtungen für die Genossenschaften somit im Kern dem bei den Genossenschaften selbst vorhandenen Bedürfnis nach Anweisung und Betreuung, verstärkt bei den Raiffeisengenossenschaften durch den erzieherischen Druck Raiffeisens, gefördert bei Schulze-Delitzsch und in Anlehnung an

Schulze durch Haas aus der Erkenntnis des Wertes der Prüfungen für die Entwicklung der Einzelgenossenschaften und des Austauschgenossenschaftlicher Erfahrungen. Hierdurch gewann die Genossenschaftsprüfung bereits in ihren Anfängen den für sie typischen Charakter einer Betreuungsprüfung, den sie sich auch bis zum heutigen Tage bewahrt hat. Es bedurfte nur eines Anstoßes von außen her, wie er durch den Antrag Ufermann kam, um aus den freiwilligen Prüfungen eine freiwillig übernommene Prüfungspflicht werden zu lassen, allerdings zum Teil aus Opposition gegen die angeregte staatliche Kontrolle.

Diese Entwicklung hatte sich vollzogen, ohne daß die Regierung von ihr eingehende Kenntnis hatte. Die Reformarbeiten zum Genossenschaftsgesetz waren seit 1876 im Gange. Durch Berichte über Zusammenbrüche und durch den Antrag Ufermann aufmerksam gemacht, beschäftigte sich das Reichsjustizamt auch mit der Revisionsfrage. Wie Hildebrand hierzu berichtet, „zeigte sich bei den Verhandlungen im Reichsjustizamt, daß die Vertreter der Behörden Schulzes Schrift nicht kannten und mit Ausnahme des Vertreters der Preussischen Landwirtschaftsministeriums, Dr. Thiel, keine Kenntnis davon hatten, daß Genossenschaftsverbände bestanden, welche seit Jahren und mit Erfolg die Revisionen ausübten“¹. Als Dr. Thiel von dem Bestehen und den Einrichtungen der Verbände Mitteilung machte, fand die Erörterung über die Stelle, die den Revisor für die Genossenschaft bestellen sollte, bald ein Ende. Dr. Thiel schlug vor, die Genossenschaften zum Anschluß an die Verbände zu verpflichten. Man trat diesem Vorschlage in den späteren Verhandlungen nicht bei, war jedoch geneigt, den Verbänden die Prüfung der Genossenschaften zu übertragen, sofern eine gewisse Vorkehrung gegen die Macht getroffen würde, die sich die Verbände unter Umständen hieraus anmaßen konnten.

Die Gesetzesvorlage von 1888. In Verfolg der Aussprachen kam im Jahre 1888 ein Gesetzesentwurf beim Reichstag zur Vorlage, der in seinen die Revision betreffenden Bestimmungen folgende Grundzüge aufwies:

1. Einführung einer Pflichtprüfung der Einrichtungen der Genossenschaft und der Geschäftsführung in allen Zweigen der Verwaltung mindestens in jedem zweiten Jahre durch einen Revisor.

2. Der Revisor wird für Genossenschaften, die einem Verbande angehören, durch den Verband bestellt.

3. Der Verband muß die Prüfung der ihm angehörenden Genossenschaften zum Zweck haben, bestimmte Voraussetzungen hinsichtlich des Statuts erfüllen und ihm muß das Recht zur Bestellung des Revisors verliehen sein. Die Verleihung erfolgt widerruflich und kann ihm bei gesetzeswidrigen Handlungen oder bei Nichterfüllung seiner Revisionspflicht entzogen werden.

¹ Dr. Hildebrand: Die Revision der Genossenschaften. Grundriß der Betriebswirtschaftslehre, Bb. X, S. 221/22. Leipzig 1930.

4. Für die Genossenschaften, die einem Revisionsverband nicht angehören, wird der Revisor durch das Gericht bestellt. Der Vorstand der Genossenschaft hat die Bestellung zu beantragen.

5. Um die Durchführung der Prüfung zu ermöglichen, hat der Vorstand der Genossenschaft dem Revisor die Einsicht in die Bücher und Schriften der Genossenschaft und die Untersuchung des Bestandes der Genossenschaftskasse sowie der Bestände an Effekten, Handelspapieren und Waren zu gestatten.

6. Der Vorstand der Genossenschaft hat eine Bescheinigung des Revisors zum Genossenschaftsregister einzureichen, daß die Revision stattgefunden hat, und den Bericht über die Revision bei Berufung der nächsten Generalversammlung als Gegenstand der Beschlußfassung anzukündigen.

7. Der Reichskanzler wird ermächtigt, allgemeine Anweisungen zu erlassen, nach welchen die Revisionsberichte anzufertigen sind.

Begründet wurde der Entwurf mit Ausschreitungen in der Geschäftsführung, wie z. B. Ausdehnung zum schlecht verstandenen Großbetrieb, Gewährung unberhältnismäßig hoher Kredite an Einzelne und übermäßige Beleihung von Immobilien, ferner mit mangelhafter Kontrolle und mangelndem Verständnis für die Bildung von Eigenkapital. Diese Mißstände hätten die Regierung veranlaßt, Vorschriften über die Revision in das Gesetz aufzunehmen. Die von Ufermann geforderte Unterstellung der Genossenschaften unter die Aufsicht der Verwaltungsbehörden würde aber für unzumutbar erachtet, weil zu einer dauernden Aufsichtsführung durch den Staat oder die Gemeinden das Bedürfnis und die Grundlage fehle. Die Notwendigkeit, „sachverständige“ Revisoren zu bestellen, ergäbe sich aus dem Mangel der Genossenschaften an geeigneten, mit geschäftlicher Erfahrung ausgestatteten Aufsichtsratsmitgliedern. Da das Verbandsprüfungsverfahren sich bisher bewährt habe, knüpfe das Gesetz an die bestehenden Einrichtungen an, indem den Verbänden unter bestimmten Voraussetzungen das Recht zur Bestellung der Revisoren verliehen werden könne. Die Sicherung der ordnungsmäßigen Revision fordere es aber, daß den Verbänden unter Umständen dieses Recht wieder entzogen werden könne. Die zweijährige Revisionsfrist würde gewählt, weil eine längere Revisionsfrist nicht die Gewähr dafür biete, daß grobe Unregelmäßigkeiten entdeckt würden, und bei längeren Zwischenräumen der Revisor nicht mehr genügend mit den Verhältnissen der Genossenschaft vertraut sein würde. Andererseits wurde die jährliche Revisionsfrist abgelehnt, weil die Kosten für die Genossenschaften zu hoch wären. Hinsichtlich der Revision selbst wurde zum Ausdruck gebracht, daß sie sich keineswegs auf eine bloß kalkulatorische Kontrolle der Bilanzen und Geschäftsbücher der Genossenschaften beschränken dürfe. Die Revision müsse sich wesentlich auf die materielle Seite der Geschäftsführung und die hierbei befolgten Grundsätze sowie auf

das Funktionieren der Genossenschaftsorgane und die sonstigen Einrichtungen der Genossenschaft richten.

Bei der Beratung des Entwurfes in der Reichstagskommission war die Stellung uneinheitlich. Teils wurde die Zwangsrevision überhaupt abgelehnt, teils wurden gegen die Bestellung der Revisoren durch die Verbände Bedenken vorgetragen, weil sie eine zu große Machtstellung erlangen könnten. Es fehlte aber auch nicht an Stimmen, die sogar mehr Machtmittel für die Verbände forderten. Bei der ersten Beratung des Entwurfes im Reichstagsplenium übte der Abgeordnete *Schenk*, der Nachfolger *Schulzes* im Allgemeinen Verband, scharfe Kritik an den Revisionsbestimmungen. Er forderte deren Streichung, weil sie für private Vereine, wie die Genossenschaften es wären, nicht tragbar seien. Er verwies auf die Verantwortung, die der Staat übernehmen müßte, und auf den Widerwillen, den diese Zwangsbestimmungen bei den Genossenschaften auslösen müßten, wodurch die gute Wirkung der Revision beseitigt würde. Seine Kritik rügte ferner die widerrufliche Verleihung des Rechtes zur Bestellung der Revisoren an die Verbände. Hierdurch sei die Grundlage der Verbände so unsicher, daß die Genossenschaften sich solchen Verbänden nicht anschließen würden. Praktisch würde es daher dahin kommen, daß die Prüfer für die Genossenschaften durch das Gericht bestellt würden, wobei das Gericht keine Personenkenntnis und keine geeignete Auswahlmöglichkeit hätte. Diesen Ausführungen trat der Regierungsvertreter entgegen. Er betonte, daß das Gesetz die Einrichtungen der Verbände sanktioniere. Die Regierung wolle nur Mißständen vorbeugen, jedoch keinen Einfluß auf die Genossenschaften gewinnen. Sie hoffe, daß die verbandslosen Genossenschaften den Verbänden beitreten würden. Der wichtigste Zweck der Revision sei, die Genossen zu warnen, wenn sich durch die Revision Schäden herausstellten.

Grundzüge der Prüfungsbestimmungen im Gesetz von 1889. Nach Vornahme einiger Abänderungen, auf die noch zurückzukommen sein wird, wurde das Genossenschaftsgesetz in zweiter und dritter Lesung angenommen und nach Zustimmung des Bundesrats am 1. Mai 1889 durch den Kaiser verkündet. Es wurde im Jahre 1898 auf Grund Artikel 13 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch vom 10. Mai 1897 durch den Reichskanzler in neuer Fassung bekanntgemacht und erlebte in den folgenden Jahren einige Abänderungen, die jedoch nicht die Bestimmungen über die Revision betrafen.

Die die Genossenschaftsprüfung betreffenden Paragraphen dieses Gesetzes waren in der Neufassung nunmehr folgende:

§ 53. Die Einrichtungen der Genossenschaft und die Geschäftsführung derselben in allen Zweigen der Verwaltung sind mindestens in jedem zweiten Jahre der Prüfung durch einen der Genossenschaft nicht angehörigen, sachverständigen Revisor zu unterwerfen.

§ 54. Für Genossenschaften, welche einem den nachfolgenden Anforderungen

genügenden Verbande angehören, ist diesem das Recht zu verleihen, den Revisor zu bestellen.

§ 55. Der Verband muß die Revision der ihm angehörigcn Genossenschaften und kann auch sonst die gemeinsame Wahrnehmung ihrer im § 1 bezeichneten Interessen, insbesondere die Unterhaltung gegenseitiger Geschäftsbeziehungen zum Zweck haben. Andere Zwecke darf er nicht verfolgen.

§ 56. Die Zwecke des Verbandes müssen in dem Statut deselben angegeben sein. Der Inhalt des Statuts muß erkennen lassen, daß der Verband imstande ist, der Revisionspflicht zu genügen. Das Statut hat insbesondere den Verbandsbezirk sowie die höchste und die geringste Zahl von Genossenschaften, welche der Verband umfassen kann, festzusetzen und die Bestimmungen über Auswahl und Bestellung der Revisoren, Art und Umfang der Revisionen sowie über Bildung, Sitz und Befugnisse des Vorstandes und über die sonstigen Organe des Verbandes zu enthalten.

§ 57. Die Verleihung des Rechts zur Bestellung des Revisors erfolgt, wenn der Bezirk des Verbandes sich über mehrere Bundesstaaten erstreckt, durch den Bundesrat, anderenfalls durch die Zentralbehörde des Bundesstaates.

Anderungen des Verbandsstatus sind der nach Absatz 1 zuständigen Stelle einzureichen.

§ 58. Der Verbandsvorstand hat das Statut mit einer beglaubigten Abschrift der Verleihungsurkunde, sowie alljährlich im Monat Januar ein Verzeichnis der dem Verbande angehörigcn Genossenschaften den Gerichten (§ 10), in deren Bezirke diese ihren Sitz haben, sowie der höheren Verwaltungsbehörde, in deren Bezirke der Vorstand seinen Sitz hat, einzureichen.

§ 59. Generalversammlungen des Verbandes dürfen nur innerhalb des Verbandsbezirkcs abgehalten werden.

Sie sind der höheren Verwaltungsbehörde, in deren Bezirke der Vorstand seinen Sitz hat, sowie der höheren Verwaltungsbehörde, in deren Bezirke die Versammlung abgehalten werden soll, unter Einreichung der Tagesordnung mindestens eine Woche vorher anzuzeigen.

Der letzteren Behörde steht das Recht zu, in die Versammlung einen Vertreter zu entsenden.

§ 60. Das Recht zur Bestellung des Revisors kann dem Verbande entzogen werden:

1. wenn er sich gesetzwidriger Handlungen schuldig macht, durch welche das Gemeinwohl gefährdet wird, oder wenn er andere als die im § 55 bezeichneten Zwecke verfolgt,

2. wenn der Verband der ihm obliegenden Pflicht der Revision nicht genügt. Die Entziehung wird nach Anhörung des Verbandsvorstandes durch die für die Verleihung zuständige Stelle ausgesprochen.

Von der Entziehung ist den im § 58 bezeichneten Gerichten Mitteilung zu machen.

§ 61. Für Genossenschaften, welche einem Revisionsverbande (§§ 55—57) nicht angehören, wird der Revisor durch das Gericht (§ 10) bestellt.

Der Vorstand der Genossenschaft hat die Bestellung zu beantragen.

Die Bestellung erfolgt, nachdem die höhere Verwaltungsbehörde über die Person des Revisors gehört ist. Erklärt die Behörde sich mit einer von der Genossenschaft vorgeschlagenen Person einverstanden, so ist diese zum Revisor zu bestellen.

§ 62. Der Revisor hat gegen die Genossenschaft Anspruch auf Erstattung angemessener barer Auslagen und auf Vergütung für seine Leistung nach Maßgabe der erforderlichen Zeitversäumnis.

Dem vom Gerichte bestellten Revisor werden in Ermangelung einer Einigung die Auslagen und die Vergütung durch das Gericht festgesetzt. Die Vorschriften im § 104 Abs. 2, § 105, § 794 Nr. 3 der Zivilprozeßordnung finden Anwendung.

§ 63. Der Vorstand der Genossenschaft hat dem Revisor die Einsicht der Bücher und Schriften der Genossenschaft und die Untersuchung des Bestandes der Genossenschaftskasse, sowie der Bestände an Effekten, Handelspapieren und Waren zu gestatten. Zu der Revision ist der Aufsichtsrat zuzuziehen.

Der Vorstand hat eine Bescheinigung des Revisors, daß die Revision stattgefunden hat, zum Genossenschaftsregister einzureichen und den Bericht über die Revision bei der Berufung der nächsten Generalversammlung als Gegenstand der Beschlußfassung anzukündigen. In der Generalversammlung hat der Aufsichtsrat sich über das Ergebnis der Revision zu erklären.

Der von einem Verbandsbestellte Revisor hat eine Abschrift des Revisionsberichtes dem Verbandsvorstande einzureichen.

§ 64. Der Reichszanzler ist ermächtigt, allgemeine Anweisungen zu erlassen, nach welchen die Revisionsberichte anzufertigen sind.

Auswirkung der Bestimmungen im Gesetz von 1889. Das Gesetz brachte also entgegen anderweitigen starken Strömungen in § 53 für die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften generell den Pflichtprüfungszwang. Damit ist die Genossenschaftsrevision die erste gesetzlich vorgeschriebene Pflichtprüfung in der deutschen Wirtschaft. Betrachtet man den Inhalt der einschlägigen Bestimmungen, so wird man sagen müssen, daß diese gesetzliche Regelung im wesentlichen eine Anerkennung und Legalisierung der bereits bestehenden Verbandseinrichtungen für die Prüfung der Genossenschaften bedeutete. Auch ist unverkennbar, daß die Wünsche der Verbände und der Genossenschaften recht weitgehende Berücksichtigung gefunden hatten.

Das kam besonders im § 53 zum Ausdruck, in dem die Pflichtprüfung vorgeschrieben wurde. Hiernach waren „die Einrichtungen der Genossenschaft und die Geschäftsführung derselben in allen Zweigen der Verwaltung“ zu prüfen. Diese Bestimmung spiegelte die Grundauffassung Schulze-Delitzsch wider, die dieser von den Aufgaben der Prüfung wiederholt kundgetan hat (vgl. S. 7). Sie stempelte die Prüfung bei engherziger Auslegung im wesentlichen zu einer „gesetzlichen Verwaltungsrevision“, obwohl der Gesetzgeber in der Begründung betonte, „daß sich die periodische Revision keineswegs auf eine bloß kalkulatorische Kontrolle der Bilanzen und Geschäftsbücher der Genossenschaft beschränken dürfe, daß sich die Untersuchungen des Revisors wesentlich auf die materielle Seite der Geschäftsführung und die hierbei befolgten Grundsätze sowie auf das Funktionieren der Genossenschaftsorgane und die sonstigen Einrichtungen der Genossenschaft richten müssen“. Demgegenüber wurde aber noch 1916 im Kommentar von Parisius-Grüger in den Anmerkungen zu § 53 betont, daß die kalkulatorische Prüfung und die Prüfung der Sicherheiten auf ihren Wert Sache des Aufsichtsrates bleibe. Die Sicherheiten zu prüfen, sei der Revisor in der Regel nicht imstande. Auf die kalkulatorische Prüfung erstreckte sich seine Aufgabe, wenn Anzeichen für Unregelmäßigkeiten vorhanden seien. Seine Aufgabe sei zu prüfen, ob der Aufsichtsrat seine Kontrolltätigkeit ordnungsmäßig ausübe. Die gesetzliche Re-

vision habe einen wesentlich instruktiven Charakter¹. Eine ähnliche Stellung wurde auch auf dem Verbandstag des Allgemeinen Verbandes 1906 in Kassel eingenommen. „Zweck der Revision sei lediglich, die Organe der Genossenschaften durch Vervollkommnung der geschäftlichen Einrichtungen und bei Beseitigung von Mißständen zu unterstützen“². Und auf dem Verbandstag 1913 in Posen wurde herausgestellt, „daß die Revision nicht bestimmt sei, in die Genossenschaft ein neues Organ einzuführen. Die Verantwortung der Organe bleibe unberührt. Der Revisor prüfe, ob die Geschäftsführung und die Kontrolle den bewährten Grundsätzen entsprechen. Ferner prüft er, soweit ihm dies möglich ist, auch die geschäftliche Lage der Genossenschaft“³. Es wurde daher an der von Schulze vertretenen Auffassung, daß die Revision nicht eine die Tätigkeit des Aufsichtsrates ersetzende, sondern nur eine ergänzende Prüfung sei, festgehalten. Obwohl diese Auffassung, die auch andere Verbände teilten, im Kern richtig war, führte sie aber doch vielfach dazu, daß die gesetzlich vorgeschriebene Prüfung mehr und mehr im Formalen verhandelte und der Hinweis auf die Tätigkeit des Aufsichtsrates einen bequemen Ausweg bot. Eine gedeihliche Entwicklung der Revisionsrevision wurde zum Teil auch dadurch beeinträchtigt, daß der Revisionsverband nicht nur die Durchführung von Revisionen, sondern auch die gemeinsame Wahrnehmung der Interessen seiner Genossenschaften, insbesondere die Unterhaltung gegenseitiger Geschäftsbeziehungen zum Zwecke haben konnte, wodurch im Laufe der Zeit die Bedeutung der Revisionsinstitutionen etwas in den Hintergrund gedrängt wurde. Auch war die Stellung des Verbandes als Revisionssträger nicht geklärt. Während er nach § 55 die Revision der Genossenschaften zum Zwecke haben mußte, stand ihm andererseits nach § 54 nur das Recht zu, den Revisor für die ihm angeschlossenen Genossenschaften zu bestellen (vgl. hierzu S. 19). Das Gesetz vermied ferner ausdrücklich einzelne Bestimmungen über die Gestaltung der genossenschaftlichen Prüfung und der Prüfungseinrichtungen, folgte also der von Schulze verfochtenen These, wonach das Gesetz sich nur auf die Anordnung periodischer Prüfungen beschränken und im übrigen ihre Gestaltung den Beteiligten überlassen sollte. In § 64 war zwar die Ermächtigung vorgesehen, daß der Reichskanzler allgemeine Anweisungen erlassen könnte, nach welchen die Prüfungsberichte anzufertigen wären. In der Begründung zum Entwurf wurde hierzu auch gesagt, daß die Instruktion der Verbände durch den Reichskanzler notwendig sei, um eine Sicherheit für die Anwendung richtiger und gleichmäßiger Gesichtspunkte bei der Berichterstattung über die Revision zu schaffen. Von dieser Ermächtigung ist jedoch nicht Gebrauch gemacht worden. Nur das Preussische Ministerialblatt für die gesamte in-

¹ Parisius-Crüger: GenGes. Berlin 1916, S. 103.

² Mitteilungen über den 47. Genossenschaftstag in Kassel. Berlin 1906, S. 299.

³ Mitteilungen über den 54. Genossenschaftstag in Posen. Berlin 1913, S. 145.

nerer Verwaltung (Nr. 6/1897) brachte einen Runderlaß mit Mustervorschriften, um den neu entstehenden Revisionsverbänden die sachgemäße Ausarbeitung des Statuts zu erleichtern¹. Dieser Runderlaß stellt jedoch nur eine Empfehlung dar. Praktisch ist auf die Gestaltung der Verbandsstatuten amtlicherseits aber kein Einfluß genommen worden, so daß auch die Gestaltung der Revisionseinrichtungen und der Prüfung den Verbänden selbst verblieb. Dies alles begünstigte eine mehr oder minder formalistische Auffassung der Prüfungsaufgabe, die sich erst in den Jahren um 1930 grundsätzlich nach der materiellen Seite wandelte.

Wenn es auch wenig Zweck hat, nachträglich darum zu streiten, ob und inwieweit eine formalistische Auffassung der Prüfungspflicht im Gesetz von 1889 ihre Stütze fand, ist es doch andererseits Tatsache, daß die Auslegung der Vorschrift des § 53 sehr umstritten war und das Bedürfnis zum Erlaß ergänzender Vorschriften sehr stark fühlbar wurde. Auch trat gerade mit dem Anwachsen der Genossenschaften an Umfang und Zahl oft die unzureichende Qualifikation der Prüfer zutage, was durch das Fehlen von Bestimmungen über die ausreichende Vorbildung in gewissem Sinne begünstigt wurde.

Daher hatten teilweise die Verbände in ihre Statuten ergänzende Vorschriften aufgenommen und sich insbesondere in neuerer Zeit bemüht, durch Erlaß von Dienstanweisungen, Revisionsrichtlinien und Beschlüssen auf den Verbandstagen die Prüfungstätigkeit nach der materiellen Seite zu vertiefen. In Verfolg dieser Beschlüsse wurde bereits vor Erlaß des Gesetzes vom 30. Oktober 1934 von fast allen Verbänden die Auffassung vertreten, daß auch eine materiell-kritische Prüfung der Genossenschaften unerläßlich sei. Endgültige Klarheit hierüber ist aber erst durch den Erlaß des Gesetzes vom 30. Oktober 1934 zur Abänderung des Genossenschaftsgesetzes geschaffen worden, durch das der in seiner Auslegung umstrittene § 53 eine vollkommen neue Fassung erhielt und der in ihm gegebene Revisionsauftrag erheblich erweitert wurde.

Sehr fühlbar wurde, wie bereits erwähnt, auch das Fehlen ausreichender Bestimmungen über die Qualifikation der Prüfer. Im ursprünglichen, dem Reichstag vorgelegten Entwurf waren nach Hildebrand überhaupt nur die Worte „durch einen Revisor“ vorgesehen und erst im Verlaufe der Verhandlungen wurden die Worte „der Genossenschaft nicht angehörenden, sachverständigen“ hinzugefügt². Die Forderung, daß der Revisor der Genossenschaft nicht angehören dürfe, war bereits von Schulze vertreten worden und verstand sich von selbst, gab zu Auslegungszweifeln aber insofern Anlaß, als in späterer Übung sich die Verbände des öfteren ehrenamtlicher Prüfer aus den Kreisen tüchtiger Genossenschaftsvorstände be-

¹ Kommentar Parisius-Crüger-Citron zum GenGes. Leipzig 1932, S. 312.

² Hildebrand: Die Revision eingetragener Genossenschaften. Grundriß der Betriebswirtschaftslehre. Leipzig 1930, Band X, S. 222.

dienten. Diese gehörten zwar der zu prüfenden Genossenschaft nicht an und erfüllten auch zweifellos die Forderung nach Sachverständigkeit. Materiell gesehen dürfte sich aber das Kollegialitätsgefühl dieser ehrenamtlichen Prüfer mit den Vorständen der zu prüfenden Genossenschaften bisweilen hindernd bemerkbar gemacht und zur Folge gehabt haben, daß die Dinge einseitig gesehen wurden, weswegen einige Verbände die Ausführung der Prüfung durch solche den Kreisen anderer Genossenschaften entnommene Prüfer abgelehnt haben. Nach der Neuregelung ist die Hinzuziehung ehrenamtlicher Prüfer für die gesetzlichen Revisionen nicht mehr zulässig, weil nunmehr der Prüfer Angestellter des Verbandes sein muß. Abgesehen davon gingen aber die Ansichten über den Begriff „sachverständig“ auseinander. So erläutern noch Parisius-Grüger diesen Begriff damit: „sachverständig sei der Revisor, der genossenschaftlich geschult sei und kaufmännisch so weit, um den Geschäftsbetrieb der zu revidierenden Genossenschaften mit der nötigen Sachkenntnis auf die dabei zu beobachtenden geschäftlichen Grundsätze beurteilen zu können“¹. Bei der großen Ausdehnung, den der Geschäftsbetrieb der Genossenschaften zum Teil genommen hat, ist aber eine gediegene kaufmännische Vorbildung und eingehende Kenntnis der Betriebswirtschaftslehre unerlässlich, um den Revisor in die Lage zu versetzen, der Genossenschaft wirklich beratend zur Seite zu stehen. Auch birgt eine rein genossenschaftliche Vorbildung des Prüfers die Gefahr der Einseitigkeit in sich, was bisweilen verhängnisvolle Folgen für die Entwicklung der geprüften Genossenschaften haben kann. Die Unklarheit dieser Bestimmungen ließ es aber besonders im Anfange zu, daß einzelne Verbände als „Verbandsrevisoren im Nebenberuf“ Sekretäre der Verwaltungsbehörden anstellten, deren Tätigkeit sich fast durchweg auf eine rein formale Prüfung des Rechnungswesens beschränkte. In Erkenntnis der Tatsache, daß der Erfolg der Genossenschaftsprüfung in ganz besonderem Ausmaße von der Qualifikation des Prüfers abhängt, gingen im Verlauf der Zeit die Spitzenorganisationen der Genossenschaften dazu über, besondere Schulungseinrichtungen für die Prüfer einzurichten und die Bestellung als Revisor von dem Bestehen einer Prüfung nach absolviertem Schulungskurs abhängig zu machen. Erwähnenswert ist hier besonders die Revisorenschule des Reichsverbandes der landwirtschaftlichen Genossenschaften Raiffeisen e. V., wie auch andere Verbände es sich angelegen sein ließen, die Ausbildung ihrer Prüfer durch Revisoren-Tagungen und Kurse zu fördern. Heute dürfte Einigkeit darüber bestehen, daß zur Ausübung des Amtes als Genossenschaftsprüfer eine gründliche Vorbildung in der allgemeinen Betriebswirtschaftslehre neben der genossenschaftlichen Erfahrung unerlässliche Voraussetzung ist.

Zeigten sich bereits in der Sachverständigkeit der von den Verbänden bestellten Revisoren Mängel, die erst durch planmäßige Heranziehung und

¹ Parisius-Grüger: Kommentar zum GenGes. Berlin 1916, S. 103.

Fortbildung des Revisorenstandes beseitigt werden konnten, so paarte sich bei den von den Gerichten bestellten Prüfern oft zum Teil Unkenntnis in betriebswirtschaftlichen Dingen und genossenschaftlichen Eigenarten. Anerkannt muß werden, daß der Stand der beeidigten Bücherrevisoren auf dem Gebiete der Genossenschaftsprüfung viel Positives geleistet hat. Die vom Gericht bestellten Prüfer entstammten aber zum Teil dem Kreise der nicht beeidigten Buchführer und Bücherrevisoren, über deren Vorbildung jede Übersicht und Kontrolle fehlte. Auch war es für die Gerichte außerordentlich schwer, wenn nicht sogar unmöglich, sich über die allgemeine und genossenschaftliche Sachverständigkeit eines solchen Prüfers ein Urteil zu bilden. Die Erfahrungen, die mit den von den Gerichten bestellten Prüfern gemacht wurden, sind daher zum Teil sehr schlecht gewesen. Auch fand durch diese Art von Prüfern eine wirksame Auswertung des Prüfungsergebnisses durch eine nachfolgende Betreuungsarbeit nicht statt. Dies alles gab dem Gesetzgeber bei der Neuregelung Veranlassung, die Möglichkeit der Bestellung des Prüfers durch das Gericht ganz fallen zu lassen und die genossenschaftlichen Prüfungsverbände zu alleinigen Trägern der Prüfung von Genossenschaften zu machen.

Im weiteren Zuge der Neuregelung wurde die Frage der Qualifikation der Prüfer bei der 1934 erfolgten Reform zum Teil dadurch bereinigt, daß im Gesetz für jeden Prüfungsverband die Anstellung eines Wirtschaftsprüfers vorgeschrieben wird.

Hinsichtlich der im Gesetz von 1889 vorgesehenen Revisionsfrist von zwei Jahren wurde die Begründung bereits an anderer Stelle gegeben. Es bleibt noch zu erwähnen, daß in Verfolg der praktischen Notwendigkeiten die Verbände zumeist dazu übergingen, wenigstens die größeren Genossenschaften jährlich zu prüfen. Sie verpflichteten ihre Genossenschaften in den Verbandsstatuten zur Duldung der gesetzlichen und von außerordentlichen Prüfungen nach der Anordnung des Verbandsdirektors, wodurch sich zumeist der jährliche Revisionsturnus für die größeren Genossenschaften einbürgerte.

§ 54 brachte die Legalisierung der Verbandsprüfung. Nach der Bestimmung war für Genossenschaften, die einem bestimmten Anforderungen genügenden Verbandsangehörten, diesem Verband das Recht zu verleihen, den Revisor zu bestellen. Die an den Verband zu stellenden Anforderungen ergaben sich aus §§ 55 und 56 des Genossenschaftsgesetzes. Erfüllte der Verband die Voraussetzungen, so wurde ihm das Recht zur Bestellung des Revisors verliehen. Gewisse Aufsichtsrechte über den Verband wahrte sich der Staat in den §§ 58 und 59. Durch § 60 wurde ferner die Entziehung des Rechtes zur Bestellung ermöglicht im Falle, daß der Verband sich gesetzwidriger Handlungen schuldig machte, durch welche das Allgemeinwohl gefährdet wurde, oder er andere als im § 55 bezeichnete Zwecke verfolgte, oder falls er seiner ihm obliegenden Pflicht zur Revision nicht genügte.

Der Verband war also nach den §§ 54, 57 und 60 nicht selbst Träger der Revisionspflicht, sondern besaß nur das Recht zur Bestellung des Revisors. Andererseits sprach aber § 55 davon, daß der Verband die Revision der ihm angeschlossenen Genossenschaften zum Zwecke haben mußte, auch konnte ihm nach § 60 das Recht zur Bestellung der Revisoren entzogen werden, wenn er der ihm obliegenden Pflicht zur Revision nicht genügte. Die Formulierung, daß die Genossenschaft durch einen der Genossenschaft nicht angehörenden, sachverständigen Prüfer zu prüfen sei und der Verband nur das Recht zur Bestellung des Revisors erhielt, entsprach andererseits der Stellungnahme Schulzes, der grundsätzlich für das freie Auswahlrecht der Revisoren durch die Genossenschaften eintrat und die Vereinigung zu Verbänden mehr aus Kostengründen und als Sammelstelle für Revisionsverfahren empfahl. Indem durch den Verband nur der Revisor bestellt werden konnte, aber der Verband nicht selbst prüfte, den Ideen Schulzes entsprechend, die ganze Genossenschaftsprüfung auf die Person des Prüfers als mittelbar Beauftragten der Vereine abgestellt. Demgegenüber stand aber im Widerspruch, daß das Gesetz von der Revision als Zweck des Verbandes sprach und die Entziehung des Rechtes zur Bestellung des Revisors vorsah, wenn der Verband der ihm obliegenden Pflicht zur Revision nicht genügte.

Infolge dieser Widersprüche ist auch die Auslegung dieser Bestimmungen nicht einheitlich gewesen. Vom Reichsgericht ist in der Entscheidung vom 24. Januar 1912 (RG. Bd. 78 S. 143) verneint worden, daß Träger der Revisionspflicht der Verband sei. Jedoch besteht nach Ansicht des Reichsgerichtes zwischen dem Revisionsverband und den Genossenschaften ein gesetzliches Schuldverhältnis, aus welchem sich für den Verband nicht nur die Pflicht zur Bestellung eines sachverständigen Revisors ergibt, sondern ihn auch verpflichtet, die Prüfungstätigkeit des Revisors zu überwachen. Bei vorsätzlichem oder fahrlässigem Verschulden in der Auswahl oder bei der Beaufsichtigung des Revisors hafte der Verband. Eine Haftpflicht des Verbandes für Pflichtwidrigkeit des Revisors verneinte aber das Reichsgericht, weil der Revisor weder ein verfassungsmäßig berufener Vertreter im Sinne von § 31 BGB., noch der Verband selbst Träger der Revisionspflicht sei, der aus § 278 BGB. zu haften hätte. Der Revisor ist vielmehr nach Ansicht des Reichsgerichtes ein lediglich durch Dienstvertrag beauftragter Sachverständiger, der mit der Organisation des Verbandes nichts zu tun habe. 1916 stellte nach Mitteilungen in den Blättern für Genossenschaftswesen (Bl. f. GenW. 1916, S. 447) das Reichsgericht zusätzlich aber den Grundsatz auf, daß das Schuldverhältnis zwischen Verband und Genossenschaft nötigenfalls den Verband zur Vornahme außerordentlicher Revisionen nötige.

In der genossenschaftlichen Literatur wurde von Letschert die Ansicht vertreten, daß der Verband hafte

1. für die Auswahl und Beaufichtigung des Revisors,
2. wenn die gesetzliche Revision nicht rechtzeitig vorgenommen wird,
3. wenn eine außerordentliche Revision unterbleibt, deren Durchführung aus irgendwelchen Umständen geboten erscheint oder von der Genossenschaft selbst verlangt wird,
4. wenn der Verband nicht rügt, daß nach § 63 GenG. die vorgeschriebene Erledigung des schriftlichen Revisionsberichtes in der Generalversammlung unterblieben ist, soweit sich dieses nicht aus den Unterlagen erkennen läßt.

Jedoch verneinte er die Pflicht einer fortdauernden Überwachung, worin man ihm beipslichten kann¹.

Rnapp sah dagegen in dem Prüfer grundsätzlich nicht einen Substituten, sondern einen Erfüllungsgehilfen, für dessen Verschulden der Verband nach § 278 BGB. zu haften habe. Er verwies darauf, daß der Revisor zumeist Angestellter des Verbandes und zur Innehaltung der Revisionsrichtlinien und Anweisungen verpflichtet sei. Ferner sei nach § 63 Abs. 3 der vom Verbande bestellte Revisor verpflichtet, eine Abschrift des Revisionsberichtes dem Verbandsvorstande einzureichen. Hieraus ergäbe sich, daß praktisch von einer unabhängigen Stellung des Revisors als Sachverständiger gegenüber dem Verbande keine Rede mehr sein könne, der Verband vielmehr im Zuge der Entwicklung selbst Träger der Revisionspflicht geworden sei. Auch sprächen vor allem die §§ 55, 56 und 60,2 GenG. zugunsten der Revisionssträgerchaft des Verbandes².

Die Beweisführung Rnapps ist jedoch nicht schlüssig. Logischerweise hätten dann auch die Verbände den Prüfungsbericht und die Revisionsbescheinigung für das Gericht unterschreiben müssen. Zuzugeben ist aber, daß sich die Verhältnisse seit Erlass des Genossenschaftsgesetzes gewandelt hatten und wohl die Mehrzahl der im Genossenschaftswesen tätigen Prüfer Angestellte von Verbänden waren. Hierdurch und durch die starke Bindung der Revisoren an die von den Verbänden herausgegebenen Richtlinien hatte sich praktisch die Grundbasis der Revision bei den Genossenschaften auf die Verbände als Träger der Revisionspflicht verschoben. Auch hierin ist im Zuge der 1934 erfolgten Neuregelung Klarheit dadurch geschaffen worden, daß die Verbände eindeutig zu alleinigen Trägern der Prüfungspflicht bestimmt wurden.

Für Genossenschaften, die einem Verbande nicht angehören, wurde nach § 61 GenG. der Revisor durch das Gericht bestellt. Der Vorstand der Genossenschaft hatte die Bestellung des Revisors beim Gericht zu beantragen. Das Gericht konnte ohne Antrag nicht den Revisor bestellen, aber durch Ordnungsstrafe den Vorstand der Genossenschaft zur Stellung des

¹ Letschert: Die Revision der Genossenschaft. Berlin 1932, S. 55.

² Rnapp: Die Revision im ländlichen Genossenschaftswesen. Berlin 1933, S. 28 ff.

Antrages anhalten (§ 160 GenG.). Die Genossenschaft konnte einen Revisor vorschlagen. Über die Person des Revisors war die höhere Verwaltungsbehörde zu hören. Die Möglichkeit, den Revisor durch das Gericht bestellen zu lassen, sicherte den Genossenschaften die Wahl zwischen Verbandsrevision und freiem Prüfer. Diese Bestimmung ist jedoch von unheilvoller Auswirkung gewesen. Oft wurde die Verbandsprüfung im Zuge der Verfolgung der Prüfungsergebnisse durch die auf Grund der Verbandsversammlungen erteilten Auflagen den Genossenschaften unbequem. Des öfteren traten daher Genossenschaften, die die Verbandsprüfung zu scheuen hatten, aus den Verbänden aus und ließen sich durch einen vom Gericht bestellten Prüfer revidieren, weil ein vom Gericht bestellter Prüfer nicht die Verfolgung der in der Revision festgestellten Mängel zu betreiben hatte. Da von den Genossenschaften oft ungeeignete Personen als Prüfer vorgeschlagen und von den Gerichten bestätigt wurden, war der Wert dieser Prüfungen sehr problematisch und entsprach keineswegs dem, was der Gesetzgeber bei Erlass der Bestimmungen beabsichtigt hatte. So entstanden die sog. „wilden“ Genossenschaften, bei denen zahlreiche Zusammenbrüche nicht nur die Prüfung durch einen vom Gericht bestellten Prüfer in Mißkredit brachten, sondern auch den Ruf der gesamten Genossenschaften und mit Unrecht auch häufig der Verbandsrevision beeinträchtigten. In der Tat entfiel die Mehrzahl der Konkurrenz von Genossenschaften der Vor- und Nachkriegsjahre auf verbandsfreie Genossenschaften, und des öfteren befanden sich hierunter Genossenschaften, die aus Prüfungsverbänden ausgetreten waren, weil ihnen die Verbandsrevision unbequem geworden war. Die Verbände hatten keine Macht, dies zu verhindern. Es ist daher zu begrüßen, daß das Gesetz in der neuen Regelung die Bestellung des Prüfers durch das Gericht, die sich wenig bewährt hat, beseitigt hat. Durch den Anschlußzwang und ergänzende Bestimmungen insbesondere hinsichtlich Verbandswechsels wurde ferner Vorsorge getroffen, daß den Verbänden zur Erfüllung ihrer Betreuungspflichten auch die erforderlichen Machtmittel gegeben wurden.

Um die Revisionsdurchführung zu ermöglichen, bestimmte das Genossenschaftsgesetz von 1889, daß der Vorstand der Genossenschaft dem Revisor die Einsicht der Bücher und Schriften der Genossenschaft und die Untersuchung des Bestandes der Genossenschaftskasse sowie der Bestände an Effekten, Handelspapieren und Waren zu gestatten habe. Zu der Revision war der Aufsichtsrat hinzuzuziehen. Letztere Bestimmung entsprach wieder der Anregung Schulzes, der eine Prüfung ohne Hinzuziehung des Aufsichtsrates für unzweckmäßig hielt, weil der Revisor sonst nicht die internen und lokalen Verhältnisse richtig beurteilen könnte. Zur Duldung der Prüfung und der Gestattung der Einsichtnahme in die Papiere konnte der Vorstand gemäß § 160 vom Gericht durch Ordnungsstrafen angehalten werden.

Das Gesetz bestimmte weiter in § 63 Abs. 2, daß der Vorstand eine Bescheinigung des Revisors, daß die Revision stattgefunden hat, zum Genossenschaftsregister einzureichen habe. Auch hierzu konnte der Vorstand vom Gericht durch Ordnungsstrafen angehalten werden. Diese Bestimmung, die sich auch im wesentlichen im neuen Recht erhalten hat, ermöglichte dem Gericht eine Kontrolle über das Stattfinden der Prüfung.

Im gleichen Paragraphen wurde ferner bestimmt, daß der Bericht über die Revision bei der Berufung der nächsten Generalversammlung als Gegenstand der Beschlußfassung anzukündigen sei und der Aufsichtsrat sich über das Ergebnis der Revision in der Generalversammlung zu erklären habe. Das Gesetz verlangte eine Erklärung zu den Prüfungsergebnissen; eine einfache Verlesung des Revisionsprotokolles, die übrigens von der Generalversammlung auch nicht gefordert werden konnte, genügte der Vorschrift nicht.

Im übrigen besagte das Gesetz in § 62, daß der Revisor gegen die Genossenschaft Anspruch auf Erstattung angemessener harer Auslagen und auf Vergütung seiner Leistungen habe.

Von der sehr wesentlichen Bestimmung des § 64, in der der Reichskanzler ermächtigt wurde, allgemeine Anweisungen zu erlassen, nach welchen die Revisionsberichte anzufertigen sind, ist niemals Gebrauch gemacht worden. 1931 wurde auf Grund der Zweiten Verordnung zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 5. Juni 1931 diese Bestimmung neu gefaßt. Hiernach wurde „die Reichsregierung ermächtigt, allgemeine Anordnungen über den Inhalt der Revisionsberichte und über die an die Revisoren zu stellenden Anforderungen zu erlassen“. Aber auch diese Ermächtigung ist im Zuge der 1934 erfolgten Neuregelung in Wegfall gekommen. Eine zweite Änderung erfuhr das Genossenschaftsgesetz in den Bestimmungen über die Verbände durch Einfügung der §§ 60 a—60 f die die im Zuge der 1930 erfolgten Genossenschaftsrationalisierung notwendige Verschmelzung von Prüfungsverbänden regelten.

Auswirkungen des Gesetzes von 1889 auf die Verbände. Der Erlaß dieser Gesetzesbestimmungen förderte die Gründung von Prüfungsverbänden und die Entwicklung der Verbandsrevision sehr stark. Unter Führung Raiffeisens und des von ihm 1877 gegründeten Anwaltschaftsverbandes zu Neuwied entstanden weitere bezirkliche Prüfungsverbände der Raiffeisen-Genossenschaften, so daß der Anwaltschaftsverband am 1. Januar 1916 29 Unterverbände mit dem Recht der Bestellung des Revisors zählte, von denen 16 in den Jahren 1888/92 entstanden waren. 1910 verlegte der Anwaltschaftsverband seinen Sitz nach Berlin und änderte 1918 seine Firma in „Generalverband der deutschen Raiffeisen-Genossenschaften e. V.“ Der Generalverband besaß nicht selbst das Recht zur Bestellung der Revisoren, sondern nur seine Unterverbände; er regelte aber die Prüfungshandhabung durch Erlaß einheitlicher Revisionsgrundsätze und Dienstanweisungen für

die Prüfer. Ferner stellte er für die Prüfung der Zentralkassen einen besonderen Generalvertreter zur Verfügung und gab den Revisoren der Unterverbände Schulungsmöglichkeiten durch Gründung einer Genossenschaftsschule.

Auch die unter Führung von Wilhelm Haas besonders in Hessen entstandenen ländlichen Warengenossenschaften und auch Kreditgenossenschaften schlossen sich zu bezirklichen Prüfungsverbänden zusammen. 1890 vereinigte Haas drei hessische Verbände zum „Allgemeinen Verband der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften“. Der Sitz des Verbandes war zunächst Darmstadt, dann Offenbach und ab 1913 Berlin. 1902 wurde die Bezeichnung in „Reichsverband der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften“ geändert. Am 1. Januar 1916 zählte dieser Verband 13 Unterverbände, denen das Recht zur Bestellung des Revisors verliehen war. Auch der Reichsverband selbst besaß dieses Recht.

Erwähnt sei, daß sich im Jahre 1905 der „Generalverband der deutschen Raiffeisen-Genossenschaften“ mit all seinen Genossenschaften dem „Reichsverband der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften“ angeschlossen. Diese Verbindung bestand bis zum im Jahre 1913 erfolgten Tode des Geheimrats Haas.

1913 trennten sich jedoch die beiden Verbände wieder. Erst im Zuge der unter Führung der Preussischen Zentralgenossenschaftskasse durchgeführten Genossenschaftsrationalisierung erfolgte die Wiedervereinigung beider Hauptverbände zum noch heute bestehenden „Reichsverband der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften — Raiffeisen e. V.“ Seit 1930 besitzt dieser Verband das Recht zur Bestellung der Revisoren, ist also selbst Revisionsverband und zugleich der Spitzenverband für das Prüfungswesen der ländlichen Genossenschaften. Ihm waren Ende 1936 21 genossenschaftliche Prüfungsverbände angeschlossen, durch die insgesamt 40 479 Genossenschaften betreut werden. Im Zuge der Rationalisierung des ländlichen Genossenschaftswesens wurde im Jahre 1930 auch der 1897 entstandene „Revisionsverband des Reichslandbundes“ aufgelöst und die ihm angeschlossenen Bauernvereine, soweit sie nicht der Auflösung verfielen, in den „Reichsverband der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften — Raiffeisen e. V.“ überführt.

Die Kernorganisation der Schulze-Dehlsch-Genossenschaften bildete seit 1864 der „Allgemeine Verband der auf Selbsthilfe beruhenden Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften“, dem um 1900 34 Unterverbände mit dem Recht zur Bestellung der Revisoren angegliedert waren. 1901 wurde unter Führung von Korthaus noch eine besondere Organisation für die Handwerker-Genossenschaften im „Hauptverband Deutscher gewerblicher Genossenschaften“ gegründet. Dieser vereinigte sich jedoch 1920 mit dem „Allgemeinen Verband“ zu dem heute noch bestehenden „Deutschen Genossenschaftsverband e. V., Berlin“, dem Ende 1936 27 bezirkliche Prü-

fungsverbände mit 4356 Genossenschaften angeschlossen waren. Der Deutsche Genossenschaftsverband besaß bis 1936 nicht das Revisionsrecht, sondern beschränkte sich auf den Erlass von Dienstanweisungen, Revisionsrichtlinien und die Überwachung der Bezirksverbände. Im Zuge der Neuregelung ist der Deutsche Genossenschaftsverband jedoch selbst Revisionsverband geworden. Er ist auch der Spitzenverband für das Prüfungsweisen der gewerblichen Genossenschaften.

Die Verbrauchergenossenschaften waren ursprünglich dem Allgemeinen Verband angeschlossen und wurden durch besondere Konsumgenossenschaftliche Unterverbände dieses Verbandes geprüft. Jedoch erfolgte 1902 die Trennung von dem „Allgemeinen Verband“ und 1903 die Gründung einer eigenen Zentralorganisation: „Zentralverband deutscher Konsumvereine e. V., Hamburg“. Bis zu seiner im Jahre 1933 erfolgten Auflösung ist der Zentralverband nicht selbst Prüfungsverband gewesen, überließ vielmehr die Prüfung der Genossenschaften seinen 10 Unterverbänden und beschränkte sich auf den Erlass von Revisionsvorschriften und die Beaufsichtigung der Prüfungstätigkeit bei den Unterverbänden. 1908 entstand eine weitere Zentralorganisation der Verbrauchergenossenschaften im „Reichsverband deutscher Konsumvereine e. V.“ in Köln, der die christlich ausgerichteten Konsumvereine und die Beamten-Wirtschaftsvereine in sich vereinigte. Er besaß das Recht zur Bestellung des Revisors. Im Zuge der Gleichschaltung und Umorganisation der deutschen Verbrauchergenossenschaften wurde auch dieser Verband aufgelöst. Seit August 1933 ist die Spitzenorganisation für das Prüfungsweisen der deutschen Verbrauchergenossenschaften der hierzu neu gegründete „Revisionsverband der deutschen Verbrauchergenossenschaften e. V.“ in Hamburg. Er ist Prüfungsverband im Sinne des Genossenschaftsgesetzes; ihm angeschlossen sind elf bezirkliche Unterverbände mit Prüfungsrecht, durch die 1187 Verbrauchergenossenschaften betreut werden.

Die Wohnungsbaugenossenschaften besitzen ihre Zentralorganisation in dem 1924 gegründeten „Hauptverband Deutscher Wohnungsunternehmen (Baugenossenschaften und -gesellschaften) e. V., Berlin“, dem 12 Unterverbände unterstehen mit 3507 angeschlossenen Baugenossenschaften und Wohnungsgesellschaften¹.

¹ Der Verband wurde 1924 in Erfurt als „Hauptverband deutscher Baugenossenschaften“ gegründet und war zunächst der Spitzenverband für die in 14 Unterverbänden organisierten Baugenossenschaften. Im Zuge des Gesetzes vom 26. März 1934 über Beaufsichtigung und Anerkennung gemeinnütziger Wohnungsunternehmen wurde eine Neuregelung vorgenommen. Der Verband wurde zugleich auch Organisation der sonstigen Wohnungsunternehmungen und änderte seine Firma in „Hauptverband Deutscher Wohnungsunternehmungen (Baugenossenschaften und -gesellschaften)“. Unter gleichzeitiger Auflösung von vier Unterverbänden erfolgte eine Gebietsbereinigung der Unterverbände, so daß sich das Prüfungsgebiet nunmehr territorial nach 12 Unterverbänden gliedert. Infolge erneuter Umorganisation

Einen Überblick über die zur Zeit vorhandenen Prüfungsverbände gibt der beigelegte Anhang.

Kritische Würdigung der Verbandsrevision. Betrachtet man materiell-kritisch die Arbeit, die die Prüfungsverbände auf Grund der Gesetzesregelung von 1889 geleistet haben, so kann nicht bestritten werden, daß sich diese Einrichtungen, besonders in den Vorkriegszeiten, bewährt und besonders für kleinere und mittlere Genossenschaften als zweckmäßig erwiesen haben. Es ist zu einem großen Teil der Betreuungsarbeit der Prüfungsverbände zuzuschreiben, wenn die Genossenschaften in der Vor- und Nachkriegszeit einen großen Aufschwung genommen und sich auch in schweren Zeiten verhältnismäßig krisenfest erwiesen haben. Die fortschreitende Wirtschaftsentwicklung, die zu einer Konzentration aller Unternehmungen führte, brachte aber auch einen verstärkten Zusammenschluß in den Kreisen derjenigen, die in der Genossenschaft ein Mittel zur Behauptung ihrer Existenz innerhalb der Wirtschaft erblicken konnten. Die Zahl der Genossenschaften stieg von 16 069 Genossenschaften im Jahre 1889 auf 53 216 Genossenschaften im Jahre 1936. Dabei wuchs die Einzelgenossenschaft zum Teil über ihren örtlichen Wirkungskreis hinaus. Kleine Genossenschaften schlossen sich zu großen Zentralgenossenschaften zusammen. So entstanden auch im genossenschaftlichen Sektor der Wirtschaft Riesengebilde, deren ordnungsmäßige Überwachung und Überprüfung erforderlich war. Dazu vergrößerte sich der Aufgabenkreis der Genossenschaften immer mehr. Man wandte sich auch dem Warengeschäft und der Selbstherstellung und Verarbeitung von Waren in stärkerem Maße zu. Automatisch brachte diese Entwicklung auch für die Verbände größere Aufgaben und Verantwortung. Die sich hieraus ergebenden Notwendigkeiten und Erfordernisse wurden seitens der Verbandsleitungen aber nicht immer klar erkannt. Vielfach hat der Ausbau des Revisionswesens mit der Größe und Zahl der Genossenschaften nicht Schritt gehalten, teils weil man die Kosten scheute, teils weil man auch den Wert der Prüfung für das exakte Funktionieren des genossenschaftlichen Wirtschaftsapparates unterschätzte. So zeigten sich namentlich in der Nachkriegszeit des öfteren in den Einrichtungen für das genossenschaftliche Prüfungswesen Mängel sowohl in organisatorischer Hinsicht, als auch hinsichtlich der Besetzung mit geeigneten Persönlichkeiten. Die Verbände suchten diese längere Zeit schon aus eigenem Interesse zu beseitigen. Eine grundsätzliche Abstellung war aber zum Teil nur durch eine Reform der einschlägigen Gesetzesbestimmungen möglich.

Darüber hinaus machten sich Schwierigkeiten bemerkbar, die teils in der schon erörterten Unklarheit der Bestimmungen hinsichtlich der Rechtsstellung der Verbände bei der Prüfung lagen. Teils besaßen die Verbände nur unzureichende Mittel, um mit wirklichem Erfolg für die Beseitigung wurde Anfang 1938 die Firma in „Reichsverband des deutschen gemeinnützigen Wohnungswesens e. V.“ geändert.

der bei der Prüfung festgestellten Mängel auftreten zu können. Um eine wirksame Verfolgung der Prüfungsergebnisse zu ermöglichen, waren die Genossenschaften durch die Satzungen der Verbände verpflichtet, Sonderprüfungen zu dulden und die Revisionserinnerungen zu befolgen. Diese Verpflichtungen waren aber sehr problematischer Natur. Letztlich blieb es nach der alten Rechtslage den Organen der Genossenschaft doch selbst überlassen, ob sie die Ermahnungen und Anregungen des Verbandes befolgen wollten oder nicht. Wenngleich die Verlesung des Prüfungsberichtes in der Generalversammlung zur Übung wurde, bestand hierzu doch keine gesetzliche Verpflichtung. Auch konnte durch die Generalversammlung nicht die Verlesung des Prüfungsberichtes erzwungen werden, wenn sich die Organe dagegen sträubten. Gesetzlich hatten die Verbände kein Mittel, ihre Auflagen durchzusetzen oder die Verlesung des Berichtes zu erzwingen. Ihnen blieb letztlich nur das Mittel übrig, die Genossenschaft aus dem Verbände auszuschließen, was zumeist eine Flucht der Mitglieder und in Kürze den endgültigen Ruin dieser Genossenschaft zur Folge hatte. Auch verstanden es die Genossenschaften, sich durch Austritt den unbequemen Ermahnungen der Verbände zu entziehen. Hierzu bot die in § 61 GenG. vorgesehene Bestellung des Prüfers durch das Gericht ja eine willkommene Gelegenheit. Wenn aber auch die Verbandsrevision Mängel und ein gewisses Reformbedürfnis aufwies, bot sie bei ihrem Charakter als ausgesprochene Betreuungsprüfung doch soviel Gutes, daß es ein Fehler gewesen wäre, sie zu beseitigen. Die gemachten Erfahrungen sprachen durchaus für die Beibehaltung der Prüfung durch die Prüfungsverbände. Unzulänglichkeiten und Mängel, die sich im Laufe der Zeit aufgetan hatten, konnten im Zuge einer Neuregelung der Gesetzesbestimmungen beseitigt werden, wobei daran zu erinnern ist, daß es für die Sicherstellung einer wirksamen Prüfung bei den Aktiengesellschaften ebenfalls einer umfangreichen Reform des Prüferberufes bedurfte.

Verordnung über das genossenschaftliche Revisionswesen vom 21. Oktober 1932. Bereits seit längerer Zeit waren die Mängel in den genossenschaftlichen Prüfungseinrichtungen erkannt und Gegenstand der Verhandlungen bei den behördlichen und interessierten Stellen geworden. Nähere Einzelheiten hierüber ergeben sich aus den Jahresberichten der genossenschaftlichen Prüfungsverbände und der einschlägigen Literatur. Die im Jahre 1929 und 1930 mit Reichsmitteln durchgeführte Rationalisierung des ländlichen Genossenschaftswesens gab schließlich den Anstoß, auch die Neuregelung der Gesetzesbestimmungen über die Genossenschaftsprüfung vorzubereiten. Am 21. Oktober 1932 erschien die Erste Verordnung des Reichspräsidenten über die Deutsche Zentralgenossenschaftskasse und das genossenschaftliche Revisionswesen (RGBl. I S. 503). Die in diesem Zusammenhang interessierenden Bestimmungen über die Genossenschaftsprüfung sind im Kapitel III dieser Verordnung niedergelegt und werden

nachfolgend wiedergegeben. Sie stellen gewissermaßen das Grundprogramm dar, nach dem die Neuregelung durch die Reform des genossenschaftlichen Prüfungswesens sich ausrichten sollte.

1. Verordnung des Reichspräsidenten für die Deutsche Zentralgenossenschaftskasse und das genossenschaftliche Revisionswesen vom 21. Oktober 1932.

Kapitel III.

Bestimmungen über Revision, Bilanzen und Musterstatut der Genossenschaften.

§ 1.

Um im Interesse der Gesunderhaltung des Genossenschaftswesens eine wirksame Revision und eine sachgemäße Aufstellung des Jahresabschlusses der Genossenschaften sicherzustellen, wird die Reichsregierung ermächtigt, in Änderung und Ergänzung des Genossenschaftsgesetzes

1. Vorschriften über Zeitfolge, Gegenstände und Art der Revision zu erlassen,
2. zu bestimmen, daß die Revisionsverbände Träger der Revision der ihnen angeschlossenen Genossenschaften sind,
3. Bestimmungen über die Verleihung und Entziehung des Revisionsrechtes der Revisionsverbände, den Pflichtinhalt ihrer Satzungen und über die Nachprüfung ihrer Tätigkeit zu erlassen,
4. die Befähigung zur Ausübung der Revisionsstätigkeit von besonderen Voraussetzungen abhängig zu machen,
5. Vorschriften über die zivilrechtliche Verantwortlichkeit der an der Revision Beteiligten zu erlassen,
6. Vorschriften über die Durchführung der Revision und über die Auswertung des Revisionsergebnisses durch die Genossenschaftsorgane zu treffen,
7. den Revisionsverbänden und den Revisoren zwecks Auswertung des Revisionsergebnisses selbständige Befugnisse gegenüber der Genossenschaft und ihren Organen einzuräumen,
8. Vorschriften über die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung sowie über den Geschäftsbericht der Genossenschaften zu treffen,
9. Vorschriften ergänzenden Inhalts einschließlich von Straf- und Ordnungsstrafbestimmungen zu erlassen, die sich im Zusammenhang mit dem Erlass der unter Nr. 1 bis 8 vorgesehenen Regelungen als notwendig ergeben,
10. den Wortlaut des Vierten Abschnittes des Genossenschaftsgesetzes, wie er sich aus der nach Nr. 1 bis 7, 9 getroffenen Regelung ergibt, unter fortlaufender Paragraphenfolge im Reichsgesetzblatt neu bekanntzumachen; dabei kann die Reichsregierung gegenstandslos gewordene Vorschriften weglassen und den Wortlaut ändern, wenn dadurch der Inhalt nicht berührt wird.

§ 2.

Genossenschaften, die einem Revisionsverband angehören, können, sofern besondere Leistungen der Mitglieder damit weder eingeführt noch erhöht werden, die Annahme des von dem Revisionsverband für Genossenschaften mit gleicher Haftform herausgegebenen Musterstatuts mit einer Mehrheit von drei Vierteln der in der Generalversammlung erschienenen Genossen beschließen, auch wenn in dem Statut noch andere Erfordernisse für die Änderung des Statuts aufgestellt sind.

Von der durch diese Verordnung gegebenen Ermächtigung des Herrn Reichspräsidenten hat die Reichsregierung nur hinsichtlich Ziffer 8 Ge-

brauch gemacht, indem sie durch die Verordnung über die Bilanzierung von Genossenschaften vom 30. Mai 1933 die Vorschriften über die Aufstellung des Jahresabschlusses und seine Veröffentlichung erließ und dadurch das materielle Rechnungslegungsrecht der Genossenschaften regelte. Dagegen wurden die für die Reform des Prüfungswesens erforderlichen Bestimmungen im Rahmen eines besonderen Gesetzes zur Abänderung des Genossenschaftsgesetzes geregelt, das die Reichsregierung gemäß der ihr vom Reichstag gegebenen Generalvollmacht verkündet hat.

Zusammenfassung der Probleme. Wenn man die voraufgezeichnete geschichtliche Entwicklung des genossenschaftlichen Prüfungswesens zusammenfassen will, so ist festzustellen, daß die ersten Anregungen zur Herausbildung von Prüfungseinrichtungen aus den Genossenschaften selbst kamen. Ihre Entstehung erklärte sich aus der spezifischen Eigenart der genossenschaftlichen Unternehmungen. Hierdurch gewann die Genossenschaftsprüfung von vornherein den Charakter einer ausgesprochenen Betreuungsprüfung, den sie heute noch innehat und durch den sie sich grundlegend von anderen Pflichtprüfungen unterscheidet. Das Bedürfnis für diese Betreuung begünstigte auch die Bildung von Prüfungsverbänden, denen die Betreuung der ihnen angeschlossenen Genossenschaften oblag, und beeinflusste dadurch entscheidend den Aufbau der genossenschaftlichen Prüfungsorganisationen, wie sie heute bestehen und durch das Gesetz besonders sanktioniert werden. Andererseits führte aber gerade die Tatsache, daß diese Prüfungen zunächst freiwillig waren, zur Ablehnung der Zwangsprüfung und zu einer Auffassung über die Aufgaben und Methoden der Prüfung, die sich mit unseren modernen Ansichten nicht verträgt. Die Ablehnung des Pflichtprüfungsgedankens und das Streben, jeden Eingriff in die Selbstverwaltung der Genossenschaften zu vermeiden, wie sie bei Schulze-Delitzsch besonders scharf ausgeprägt waren, waren entscheidend für den Erlaß der Gesetzesbestimmungen. Statt einer eindeutig klaren Regelung kam es im Gesetz von 1889 zu einem Kompromiß zwischen den Grundauffassungen einer Zwangsprüfung und einer freiwilligen Prüfung, das zur Hauptfache die Ursache später aufgetretener Mängel und Unzulänglichkeiten in der Genossenschaftsprüfung wurde. Obwohl § 53 GenG. die Pflichtprüfung für alle Genossenschaften vorschrieb, war der im Gesetz gegebene Prüfungsauftrag so mangelhaft, daß eine rein formale Auffassung der Prüfungsaufgabe im Sinne einer reinen Verwaltungsprüfung möglich wurde. Unklar war ferner die Rechtsstellung der Prüfungsverbände gegenüber der zu prüfenden Genossenschaft, beeinflusst durch die Auffassung Schulzes, daß der Verband nur die Auswahl des Revisors im Namen der Genossenschaft vornehmen sollte. In der Praxis verschob sich aber bald die Grundlage dergestalt, daß der Verband wenigstens im gewissen Sinne selbst Träger der Prüfung wurde, weil eine Beaufsichtigung der Prüfer und die Erteilung von Anweisungen, nach denen die Prüfer zu arbeiten hatten, un-

erläßlich wurden. Unheilvoll wirkte sich ferner die Tatsache aus, daß die Genossenschaften der ihnen unbequemen Betreuung durch den Verband ausweichen konnten, indem sie die Mitgliedschaft beim Verband kündigten und sich künftig durch einen vom Gericht bestellten Prüfer prüfen ließen, den sie außerdem noch selbst vorschlagen konnten. Ferner machte sich mit zunehmendem Anwachsen der Genossenschaften und bei der allgemeinen Komplizierung des gesamten Wirtschaftslebens das Fehlen gesetzlicher Mindestanforderungen für die Vorbildung von Genossenschaftsprüfern ungünstig bemerkbar. Dies führte oft zum Einsatz ungeeigneter Personen als Prüfer. Letztlich war Ursache für das Auftreten gewisser Mängel auch die Tatsache, daß die Verbände nach der Rechtsprechung zwar zur Betreuung verpflichtet waren, andererseits außer dem Ausschluß aber keine gesetzlichen Machtmittel besaßen, um die Erfüllung ihrer Auflagen gegenüber der Genossenschaft zu erzwingen.

Im Zuge einer endgültigen Vereinigung mußten daher folgende Kernprobleme gelöst werden:

1. Eindeutige Regelung der Prüfungspflicht und des Prüfungsauftrages mit dem Ziele, einen möglichst weitgehenden Prüfungserfolg sicherzustellen.

2. Eindeutige Bestimmung des Trägers der Prüfung unter gleichzeitiger Beilegung einer gewissen gesetzlichen Autorität und Ausstattung mit Machtmitteln.

3. Bestimmungen über gewisse Qualifikationserfordernisse für diejenigen Prüfer, die das Prüfungswesen innerhalb der Verbände zu leiten hatten.

Diese Kernprobleme sowie das in der Verordnung vom 21. Oktober 1932 über die Revision aufgestellte Programm haben im Zuge des Gesetzes vom 30. Oktober 1934 zur Abänderung des Genossenschaftsgesetzes ihre Lösung gefunden. Durch dieses Gesetz werden eine Reihe von Lücken geschlossen und bestehende Schwierigkeiten beseitigt.

Grundsätzliche Bedeutung des Reformgesetzes. Die Kernpunkte dieser Neuregelung sind folgende:

1. Die Prüfungspflicht wird verschärft, und der Umfang der vorzunehmenden Prüfung so erweitert, daß es sich nunmehr um eine umfassende Revision handelt, die sich sowohl auf die Geschäftseinrichtungen und die Geschäftsführung der Genossenschaft als auch auf die Feststellung der Vermögenslage und der wirtschaftlichen Verhältnisse erstrecken muß.

Weitere neue Bestimmungen regeln die Durchführung der Prüfung.

2. Das Gesetz bestimmt zu Trägern der Prüfung eindeutig die Prüfungsverbände und regelt damit die bisher ungeklärte Rechtsstellung der Verbände.

3. In Anerkennung der Vorteile, die die Bandsrevision als Betreuungsprüfung für die Genossenschaften bietet, wird den Genossenschaften

der Anschluß an einen Prüfungsverband zur Pflicht gemacht, so daß den genossenschaftlichen Prüfungsverbänden ein Monopol hierin verliehen wird.

4. Das Gesetz bringt grundsätzlich durch Einführung der Qualifikation des „genossenschaftlichen Wirtschaftsprüfers“, eine Regelung des Befähigungsnachweises.

5. Letztlich gibt das Gesetz den Verbänden gewisse Befugnisse, um in Verfolg der Prüfungsfeststellungen die Durchführung ihrer Auflagen erzwingen zu können.

Die Entwicklung, die das genossenschaftliche Prüfungsweisen durch Erlaß dieser Bestimmungen genommen hat, ist insofern interessant, als der nunmehr bestehende Anschlußzwang für die Genossenschaften und die Erweiterung der Machtbefugnisse der Verbände gegenüber den Genossenschaftseigentlichen den früher von Schulze-Delitzsch und den Genossenschaftsverbänden vertretenen Grundauffassungen widerspricht. Der Zwang der Entwicklung hat aber dazu geführt, die Verbände zu alleinigen Trägern der Genossenschaftsprüfung zu bestellen. Diese Bestellung bringt für die Prüfungsverbände eine Steigerung ihrer Verantwortlichkeit mit sich, die sie nur zu tragen vermögen, wenn ihnen auch die zur Durchführung einer wirksamen Prüfungstätigkeit erforderlichen Machtmittel verliehen werden. Andererseits werden aber im Gesetz die Prüfungsverbände eindeutig der Aufsicht des zuständigen Reichsministers¹ unterstellt, der Auflagen erteilen darf und gegebenenfalls bei Nichtbefolgung der Auflagen den Verbänden das Prüfungsrecht entziehen lassen kann. Die Voraussetzungen, unter denen die Verleihung des Prüfungsrechtes an die Verbände erfolgen kann, sind ebenfalls verschärft worden.

Das Gesetz vom 30. 10. 1934 zur Abänderung des Genossenschaftsgesetzes ermöglicht aber durch seine Bestimmungen über den Anschlußzwang eine einheitliche Zusammenfassung der Prüfungstätigkeit und der nach dem Abschluß der Prüfung zu leistenden Betreuungsarbeit in der Hand des für die Genossenschaft zuständigen Verbandes, ohne daß ein Ausweichen der Genossenschaften gegenüber unbequemen Verbandsauflagen möglich ist. Damit findet der in der Genossenschaftsprüfung vertretene Grundsatz, daß Prüfung und Betreuungsarbeit zusammengehören, auch seine legale Anerkennung. Das Problem einer wirksamen Verfolgung der Prüfungsergebnisse, wie es bei anderen Pflichtprüfungen vielleicht noch gegeben ist, findet demnach in der Regelung für die Pflichtprüfung der Genossenschaft eine so umfassende Lösung, daß künftige Mängel und Lücken nur noch auf persönlichen Unzulänglichkeiten beruhen können.

Dennoch bleibt abzuwarten, inwieweit sich diese Neuregelung bewähren wird. Bei allen Einrichtungen sind letztlich für ihre Entwicklung nicht die

¹ Hinsichtlich der Zuständigkeit vgl. Anm. S. 55.

formalen Voraussetzungen ausschlaggebend, sondern die Personen, die in Durchführung dieser Bestimmungen zu handeln haben. Dafür, daß die Auswahl dieser Personen mit Sorgfalt und unter Berücksichtigung der sachlichen Erfordernisse künftig erfolgen wird, sorgt das Gesetz durch Einführung des Qualifikationsnachweises. Das Gesetz hat aber, wie aus dem Vorstehenden hervorgeht, grundsätzliche Bedeutung für die künftige Gestaltung der Genossenschaftsprüfung, indem es ihr eine vollkommen neue Grundlage gibt und die bisher erkannten Lücken und Mängel größtenteils beseitigt.

Erster Teil.

Das Prüfungsrecht.

1. Vorbemerkungen.

Rahmen der Darstellung. Die Verwirklichung des in Kapitel III der Verordnung des Reichspräsidenten über die Deutsche Zentralgenossenschaftskasse und das genossenschaftliche Revisionswesen vom 21. Oktober 1932 (RGBl. I S. 503, Kapitel III) niedergelegten Programms ist im Zuge dreier grundlegender Gesetze bzw. Verordnungen erfolgt.

Die Verordnung über die Bilanzierung von Genossenschaften vom 30. Mai 1933 (RGBl. I S. 317), die die Reichsregierung auf Grund der ihr erteilten Ermächtigung erließ, regelte das Recht über die Rechnungslegung der Genossenschaften und verwirklichte damit Kapitel III, Punkt 8 der Verordnung vom 21. Oktober 1932. Diese Verordnung brachte erstmalig klare Bestimmungen über die für die Bilanzierung von Genossenschaften anzuwendenden Bewertungsgrundsätze, ferner Gliederungsvorschriften für die Aufstellung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung und allgemeine Bestimmungen über den Geschäftsbericht sowie Vorschriften über die Veröffentlichung des Jahresabschlusses. Sie hat grundsätzliche Bedeutung insofern, als sie dem ganzen Rechnungsweisen der Genossenschaften eine konkretere Form gab, ihnen indirekt die Pflicht zur doppelten Buchführung auferlegte und mit einer Vielzahl von Unklarheiten, namentlich in der Frage des Wertansatzes der einzelnen Bilanzposten und ihrer Ausweisung in der Bilanz aufräumte. Die Verordnung schuf damit in gewissem Umfange den materiellen Inhalt für die bei der Prüfung von Genossenschaften zu erfüllende Prüfungsaufgabe, allerdings mit der Einschränkung, daß ein ausdrücklicher Bilanzvermerk für den Jahresabschluß, bevor er der Generalversammlung zur Beschlußfassung vorgelegt wird, zunächst noch nicht vorgeschrieben ist.

Das Prüfungsweisen an sich hat seine Neuregelung durch Erlass des Gesetzes zur Abänderung des Genossenschaftsgesetzes vom 30. Oktober 1934 (RGBl. I S. 1077) erfahren, für das die Begründung im Deutschen Reichsanzeiger und Preussischen Staatsanzeiger Nr. 256 gegeben wurde. Durch dieses Gesetz ist der vierte Abschnitt des Genossenschaftsgesetzes vollständig abgeändert worden. Die bisher geltenden Bestimmungen der §§ 53—60 über die Prüfung von Genossenschaften und §§ 61—64 über die Organi-

tion der Prüfungsverbände wurden durch neue Vorschriften ersetzt, deren Umfang zum Teil viel weitgehender ist, wie im nachfolgenden erläutert wird. Das Gesetz wurde durch die Verordnung vom 4. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1227) mit dem 15. Dezember 1934 in Kraft gesetzt.

In Durchführung des Gesetzes vom 30. Oktober 1934 ist ferner die Verordnung über öffentlich bestellte Wirtschaftsprüfer im Genossenschaftswesen vom 7. Juli 1936 (RGBl. I S. 559) erlassen worden, die der Regelung der einschlägigen berufsrechtlichen Fragen dient.

Dieses Gesetz bzw. diese Verordnungen bilden die rechtliche Ordnung des genossenschaftlichen Prüfungswesens in seiner Gesamtheit.

Die nachfolgende Darstellung beschränkt sich auf die Erläuterung der Vorschriften, die in dem Gesetz zur Abänderung des Genossenschaftsgesetzes vom 30. Oktober 1934 und in der Verordnung über öffentlich bestellte Wirtschaftsprüfer im Genossenschaftswesen vom 7. Juli 1936 niedergelegt sind. Die Bestimmungen der Verordnung über die Bilanzierung von Genossenschaften werden ergänzend nur insoweit erwähnt, als es eine gründliche Darstellung erforderlich macht. Ferner erstreckt sich die nachfolgende Abhandlung nur auf die Prüfungsvorschriften, die sich nach der Neuregelung nunmehr im Genossenschaftsgesetz finden. Soweit für Genossenschaften in anderen Reichsgesetzen noch zusätzlich eine Prüfungspflicht vorgeschrieben wird, werden diese Bestimmungen ebenfalls nur ergänzend erwähnt¹.

Problemstellung. Das Prüfungsrecht ist der Inbegriff der Organisation der Prüfung. Die Notwendigkeit, die Gestaltung dieser Organisation für die Genossenschaften durch den Erlass von Rechtsbestimmungen zu regeln, entspringt teils dem Bedürfnis der Mitglieder, die bei der Genossenschaft beteiligt sind und eine beschränkte oder eine unbeschränkte Haftpflicht übernommen haben, wie auch dem Bedürfnis Außenstehender, die mit der Genossenschaft in Geschäftsverbindung treten oder treten wollen, ist aber ebenso ein Bedürfnis öffentlichen Interesses. Hierauf hat sich ein Prüfungsrecht, das die Organisation der Prüfungen regeln soll, abzustellen. Dies Prüfungsrecht muß so gestaltet werden, daß ein wirksamer, möglichst optimaler Erfolg der Prüfung sichergestellt wird.

Prinzipien und Wesen des Prüfungsrechtes. Systematisch ist das Prüfungsrecht zu gliedern in:

1. die Vorschriften über die Prüfungspflicht,
2. die Vorschriften über die Prüfungsausführung.

Die Prüfungspflicht muß, wenn sie wirksam sein soll, eine totale sein, d. h. sie muß alle Unternehmungen des Wirtschaftssektors erfassen, für den durch das Prüfungsrecht die Prüfungspflicht geregelt wird. Ausnahmen und Prüfungseinschränkungen müssen ausgeschlossen sein, wenn ein gewisses einheitliches und vergleichbares Gesamtprüfungsergebnis erreicht

¹ Zum Beispiel im Reichsgesetz über das Kreditwesen.

werden soll, denn die Totalität der Prüfungspflicht bestimmt im wesentlichen auch die Sicherung des Prüfungserfolges.

Im Prüfungsrecht muß ferner geregelt werden, welche Stellung die zu prüfende Unternehmung zur Pflichtprüfung einzunehmen hat. Die Stellung zu der prüfenden Unternehmung kann passiv oder aktiv sein. Passiv ist sie, wenn die Unternehmung verpflichtet ist, die Prüfung zu dulden, zugleich kann sie aber auch aktiv sein, wenn die Unternehmung selbst die Durchführung der Prüfung zu veranlassen und den Auftrag hierzu zu erteilen hat. Die Prüfungspflicht kann aber auch der zu prüfenden Unternehmung nur passiv, d. h. im Sinne einer Verpflichtung zur Duldung, auferlegt werden, während die aktive Prüfungspflicht, d. h. die Verpflichtung zu ihrer Vornahme, einem außerhalb der Unternehmung stehenden Prüfungsträger übertragen und dieser durch das Gesetz verpflichtet wird, die Prüfung frist- und formgerecht vorzunehmen. Eine solche Regelung setzt voraus, daß der aktiv zur Prüfung Verpflichtete gezwungen werden kann, seiner Prüfungspflicht nachzukommen, wenn er dies verabsäumt. Ferner müssen dem zur Vornahme der Prüfung aktiv verpflichteten Organ gewisse Möglichkeiten gegeben werden, seinerseits die Duldung der Prüfung durch die zu prüfende Unternehmung gegebenenfalls zu erzwingen. Gesähe dies nicht, so würde die aktive Verpflichtung des Prüfungsträgers zur Vornahme und Durchführung der Prüfung nicht erfüllt werden können, falls die Unternehmung sich weigert, die Prüfung zu dulden, und zur Brechung dieses Widerstandes die erforderlichen Machtmittel fehlen. Es wäre widersinnig, den Prüfungsträger mit der Verantwortung der aktiven Prüfungspflicht zu belasten, wenn man ihm andererseits nicht die Möglichkeit gäbe, bei Resistenz der Unternehmung dennoch die Duldung der Prüfung zu erzwingen.

Von wesentlicher Bedeutung für den Prüfungserfolg ist ferner die Abgrenzung des Prüfungsobjektes und des Umfanges der Prüfung. Auch diese gehört in die Bestimmungen über die Prüfungspflicht. Es ist erforderlich, das Prüfungsobjekt so klar abzugrenzen, daß Zweifel darüber, welche Unternehmungen davon betroffen werden, nicht entstehen können. Noch eine größere Notwendigkeit zur klaren Abgrenzung besteht aber hinsichtlich des Umfanges der Prüfung. Im Optimum wird sich der Umfang der Prüfung nicht nur auf die Prüfung des Jahresabschlusses beschränken können, sondern es muß auch die Gesamtentwicklung, die seit der letzten Prüfung stattgefunden hat, in die Untersuchung mit einbezogen werden. Der Umfang der Pflichtprüfung muß also möglichst weitgehend sein, so daß die Prüfung zu einer umfassenden Gesamtprüfung ausgestaltet wird.

Schließlich hängt die Wirksamkeit der Prüfungspflicht und damit der Prüfungserfolg auch von der Zeitfolge ab, innerhalb der die Prüfungen durchgeführt werden müssen. Bestimmungen über die Prüfungspflicht werden die Zeitfolge der Prüfungen so regeln müssen, daß zwischen den einzelnen Prüfungen nicht zu lange Zeitabschnitte liegen. Technisch würde es

bei allzu großen Zwischenräumen Schwierigkeiten bereiten, durch stichprobentweife Prüfung die Gesamtheit der Geschäftsvorfälle so ausreichend abzutasten, daß der Prüfer auch tatsächlich ein Urteil über die Ordnungsmäßigkeit der gesamten Geschäftsführung gewinnen kann. Es ist deswegen erforderlich, die Prüfungsfolge so zu regeln, daß zwischen den einzelnen Prüfungen nicht zu große Zeitabschnitte liegen, deren Bemessung es ermöglicht, die Gesamtgeschäftsführung noch ausreichend zu überblicken.

So müssen im Prüfungsrecht die Bestimmungen über die Prüfungspflicht nach folgenden Prinzipien ausgerichtet sein, wenn ein optimaler Prüfungserfolg gesichert werden soll:

1. Die Prüfungspflicht muß ohne Ausnahme gelten.
2. Die Duldung der Prüfung muß erzwungen werden können.
3. Der Prüfungsträger muß zur Vornahme der Prüfung verpflichtet sein.
4. Der Umfang der Prüfung muß möglichst weitgehend sein, so daß die Prüfung zu einer umfassenden Gesamtprüfung ausgestaltet wird.
5. Die Zeitfolge der Prüfungen muß so geregelt werden, daß nicht durch dazwischen liegende zu lange Zeitabschnitte die Wirksamkeit der Prüfung gefährdet wird.

Von gleich großer Bedeutung sind die Bestimmungen über die Prüfungsdurchführung. In ihnen muß die eigentliche Durchführung der Prüfung geregelt werden.

Auch hier hängt die Wirksamkeit des Prüfungserfolges von einer Reihe Faktoren ab, deren Gestaltung durch das Prüfungsrecht wesentlich beeinflusst werden kann.

Von grundsätzlicher Bedeutung ist die Zweckmäßigkeit der Prüfungsorganisation auch in formeller Hinsicht. Die Erfahrung hat gezeigt, daß ein optimaler Erfolg der Prüfung nur dann erreicht werden kann, wenn die Organisation der Prüfungseinrichtungen sich auch in formeller Hinsicht zweckmäßig aufbaut und die Prüfungsaufgaben, die Prüfungsmethoden, die Qualifikation und der Einsatz der Prüfungsorgane formal einheitlich geregelt werden. Das kann auch durch denkbar vollkommene Gesetzesvorschriften nicht erzielt werden. Der Prüfungserfolg hängt vielmehr wesentlich davon ab, ob das Prüfungsrecht auch in dieser Hinsicht den gegebenen Voraussetzungen entspricht.

Von Wichtigkeit sind ferner die Bestimmungen über die Bestellung und die Art des Einsatzes der Prüfungsorgane. Beide müssen nach den Grundsätzen der Unabhängigkeit des Prüfungsorgans gegenüber der zu prüfenden Unternehmung sowie der Verantwortlichkeit des Prüfungsorgans für die Prüfungsausführung geregelt werden. Zu klären ist besonders die Frage, wer die Bestellung des Prüfungsorgans vorzunehmen hat und ob für die zu prüfende Unternehmung die Möglichkeit der freien Auswahl des Prüfers gegeben ist. Möglich ist eine Regelung, bei der das Auswahlrecht der zu

prüfenden Unternehmung von vornherein beschränkt wird und es der Erteilung eines besonderen Prüfungsauftrages an das Prüfungsorgan nicht bedarf, weil dies Organ im Gesetz zum Träger der Prüfung bestimmt wird und sich der Prüfungsauftrag aus der diesem Prüfungsträger auferlegten aktiven Prüfungspflicht ergibt. Jedoch bedarf es dann besonders eingehender Bestimmungen über die Organisation dieses Prüfungsorgans und einer vorsorglichen gesetzlichen Regelung, wie etwaigen Mißständen, die aus einer derartigen Machtstellung entstehen könnten, rechtzeitig begegnet werden kann. Das Prüfungsrecht muß sich ferner auf die Verantwortlichkeit des Prüfungsorgans erstrecken und feststellen, unter welchen Voraussetzungen eine Haftung des Prüfungsorgans für Pflichtverletzungen gegeben ist. Auch bedarf es der Klärung, in welchem Umfange das Prüfungsorgan für Verschulden seiner Erfüllungsgehilfen zu haften hat und in welchem Rechtsverhältnis diese Erfüllungsgehilfen zu der zu prüfenden Unternehmung stehen.

Wird ein bestimmtes Organ zum alleinigen Prüfungsträger bestellt, jedoch die Möglichkeit der Heranziehung externer Prüfer vorgesehen, so sind hinsichtlich der Rechtsstellung der externen Prüfer und Prüfungsgesellschaften klare Bestimmungen erforderlich.

Jedes Recht wird aber in seiner Anwendung und Auswirkung wesentlich durch die Personen geformt, die nach diesem Recht zu arbeiten haben. So hängt auch der materielle Erfolg der Prüfung wesentlich von der persönlichen und sachlichen Qualifikation der Prüfer ab. Deswegen ist mit einer der Hauptgrundsätze, nach denen die Bestimmungen über die Prüfungsausführung zu formen sind, der, daß mit der Durchführung der Prüfung nur ausreichend vorgebildete Prüfer betraut werden dürfen und daß durch gesetzliche Regelung die Ablegung eines öffentlich beglaubigten Nachweises über diese Qualifikation ermöglicht wird.

Für den Prüfungserfolg ist ferner entscheidend, ob und wie weit den Prüfungsorganen die Möglichkeit gegeben wird, auf eine Auswertung der Prüfungsergebnisse hinzuwirken. Hierin können zwei Wege beschritten werden. In dem einen Falle ist für das Prüfungsorgan die Prüfung abgeschlossen, wenn der Revisionsbericht ausgefertigt und der Prüfungsvermerk für den Jahresabschluß erteilt wird. Die Erteilung oder die Verweigerung des Prüfungsvermerkes ist, abgesehen von der berichtsmäßigen Herausstellung der vorgefundenen Mängel, die einzige Möglichkeit für das Prüfungsorgan, mit einem gewissen Zwang auf eine Auswertung der Prüfungsergebnisse hinzuwirken. Im zweiten Falle liegen dem Prüfungsorgan nicht nur die Prüfung und die Berichterstattung ob, sondern es ist darüber hinaus noch verpflichtet, im Rahmen zu leistender Betreuungsarbeit auf eine Abstellung der vorgefundenen Mängel hinzuwirken. Um diese Verpflichtung erfüllen zu können, müssen dem Prüfungsorgan auch die Mittel eingeräumt werden, gegebenenfalls auf die geprüfte Unter-

nehmung einen Zwang in der Richtung einer erfolgreichen Auswertung der Prüfungsergebnisse auszuüben. Erkennt man dem Prüfungsorgan derartige Rechte zu, so ist die Folgerung logisch, daß das Prüfungsorgan auch zur Ergreifung zweckentsprechender Maßnahmen verpflichtet ist, wenn es die Verhältnisse erfordern. Das Gesetz wird ferner regeln müssen, wie eine Aufsicht darüber ausgeübt werden kann, ob das Prüfungsorgan seiner Betreuungspflicht genügt. Nicht zu verkennen ist, daß die Verbindung der eigentlichen Prüfungspflicht mit einer nachfolgenden Betreuungspflicht besonders geeignet ist, eine wirkungsvolle Prüfung durchzusetzen.

Letztlich sind für die Sicherung des Prüfungserfolges entscheidend die Publizitätsvorschriften, namentlich soweit sie die Veröffentlichung des Jahresabschlusses nebst Bestätigungsvermerk vorschreiben. An der Erteilung eines Bestätigungsvermerkes sind nicht nur außenstehende Personen interessiert, die sich auf Grund des Jahresabschlusses ein Urteil über die Kredit- und Vertrauenswürdigkeit der Unternehmung bilden wollen, sondern auch die Träger der Unternehmung wie auch der Aufsichtsrat der Unternehmung, besonders dann, wenn er sich aus Mitgliedern zusammensetzt, die zu sachlicher Bilanzkritik nicht die erforderliche Vorbildung und Erfahrung besitzen. Aus diesen Gründen ist anzustreben, daß der Jahresabschluß geprüft werden muß, bevor er den hierzu berufenen Organen zur Beschlußfassung vorgelegt wird, ferner der erteilte oder ein eingeschränkter Bestätigungsvermerk bei der Veröffentlichung unter dem Jahresabschluß mit abgedruckt werden muß oder im Falle der Verweigerung des Bestätigungsvermerkes ein dementsprechender Vermerk in die Veröffentlichung mit aufzunehmen ist. Der Bestätigungsvermerk stellt damit eine der wichtigen Voraussetzungen dar, unter denen ein optimaler Prüfungserfolg gesichert werden kann.

Soll daher im Prüfungsrecht eine Regelung der Bestimmungen über die Prüfungsdurchführung so stattfinden, daß der optimale Prüfungserfolg gesichert wird, so werden sich diese Vorschriften nach folgenden Grundsätzen gestalten müssen:

1. Die Prüfungsorganisation muß in formeller Hinsicht einheitlich und zweckmäßig sein.
2. Die Bestellung und der Einsetz der Prüfungsorgane müssen nach den Grundsätzen der Unabhängigkeit und der Verantwortlichkeit erfolgen.
3. Das Gesetz muß dafür Sorge tragen, daß die Prüfungsorgane für ihre Arbeiten ausreichend qualifiziert sind.
4. Den Prüfungsorganen müssen Möglichkeiten gegeben werden, auch nach Abschluß der Prüfung auf die Auswertung der Prüfungsergebnisse hinzuwirken.
5. Die Publizitätsvorschriften, namentlich in der Richtung der Veröffentlichung des Jahresabschlusses, müssen so gestaltet werden, daß sie einer erfolgreichen Auswertung der Prüfung dienen.

Die in den nachfolgenden Ausführungen erläuterten Bestimmungen des genossenschaftlichen Prüfungsrechtes werden daher darauf untersucht werden müssen, ob sie den vorausgezeichneten Prinzipien des Prüfungsrechtes entsprechen.

2. Die Bestimmungen über die Prüfungspflicht.

a) Das Prüfungsobjekt — Umfang der Prüfung.

Das Prüfungsobjekt. Prüfungsobjekt ist nach § 53 GenG. die eingetragene Genossenschaft. Der Begriff „Genossenschaft“ bestimmt sich aus § 1 GenG., durch den die Genossenschaften als „Gesellschaften von nicht geschlossener Mitgliederzahl, welche die Förderung des Erwerbes oder der Wirtschaft ihrer Mitglieder mittels gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes bezwecken“, gekennzeichnet werden. Gemäß § 13 GenG. erlangt die Genossenschaft juristische Persönlichkeit mit der in § 10 vorgeschriebenen Eintragung in das Genossenschaftsregister. Erst als juristische Persönlichkeit, d. h. also nach der Eintragung unterliegt sie den Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes und damit der in § 53 GenG. vorgeschriebenen Pflichtprüfung.

Nach § 64b GenG. unterliegen auch aufgelöste Genossenschaften der Prüfung. Diese Frage, die bisher zweifelhaft war, ist nunmehr in bejahendem Sinne entschieden. Eine Lücke besteht zur Zeit noch darin, daß bei Ausschluß aus dem Verband für eine infolge dieses Ausschlusses aufgelöste Genossenschaft ein Zustand eintreten kann, in dem mangels Prüfungsträger eine Prüfung nicht mehr stattfindet (vgl. hierzu S. 55). Die in Konkurs geratene Genossenschaft unterliegt nicht der Pflichtprüfung.

Nun gibt es eine Reihe von Unternehmungen, die in der Art ihrer Wirtschaftsführung zwar als genossenschaftlich bezeichnet werden müssen bzw. dem Genossenschaftswesen dienen, aber nicht die Rechtsform der eingetragenen Genossenschaft besitzen. Es handelt sich hierbei vorwiegend um Zentralkassen bzw. Zentralwarenanstalten in der Rechtsform der Aktiengesellschaft bzw. einer G. m. b. H. Sie dürfen nach § 63b Abs. 2 einem genossenschaftlichen Prüfungsverbände als Mitglied angehören. Nach 63b Abs. 3 unterliegen aber solche Unternehmungen, die nicht eingetragene Genossenschaften sind, trotz ihrer Zugehörigkeit zum Verbände den für sie vorgeschriebenen besonderen gesetzlichen Prüfungsvorschriften. D. h. also eine Genossenschaftszentrale in der Form der Aktiengesellschaft darf nicht nach den Vorschriften des 4. Abschnittes des Genossenschaftsgesetzes durch den Verband geprüft werden, dem sie angehört, sondern für sie gelten die prüfungsrechtlichen Bestimmungen des Aktienrechtes.

Gleiches gilt für die G. m. b. H., sofern ihr eine Prüfung des Jahresabschlusses durch Sonderverordnung (Verordnung über die Prüfung der Jahresabschlüsse von Kreditinstituten vom 7. Juli 1937 RGBl. I Nr. 80)

zur Pflicht gemacht worden ist. Eine Durchbrechung erfährt dieser Grundsatz allerdings durch die Bestimmungen über Gemeinnützige Wohnungsbau-Aktiengesellschaften. Diese unterliegen nach Artikel XI, § 33 der Ersten Durchführungsverordnung zum Aktiengesetz vom 29. September 1937 (RGBl. I S. 1026) nicht der Prüfung nach dem Aktienrecht. Sie werden vielmehr nach den Vorschriften des 4. Abschnittes des Genossenschaftsgesetzes und den Bestimmungen des Gesetzes über Beaufsichtigung und Anerkennung Gemeinnütziger Wohnungsunternehmungen vom 26. März 1934 durch den für sie zuständigen genossenschaftlichen Prüfungsverband geprüft.

Gleiches gilt für die Wirtschaftsbetriebe der öffentlichen Hand, die als Gemeinnützige Wohnungsunternehmen anerkannt sind. Für diese beiden Gruppen ist Voraussetzung für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit die Mitgliedschaft bei einem dem Hauptverband Deutscher Wohnungsunternehmen (Baugenossenschaften und Gesellschaften) e. V., Berlin, angeschlossenen Bezirksprüfungsverbände. Nach den geltenden Bestimmungen ersetzt die Prüfungstätigkeit dieser Verbände die Pflichtprüfung, die für diese Gemeinnützigen Wohnungsunternehmen in anderer Rechtsform als der der Genossenschaft in anderen Gesetzen niedergelegt ist¹.

Im Grundsatz gilt aber, daß, bis auf diese beiden Ausnahmen, der Pflichtprüfung nach dem 4. Abschnitt des Genossenschaftsgesetzes nur die eingetragenen Genossenschaften unterworfen sind.

Prüfungsumfang nach § 53 GenG. Diese Bestimmung wird in § 53 gegeben. Dieser lautet:

(1) Zwecks Feststellung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung sind die Einrichtungen, die Vermögenslage sowie die Geschäftsführung der Genossenschaft mindestens in jedem zweiten Jahre zu prüfen. Bei Genossenschaften, deren Bilanzsumme einschließlich der Verbindlichkeiten aus der Begebung von Wechseln und Schecks, aus Bürgschaften, Wechsel- und Scheckbürgschaften sowie aus Garantieverträgen den Betrag von 350 000 Reichsmark erreicht oder übersteigt, muß die Prüfung mindestens einmal jährlich stattfinden.

(2) Der Reichsminister der Justiz kann bestimmen, daß der Jahresabschluß zu prüfen ist, bevor er der Generalversammlung zur Beschlußfassung vorgelegt wird. Er kann die Vorschriften erlassen, die zur Durchführung dieser Prüfung und im Zusammenhang mit ihr erforderlich sind.

Gegenstand der Prüfung sind also zwecks Feststellung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung die Einrichtungen, die Vermögenslage sowie die Geschäftsführung der Genossenschaft. Hierdurch werden die bis Oktober 1934 geltenden Bestimmungen, nach denen die Prüfung der Genossenschaft nur auf die Einrichtungen der Genossenschaft und die Geschäftsführung derselben in allen Zweigen der Verwaltung abzustellen war (vgl. hierzu S. 14),

¹ Die Prüfung der Gemeinnützigen Wohnungsunternehmen. Richtlinien des Hauptverbandes Deutscher Wohnungsunternehmen (Baugenossenschaften und -gesellschaften) e. V.

erheblich erweitert. In der Neufassung wird als Prüfungszweck ausdrücklich die Feststellung der wirtschaftlichen Verhältnisse und die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung hervorgehoben und damit die materielle Prüfung vorgeschrieben. Auch bezieht sich der Prüfungsauftrag nicht nur auf die Einrichtungen und die Geschäftsführung der Genossenschaft, sondern wird auch auf die Vermögenslage der Genossenschaft ausgedehnt. Das bedeutet, daß die Genossenschaftsprüfung nach den im § 53 niedergelegten Bestimmungen eine umfassende Gesamtprüfung sein muß. Die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung im Rahmen der Prüfung kann ferner nur festgestellt werden, wenn die Revision nicht nur auf einen bestimmten Stichtag abgestellt wird, sondern sich auf den gesamten, seit der letzten Prüfung abgelaufenen Zeitabschnitt erstreckt.

Die außerordentlich weite Vorschrift des § 53 kennzeichnet demnach die Genossenschaftsprüfung als eine typische Betreuungsprüfung. Ihr Umfang geht über den Umfang einer normalen Abschlußprüfung hinaus. Sie verfolgt nicht als Zweck die Richtigprechung des Jahresabschlusses, sondern, wie es im Gesetz heißt, die Feststellung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung. Diese Feststellungen sind hinsichtlich Einrichtungen und Vermögenslage gegenwärtige und auf den Zeitpunkt abzustellen, an dem die Prüfung stattfindet. Hinsichtlich der Geschäftsführung erstrecken sich diese Feststellungen auch auf den Zeitabschnitt, der seit der letzten Prüfung verflossen ist.

Die Genossenschaftsprüfung ist an einen bestimmten Termin, insbesondere an einen Jahresabschlußtermin nicht gebunden. Das Gesetz schreibt nur vor, daß mindestens in jedem zweiten Jahr zu prüfen ist. Für Genossenschaften mit einer Bilanzsumme über RM. 350 000.— hat die Prüfung jährlich stattzufinden. Es besteht also nach § 53 keine Verpflichtung zur Prüfung des Jahresabschlusses, bevor er der Generalversammlung zur Beschlußfassung vorgelegt wird, wie es im Aktientrecht vorgeschrieben ist. Die in § 53 GenG. vorgeschriebene Prüfung kann demnach ohne Rücksicht auf den Jahresabschlußtermin zu jedem beliebigen Zeitpunkt vorgenommen werden, dessen äußerste Grenze in dem Ablauf der einjährigen bzw. zweijährigen Prüfungsfrist gesetzt ist.

Prüfung des Jahresabschlusses. Es fragt sich, ob der Jahresabschluß der Genossenschaften überhaupt einer Prüfung unterliegt. An sich ist das zu bejahen. Jahresabschlüsse, die in der Zeit seit der letzten Prüfung aufgestellt werden, fallen unter die Prüfung nach § 53, weil sie einen wichtigen Akt der Geschäftsführung darstellen, deren Ordnungsmäßigkeit durch die Prüfung ja festgestellt werden soll. Diese Prüfung ist jedoch eine nachträgliche, erfolgt demnach, nachdem die Generalversammlung den Jahresabschluß bereits genehmigte; das ist im Rahmen der später zu erörternden Prüferhaftung von Wichtigkeit. Nachträglich wird daher der Prüfungsverband die Richtigkeit des der Generalversammlung vorgelegten Jahres-

abschlusses in formeller und materieller Hinsicht sowie die Ordnungsmäßigkeit des Geschäftsberichtes insbesondere auf Einhaltung der in § 33 a und folgende gegebenen Vorschriften zu untersuchen haben, wenn ein solcher Jahresabschluß in dem Zeitraum, auf welchen sich die Prüfung erstrecken muß, aufgestellt wurde. Jedoch findet eine Prüfung des Jahresabschlusses, bevor er der Generalversammlung vorgelegt wird, nicht statt.

Das Gesetz ließ jedoch ausdrücklich die Möglichkeit offen, die Genossenschaftsprüfung in dieser Hinsicht weiter zu entwickeln. In Abs. 2 des § 53 war bereits der Reichsminister der Justiz ermächtigt worden, zu bestimmen, daß der Jahresabschluß zu prüfen ist, bevor er der Generalversammlung zur Beschlußfassung vorgelegt wird. Ebenso konnte der Reichsminister der Justiz die Vorschriften erlassen, die zur Durchführung dieser Prüfung und im Zusammenhange mit ihr erforderlich sind. Von dieser Ermächtigung hat der Reichsminister der Justiz inzwischen in der Verordnung über die Prüfung der Jahresabschlüsse von Kreditinstituten vom 7. Juli 1937 (RGBl. I Nr. 80) Gebrauch gemacht. In dieser Verordnung wird vorgeschrieben, daß der Jahresabschluß von Genossenschaften, die Bank- oder Sparkassengeschäfte im Inlande betreiben, unter Einbeziehung der zugrunde liegenden Buchführung zu prüfen ist, bevor er der Generalversammlung zur Beschlußfassung vorgelegt wird. Ferner ist die Erteilung eines Bestätigungsvermerkes vorgeschrieben worden, hinsichtlich dessen Formulierung § 140 AktG. gilt.

Da nach dem Wortlaut der Verordnung die §§ 55—62 und 64—64 a des Genossenschaftsgesetzes bei Durchführung dieser Prüfungen sinngemäß gelten, ist auch Träger der Jahresabschlußprüfung der zuständige Prüfungsverband¹.

Diese Bestimmung findet zunächst nur Anwendung auf die genossenschaftlichen Zentralkassen und auf Genossenschaften, die Bank- oder Sparkassengeschäfte im Inlande betreiben und außerdem eine Bilanzsumme von RM. 5 000 000.— und darüber aufweisen. Ausgenommen sind ferner die in der 3. Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Reichsgesetzes über das Kreditwesen vom 30. Juni 1936 (RGBl. I S. 540, Art. 2) aufgeführten Institute, d. h. Kreditinstitute im Zustande der Liquidation oder des Konkurses, Werksparcassen, Verbrauchergenossenschaften mit Spar-einrichtungen sowie im Zustand einer stillen Abwicklung befindliche Kreditinstitute, die dem Reichskommissar ihren Eintritt in die stille Abwicklung angezeigt haben. Andererseits bleibt nach § 6 der Verordnung vom 7. Juli 1937 eine Ausdehnung der Prüfungspflicht für die Jahresabschlüsse auch auf Genossenschaften mit einer Bilanzsumme von weniger als RM. 5 000 000.— vorbehalten. Unberührt bleibt auch das in § 32 des Reichsgesetzes über das Kreditwesen vom 5. Dezember 1934 dem Aufsichtsamt

¹ Birkas: Die genossenschaftliche Prüfung als Jahresabschlußprüfung. „Wirtschaftstreuhänder“ 6. Jahrg. Nr. 20, S. 369 ff.

für das Kreditwesen zugestandene Recht, über die im Genossenschaftsgesetz gegebenen Prüfungsbestimmungen hinaus eine weitergehende Verpflichtung zur Prüfung anzuordnen und Grundsätze für die Revisionen und Richtlinien für den Inhalt der Revisionsberichte aufzustellen.

Mit Erlaß der Verordnung über die Prüfung der Jahresabschlüsse von Kreditinstituten vom 7. Juli 1937 ist jedoch nicht gesagt, daß die gesetzlich vorgeschriebene Prüfung nach § 53 Abs. I und die nach § 6 der oben angeführten Verordnung für bestimmte Genossenschaften vorgeschriebene Jahresabschlußprüfung zusammenfallen müssen. Es ist durchaus möglich, daß die Verbände die Prüfung der Jahresabschlüsse außerhalb der gesetzlichen Prüfungen gesondert durchführen. Das wird bei dem eingangs erörterten weiten Umfang der in § 53 vorgeschriebenen Pflichtprüfung sogar zum Teil unvermeidlich sein, wenn sich bei den Verbänden die Prüfungsarbeit nicht allzusehr auf einen Termin anhäufen soll. Andererseits ist es ebenso möglich, daß die Prüfung nach § 53 und die Prüfung des Jahresabschlusses nach der Verordnung vom 7. Juli 1937 von den Verbänden auf denselben Zeitpunkt gelegt werden, so daß beide Prüfungen also in der Zeit nach buchhaltungsmäßiger Erstellung des Jahresabschlusses, jedoch vor dem Zeitpunkt der Genehmigung des Abschlusses durch die Generalversammlung durchgeführt werden müßten.

Bei Beantwortung der Frage, ob die Genossenschaftsprüfung eine Abschlußprüfung ist, muß man demnach folgendes feststellen:

1. Die Pflichtprüfung der Genossenschaften nach § 53 GenG. ist keine Prüfung des Jahresabschlusses im üblichen Sinne. Jedoch sind die Jahresabschlüsse, die in dem der Prüfung unterliegenden Zeitraum der Geschäftsführung aufgestellt wurden, im Rahmen der Prüfung nach § 53 nachträglich auf ihre Ordnungsmäßigkeit zu prüfen, weil ihre Aufstellung einen wesentlichen Teil der zu prüfenden Geschäftsführung darstellt.

2. Für einen bestimmten Kreis von Genossenschaften ist die Prüfung des Jahresabschlusses vorgeschrieben, bevor er der Generalversammlung zur Beschlußfassung vorgelegt wird. Hierüber ist vom prüfenden Verband ein Bestätigungsvermerk zu erteilen. Diese in § 6 der Verordnung vom 7. Juli 1937 vorgeschriebene Jahresabschlußprüfung ist nicht ohne weiteres identisch mit der in § 53 GenG. vorgeschriebenen Pflichtprüfung. Es handelt sich vielmehr um zwei gesonderte Prüfungsaufträge, deren Erfüllung zeitlich zwar zusammenfallen kann, jedoch nicht muß. Wegen eine Ausdehnung der Prüfungspflicht für den Jahresabschluß, bevor er der Generalversammlung zur Beschlußfassung vorgelegt wird, wird geltend gemacht, daß die Prüfungsverbände zumeist Genossenschaften mit gleichem Geschäftszweck und gleichem Bilanztermin in sich vereinen, wodurch auch die Aufstellung einheitlicher Verbandsstatistiken und Generalbilanzen erst möglich wird. Würde die Prüfung des Jahresabschlusses vor Beschlußfassung durch die Generalversammlung und die Erteilung eines Prüfungsvermerkes für

die Veröffentlichung für die Genossenschaft zur Vorschrift gemacht, so würde sich die Prüfungsarbeit auf einzelne Monate sehr stark zusammendrängen und die Verbände bei dem jetzigen Personalstand in große Schwierigkeiten bringen. Einer Vermehrung der Prüferzahl würde kostenmäßig eine mangelhafte Ausnutzungsmöglichkeit dieser Kräfte in den sonstigen Monaten entgegenstehen. Ein gesetzlich vorgeschriebener Bestätigungsvermerk über die formelle und materielle Richtigkeit des Jahresabschlusses bietet andererseits für alle Beteiligten soviel Vorteile, daß die Prüfung des Jahresabschlusses, bevor er der Generalversammlung zur Beschlußfassung vorgelegt wird, mit gleichzeitig zu erteilendem Bestätigungsvermerk analog den Bestimmungen für die Aktiengesellschaften wenigstens für alle größeren Genossenschaften angestrebt werden muß.

Durch eine derartige Vorschrift würde eine wichtige Lücke in den Bestimmungen geschlossen und eine weitaus größere Wirksamkeit der Prüfung erreicht werden. Die oft mangelnde Bilanzfachverständigkeit der zur Kritik berufenen Aufsichtsratspersonen und Generalversammlungsmitglieder spricht ebenfalls dafür. Die Erteilung eines Bestätigungsvermerkes durch den Prüfungsverband würde diesen Organen eine Gewähr dafür bieten, daß der Jahresabschluß tatsächlich formell und materiell den Gesetzesbestimmungen und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Bilanzierung Genüge leistet.

In der Praxis sind die Verbände zum Teil bereits dazu übergegangen, eine Prüfung des Jahresabschlusses vor Beschlußfassung durch die Generalversammlung auf besonderen Antrag vorzunehmen und einen Bestätigungsvermerk über die Richtigkeit des Jahresabschlusses zu erteilen. Einzelne Verbände bestimmen in ihren Satzungen, daß die Genossenschaften ihren Jahresabschluß dem Verbands einreichen müssen, bevor er der Generalversammlung zur Beschlußfassung vorgelegt wird. Hierdurch wird dem Verbands Gelegenheit gegeben, an Hand der bisher festgestellten Prüfungsbefunde eine materielle Kritik des Jahresabschlusses besonders darauf vorzunehmen, ob Beanstandungen der letzten Prüfung hinsichtlich Bewertung und Vollständigkeit der Aktiven und Passiven im neuen Jahresabschluß Berücksichtigung gefunden haben. Obwohl die großen Schwierigkeiten, die einer allgemeinen Verpflichtung zur Prüfung und Erteilung des Bestätigungsvermerkes für den Jahresabschluß vor Beschlußfassung durch die Generalversammlung entgegenstehen, nicht zu verkennen sind, bahnt sich also in der Praxis die Entwicklung in dieser Richtung ihren Weg bereits an.

Sonstige Bestimmungen über die Prüfungspflicht. Die in § 53 GenG. vorgeschriebene Pflichtprüfung kommt für alle eingetragenen Genossenschaften zur Anwendung. Es ist noch ergänzend zu erwähnen, daß für Rabattsparevereine in der Form der eingetragenen Genossenschaft gemäß Rabattgesetz vom 25. November 1923 § 4 Abs. 2 und der 1. Durchführungsverordnung vom 21. Februar 1934 § 7 die Prüfungspflicht gesondert fest-

gestellt und erweitert worden ist¹. Ferner finden sich Prüfungsbestimmungen, die auch für die Kreditgenossenschaften gelten, im Reichsgesetz über das Kreditwesen vom 5. Dezember 1934. In § 32 dieses Gesetzes wird gesagt, „daß das Aufsichtsamt für das Kreditwesen dafür Sorge zu tragen habe, daß sämtlichen Kreditinstituten die Verpflichtung auferlegt würde, die Jahresabschlüsse durch unabhängige Stellen nachprüfen zu lassen“. „Soweit solche Nachprüfungen im Reichsgesetz angeordnet sind, behält es dabei sein Bewenden; das Aufsichtsamt kann in diesen Fällen eine weitergehende Verpflichtung zur Prüfung anordnen.“ Nach Abs. 2 des § 30 kann das Aufsichtsamt ferner unbeschadet der allgemeinen reichsgesetzlichen Vorschriften Grundsätze für die Revisionen und Richtlinien für den Inhalt der Revisionsberichte aufstellen. Außerdem wurde auf Grund des § 1 des Gesetzes über den vorläufigen Aufbau des Reichsnährstandes vom 13. September 1933 und der hierzu erlassenen 2. Durchführungsverordnung § 1 die Zugehörigkeit der landwirtschaftlichen Genossenschaften zum Reichsnährstande festgestellt und in § 4 bestimmt, daß der Reichsbauernführer auch die Prüfung der sog. wilden, d. h. nicht verbandszugehörigen landwirtschaftlichen Genossenschaften durch den für ihren Bezirk bestehenden Revisionsverband landwirtschaftlicher Genossenschaften bestimmen kann. Diese Vorschrift ist inzwischen zum Teil dadurch gegenstandslos geworden, daß die für die Erwerbung der Mitgliedschaft bei Prüfungsverbänden vorgesehene Übergangsfrist am 16. Dezember 1936 zum Ablauf gekommen ist, kann jedoch noch von Bedeutung sein für infolge Nichtanschlusses zur Auflösung kommende Genossenschaften (vgl. S. 50).

Diese Gesetzesbestimmungen stellen nur eine zusätzliche Prüfungsmöglichkeit dar, ändern jedoch nichts an der generell in § 53 GenG. allen Genossenschaften auferlegten Pflichtprüfung.

Die Duldung dieser Prüfung durch die Organe der Genossenschaft kann evtl. durch das Gericht mit Ordnungsstrafen auf Grund des § 59 und § 160 GenG. erzwungen werden (vgl. hierzu S. 77).

Das Gericht hat die Erfüllung der Prüfungspflicht zu überwachen. Die Überwachung wird dem Gericht durch die Bestimmung des § 59 Abs. 1 ermöglicht, wonach der Vorstand der Genossenschaft eine Bescheinigung des Verbandes zum Genossenschaftsregister einzureichen hat, daß die Prüfung stattgefunden hat. An Hand dieser Bescheinigung kann der Registerrichter kontrollieren, ob die Prüfung form- und fristgerecht stattgefunden hat.

b) Prüfungsfristen.

Hinsichtlich der Prüfungsfristen besagt § 53 GenG., daß die Genossenschaft mindestens in jedem zweiten Jahre zu prüfen ist. Jedoch

¹ Derartige Rabattparvereine unterliegen der jährlichen Prüfung durch einen sachverständigen Prüfer. Die Prüfung kann gemäß § 8 der 1. DWD. z. Rabattges. auch einem Revisionsverbande gewerblicher Genossenschaften übertragen werden.

muß bei Genossenschaften, deren Bilanzsumme einschließlich der Verbindlichkeiten aus der Begebung von Wechseln und Schecks, aus Bürgschaften, Wechsel- und Scheckbürgschaften sowie aus Garantieverträgen den Betrag von RM. 350 000.— erreicht oder übersteigt, die Prüfung mindestens einmal jährlich stattfinden. Die Bestimmung trägt praktischen Erfordernissen Rechnung. Bei den kleinen Genossenschaften, deren Geschäftsbetrieb verhältnismäßig leicht zu übersehen ist und geringen Umfang hat, besteht fraglos nicht das Bedürfnis nach jährlicher Prüfung. Auch würde die Anordnung jährlicher Prüfung für alle 52 000 bestehenden Genossenschaften die Verbände arbeitsmäßig zu stark belasten, ohne daß für die kleinen Genossenschaften die jährliche Prüfung notwendig wäre. Nicht mit Unrecht wurde befürchtet, daß bei Anordnung der jährlichen Prüfung zwar die Zahl der Prüfungen zunehmen, ihre materielle Vertiefung aber Not leiden würde.

Für Genossenschaften mit einer Bilanzsumme von über RM. 350 000 ist jedoch die jährliche Prüfung zum Zwang geworden. Beachtenswert ist, daß zur Berechnung der Bilanzsumme auch die Summe der Verbindlichkeiten aus der Begebung von Wechseln und Schecks, aus Bürgschaften, Wechsel- und Scheckbürgschaften sowie aus Garantieverträgen zuzurechnen sind, d. h. also diejenigen Bilanzposten, die in der Bilanz häufig „vor dem Strich“ ausgewiesen, aber in der Bilanzsumme nicht mitaddiert werden.

Die Meinungen darüber, ob die Grenze von RM. 350 000 das Richtige trifft, sind geteilt. Bei den Beratungen im genossenschaftlichen Ausschuß der Akademie für Deutsches Recht wurde vorgeschlagen, diese Bilanzsumme auf RM. 50 000 herabzusetzen. Begründet wurde dieser Vorschlag damit daß viele Verbände ohnehin in ihren Satzungen die jährliche Prüfung der Genossenschaften vorsehen und daß insbesondere bei den Kreditgenossenschaften das Bedürfnis nach einer jährlichen Prüfung bestehe. Demgegenüber wird die Ansicht vertreten, daß aus Gründen einheitlicher Rechtsgestaltung eine Sonderregelung für einzelne Arten von Genossenschaften vermieden werden müsse. Soweit eine jährliche Prüfung von Kreditgenossenschaften erforderlich sei, könne es dem Reichskommissar für das Kreditwesen überlassen werden, sie auf Grund seiner Sondervollmachten herbeizuführen. Gegen eine Herabsetzung der Bilanzsumme von RM. 350 000 als Grenze für die jährliche Prüfung spricht ferner, daß die kleinen Genossenschaften unter Umständen unverhältnismäßig hohe Prüfungslasten zu tragen hätten. Einer generellen Herabsetzung der Bilanzsumme als Grenze für die jährliche Prüfung würden sich aus arbeitstechnischen Gründen auch Schwierigkeiten entgegenstellen, nachdem im Zuge der Weiterentwicklung für die Zentralkassen und die Kreditgenossenschaften mit einer Bilanzsumme von RM. 5 000 000 und darüber die Pflicht zur Prüfung des Jahresabschlusses und der Bestätigungsvermerk vorgeschrieben wurden, bevor die Generalversammlung zur Beschlußfassung über den Jahresabschluß zusam-

mentritt. Im allgemeinen kann auch gesagt werden, daß die angenommene untere Bilanzsummengrenze von RM. 350 000 für die jährliche Prüfung etwa den Erfahrungen entspricht, die die Verbände hinsichtlich der Notwendigkeit, außerordentliche Prüfungen außerhalb eines zweijährigen Turnus vorzunehmen, gemacht hatten.

Nach der geltenden Rechtsauffassung beginnt die Frist, innerhalb der mindestens die Prüfung der Genossenschaft erneut stattzufinden hat, ihre Laufzeit mit dem Zeitpunkte, an dem die letzte Prüfung erfolgt ist. Der Zeitraum, der zwischen diesen Prüfungen liegt, darf also höchstens 24 bzw. 12 Monate betragen. Auch hierzu sind Abänderungsvorschläge bereits gemacht worden. Angeregt wird, an die Stelle der Worte „mindestens in jedem zweiten Jahre“ die Worte „mindestens in jedem zweiten Geschäftsjahre“ zu setzen¹. Hierdurch würde der späteste Termin für die Beendigung der neuen Prüfung eine genauere Festsetzung erfahren; die Prüfung müßte dann nämlich spätestens am letzten Tage des zweiten bzw. ersten Geschäftsjahres beendet sein, während sie nach der bisherigen Bestimmung spätestens beendet sein muß, ehe seit der vorausgegangenen Prüfung ein bzw. zwei Jahre verstrichen sind.

Das Gesetz sagt ausdrücklich, daß die Prüfung der Genossenschaften mindestens in jedem zweiten Jahr bzw. mindestens einmal jährlich stattfinden muß. Die Fristen sind also Mindestvorschriften. Unbelassen bleibt den Verbänden, Prüfungen häufiger durchzuführen, besonders dann, wenn in ihren Satzungen für bestimmte Arten oder für alle ihnen angeschlossenen Genossenschaften die jährliche Prüfung vorgeschrieben wird. Nicht einheitlich ist die Auffassung darüber, ob die Gesetzesbestimmungen in vollem Umfange auch auf solche satzungsmäßigen, gesetzlich nicht vorgeschriebenen Prüfungen anzuwenden sind, besonders auch, ob die Duldung solcher „außerordentlichen“ Prüfungen erzwungen werden kann. § 57 GenG. besagt aber, daß auch im Falle einer vom Verbands angeordneten außerordentlichen Prüfung der Vorstand verpflichtet ist, dem Prüfer die Einsicht der Geschäftspapiere und der Bücher zu gestatten und ihm die Aufklärungen und Nachweise zu geben, die der Prüfer für eine sorgfältige Prüfung benötigt. Gemäß § 160 kann das Gericht den Vorstand hierzu durch Ordnungsstrafen anhalten. Letztere Möglichkeit war bisher in der Rechtsprechung verneint worden. Zu beachten ist hierbei, daß nach § 64a dem Verbands das Prüfungsrecht entzogen werden kann, wenn er nicht mehr die Gewähr für die Erfüllung der von ihm übernommenen Aufgaben bietet. Diese Aufgaben bestimmen sich nicht nur aus dem Gesetz, sondern auch aus seiner Satzung, in der auch die Vornahme von außerordentlichen Revisionen im Bedürfnisfalle vorgesehen ist. Das Reichsgericht hat am 30. Juni 1916 festgestellt, daß der Verband im Rahmen der ihm

¹ Deutsche Justiz, 97. Jahrg., Ausgabe A Nr. 46: Prüfung und Prüfungsverband im kommenden Genossenschaftsrecht von Dr. Schröder.

obliegenden Betreuungspflicht außerordentliche Prüfungen durchführen muß, sofern ihm satzungsgemäß das Recht zur Vornahme außerordentlicher Revisionen zugestanden ist und es die Umstände erfordern¹. Im neuen Kommentar von Parisius-Trüger² wird die Ansicht vertreten, daß „unter Berücksichtigung der nunmehr durchgeführten straffen Ausgestaltung in Zusammenfassung des genossenschaftlichen Prüfungswesens solche häufigen Prüfungen sowohl im ordentlichen Rechtswege als auch durch Ordnungsstrafen des Registergerichts gemäß § 160 GenG. erzwungen werden können und daß die gesamten Bestimmungen des vierten Abschnittes des Genossenschaftsgesetzes auch auf diese weiteren Prüfungen Anwendung finden“. Dies ist jedoch m. E. nicht zweifelstfrei zu sagen. Während das Recht und die Pflicht des Verbandes zur Vornahme außerordentlicher Prüfungen bejaht werden muß, sofern es die Verbandsatzung vorsieht und die Umstände es erfordern, und auch die Genossenschaft nach § 57 Abs. 1 die Durchführung solcher weiteren Prüfungen dulden muß bzw. hierzu gezwungen werden kann, kann doch hieraus nicht ohne weiteres gefolgert werden, daß die gesetzlich nicht vorgeschriebenen Prüfungen durch die Bestimmung der Verbandsatzung zu gesetzlichen Prüfungen werden, deren fristgemäße Durchführung von den Gerichten zu überwachen sein würde und über deren Vornahme der Vorstand die Bescheinigung des Verbandes einzureichen hätte. M. E. ist vielmehr aus der Fassung des § 53 und aus dem Wörtchen „mindestens“ in jedem zweiten Jahre zu schließen, daß der Gesetzgeber nur die Einhaltung dieser Mindestvorschrift regeln wollte, ohne indes auch Wert darauf zu legen, daß die Gesetzesvorschriften des vierten Abschnittes des Genossenschaftsgesetzes in ihrer Gesamtheit auch auf die weiteren Prüfungen Anwendung finden sollen. Im anderen Falle wäre es zur zweifelstfreien Klärung erwünscht, daß der § 53 durch Einfügung eines Satzes dergestalt ergänzt würde, daß die Genossenschaft mindestens in jedem zweiten Jahre zu prüfen ist, „soweit nicht die Satzung des für die Genossenschaft zuständigen Verbandes dieser eine weitergehende Prüfungspflicht auferlegt“.

Die Verpflichtung zur Einhaltung der Prüfungsfrist trifft den Verband, da der Verband aktiver Träger der Prüfungspflicht ist. Desgleichen trifft ihn aktiv auch die Verpflichtung, die Prüfung des Jahresabschlusses einer Genossenschaft vor Beschlußfassung durch die Generalversammlung vorzunehmen, sofern für diese Genossenschaft die Bestimmungen der Verordnung über die Prüfung der Jahresabschlüsse von Kreditinstituten vom 7. Juli 1937 zur Anwendung kommen, da auch diese Jahresabschlußprüfung nach den Bestimmungen der §§ 55—62 GenG. durchzuführen ist. Da der Verband in beiden Fällen gemäß § 59 Abs. 1 eine Bescheinigung auszustellen hat, daß die Prüfung stattgefunden hat, und diese dem Genossen-

¹ Mitgeteilt in Blättern f. Genossenschaftswesen, Jahrg. 1916, S. 447.

² Kommentar Parisius-Trüger, 22. Aufl., Leipzig 1936, S. 142.

schaftsregister einzureichen ist, kann das Gericht die Einhaltung der vorgeschriebenen Fristen überwachen.

3. Die Bestimmungen über die Prüfungsdurchführung.

a) Organisation der Prüfung.

Hinsichtlich der Organisation der Prüfung finden sich die einschlägigen Bestimmungen in den §§ 54—64a GenG. Hiervon regeln:

§§ 55 Abs 1 die Frage des Prüfungsträgers;

§§ 54 und 54a die Frage des Anschlußzwanges;

§§ 55 und 56 die Frage der Bestellung der Prüfer;

§§ 63 und 63a die Verleihung des Prüfungsrechtes;

§§ 63b—63i die Organisation der Prüfungsverbände;

§§ 55 Abs. 2 und 56 die Frage der Heranziehung externer Prüfer.

Träger der Prüfung. Hinsichtlich des Trägers der Prüfung besagt § 55 Abs. I Satz 1, daß die Genossenschaft durch den Verband geprüft wird, dem sie angehört. Hierdurch wird die Rechtsstellung des Verbandes, die — wie an anderer Stelle erwähnt — nach den alten Bestimmungen zweifelhaft war, eindeutig dahin geregelt, daß der Verband selbst Träger der Prüfung ist. Die bisherige Bestimmung des Genossenschaftsgesetzes, wonach die Genossenschaft auch durch einen vom Gericht bestellten Prüfer geprüft werden konnte, ist in Fortfall gekommen, da sie sich praktisch nicht bewährt hat. Nach der neuen Regelung ist allein der genossenschaftliche Prüfungsverband für die Durchführung der Prüfung von Genossenschaften zuständig, dem die Genossenschaft angehört. Zwischen ihm und der Genossenschaft besteht nunmehr ein Schuldverhältnis, auf das die Bestimmungen des BGB. Anwendung finden, soweit das Genossenschaftsgesetz hinsichtlich der vom Verbande zu bewirkenden Leistung nicht Sondervorschriften gibt. Der Verband haftet demzufolge für eine fristgerechte und ordnungsmäßige Vornahme der Prüfung, soweit nicht diese Haftung im Gesetz auf einen Höchstbetrag und gewisse Voraussetzungen beschränkt wird (vgl. S. 104).

Der Verband muß gemäß § 54 i. a. v. Prüfungsverband sein, d. h. ihm muß, wenn er Träger der Prüfung sein soll, gemäß § 63 das Prüfungsrecht verliehen worden sein (vgl. S. 58). Hierin liegt eine gewisse Analogie zu den Prüfungsgesellschaften, die, um aktienrechtliche Prüfungen vornehmen zu können, als Wirtschaftsprüfungsgesellschaften zugelassen sein müssen.

Burzeit gibt es 75 Prüfungsverbände, die — ausgerichtet nach Arten von Genossenschaften — ihre Zentralorganisationen in nachfolgenden Spitzenverbänden finden:

1. Reichsverband der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaft — Raiffeisen e. V., Berlin, mit 21 Unterverbänden;

2. Deutscher Genossenschaftsverband e. V., Berlin, mit 27 Unterverbänden;

3. Revisionsverband der deutschen Verbrauchergenossenschaften e. V., Hamburg, mit 11 Unterverbänden;

4. Reichsverband des deutschen gemeinnützigen Wohnungswesens e. V., Berlin, mit 12 Unterverbänden.

Weitere fünf sonstige Prüfungsverbände gehören keinem Spitzenverband an.

Anschlußzwang. Die logische Folge des Gedankens, die genossenschaftlichen Prüfungsverbände als alleinige Träger der Genossenschaftsprüfung zu bestimmen, war, bei der Neuregelung den Genossenschaften den Anschluß an einen dieser Verbände zwingend vorzuschreiben. § 54 lautet:

1. Die Genossenschaft muß einem Verband angehören, dem das Prüfungsrecht verliehen ist (Prüfungsverband).

2. Der Reichswirtschaftsminister und der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft können unter Benachrichtigung des Gerichtes (§ 10) gemeinsam anordnen, daß eine Genossenschaft binnen einer bestimmten Frist die Mitgliedschaft bei einem von ihnen benannten Verband zu erwerben hat. Weist die Genossenschaft nicht innerhalb der gesetzten Frist dem Gericht nach, daß sie die Mitgliedschaft erworben hat, so hat das Gericht von Amts wegen nach Anhörung des Vorstandes die Auflösung der Genossenschaft auszusprechen. § 80 Abs. 2 findet Anwendung.

In der im „Reichsanzeiger“ erschienenen Gesetzesbegründung wurde hierzu folgendes gesagt:

„Der Grundsatz, daß der Prüfungsverband Träger der genossenschaftlichen Prüfung ist, gelangt zur vollen praktischen Auswirkung erst durch den in dem Entwurf vorgesehenen Anschlußzwang. Bisher stand es den Genossenschaften frei, sich einem Revisionsverband anzuschließen oder nicht. Da ihnen auch der Austritt gesetzlich nicht verwehrt war, konnten sie sich unbequemen Anordnungen ihres Revisionsverbandes dadurch entziehen, daß sie ihre Mitgliedschaft kündigten und gegebenenfalls — wenn überhaupt — einem anderen Revisionsverband beitraten. Andererseits waren die Verbände in der Lage, Genossenschaften, die sich ihren Anordnungen nicht fügten, auszuschließen und sie auf diese Weise sich selbst zu überlassen. Daß die Genossenschaften, die einem Revisionsverband nicht angehörten, durch einen vom Gericht bestellten Prüfer geprüft wurden, war nur ein unzureichender Ersatz für die Prüfung durch den Revisionsverband.“

Der Entwurf beseitigt für die Genossenschaften diese Freiheit des Anschlusses. Es bedarf der straffen Zusammenfassung der Prüfung aller Genossenschaften bei den zuständigen Prüfungsverbänden. Es muß der Mißstand vermieden werden, daß Genossenschaften, die Grund haben, die Prüfung des Verbandes zu scheuen, sich durch Austritt aus dem Verband seinem weiteren Einfluß und der Überwachung der Mängelabstellung entziehen können. Namentlich bei Kreditgenossenschaften, die fremde Gelder verwalten, besteht ein allgemeinerwirtschaftliches Interesse, sie durch die zwangsweise Zugehörigkeit zu dem zuständigen Prüfungsverband einer ständigen sachgemäßen Überwachung zu unterwerfen. Aber auch für alle anderen Genossenschaften ist im Interesse nicht nur ihrer Mitglieder, sondern auch der Öffentlichkeit der Anschlußzwang geboten.“

Jede Genossenschaft muß daher einem Verbandsangehörigen angehören, dem das Prüfungsrecht verliehen ist. Wie an anderer Stelle erwähnt, bot die Bestimmung des § 61 alter Regelung, wonach für Genossenschaften, die einem Verbandsangehörigen nicht angehören, der Revisor durch das Gericht bestellt wurde, den Genossenschaften die Möglichkeit, der unbequemen Verbandsprüfung durch Austritt aus dem Verbandsangehörigen auszuweichen. Nachdem diese Möglichkeit in Fortfall gekommen ist, sind nunmehr auch die bisher verbandsfreien, sog. „wilden“ Genossenschaften zum Anschluß an Prüfungsverbände gezwungen. In Artikel 3 des Gesetzes wurde den Genossenschaften, die zur Zeit des Inkrafttretens der Neuordnung (15. Dezember 1934) keinem Prüfungsverband angehörten, eine Frist von zwei Jahren gesetzt, innerhalb derer sie dem Gericht nachzuweisen hatten, daß sie die Mitgliedschaft bei einem Prüfungsverband erworben haben. Kann dieser Nachweis dem Gericht nicht fristgerecht geführt werden, so hat das Gericht von Amts wegen nach Anhörung des Vorstandes die Auflösung der Genossenschaft auszusprechen. Hierbei finden die Bestimmungen des § 80 Abs. 2 GenG. Anwendung. Die Auflösung wird mit der Rechtskraft des Beschlusses wirksam, gegen den nur die sofortige Beschwerde nach Maßgabe der Zivilprozeßordnung (innerhalb zweier Wochen seit Zustellung des Beschlusses) eingelegt werden kann. Die Frist errechnet sich seit Inkrafttreten dieser Bestimmungen (15. Dezember 1934). Sie ist am 15. Dezember 1936 zum Ablauf gekommen, so daß also alle bisher verbandsfreien Genossenschaften, die nicht inzwischen Anschluß an einen Prüfungsverband gefunden haben, der Zwangsauflösung verfallen sind bzw. noch verfallen. Während der Laufzeit dieser Frist konnten die verbandsfreien Genossenschaften noch durch einen vom Gericht bestellten Prüfer geprüft werden (vgl. Art. III, Abs. 4 des Ges. vom 30. Oktober 1934).

Der Anschlußzwang gilt auch für Genossenschaften, die erst nach dem 30. Oktober 1934 gegründet wurden. Artikel 2, Ziffer 1 des Gesetzes fügt zu § 11 Abs. 2 der bisherigen Bestimmungen als Ziffer 4 zu: „die Bescheinigung eines Prüfungsverbandes, daß die Genossenschaft zum Beitritt zugelassen ist“. Eine dementsprechende Bescheinigung ist also der Anmeldung zur Eintragung beizufügen. Die Zulassung einer Genossenschaft zum Beitritt bei einem Prüfungsverband ist demnach Voraussetzung für die Eintragung der Genossenschaft, also für die Entstehung als juristische Persönlichkeit.

Prüfungsmäßige Bedeutung des Anschlußzwanges. Der Anschlußzwang für die Genossenschaft an einen Prüfungsverband und die Bestimmung, daß die Genossenschaft nur durch den Verband geprüft werden kann, dem sie angehört, bedeuten, prüfungsmäßig gesehen, die totale Erfassung aller Genossenschaften durch die bestehenden genossenschaftlichen Prüfungsverbände, so daß künftig Prüfungen bei Genossenschaften nur noch durch genossenschaftliche Prüfungsverbände vorgenommen werden können. Hier-

durch wird den Verbänden ein gewisses Monopol in der Prüfung von Genossenschaften gegeben. Andererseits bedeutet aber die totale Erfassung der Genossenschaften durch die Prüfungsverbände gleichzeitig eine materielle Vertiefung der genossenschaftlichen Prüfung zugleich mit der Sicherstellung einer nachfolgenden Betreuungsarbeit. Da die Bestellung des Prüfers einer Genossenschaft durch das Gericht in Fortfall gekommen ist, ist auch künftig eine Prüfung der Genossenschaft ohne nachfolgende Verpflichtung zur Auswertung nicht mehr möglich. Die Satzung der Prüfungsverbände und das Genossenschaftsgesetz verpflichten direkt und indirekt die Prüfungsverbände zur Leistung der Betreuungsarbeit, um eine wirksame Verfolgung des Prüfungsergebnisses sicherzustellen (vgl. hierzu S. 83). Die große Verantwortung, die hierdurch den Prüfungsverbänden auferlegt wird, wird allgemein dazu führen, daß die Prüfungen materiell hinreichend vertieft und die Betreuung der Genossenschaften in Verfolg der Prüfung mit größter Sorgfalt durchgeführt werden. Diese sehr wesentlichen Vorteile in prüfungsmäßiger Hinsicht, die sich aus dem Anschlußzwang ergeben, sind nicht zu vergessen, wenn der Anschlußzwang als solcher und die hierdurch begründete Monopolstellung der Verbände mit Bezug auf eine gewisse Benachteiligung des freien Prüferberufes kritisiert werden.

Beschränkung in der Wahlfreiheit hinsichtlich des Verbandsan schlusses. Im Grundsatz ist den Genossenschaften Wahlfreiheit hinsichtlich der Prüfungsverbände zugestanden; jedoch findet diese Wahlfreiheit praktisch ihre Einschränkung zum Teil dadurch, daß die Prüfungsverbände in ihrer Organisation nach Arten der Genossenschaften ausgerichtet sind und die Aufnahme artfremder Genossenschaften nach den Satzungen nicht möglich ist. Eine Einschränkung der Wahlfreiheit erfolgt ferner durch Artikel 3 Abs. 2 für die landwirtschaftlichen Genossenschaften, die nur bei einem Prüfungsverband landwirtschaftlicher Genossenschaften die Mitgliedschaft erwerben können.

Der Begriff „landwirtschaftliche Genossenschaften“ bestimmt sich aus § 1 Abs. 1 der Zweiten Verordnung über den vorläufigen Aufbau des Reichsnährstandes vom 15. Januar 1934. Bei Genossenschaften, bei denen es zweifelhaft ist, ob sie als gewerblich oder landwirtschaftlich anzusehen sind, kann der Reichswirtschaftsminister und der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft durch gemeinsame Anordnung den Verband bestimmen, bei dem die Genossenschaft Mitglied werden muß.

Eine Beschränkung der Wahlfreiheit der gewerblichen Genossenschaften ist durch die Anordnung des Reichswirtschaftsministers über die Anerkennung des Deutschen Genossenschaftsverbandes vom 23. Oktober 1936 erfolgt, wonach der Deutsche Genossenschaftsverband der alleinige oberste Prüfungsverband für die unter Ziffer 2 der Verordnung aufgeführten Genossenschaften ist, demzufolge solche Genossenschaften sich also auch nur

in dem Deutschen Genossenschaftsverband angeschlossene Unterverbände eingliedern können (vgl. Reichsanzeiger 1936 Nr. 250).

Auch für die Baugenossenschaften ist die Auswahl des Prüfungsverbandes beschränkt. Im Siebenten Teil der Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 1. Dezember 1930, Kapitel III über die Gemeinnützigkeit von Wohnungsunternehmen (RGBl. 1930, I Nr. 47 S. 593) wurde in § 14 bestimmt, daß das Wohnungsunternehmen, wenn es als gemeinnützig anerkannt werden soll, unter anderen Voraussetzungen auch einem Verbands von Wohnungsunternehmen angehören muß, dem gemäß § 54 GenG. vom 20. Mai 1889 das Recht zur Bestellung eines Revisors verliehen ist. § 14 dieser Verordnung ist auch heute noch anzuwenden, so daß jede Baugenossenschaft, die als gemeinnützig anerkannt ist, einem Verbands der Wohnungsunternehmen angehören muß. Das Prüfungsweisen der Baugenossenschaften ist im übrigen durch das Gesetz über Beaufsichtigung und Anerkennung gemeinnütziger Wohnungsunternehmen vom 26. März 1934 geregelt worden. Zuständig für die baugenossenschaftlichen Verbände ist der Reichsarbeitsminister, der auch für jeden Verband einen örtlich abgegrenzten Gebietsteil des Deutschen Reiches als Revisionsbezirk bestimmen kann. Die Verbände der Wohnungsunternehmungen dürfen nur Wohnungsunternehmen aufnehmen, die ihren Sitz in dem Revisionsbezirk des Verbandes haben. Eine Doppelmitgliedschaft bei zugleich anderen Verbänden ist für die in dieser Organisation erfaßten Wohnungsunternehmen unzulässig. Der Verband selbst muß einem vom Reichsarbeitsminister bestimmten Gesamtverband angehören. Die Zugehörigkeit zu einem anderen Gesamtverband ist unzulässig. Im Zuge der Neuregelung ist der Hauptverband Deutscher Wohnungsunternehmen (Baugenossenschaften und -gesellschaften) e. V., Berlin¹, zum Spitzenverband der 12 baugenossenschaftlichen Prüfungsverbände und der ihnen angeschlossenen Baugenossenschaften erklärt worden.

Beschränkungen im Wechsel der Verbandszugehörigkeit. Im Grundsatz können jedoch die Genossenschaften die Auswahl ihres Prüfungsverbandes nach freier Wahl vornehmen; ebenso ist ihnen auch das Recht zum Austritt an sich nicht verjagt. Für diesen Fall bestimmt § 54a folgendes:

(1) Scheidet eine Genossenschaft aus dem Verband aus, so hat der Verband das Gericht (§ 10) unverzüglich zu benachrichtigen. Das Gericht hat eine Frist zu bestimmen, innerhalb deren die Genossenschaft die Mitgliedschaft bei einem Verbands, der dem bisherigen Spitzenverband der Genossenschaft angehört, zu erwerben hat. Der Reichswirtschaftsminister und der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft können gemeinsam gestatten, daß sie die Mitgliedschaft bei einem Verbands erwirbt, der einem anderen Spitzenverband angehört.

(2) Weist die Genossenschaft nicht innerhalb der gesetzten Frist dem Gericht nach, daß sie die Mitgliedschaft erworben hat, so hat das Gericht von Amts wegen nach

¹ Seit 1938 Reichsverband des deutschen gemeinnützigen Wohnungswezens e. V.

Anhörung des Vorstandes die Auflösung der Genossenschaft auszusprechen. § 80 Abs. 2 findet Anwendung.

Der Verband hat also, wenn eine Genossenschaft ausscheidet, das Gericht unverzüglich zu benachrichtigen. Das Gericht setzt der Genossenschaft eine Frist, innerhalb derer sie die Aufnahme bei einem anderen Verband nachweisen muß. Der neue Verband muß jedoch dem bisherigen Spitzenverband angehören, d. h. also wenn beispielsweise der bisherige Verband zum Deutschen Genossenschaftsverband gehörte, darf die Genossenschaft nur einem anderen Verbands beitreten, der ebenfalls Unterverband des DGB. ist. Ausnahmen hierin können der Reichswirtschaftsminister und der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft gemeinsam gestatten. Der Sinn dieser Bestimmung ist, ein willkürliches Wechseln der Genossenschaften in andere Prüfungsverbände dann zu verhindern, wenn die Genossenschaft durch den Austritt bezweckt, einer ihr unbequemen Verbandsprüfung oder ihr unbequemen Auflagen auszuweichen. Es kann jedoch möglich sein, daß für einen Wechsel triftige Gründe vorliegen. Daher können der Herr Reichswirtschaftsminister und der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft gemeinsam Ausnahmen gestatten. Die gleiche Bestimmung wie für den Fall des freiwilligen Austritts der Genossenschaft gilt auch im Falle des Ausschlusses durch den Verband. Kann die Genossenschaft innerhalb der vom Gericht gesetzten Frist nicht nachweisen, daß sie Mitglied eines anderen Verbandes geworden ist, so verfällt sie sowohl bei freiwilligem Austritt wie beim Zwangsausschluß der Zwangsauflösung, die das Gericht nach Anhörung des Vorstandes auszusprechen hat.

Keine Verpflichtung der Verbände zur Aufnahme. Das Gesetz legt den Prüfungsverbänden nicht die Pflicht auf, Genossenschaften, die um die Mitgliedschaft nachsuchen, aufzunehmen. Eine Verpflichtung zur Aufnahme erschien nicht tragbar, weil die Aufnahme von Genossenschaften auch die Verbände mit einer gewissen, mindestens moralischen Mitverantwortung für die Fortentwicklung der Genossenschaft belastet. Beispielsweise kann den Verbänden nicht zugemutet werden, Gebilde aufzunehmen, deren Lebensunfähigkeit von vornherein feststeht. In der Praxis machen die Verbände die Aufnahme zumeist davon abhängig, daß sie sich einer besonderen Aufnahmeprüfung unterwerfen, deren Ergebnis über die endgültige Aufnahme entscheidet. Bei Neugründungen verschaffen sie sich durch Prüfung der örtlichen Verhältnisse ein Urteil darüber, ob die neu zu gründende Genossenschaft für ihre Betätigung einen gesunden Boden hat und entwicklungsfähig sein wird. So können unter Umständen Verbände, die die Aufnahme verweigern, das Fortbestehen ungesunder Genossenschaften bzw. die Entstehung nicht lebensfähiger Gebilde verhindern. Der Prüfungsverband kann, da ihm im Gesetz nicht eine Verpflichtung zur Aufnahme der Genossenschaft auferlegt worden ist, auf Aufnahme nicht

verklagt werden. Gegen eine derartige Machtstellung der Verbände sind Bedenken insoweit geltend gemacht worden, als diese ihnen gelassene Freiheit, nach eigenem Ermessen über die Aufnahme zu entscheiden, unter Umständen dazu führen könnte, daß durch Ablehnung der Aufnahme mit ungenügender Begründung die Auflösung lebensfähiger, aber aus irgendeinem Grunde unliebfamer Genossenschaften erzwungen oder Neugründungen, die lebensfähig und wünschenswert sind, unterdrückt werden könnten.

Diese Befürchtungen sind meines Erachtens gegenstandslos. Es liegt zumeist im Interesse der Verbände, eine möglichst große Zahl gesunder Genossenschaften in sich zu vereinen. Der unbegründete Ausschluß lebensfähiger Genossenschaften oder eine nicht gerechtfertigte Weigerung, lebensfähige Neugründungen aufzunehmen, würde die Grundlage der Verbände selbst erschüttern.

Beschwerdemöglichkeiten und Zweifelsfragen. Kann auch ein Prüfungsverband nicht auf Aufnahme verklagt werden, so unterstehen doch die Verbände gemäß § 64 der Aufsicht des zuständigen Reichsministers, welcher sie durch Auflagen zur Erfüllung ihrer Aufgaben anhalten kann. Da nach § 63b IV GenG. der Zweck des Verbandes Prüfung seiner Mitglieder sein muß, hat der zuständige Reichsminister jederzeit die Möglichkeit, dem Verband die Aufnahme der Genossenschaft zum Verbandsverband auf Grund des in § 64 gegebenen Rechtes zur Auflage zu machen. Die Auflage macht die Genossenschaft zwar nicht zum Mitglied des Verbandes; dies erfolgt erst, wenn der Verband die Aufnahme vollzogen hat. Weigert sich aber der Verband, die Aufnahme vorzunehmen, so kann ihm notfalls gemäß § 64a das Prüfungsrecht wieder entzogen werden.

Das Gericht ist verpflichtet, die Auflösung der Genossenschaft auszusprechen, wenn diese nicht innerhalb der vom Gericht zu setzenden Frist den Erwerb der Mitgliedschaft bei einem Verbandsverbande nachweist. Das Unterlassen der Mitgliedschaft kann aber unter Umständen Rechtfertigungsgründe haben. Im Falle eines Ausschlusses kann beispielsweise die Genossenschaft die Rechtswirklichkeit des Ausschlußbeschlusses bestreiten. Anlaß hierzu kann sein, daß der Ausschluß durch den Verband nicht unter Beobachtung der in den Statuten vorgeschriebenen Form erfolgt oder nicht durch die im Statut vorgesehenen Organe des Verbandes beschlossen worden ist.

Da der Verband dem Registergericht gemäß § 63d GenG. seine Satzung einzureichen hat, kann das Registergericht feststellen, ob die formalen Voraussetzungen für die Rechtswirklichkeit des Ausschlusses erfüllt sind. Bei vorliegenden Mängeln wird es sich zweckmäßigerweise mit dem Verband in Verbindung setzen, so daß dieser die Mängel beheben kann. Es kann aber auch vorkommen, daß die materiellen Voraussetzungen für einen Ausschluß nicht gegeben erscheinen und der Ausschluß unbilligerweise erfolgt ist. Schröder empfiehlt den Registergerichten, alsdann die Genossen-

schaft auf den Weg der Feststellungsfrage zu verweisen¹. Eine solche erscheint zulässig, da die Zugehörigkeit zu dem Verbands für die Genossenschaft eine Lebensfrage bedeutet, und der Erwerb der Mitgliedschaft bei einem anderen Verbands große Schwierigkeiten bereiten würde. In all diesen Fällen wird jedoch das Registergericht unter Anerkennung der Gründe der Genossenschaft zur Klärung der Streitfragen eine angemessene Nachfrist bewilligen und von der Auflösung der Genossenschaft zunächst absehen können. Wird in dem Urteil der Feststellungsfrage das Vorliegen ausreichender Gründe für den Ausschluß verneint, weigert aber der Verband sich dennoch, den Ausschlußbeschuß wieder aufzuheben, so kann sich die Genossenschaft noch beschwerdeführend an den zuständigen Reichsminister² wenden.

Es ist ferner der Fall denkbar, daß auf Nichtigkeit eines Ausschlusses in einer Feststellungsfrage erkannt wurde, der Verband sich aber, obwohl die Genossenschaft noch Mitglied ist, dennoch weigert, die Betreuung der Genossenschaft vorzunehmen. Da die Gerichte über die Bornahme der Prüfung bei den Genossenschaften zu wachen haben, wird es ihre Aufgabe sein, den zuständigen Reichsminister von der Weigerung des Verbandes, die Genossenschaft zu betreuen, zu unterrichten, so daß dieser eingreifen kann. Dennoch besteht im Gesetz fraglos eine Lücke insofern, als bis zum Eingreifen des Reichsministers ein Vakuum entsteht, in dem die Genossenschaft nicht betreut wird. Nach den jetzt geltenden Bestimmungen hat das Gericht nicht die Möglichkeit, wie früher von sich aus einen Prüfer zu bestellen. Es ist daher der Vorschlag gemacht worden, wie Schröder mitteilt, in § 80 Abs. 2 folgende Regelung vorgesehen:

„Gehört die Genossenschaft zeitweise einem Prüfungsverbands nicht an, so beauftragt in den Fällen, in denen nach dem Gesetz die Anhörung eines Prüfungsverbandes bestimmt ist, oder die Wahrnehmung von Pflichten und Rechten eines Prüfungsverbandes bei der Genossenschaft erforderlich wird, das Gericht (Registergericht) einen nach der sachlichen Eigenart der Genossenschaft unter Berücksichtigung ihres Sitzes auszuwählenden Prüfungsverband mit der zeitweiligen Wahrnehmung dieser Aufgaben“³.

Ähnlich wie in früheren Bestimmungen würde alsdann das Gericht zwar nicht einen Prüfer, aber einen Prüfungsverband mit der Betreuung der Genossenschaft beauftragen können. Die Auswahl dieses Verbandes wird sich nach der sachlichen Eigenart der Genossenschaft und nach ihrem Sitz zu richten haben. Dieses gilt nicht nur für den Fall der Pflichtprüfung,

¹ „Deutsche Justiz“ 98. Jahrg. Nr. 51/52, Ausgabe A, S. 1920, Landgerichtsrat Dr. Schröder: Der Anschlußzwang für eingetragene Genossenschaften.

² Zuständig für die gewerblichen und die Verbrauchergenossenschaften ist der Reichswirtschaftsminister, für die landwirtschaftlichen Genossenschaften der Reichsernährungsminister, für die Baugenossenschaften der Reichsarbeitsminister.

³ Deutsche Justiz, Jahrg. 97, Heft 46 A S. 1671, Landgerichtsrat Dr. Schröder: Prüfung und Prüfungsverband im kommenden Genossenschaftsrecht.

fordern auch für alle diejenigen Fälle (Auflösung der Genossenschaft usw.), in denen das Gesetz eine Mitwirkung des Prüfungsverbandes vorsieht.

Bestellung der Prüfer. Von einer eigentlichen Bestellung der Prüfer, wie sie beispielsweise bei der Aktiengesellschaft erfolgt, wird im Genossenschaftsgesetz nichts gesagt. § 55 GenG. bestimmt, daß die Genossenschaft durch den Prüfungsverband geprüft wird, dem sie angehört. Desgleichen wird im Genossenschaftsgesetz dem Verband die Berichterstattung, die Erteilung der Revisionsbescheinigung und die erforderliche Auswertung des Prüfungsergebnisses zugewiesen. Der Verband bedient sich gemäß § 55 Satz 2 zur Prüfung der von ihm angestellten Prüfer. Diese sollen im genossenschaftlichen Prüfungswesen ausreichend vorgebildet und erfahren sein. Der Prüfer muß also nach der ausdrücklichen Bestimmung des Gesetzes Angestellter des Verbandes sein. Nur in Ausnahmefällen, die in §§ 55 Abs. 2 und 56 Abs. 2 geregelt sind, kann sich der Verband eines außerhalb der Verbandsorganisation stehenden Prüfers bedienen. Diese Bestimmung bedeutet eine wesentliche Änderung der bis 1934 geltenden Rechtsverhältnisse. Nach der Auffassung des Reichsgerichtes war der Prüfer nach der früheren Regelung nur ein auf Grund eines Dienstvertrages, Werkvertrages oder Auftrages tätiger Sachverständiger außerhalb der Verbandsorganisation. Durch die Bestimmung des neuen § 55 Abs. 1 ist das Rechtsverhältnis zwischen Verband und Prüfer eindeutig dahin geklärt, daß der Prüfer zum Verband in einem festen Anstellungsverhältnis stehen muß und demnach nur als Erfüllungsgehilfe des Verbandes zu gelten hat.

Wenn in § 55 Abs. 1 GenG. davon gesprochen wird, daß der Verband sich zum Prüfen der von ihm angestellten Prüfer bedient, so sind die Worte „sich bedient“ absichtlich aufgenommen worden, weil die gleiche Ausdrucksweise in § 278 BGB. angewendet wird.

Der Prüfer darf gemäß § 56 Abs. 1 GenG. nicht Mitglied oder Angestellter der Genossenschaft sein. Nachdem in § 55 GenG. eindeutig festgestellt worden ist, daß der Prüfer Angestellter des Verbandes sein muß, versteht es sich von selbst, daß er nicht gleichzeitig Angestellter der Genossenschaft sein kann. Es kommt aber des öfteren vor, daß ein Verbandsprüfer auch Mitglied einer Genossenschaft ist. Dies gilt des öfteren beispielsweise für die Verbrauchergenossenschaften. In diesem Fall darf der Verband sich dieses Prüfers, der Mitglied der Genossenschaft ist, nicht zum Prüfen bedienen. Er muß vielmehr einen anderen Prüfer, der nicht Mitglied ist, mit der Prüfung beauftragen oder sich, wenn weitere Prüfer nicht vorhanden sind, eines außerhalb der Verbandsorganisation stehenden öffentlich bestellten genossenschaftlichen Wirtschaftsprüfers bzw. einer Prüfungsgesellschaft bedienen (vgl. S. 71).

Die Prüfer des Verbandes sollen im genossenschaftlichen Prüfungswesen ausreichend vorgebildet und erfahren sein. Weitere Vorschriften

hinsichtlich der Qualifikation gibt das Gesetz für diese Prüfer nicht. Es bestimmt aber andererseits in § 63b Abs. 5, daß zur Unterstützung des Verbandsvorstandes bei der Ausübung der Prüfungstätigkeit, insbesondere bei der Überwachung der Prüfer und der Überprüfung der Prüfungsberichte mindestens ein Prüfer angestellt werden muß, der als genossenschaftlicher Wirtschaftsprüfer öffentlich bestellt ist. Von der Anstellung kann abgesehen werden, wenn ein Mitglied des Verbandsvorstandes als genossenschaftlicher Wirtschaftsprüfer öffentlich bestellt ist. Wer genossenschaftlicher Wirtschaftsprüfer ist, bestimmt sich aus Abschnitt I § 1 der Verordnung über öffentlich bestellte Wirtschaftsprüfer im Genossenschaftswesen vom 7. Juli 1936 (vgl. hierzu S. 114). Diese Neuregelung bietet eine grundsätzliche Gewähr dafür, daß die Prüfungen ein gewisses Mindestniveau wahren. Durch die Bestimmung wird diesem Wirtschaftsprüfer als Hauptaufgabe die Überwachung der Prüfer und die Überprüfung der Prüfungsberichte zugewiesen. Diese Stelle soll in der Lage sein, unter Berücksichtigung aller Erfordernisse für eine formal und materiell sachgemäße Durchführung der Prüfungen Sorge zu tragen. Soll dies mit Erfolg geschehen, so wird dem beim Verband angestellten Wirtschaftsprüfer entscheidender Einfluß hinsichtlich der Überwachung der Prüfer und der Gestaltung der Prüfungsberichte eingeräumt werden müssen (vgl. hierzu S. 68). Hierdurch wird die genossenschaftliche Prüfung unter Abstellung mancher bisher vorhandener Mängel künftig eine ausreichende Vertiefung nach der materiellen Seite erfahren, wie auch andererseits durch die Beaufsichtigung, die der Wirtschaftsprüfer über die sonstigen beim Verband angestellten Prüfer auszuüben hat, insbesondere dafür gesorgt werden wird, daß der Nachwuchs von vornherein nach qualifizierten Erfordernissen angeleitet und ausgerichtet wird.

Erwähnt sei noch, daß die Bestimmung des § 63b Abs. 5 GenG. noch nicht in Kraft getreten ist, weil mit den für die Ablegung des Qualifikationsnachweises erforderlichen Prüfungen zurzeit erst begonnen wird. Das Gesetz schreibt nicht vor, daß der vom Verband beauftragte Prüfer auch Wirtschaftsprüfer sein muß. Unbenommen bleibt es dem Verbands, für die Ausführung von Prüfungen Prüfer zu verwenden, die diesen Nachweis noch nicht erbracht haben. Andererseits ist es selbstverständlich, daß jeder genossenschaftliche Wirtschaftsprüfer, der Angestellter eines Verbandes ist, auch selbst die Prüfungen durchführen kann.

Wenn aber das Gesetz über die Qualifikation der Prüfer sagt, daß sie im genossenschaftlichen Prüfungswesen ausreichend vorgebildet und erfahren sein sollen, so wird die Auslegung dieses Begriffes in gewisser Anlehnung an die Anforderungen zu erfolgen haben, die in den Prüfungsbestimmungen für die Wirtschaftsprüfer im genossenschaftlichen Prüfungswesen gestellt werden müssen. Ergänzende Bestimmungen über die Qualifikation der Prüfer befinden sich überdies in den Satzungen der Verbände.

Sinnsichtlich der Rechtsverhältnisse und bezüglich der Haftung, der sowohl der Prüfungsverband als auch der von ihm beauftragte Prüfer unterliegt, vgl. im übrigen S. 98 ff.

Ergänzend muß ferner darauf hingewiesen werden, daß — wie bereits erwähnt — der Verband sich auch externer Prüfer unter Umständen bedienen kann, wenn hierfür nach seinem Ermessen ein wichtiger Grund vorliegt, ja, er muß es sogar in den Fällen, die in § 56 Abs. 2 GenG. geregelt sind (vgl. hierzu S. 72).

Bedeutet auch die Einführung der Qualifikation des öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfers im Genossenschaftswesen einen erheblichen Fortschritt, der geeignet ist, im Laufe der Zeit das berufliche Niveau der genossenschaftlichen Prüfer allgemein zu heben, so kann doch diese Lösung nicht vollständig befriedigen. Denn das Gesetz sieht nicht vor, daß im Verbandsvorstand selbst mindestens ein Wirtschaftsprüfer tätig sein muß. Die Prüfungsverbände werden vielfach noch von ehrenamtlichen Vorstandsmitgliedern geleitet, die zugleich Vorstandsmitglieder einer Genossenschaft oder einer genossenschaftlichen Zentralanstalt sind. Dieses ist zum Teil historisch dadurch bedingt, daß oft die Leiter der größten angeschlossenen Genossenschaft automatisch in die Führung der übrigen Genossenschaften des Bezirkes gedrängt wurden bzw. die genossenschaftlichen Zentralanstalten selbst sehr stark an der Prüfung der ihnen angeschlossenen Genossenschaften interessiert waren. Dieser Zustand kann jedoch nicht befriedigen, weil sich dadurch des öfteren Interessenüberschneidungen ergeben können. Grundsätzlich muß meines Erachtens eine Personalunion zwischen Zentralanstalt und Verband abgelehnt werden, weil sie dazu führt, daß der Verbandsdirektor seine eigene Kreditgewährung überprüft. Aber auch die Personaleinheit zwischen dem Vorstande einer Genossenschaft und der Leitung des Verbandes ist, wenn auch nach der Neuregelung der Verband nicht selbst diese Genossenschaft prüfen darf, nur eine Notlösung, für die vielleicht Kostengründe sprechen mögen. Grundsätzlich wäre es wünschenswert, daß die Leitung von Prüfungsverbänden hauptamtlich durch Wirtschaftsprüfer erfolgt. Hierdurch würde am besten den Grundsätzen prüfungsrechtlicher Verantwortlichkeit und Haftung entsprochen werden. Kostenmäßige Schwierigkeiten, die dem entgegenstehen, könnten gegebenenfalls durch Zusammenlegung mehrerer Verbände überwunden werden. Auch hier scheint die praktische Entwicklung bereits diesen Weg zu gehen, da mehrfach zu Verbandsdirektoren von genossenschaftlichen Prüfungsverbänden bereits Wirtschaftsprüfer bestellt worden sind.

Verleihung des Prüfungsrechtes. Die Verleihung des Prüfungsrechtes ist im § 63 GenG. geregelt. Das Prüfungsrecht wird dem Verband auf seinen Antrag durch die Reichsregierung verliehen. Gegenstand der Verleihung ist nicht mehr das Recht zur Bestellung des Prüfers, sondern das Prüfungsrecht selbst, da der Verband nach § 55 selbst zum Träger der

Prüfung bestimmt ist. Verbände, die am 15. Dezember 1934 bereits das Recht zur Bestellung des Prüfers besaßen, haben gemäß Artikel 2 der Verordnung vom 4. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1227) das Prüfungsrecht ohne besondere Verleihung durch die Reichsregierung. Dies galt für die Mehrzahl der genossenschaftlichen Prüfungsverbände.

Die Verleihung des Prüfungsrechtes ist zunächst an die Erfüllung der in den §§ 63b—63c gegebenen Mindestvorschriften hinsichtlich der Rechtsform und der Satzungen gebunden. Dem Antrag eines Verbandes auf Verleihung des Prüfungsrechtes gemäß § 63a darf nur stattgegeben werden, wenn der Verband die Gewähr für die Erfüllung der von ihm zu übernehmenden Aufgaben bietet. Dies gilt sowohl in persönlicher als auch in sachlicher Hinsicht. So muß in der Persönlichkeit der Leiter und der Vorstandsmitglieder die Voraussetzung dafür gegeben sein, daß eine sachgemäße Durchführung der Prüfung möglich ist und gefördert wird¹. Ebenso sind ein geeigneter organisatorischer Aufbau und gesunde Finanzgrundlagen Voraussetzungen für ein gedeihliches Arbeiten des Verbandes. Erforderlich ist ferner, daß der Verband über die zur Durchführung sachgemäßer Prüfungen erforderliche Zahl geeigneter Prüfer verfügt und daß diese Prüfer für die Erfüllung ihrer Aufgaben sachgemäß vorgebildet sind. Bei künftigen Verleihungen des Prüfungsrechtes wird außerdem zu prüfen sein, ob die Anstellung eines genossenschaftlichen Wirtschaftsprüfers gemäß § 63b Abs. 5 gewährleistet ist. Es muß der Entwicklung überlassen bleiben, ob nicht die Verleihung des Prüfungsrechtes noch an die Erfüllung weiterer Voraussetzungen zu knüpfen sein wird. Dies wäre denkbar zur Sicherung der erforderlichen Unabhängigkeit des Verbandes gegenüber den zu prüfenden Genossenschaften und besonders hinsichtlich der Unabhängigkeit der bei dem Verbande angestellten Wirtschaftsprüfer und Prüfer — wenn der Verband durch ehrenamtliche, aus den Kreisen von Geschäftsführern angeschlossener Genossenschaften bestellte Vorstandsmitglieder geführt wird (vgl. hierzu auch S. 67).

Voraussetzung für die Verleihung des Prüfungsrechtes ist ferner, daß für die Prüfungstätigkeit des Verbandes ein Bedürfnis besteht. Ist dieses zu verneinen, so kann der Antrag abgelehnt werden. Ferner kann die Reichsregierung die Verleihung des Prüfungsrechtes von Auflagen abhängig machen, deren Zweck insbesondere sein wird, eine ordnungsmäßige Erfüllung der Prüfungspflicht sicherzustellen. Die Nichterfüllung dieser Auflagen macht jedoch an sich ein bereits verliehenes Prüfungsrecht nicht unwirksam. Sie kann aber gemäß § 64a GenG. einen Grund für die Entziehung des Prüfungsrechtes geben.

Die Verleihung des Prüfungsrechtes kann ferner auch davon abhängig gemacht werden, daß der Verband sich gegen Schadensersatzansprüche aus

¹ Sammlung Pfundtner-Neubert: Das neue Deutsche Reichsrecht, II b 7, S. 39, Quassowski, Anm. 1 zu § 63 a.

der Prüfungstätigkeit in ausreichender Weise versichert oder den Nachweis führt, daß eine ausreichende Sicherstellung erfolgt ist. Wenn auch die Haftpflicht des Verbandes aus seiner Prüfungstätigkeit beschränkt ist (vgl. hierzu § 104), so war es doch notwendig, bei der außerordentlichen Verantwortung, die den Verbänden durch die Neuregelung auferlegt wurde, dafür Sorge zu tragen, daß nicht bei Eintreten von Schadensfällen die Finanzgrundlage der Verbände infolge der ihnen auferlegten Haftung erschüttert oder vernichtet werden kann. In der Praxis sind die Verbände fast allgemein dazu übergegangen, durch Vermittlung des N. S.-Rechtswahrerbundes gleich den Wirtschaftsprüfern sich gegen diese Haftung zu versichern. Nur in Einzelfällen, namentlich wenn ein größeres Verbandsvermögen vorhanden war, haben die Verbände von dem Abschluß derartiger Versicherungen abgesehen. Dem Reichsminister wird aber im Gesetz die Möglichkeit gegeben, in dieser Hinsicht den Verbänden Auflagen zu machen. In der Begründung zu dem Gesetz vom 30. Oktober 1934 wird ferner darauf hingewiesen, daß die Verleihung des Prüfungsrechtes auch von dem Beitritt zu einem bestimmten Spitzenverband abhängig gemacht werden kann.

Bei der außerordentlichen Machtstellung, die die Verbände durch die Neuregelung gegenüber den Genossenschaften erhalten haben, war es unerlässlich, sie der Aufsicht der Reichsregierung zu unterstellen bzw. mußte dieser das Recht gegeben werden, dem Verbande das Prüfungsrecht unter bestimmten Voraussetzungen wieder entziehen zu können. Nach § 64 GenG. ist der zuständige Reichsminister berechtigt, die Prüfungsverbände darauf prüfen zu lassen, ob sie die ihnen obliegenden Aufgaben erfüllen; er kann sie durch Auflagen zur Erfüllung ihrer Aufgaben anhalten. Hierdurch werden die Verbände in eindeutiger Weise der Aufsicht der Reichsregierung unterstellt. Wie diese Aufsicht ausgeübt wird, ist noch nicht klargestellt. Das Recht zur Auflagenerteilung gibt jedoch dem zuständigen Reichsminister die Möglichkeit, die Abstellung sich auf tuender Mängel bei den Verbänden zu erzwingen¹.

Widerruf des Prüfungsrechtes. Die Verleihung des Prüfungsrechtes ist widerruflich. Nach § 64a GenG. kann dem Verbande das Prüfungsrecht entzogen werden, wenn

1. er nicht mehr die Gewähr für die Erfüllung der von ihm übernommenen Aufgaben bietet,
2. er die Auflagen des zuständigen Reichsministers nicht erfüllt,
3. für seine Prüfungstätigkeit kein Bedürfnis mehr besteht.

Die Entziehung wird nach Anhörung des Verbandsvorstandes durch die Reichsregierung ausgesprochen. Ein Rechtsmittel gegen sie ist nicht gegeben. Von der Entziehung ist den in § 63d bezeichneten Gerichten Mit-

¹ Hinsichtlich der Zuständigkeit vgl. Anm. 2 S. 55.

teilung zu machen¹. Die Möglichkeit der Entziehung des Prüfungsrechtes gibt der Reichsregierung das erforderliche Druckmittel, um ihre Auflagen zur Durchführung zu bringen. Zumeist wird, sofern die Verbände nicht von sich aus sich schon bemühen werden, den Auflagen nachzukommen, bereits eine Androhung der Entziehung des Prüfungsrechtes genügen, um den Forderungen des zuständigen Reichsministers Geltung zu verschaffen. Von Bedeutung können § 64 und § 64a aber nicht nur dann werden, wenn es gilt, säumige Verbände zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen oder zur Abstellung von Mängeln anzuhalten, sondern auch dann, wenn die Verbände unter Mißbrauch ihrer Machtstellung Genossenschaften durch ungerechtfertigten Ausschluß oder durch Verweigerung der Aufnahme in unbilliger Weise zur Auflösung bringen oder an sich wünschenswerte Neugründungen dadurch im Keime ersticken, daß sie die Aufnahme solcher neuen Genossenschaften in die Verbände verweigern. Bei den verantwortungsbewußten Leitungen, die an den Spitzen aller Verbände stehen, dürften solche Befürchtungen jedoch nur theoretischer Natur sein, da die Verbände schon aus eigenem Interesse die Zahl ihrer Mitglieder fördern und, soweit nicht die Neugründung von Genossenschaften überhaupt Beschränkungen unterliegt², auch ihren Beistand bei Neugründungen nicht versagen werden.

Von Wichtigkeit ist, daß dem Verbandsmitglied nicht nur das Prüfungsrecht entzogen werden kann, wenn ein Verschulden vorliegt, sondern auch, wenn für die Prüfungstätigkeit kein Bedürfnis mehr besteht. Eine derartige Bestimmung kann unter Umständen von Bedeutung werden, wenn es gilt, durch Verschmelzung von Genossenschaftsverbänden einen klareren Aufbau der Genossenschaftsrevision zu erreichen und Überschneidungen von Verbandsgebieten zu beseitigen.

In jedem Falle wird die Entziehung des Prüfungsrechtes erst nach Anhörung des Verbandsvorstandes ausgesprochen, wodurch dem Vorstand Gelegenheit gegeben wird, seine Einwendungen geltend zu machen. Von der Entziehung sind die Gerichte, in deren Bezirk der Verband bzw. die ihm angeschlossenen Genossenschaften ihren Sitz haben, zu benachrichtigen. Infolge Entziehung des Prüfungsrechtes würden die dem Verbandsmitglied angeschlossenen Genossenschaften nicht mehr die Voraussetzungen des § 54 GenG. erfüllen. Die Gerichte würden alsdann die Genossenschaften anhalten müssen, innerhalb einer von den Gerichten festzusetzenden Frist die Mitgliedschaft bei einem anderen Prüfungsverbande nachzuweisen (vgl. hierzu S. 50).

Organisation der Prüfungsverbände. Die Organisation der Prüfungsverbände ist in den §§ 63b—63d geregelt. Diese besagen:

¹ Gemeint sind die Gerichte, in deren Bezirk der Verband bzw. die ihm angeschlossenen Genossenschaften ihren Sitz haben.

² So bedarf beispielsweise die Errichtung von Verbrauchergenossenschaften gemäß Gesetz vom 21. Mai 1935 der Genehmigung des Reichswirtschaftsministers.

§ 63 b.

„(1) Der Verband soll die Rechtsform des eingetragenen Vereins haben.

(2) Mitglieder des Verbandes können nur eingetragene Genossenschaften und ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform solche Unternehmungen sein, die sich ganz oder überwiegend in der Hand eingetragener Genossenschaften befinden oder dem Genossenschaftswesen dienen. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet im Zweifelsfall der Reichsminister der Justiz oder die von ihm bestimmte Stelle. Der Reichsminister der Justiz kann im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister oder den sonst zuständigen Reichsministern Ausnahmen von der Vorschrift des Satzes 1 zulassen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Unberührt bleiben die Vorschriften über die Verbandszugehörigkeit von gemeinnützigen Wohnungsunternehmungen, die nicht eingetragene Genossenschaften sind.

(3) Unternehmungen, die nicht eingetragene Genossenschaften sind und anderen gesetzlichen Prüfungsvorschriften unterliegen, bleiben trotz ihrer Zugehörigkeit zum Verbands diesen anderen Prüfungsvorschriften unterworfen und unterliegen nicht der Prüfung nach diesem Gesetz.

(4) Der Verband muß unbeschadet der Vorschriften des Absatzes 3 die Prüfung seiner Mitglieder und kann auch sonst die gemeinsame Wahrnehmung ihrer Interessen, insbesondere die Unterhaltung gegenseitiger Geschäftsbeziehungen zum Zwecke haben. Andere Zwecke darf er nicht verfolgen.

(5) Zur Unterstützung des Verbandsvorstandes bei der Ausübung der Prüfungstätigkeit, insbesondere bei der Überwachung der Prüfer und der Überprüfung der Prüfungsberichte muß mindestens ein Prüfer angestellt werden, der als genossenschaftlicher Wirtschaftsprüfer öffentlich bestellt ist. Von der Anstellung kann abgesehen werden, wenn ein Mitglied des Verbandsvorstandes als genossenschaftlicher Wirtschaftsprüfer öffentlich bestellt ist.

(6) Mitgliederversammlungen des Verbandes dürfen nur innerhalb des Verbandsbezirktes abgehalten werden.

§ 63 c.

(1) Die Satzung des Verbandes muß enthalten:

1. die Zwecke des Verbandes;
2. den Namen; er soll sich von dem Namen anderer bereits bestehender Verbände deutlich unterscheiden;
3. den Sitz;
4. den Bezirk.

(2) Die Satzung soll ferner Bestimmungen enthalten über Auswahl und Befähigungsnachweis der anzustellenden Prüfer, über Art und Umfang der Prüfungen sowie über Berufung, Sitz, Aufgaben und Befugnisse des Vorstandes und über die sonstigen Organe des Verbandes.

(3) Änderungen der Satzung des Verbandes, die den Zweck oder den Bezirk (Abs. 1 Nr. 1 und 4) zum Gegenstand haben, bedürfen der Zustimmung der Reichsregierung; § 63 a Abs. 2, 3 findet entsprechende Anwendung.

§ 63 d.

Der Verband hat den Gerichten (§ 10), in deren Bezirk die Genossenschaften ihren Sitz haben, sowie der höheren Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk der Verband seinen Sitz hat, die Satzung mit einer beglaubigten Abschrift der Verleihungsurkunde sowie jährlich im Monat Januar ein Verzeichnis der dem Verbands angehörigen Genossenschaften einzureichen.“

Das Gesetz sah bisher eine ausdrückliche Vorschrift über die Rechtsform der Prüfungsverbände nicht vor. Die neue Bestimmung des § 63b Abs. 1 GenG., wonach der Verband die Rechtsform eines eingetragenen Vereins haben soll, trägt aber bestehenden Verhältnissen Rechnung. Soweit bekannt, haben sämtliche Prüfungsverbände zur Zeit die Rechtsform des eingetragenen Vereins. Diese Rechtsform bietet zwar mancherlei Vorteile in organisatorischer und finanzieller Hinsicht. Jedoch kann die Frage der zweckmäßigsten Form der Prüfungsorganisationen, die ja nicht nur ein Problem der Genossenschaften, sondern des gesamten deutschen Prüfungswezens ist, hiermit nicht als abgeschlossen betrachtet werden. Die Zukunft wird namentlich erweisen müssen, wie weit das jetzt geltende Vereinsrecht den organisatorischen Notwendigkeiten zur Sicherung eines unabhängigen und leistungsfähigen Prüfungswezens entspricht.

Mitglieder des Verbandes können zunächst nur eingetragene Genossenschaften sein, d. h. Einzelgenossenschaften wie auch Zentralgenossenschaften. Diese Vorschrift versteht sich daraus, daß der Verband die Prüfung von Genossenschaften zum Zwecke hat. Darüber hinaus dürfen aber Mitglieder dieser Verbände ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform auch solche Unternehmungen werden, die sich ganz oder überwiegend in der Hand eingetragener Genossenschaften befinden oder dem Genossenschaftswesen dienen. Die zentralen Warenanstalten, die rein genossenschaftliche Aufgaben zu erfüllen haben, haben meistens aus Gründen der Risikobeschränkung die Rechtsform einer Aktiengesellschaft oder der Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Sie waren bisher schon Mitglieder der Verbände und unterlagen satzungsgemäß ihrer Prüfung. Solche Unternehmungen dürfen auch weiter Mitglied der Verbände sein, wenn sie sich ganz oder überwiegend in der Hand eingetragener Genossenschaften befinden oder dem Genossenschaftswesen dienen. Bestehen Zweifel darüber, ob letztere Voraussetzungen erfüllt sind, so entscheidet hierüber der Reichsminister der Justiz oder die von ihm bestimmte Stelle. Ausnahmemöglichkeiten sind dann vorgesehen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Unberührt bleibt die Vorschrift im Kapitel 3 § 14 der Verordnung vom 1. Dezember 1930 über die Gemeinnützigkeit von Wohnungsunternehmungen, wonach jedes gemeinnützige Wohnungsunternehmen, auch wenn es nicht eingetragene Genossenschaft ist, einem Verband von Wohnungsunternehmungen anzugehören hat, dem nach den Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes das Prüfungsrecht verliehen ist.

Unterliegen aber Unternehmungen, die Verbandsmitglieder sind, jedoch nicht die Rechtsform einer eingetragenen Genossenschaft haben, anderen gesetzlichen Prüfungsvorschriften, beispielsweise eine Zentralwarenanstalt in der Rechtsform der Aktiengesellschaft, so bleiben sie trotz ihrer Zugehörigkeit zum Verbands diesen anderen Prüfungsvorschriften unterworfen und unterliegen nicht der Prüfung nach dem Genossenschaftsgesetz. Sinn dieser Bestimmung war, ohne Durchbrechung des im Aktienrecht festgelegten

Prüfungszwanges durch einen Wirtschaftsprüfer zugleich die für die ge-
deihliche Entwicklung derartiger genossenschaftlichen Zentralen erforderliche
Verbindung mit den Verbänden aufrechterhalten zu können. Eine Aus-
nahme bilden hierbei die gemeinnützigen Wohnungsunternehmungen (vgl.
S. 39).

Wichtig ist Abs. 4 der Bestimmung des § 63b. Der Verband muß
die Prüfung seiner Mitglieder zum Zwecke haben. Er kann auch
sonst die gemeinsame Wahrnehmung ihrer Interessen, insbesondere die Un-
terhaltung gegenseitiger Geschäftsbeziehungen bezwecken. Hauptzweck
muß aber die Prüfung seiner Mitglieder sein. Aus der Ent-
wicklung heraus sind die genossenschaftlichen Prüfungsverbände zumeist
nicht nur die Träger der genossenschaftlichen Prüfungen, sondern auch zu-
gleich die Vertreter ihrer Genossenschaften gegenüber Behörden und Außen-
stehenden. Sie üben nicht nur die Prüfungstätigkeit aus, sondern beraten
ihre Genossenschaften auch in juristischen und steuerlichen Angelegenheiten.
Ferner dienen die Verbände als Sammelstelle für statistisches Material
über die Entwicklung ihrer Genossenschaften und den Austausch genossen-
schaftlicher Erfahrungen. Dies alles ergibt sich aus ihrer Betreuerstellung
heraus, zum Teil aus der geschichtlichen Entwicklung. Andere Zwecke als
wie im Gesetz vorgesehen darf der Verband nicht befolgen. Jedoch darf
er nach Ansicht Parisius=Crüger beispielsweise für die ihm angeschlosse-
nen Genossenschaften auch Waren einkaufen, da dieser wirtschaftliche Ge-
schäftsbetrieb dem idealen Hauptzweck des Verbandes dient¹.

Hinsichtlich der Beratung in Steuer- und Rechtsangelegenheiten sowie
des Austausches genossenschaftlicher Erfahrungen und der Aufstellung ge-
meinsamer Statistiken ist zu sagen, daß diese in dem Rahmen der vom Ver-
band auszuübenden Betreuungsarbeit liegen. Es ist jedoch bedauerlich,
daß das Gesetz theoretisch auch die Unterhaltung gegenseitiger Geschäfts-
beziehungen zuläßt. Praktisch ist dies wohl bei keinem der bestehenden Prü-
fungsverbände der Fall. Auch bedarf es für einen Verein, dessen Zweck
auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, zur Erlangung der
Rechtsfähigkeit gemäß § 22 BGB. einer besonderen staatlichen Verleihung,
da nur Vereine, die nicht einen wirtschaftlichen Zweck verfolgen, Rechts-
fähigkeit durch Eintragung in das Vereinsregister erlangen können. Es
kann ferner vom Standpunkt der Unabhängigkeit des Prüfers aus nicht
gebilligt werden, wenn der Verband, wie es nach dem Gesetz möglich er-
scheint, auch die Einkaufszentrale für seine Genossenschaften bilden würde.
Erfahrungsgemäß führt der zunächst gemeinsame Einkauf in Kürze zur
Kreditgewährung und zu einer Ausdehnung des Geschäftsbetriebes mit
Wachsen der Genossenschaften. Eine außerordentlich große Gefahr würde
darin liegen, daß der Verband als Lieferant und Kreditgeber seiner Ge-

¹ Vgl. Parisius=Crüger, GenG. 22. Aufl., Berlin und Leipzig 1936, S. 158.

noffenschaften zugleich auch Prüfer dieser Genossenschaften sein könnte, wodurch häufig einer einseitigen Prüfungsauffassung Vorschub geleistet werden könnte. Diese mögliche Zwecksetzung würde auch im Widerspruch zu den Grundsätzen für die Berufsausübung des Wirtschaftsprüfers und der Wirtschaftsprüfergesellschaften stehen, nach denen diesen die gewerbsmäßige Vermittlung und das Betreiben von Finanzgeschäften untersagt ist. § 20 der Verordnung über öffentlich bestellte Wirtschaftsprüfer im Genossenschaftswesen besagt, daß die von der Hauptstelle aufgestellten Grundsätze über die Berufsausübung des Wirtschaftsprüfers und über den Begriff der hauptberuflichen und selbständigen Tätigkeit als Wirtschaftsprüfer mit der Maßgabe auch für die genossenschaftlichen Prüfungsverbände gelten, daß die genossenschaftlichen Prüfungsverbände den Prüfungsgesellschaften im Sinne der genannten Grundsätze gleichzustellen sind. In der Praxis wird daher eine Verquickung der Verbandsaufgaben mit den Aufgaben einer genossenschaftlichen Geschäftszentrale abgelehnt. Es wäre darüber hinaus wünschenswert, wenn auch die reine Interessenvertretung der Genossenschaften von der eigentlichen Verbandsrevision eine Trennung erfahren würde, wie sie beispielsweise bei den Verbrauchergenossenschaften durchgeführt ist. Die Tatsache, daß der Verband nicht nur die Prüfung seiner Mitglieder, sondern auch andere Zwecke verfolgen darf, könnte im Zusammenhange mit der Frage der Rechtsstellung und Eigenverantwortlichkeit der Wirtschaftsprüfer und der Verbandsprüfer in den Prüfungsverbänden Bedeutung gewinnen (vgl. auch S. 98 ff.).

Das Gesetz schreibt weiter in § 63b Abs. 5 die Anstellung eines genossenschaftlichen Wirtschaftsprüfers vor, von dessen Bedeutung bereits auf S. 57 gesprochen wurde. Hierin ist eine der grundsätzlichen materiellen Voraussetzungen zu sehen, die der Verband zur Erlangung des Prüfungsrechtes zu erfüllen hat. Auch die dauernde Einhaltung dieser Vorschrift wird im Rahmen der vom zuständigen Reichswirtschaftsminister auszuübenden Aufsicht zu überwachen sein. Zu klären wäre noch die Frage, ob das Prüfungsrecht des Verbandes ruht, wenn der bei ihm angestellte Wirtschaftsprüfer ausgeschieden ist und dem Verbande es noch nicht möglich war, einen neuen Wirtschaftsprüfer anzustellen. Meines Erachtens könnte nur eine Entziehung des Prüfungsrechtes eintreten, wenn der Verband die ihm wegen einer Neueinstellung eines Wirtschaftsprüfers erteilten Auflagen des zuständigen Reichsministers dauernd nicht Folge leistet oder leisten kann. Ob aber ohne weiteres auch im Zwischenstadium die Prüfungstätigkeit des Verbandes ruhen muß, ist fraglich, da das Prüfungsrecht nach der Formulierung des Gesetzes ein für sich besonders geartetes Recht darstellt¹.

¹ § 63 b Abs. 5 GenG. ist noch nicht in Kraft gesetzt worden, weil die Verfahren zur öffentlichen Bestellung von genossenschaftlichen Wirtschaftsprüfern zur Zeit erst im Gange sind (vgl. hierzu B.D. vom 4. Dezember 1934/RGBl. I 1227 Artikel 1, Absatz 1).

In Abs. 6 des § 63b GenG. wird vorgeschrieben, daß Mitgliederversammlungen nur innerhalb des Verbandsbezirkes abgehalten werden dürfen. Die nach der alten Fassung vorgeschriebene Pflicht zur Anzeige der Mitgliederversammlung an die Verwaltungsbehörde besteht nicht mehr und die Behörde hat nicht mehr das Recht zur Vertreterentsendung. Der Sinn der ursprünglichen Bestimmungen war die Sicherung einer gewissen behördlichen Aufsicht über die Verbände. Diese wurde überflüssig, nachdem durch § 64 die Prüfungsverbände eindeutig der Aufsicht der Reichsregierung unterstellt worden sind.

§ 63c GenG. gibt Mindestvorschriften für die Satzung. Hiernach muß die Satzung enthalten:

1. die Zwecke des Verbandes;
2. den Namen; er soll sich von dem Namen anderer bereits bestehender Verbände deutlich unterscheiden;
3. den Sitz;
4. den Bezirk.

Diese Fassung stellt gegenüber den alten Bestimmungen eine Erweiterung dar, als die Satzung jetzt auch den Namen und den Sitz des Verbandes enthalten muß. Dagegen braucht in ihr nicht mehr die bisher vorgeschriebene höchste und geringste Zahl von Genossenschaften, die der Verband umfassen kann, festgesetzt zu werden. Die Mindestzahl bestimmt sich nach dem Vereinsrecht (bei Eintragung mindestens 7, nach der Eintragung mindestens 3). Die Höchstzahl zu begrenzen, bestand keine Notwendigkeit, da sie sich durch den Bezirk des Verbandes von selbst begrenzt.

Von Wichtigkeit ist die in der Satzung vorgeschriebene Umgrenzung des Verbandsbezirkes, da sich das dem Verbande verliehene Prüfungsrecht nur auf Genossenschaften dieses Bezirkes erstreckt. Eine Satzungsänderung hinsichtlich des Bezirkes bedarf daher nach § 63c Abs. 3 auch der Zustimmung der Reichsregierung. Zu fordern ist, daß die Bezirksabgrenzung nicht zu groß ist, weil dadurch die Prüfungstätigkeit des Verbandes Schaden leiden könnte. Die Abgrenzung muß auch so erfolgen, daß Überschneidungen mit Prüfungsverbänden für gleiche Genossenschaftsarten vermieden werden. Durch Satzung ist aber den zuständigen Spitzenverbänden die Möglichkeit gegeben, derartige Überschneidungen zu verhindern, gegebenenfalls kann auch die Reichsbehörde hier auf Grund des Aufsichtsrechtes regelnd eingreifen.

Die Satzung soll ferner Bestimmungen über Auswahl und Befähigungsnachweis der anzustellenden Prüfer enthalten, sowie über Art und Umfang der Prüfungen. Nach der alten Regelung mußte die Satzung erkennen lassen, daß der Verband imstande war, seiner Revisionspflicht zu genügen. Allerdings gibt auch das neue Gesetz mit dieser Sollvorschrift dem Inhalt der Satzungen in dieser Hinsicht nur einen gewissen Rahmen, den auszufüllen dem eigenen Ermessen der Verbände überlassen bleibt. Derartige

Bestimmungen finden sich aber bereits in den Satzungen aller Verbände, so daß die im Gesetz gegebene Sollvorschrift an die Praxis anknüpft. Im mindesten wird hinsichtlich der Qualifikation der Prüfer der Wortlaut des § 55 Abs. 1 Satz 3 und hinsichtlich Art und Umfang der Prüfung der Wortlaut des § 53 aufzunehmen sein, sofern nicht im Aufslagewege die Aufnahmen weiterer Bestimmungen angeordnet wird. Es wird aber auch notwendig sein, in den Satzungen eine Abgrenzung zwischen „gesetzlich vorgeschriebenen“ und „außerordentlichen“ Prüfungen vorzunehmen, wobei insbesondere der Umfang der außerordentlichen Prüfung und die Gründe für ihre Anordnung der Klarstellung bedürfen.

Die Satzung soll ferner die Berufung, den Sitz, die Aufgaben und die Befugnisse des Vorstandes und der sonstigen Organe regeln. Änderungen der Satzung, die sich auf den Zweck oder den Bezirk des Verbandes beziehen, bedürfen der Zustimmung der Reichsregierung.

Das Gesetz besagt nichts darüber, aus wieviel und aus welchen Personen der Vorstand des Verbandes zu bilden ist. Es fordert nur, daß die Satzung die Aufgaben und die Befugnisse des Vorstandes regeln soll. Es ist zunächst also festzustellen, daß die Zahl der Vorstandsmitglieder an sich unbeschränkt ist. Sie brauchen auch nicht zu dem Verband in einem festen Anstellungsverhältnis zu stehen. Vielmehr ist auch eine ehrenamtliche Tätigkeit im Verbande gleichzeitig neben der Tätigkeit im Vorstand einer Genossenschaft zulässig. Mit Rücksicht auf die große Bedeutung der Prüfung als Hauptaufgabe des Verbandes und mit Rücksicht auf den großen Einfluß, den der Vorstand des Verbandes auf die Gestaltung der Prüfung hat, wäre es wünschenswert gewesen, vorzuschreiben, daß mindestens ein Vorstandsmitglied Wirtschaftsprüfer sein muß. Hiervon hat man jedoch aus Kostengründen abgesehen und es in das freiwillige Ermessen hauptamtlicher Vorstände gestellt, sich um die Qualifikationen des Wirtschaftsprüfers zu bewerben. Wünschenswert wäre vor allen Dingen die Einsetzung eines Wirtschaftsprüfers in den Vorstand des Verbandes dort, wo ehrenamtliche Vorstandsmitglieder, die zugleich Vorstandsmitglieder von Genossenschaften sind, tätig sind. Mit diesem Vorschlag soll nicht verneint werden, daß die ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder die ihnen auferlegten Pflichten an sich gut erfüllt haben und auch die Einrichtung der ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder kostennäßig wie auch aus anderen Gründen für den Verband von Vorteil ist. Gerade durch ihre ehrenamtliche Tätigkeit und ihre gleichzeitige Tätigkeit in einer Genossenschaft stellen sie den lebendigen Kontakt zwischen der Prüfungsorganisation und der geschäftlichen Praxis der Genossenschaften her, wie sie auch geeignet sind, durch ihre Mitarbeit das Vertrauensverhältnis zwischen Genossenschaft und Verband zu fördern. Andererseits sind aber solche ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder manchmal geneigt, die Prüfung als ein notwendiges Übel anzusehen, das nun einmal in den Kauf genommen werden muß, zu dessen besonderen För-

derung man aber keinen Grund hat. Es wäre wünschenswert, daß durch die Aufnahme eines Wirtschaftsprüfers in den Vorstand des Verbandes in solchen Fällen die erforderliche Berücksichtigung der Prüfungsbelange besonders gewährleistet würde. In der Praxis ist bereits bei mehreren genossenschaftlichen Prüfungsverbänden der Vorstand durch Wirtschaftsprüfer ganz oder teilweise besetzt worden.

Nachdem aber das Gesetz im Grundsatz zugibt, daß der Vorstand des Verbandes nicht Wirtschaftsprüfer zu sein braucht, gewinnt der nach § 63b Abs. 5 bei dem Prüfungsverband anzustellende Wirtschaftsprüfer besondere Bedeutung. Seine Aufgabe ist nach dem Gesetz die Unterstützung des Vorstandes bei der Ausübung der Prüfungstätigkeit, insbesondere bei der Überwachung der Prüfer und der Überprüfung der Prüfungsberichte. Dieser Wirtschaftsprüfer muß ein genossenschaftlicher Wirtschaftsprüfer sein, d. h. er muß die Voraussetzungen der Verordnung über öffentlich bestellte Wirtschaftsprüfer im Genossenschaftswesen vom 7. Juli 1936 erfüllen. Dieser Wirtschaftsprüfer wird für die Gestaltung der Prüfungstätigkeit besonders ausschlaggebend sein und daher besondere Verantwortung tragen. Da aber das Vereinsrecht eine besondere Bevollmächtigung nur von Fall zu Fall kennt, bereitet die rechtliche Herausstellung dieses Wirtschaftsprüfers Schwierigkeiten. Zu fordern wäre, daß die vom Verbandsverbande zu erstattenden Prüfungsberichte von diesen Wirtschaftsprüfern mit unterzeichnet oder mindestens gegengezeichnet werden. Des weiteren wird es zumindest gewisser vertraglicher Mindestabmachungen bedürfen, um diesem Wirtschaftsprüfer den für die Erfüllung seiner Aufgaben notwendigen Einfluß auf die Gestaltung der Prüfung zu sichern und ihm die nach den Berufsgrundsätzen für Wirtschaftsprüfer erforderliche prüfungsmäßige Unabhängigkeit zu gewährleisten.

In dieser Hinsicht sind die bisher erlassenen Bestimmungen zweifellos ergänzungsbedürftig. Sie entsprechen noch nicht dem prüfungsmäßigen Ideal. Jedoch ist die im Genossenschaftsgesetz getroffene Lösung zum Teil kostenmäßig, zum Teil aber auch dadurch bedingt, daß eine strenge Trennung der Aufgaben des Verbandes hinsichtlich der Prüfung und hinsichtlich der Interessenvertretung der ihm angeschlossenen Genossenschaften nicht durchgeführt worden ist.

Um den Gerichten die Kontrolle über die Verbandszugehörigkeit der Genossenschaften des Bezirkes zu ermöglichen, wird der Verband in § 63d verpflichtet, den Gerichten, in deren Bezirk die Genossenschaften ihren Sitz haben, sowie der höheren Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk der Verband seinen Sitz hat, die Satzung mit einer beglaubigten Abschrift der Verleihungsurkunde sowie jährlich im Monat Januar ein Verzeichnis der dem Verband angehörigen Genossenschaften einzureichen. Hierdurch wird den Gerichten möglich gemacht, nicht nur die Erfüllung des § 54 durch die Genossenschaften zu überwachen, sondern sich auch an Hand der vom Verband

eingereichten Satzungen gegebenenfalls ein Urteil darüber zu bilden, ob im Falle eines Ausschlusses einer Genossenschaft aus einem Verbands die im Statut vorgesehenen formalen Voraussetzungen erfüllt sind (vgl. hierzu S. 54). Ferner gibt die Kenntnis des für die Genossenschaft zuständigen Prüfungsverbandes dem Gericht die Möglichkeit, den Verband als Sachverständigen hinzuzuziehen, wie es für die Genossenschaften in Einzelfällen, beispielsweise im Vergleichsverfahren oder im Konkurse, vorgesehen ist.

In den §§ 63e—63i, deren Inhalt im Zusammenhang mit dem gestellten Thema nicht erörtert zu werden braucht, werden noch Bestimmungen über die Form gegeben, in der Verbände sich verschmelzen dürfen.

Spitzenverbände. Die Rechtsstellung der vier genossenschaftlichen Spitzenverbände, die, wie auf S. 48 ausgeführt, die Spitzenorganisationen des genossenschaftlichen Prüfungswezens, ausgerichtet nach Genossenschaftsarten, darstellen, ist im Genossenschaftsgesetz nicht gesondert geregelt¹.

Sowohl der Reichsverband landwirtschaftlicher Genossenschaften — Raiffeisen e. V., der Deutsche Genossenschaftsverband e. V. als auch der Revisionsverband der deutschen Verbrauchergenossenschaften e. V. besitzen das Prüfungsrecht gemäß § 63 GenG. Demnach sind auf diese Verbände auch alle Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes anzuwenden, die für die übrigen Prüfungsverbände zutreffen. Die Rechtsstellung des Reichsverbandes des deutschen gemeinnützigen Wohnungswezens e. V. beruht auf dem Gesetz über die Beaufsichtigung und Anerkennung gemeinnütziger Wohnungsunternehmungen vom 26. März 1934. Er ist durch den Reichsarbeitsminister auf Grund der im Gesetz begründeten Zuständigkeit zum Spitzenverband der 12 baugenossenschaftlichen Prüfungsverbände erklärt worden, besitzt jedoch nicht das Prüfungsrecht nach dem Genossenschaftsgesetz.

Die Tätigkeit dieser Spitzenverbände liegt nicht im Hauptgewicht in der eigentlichen Prüfung. Diese wird zwar von den Verbänden, die Prüfungsrecht haben, auch ausgeübt, soweit hierzu ein Bedürfnis vorliegt, beispielsweise wenn der Leiter einer Genossenschaft zugleich Leiter eines Unterverbandes ist. Die Hauptaufgaben dieser Spitzenverbände liegen jedoch in der grundsätzlichen Beaufsichtigung der Tätigkeit der Unterverbände. In den Verbandsatzungen aller vier Spitzenverbände ist das Recht verankert, als Spitzenverband die Prüfungstätigkeit der Unterverbände zu beaufsichtigen und die Durchführung der Prüfungen im einzelnen durch Erlass von Prüfungsrichtlinien zu regeln, an deren Einhaltung die Bezirksverbände durch die Satzung gebunden sind. Den Spitzenverbänden liegt ferner ob, für die Vor- und Weiterbildung der Prüfer Sorge zu tragen, den Unterverbänden in allen Fragen der Prüfung und der Betreuung be-

¹ Eine Ausnahme bilden der Deutsche Genossenschaftsverband und der Reichsverband des deutschen gemeinnützigen Wohnungswezens, deren Sonderstellung auf Verordnung bzw. Gesetz beruht (vgl. auch S. 51 u. 52).

ratend zur Seite zu stehen und die Interessen der über die Unterverbände angeeschlossenen Genossenschaften wahrzunehmen. Zum Teil besitzen die Spitzenverbände das Recht zur Be- und Abberufung der Vorstandsmitglieder bei den Unterverbänden. Soweit die Be- und Abberufung nach den Satzungen einer übergeordneten Instanz übertragen ist, haben die Spitzenverbände Vorschlagsrechte. Ferner haben die Spitzenverbände zum Teil recht ausschlaggebenden Einfluß auf die Auswahl der bei den Unterverbänden anzustellenden Prüfer und regeln auch teilweise selbst deren Anstellungsbedingungen.

So haben die Spitzenverbände auf Grund der ihnen satzungsgemäß gegebenen Vollmachten im Prüfungswesen der Genossenschaften Führerstellung. Sie sind in der Lage, einen sehr weitgehenden Einfluß sowohl in personeller als auch in sachlicher Hinsicht auf das genossenschaftliche Prüfungswesen auszuüben. Es wird wesentlich von ihrer Führung und von ihrer Initiative abhängen, ob die genossenschaftliche Prüfungsorganisation künftig eine weiter günstige Fortentwicklung wird aufweisen können.

Im Genossenschaftsgesetz selbst wird der genossenschaftliche Spitzenverband nur nebenbei erwähnt. Das Gesetz schreibt nicht vor, daß ein genossenschaftlicher Spitzenverband gebildet oder vorhanden sein muß.

Es trägt aber den bestehenden Verhältnissen dadurch Rechnung, daß es den Spitzenverband, soweit es notwendig ist, in der Gesetzesregelung erwähnt. So bestimmt § 54a, daß im Falle des Ausscheidens einer Genossenschaft aus einem Verband die Erwerbung der Mitgliedschaft bei einem anderen Verband nur soweit möglich ist, als der neue Verband auch dem bisherigen Spitzenverband angehören muß. In § 56 Abs. 2 wird gesagt, daß die Entscheidung über die Auswahl der gemäß dieser Bestimmung heranzuziehenden Wirtschaftsprüfer dem Spitzenverbände zusteht. In § 62 Abs. 3 GenG. wird geregelt, daß der Verband dem Spitzenverband, dem er angehört, Abschriften der Prüfungsberichte mitteilen kann. Der Spitzenverband darf sie so verwerten, wie es die Erfüllung der ihm obliegenden Pflichten erfordert. In der Begründung zum Gesetz vom 30. Oktober 1934 wurde ferner in bezug auf das Auftragsrecht erwähnt, daß die Verleihung des Prüfungsrechtes auch davon abhängig gemacht werden kann, daß der Verband sich an einen bestimmten Spitzenverband anschließt. Ebenso wird auch in der Verordnung vom 4. Dezember 1934 über das Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Genossenschaftsgesetzes vom 30. Oktober 1934 im Zusammenhange mit § 55 Abs. 2 und § 56 Abs. 2 GenG. von dem Spitzenverbände gesprochen. Maßgebend erwähnt werden ferner die Spitzenverbände in der Verordnung über öffentlich bestellte Wirtschaftsprüfer vom 7. Juli 1936. Sie besitzen gemäß § 4 dieser Verordnung ein Vorschlagsrecht für die Mitglieder des Zulassungsausschusses und gemäß § 8 für die Mitglieder der Prüfungsausschüsse. Desgleichen ist gemäß § 7 über die Prüfungsanwärter, die aus dem genossenschaftlichen Prüfungswesen kommen,

ein Gutachten des für die Anwärter zuständigen genossenschaftlichen Spitzenverbandes anzufordern.

Diese Bestimmungen tragen dazu bei, die Stellung des Spitzenverbandes gegenüber den Unterverbänden besonders herauszustellen. Bei der großen Bedeutung, die diese Spitzenorganisationen für die Gestaltung und die Weiterentwicklung des genossenschaftlichen Prüfungswesens haben, ist es verwunderlich, daß die rechtliche Stellung der Spitzenverbände gegenüber den Unterverbänden keine besondere gesetzliche Regelung und Fundierung erfahren hat. Dies erklärt sich vielleicht daraus, daß die Spitzenverbände zum Teil selbst Prüfungsverbände sind, auf die die Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes über Prüfungsverbände Anwendung finden. Der Grund liegt vielleicht auch darin, daß für einzelne Spitzenverbände eine gesetzliche Sonderregelung erlassen worden ist, wie beispielsweise für den bereits erwähnten Hauptverband Deutscher Wohnungsunternehmen (Baugenossenschaften und -gesellschaften) und in neuerer Zeit für den Deutschen Genossenschaftsverband durch die Verordnung des Reichswirtschaftsministers über die Anerkennung des Deutschen Genossenschaftsverbandes vom 23. Oktober 1936. Ob und wie weit noch eine weitere Regelung der Rechtsverhältnisse der Spitzenverbände erforderlich sein wird, muß die Zukunft erweisen; zurzeit erscheint dies nicht nötig.

Heranziehung externer Wirtschaftsprüfer. Das Genossenschaftsgesetz bestimmt zwar in § 55 Abs. 1 den Verband zum alleinigen Träger der Genossenschaftsprüfung; es läßt aber dennoch die Möglichkeit offen, auch außerhalb des genossenschaftlichen Prüfungswesens stehende Wirtschaftsprüfer zur Durchführung der Prüfungen heranzuziehen. Nach § 55 Abs. 2 GenG. kann sich der Verband, wenn nach seinem Ermessen ein wichtiger Grund vorliegt, zum Prüfen eines nicht von ihm angestellten öffentlich bestellten genossenschaftlichen Prüfers oder einer Prüfungsgesellschaft bedienen, von deren Inhabern, Vorstandsmitgliedern oder Geschäftsführern mindestens einer als genossenschaftlicher Wirtschaftsprüfer öffentlich bestellt ist. Wer genossenschaftlicher Wirtschaftsprüfer ist, bestimmt sich aus der Verordnung über die öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer im Genossenschaftswesen vom 7. Juli 1936 (vgl. hierzu S. 114). Das Gesetz kennt aber nicht den Begriff einer „genossenschaftlichen Prüfungsgesellschaft“, vielmehr erkennt es als zur Durchführung dieser Prüfungen berechtigt eine Prüfungsgesellschaft an, von deren Inhabern, Vorstandsmitgliedern oder Geschäftsführern mindestens einer als „genossenschaftlicher Wirtschaftsprüfer“ öffentlich bestellt ist.

Ob ein wichtiger Grund vorliegt, ist in das Ermessen des Verbandes gestellt. Solcher wird beispielsweise gegeben sein, wenn die Genossenschaft aus irgendwelchen Gründen den beim Verband angestellten Prüfer ablehnt, oder wenn die Gesamtlage es wünschenswert erscheinen läßt, daß die Genossenschaft einmal von einem außerhalb der Verbandsprüfung stehenden

Wirtschaftsprüfer untersucht wird. Ebenso ist als wichtiger Grund anzusehen, wenn der beim Verband angestellte Prüfer Mitglied der zu prüfenden Genossenschaft ist, wie das insbesondere bei Verbrauchergenossenschaften noch häufig vorkommt. Nach § 56 Abs. 1 GenG. dürfen Mitglieder und Angestellte der zu prüfenden Genossenschaft die Prüfung nicht vornehmen. Stehen dem Verband Prüfer, die nicht zugleich Mitglied der zu prüfenden Genossenschaft sind, nicht zur Verfügung, so wird er auch in diesem Falle einen außerhalb der Verbandsorganisation stehenden öffentlich bestellten genossenschaftlichen Wirtschaftsprüfer bzw. eine Prüfungsgesellschaft mit der Durchführung der Prüfung beauftragen müssen.

In der Auswahl des Wirtschaftsprüfers oder der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ist der Verband im Falle des § 55 Abs. 2 frei. Die Genossenschaft kann sich nicht dagegen wehren, daß der Verband zum Prüfen einen externen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft heranzieht, da der Verband in seiner Entscheidung autonom ist.

Die Heranziehung eines externen Prüfers ist in § 55 Abs. 2 GenG. nicht zwingend vorgeschrieben, also freiwillig und in das Ermessen des Verbandes gestellt. Eine Einschränkung erfährt aber m. E. diese Freiwilligkeit durch die Bestimmung des § 56 Abs. 1 GenG.

Zwingend wird jedoch in § 56 Abs. 2 GenG. bestimmt, daß die Genossenschaft nicht durch einen vom Verband angestellten Prüfer geprüft werden darf, wenn ein Vorstandsmitglied oder ein Liquidator der Genossenschaft zugleich Vorstandsmitglied des zuständigen Verbandes ist oder die Genossenschaft ganz oder überwiegend aus eingetragenen Genossenschaften besteht. Der erste Fall trifft dann zu, wenn der Verband ehrenamtlich durch ein Vorstandsmitglied geleitet wird, das zugleich Mitglied einer Genossenschaft ist (vgl. hierzu auch S. 67). Wäre hier die Prüfung durch den Verband zulässig, so würde es dazu führen, daß der Vorstand der Genossenschaft zugleich als Verbandsleiter sich selber prüft. Es ist logisch, daß in diesem Falle die Prüfung durch den Verband unterjagt ist und mit der Durchführung der Prüfung ein externer Wirtschaftsprüfer beauftragt werden muß.

Die zweite Regelung trifft für den Fall der genossenschaftlichen Zentralkassen und Zentralwarenanstalten sowie sonstiger Unternehmungen zu, die zwar in der Rechtsform der eingetragenen Genossenschaften errichtet sind, deren Mitglieder sich aber nur aus Genossenschaften zusammensetzen. Der Verband ist bei dieser Sachlage verpflichtet, zur Durchführung der Prüfung einen externen Wirtschaftsprüfer heranzuziehen. Veranlassung hierzu gab die große wirtschaftliche Bedeutung, die diesen Zentralanstalten für die Entwicklung der Genossenschaften ihres Bezirkes zukommt. Bei der engen Zusammenarbeit, die praktisch stets zwischen diesen Zentralanstalten und den Verbänden besteht und die auch durch gewisse Gesetzesbestimmungen gefördert wird (vgl. hierzu S. 91), erschien es nicht zweckmäßig, die Prü-

fung dieser Anstalten durch den Verband selbst vornehmen zu lassen. Durch diese Bestimmung wird einer einseitig ausgerichteten Prüfungsauffassung vorgebeugt. Gerade die Heranziehung externer Prüfer, die nicht nur im Genossenschaftswesen arbeiten, sondern auch weitere Wirtschaftsgebiete prüfen, ist geeignet, die Wirksamkeit der Prüfung zu fördern und eine vielleicht zu einseitige Ausrichtung der genossenschaftlichen Geschäftspolitik rechtzeitig zu verhindern. So ist in dieser Bestimmung materiell eine wichtige Voraussetzung für die Erzielung eines optimalen Prüfungserfolges zu sehen.

Die Auswahl des Wirtschaftsprüfers steht in beiden Fällen des § 56 Abs. 2 nicht dem Verband selbst zu; sie hat vielmehr nach der Entscheidung des Spitzenverbandes zu erfolgen. Hinsichtlich des Begriffes des Spitzenverbandes vgl. S. 69.

Technisch gesehen sind die in § 56 Abs. 2 aufgezählten Fälle gewissermaßen Anwendungsfälle für das Vorliegen eines wichtigen Grundes, aus dem nach § 55 Abs. 2 GenG. ebenfalls eine Prüfung durch einen öffentlich bestellten genossenschaftlichen Wirtschaftsprüfer oder durch eine von solchem Wirtschaftsprüfer geleitete Prüfungsgesellschaft stattzufinden hat¹. Nur geht die Regelung des § 56 Abs. 2 insofern weiter, als sie in diesen Fällen die Heranziehung eines externen Wirtschaftsprüfers nicht in das Ermessen des Verbandes stellt, sondern sie zwingend vorschreibt und die Auswahl des Wirtschaftsprüfers durch den zuständigen Spitzenverband vorschreibt.

Das Gesetz bestimmt in § 56 Abs. 2 GenG. zwar nicht ausdrücklich, daß der heranzuziehende öffentlich bestellte genossenschaftliche Wirtschaftsprüfer bzw. die Prüfungsgesellschaft nicht beim Verband angestellt sein darf, wie ausdrücklich in § 55 Abs. 2 gesagt wird. Folgt man jedoch der Auslegung von Дуассовский, wonach § 56 Abs. 2 GenG. nur die zwingenden Anwendungsfälle für § 55 Abs. 2 gibt, so folgert hieraus, daß auch im Falle § 56 Abs. 2 der beauftragte Wirtschaftsprüfer in keinem Angestelltenverhältnis zu dem Verbandsverbande stehen darf. Übrigens sagt auch § 56 Abs. 2 Satz 1, daß ein vom Verband angestellter Prüfer in diesen Fällen nicht prüfen darf.

Der Gesetzgeber wollte augenscheinlich für diese Fälle die bei den Verbänden angestellten Wirtschaftsprüfer überhaupt ausschalten und die Prüfung durch außerhalb der Verbandsprüfung stehende Wirtschaftsprüfer durchgeführt wissen. Nur diese Auslegung kann m. E. vertreten werden, wenn der vorhergehend aufgezeigte materielle Zweck der Prüfung erreicht werden soll.

So ist auch eine Auslegung nicht haltbar, die den Begriff „nicht von ihm angestellt“ nur auf das Verhältnis zwischen Verband und Wirtschaftsprüfer selbst bezieht. Bei solcher Auslegung wäre es möglich, daß zu diesen

¹ Vgl. Pfundtner-Neubert, Das neue Deutsche Reichsrecht, II B 7, S. 29. Kommentar Дуассовский.

Prüfungen ein Wirtschaftsprüfer des Nachbarverbandes herangezogen werden könnte. Diese Auslegung ist aber zu eng und würde nicht dem vom Gesetzgeber augenscheinlich verfolgten Zweck entsprechen. Denn es bestehen durch die organisatorische Zusammenfassung der einzelnen Unterverbände in Spitzenverbänden stets gewisse Zusammenhänge zwischen den Prüfungseinrichtungen in benachbarten Verbänden, so daß auch gegen die Heranziehung eines Wirtschaftsprüfers aus dem Nachbarverbände dieselben Bedenken geltend gemacht werden müssen, wie gegen den Wirtschaftsprüfer des eigenen Verbandes. Es ist ferner darauf hingewiesen worden, daß die genossenschaftlichen Spitzenverbände zumeist selbst das Prüfungsrecht besitzen und daß die Genossenschaften infolge der Mitgliedschaft bei den Unterverbänden zumeist auch Mitglieder der Spitzenverbände sind. Im Falle, daß eine Personalunion zwischen Leitung im Unterverbande und einer zu prüfenden Genossenschaft besteht, würde es statthaft sein, daß der Spitzenverband auf Grund seines Prüfungsrechtes die betreffende Genossenschaft selbst prüft. Das erscheint richtig, weil ja zwischen Spitzenverband und Genossenschaft eine Personaleinheit im Sinne des § 56 Abs. 2 nicht vorliegt, setzt allerdings voraus, daß der Spitzenverband selbst Prüfungsrecht besitzt und satzungsgemäß Prüfungen der Genossenschaften vornehmen kann. Zumeist finden sich in den Satzungen der Spitzenverbände auch derartige Bestimmungen, so daß Bedenken gegen die Prüfung solcher Genossenschaften durch den Spitzenverband im Falle der Personalunion zunächst nicht geltend gemacht werden können, weil als der zuständige Prüfungsverband satzungsgemäß der genossenschaftliche Spitzenverband anzusehen ist. Zu prüfen wäre jedoch, inwieweit durch die Mitwirkung genossenschaftlicher Vorstandsmitglieder im Aufsichtsrat oder Beirat Voraussetzungen liegen, die auch zum Ausschluß der Prüfung durch den Spitzenverband führen können.

Nicht zu umgehen ist aber die Heranziehung des außerhalb der Verbandsorganisation stehenden Wirtschaftsprüfers im Falle der Zentralgenossenschaften und Zentralwarenanstalten. M. E. schreibt § 56 Abs. 2 in Verbindung mit § 55 Abs. 2 diese Heranziehung zwingend vor. Die Bedeutung und der Umfang dieser Zentralanstalten rechtfertigen auch die Forderung auf Heranziehung eines außerhalb der Verbandsorganisation stehenden Wirtschaftsprüfers. Bestrebungen, durch Übertragung dieser Prüfung an die Spitzenverbände die Ausschaltung des außerhalb der Verbandsprüfung stehenden Wirtschaftsprüfers zu erreichen, sind nicht zu billigen. Denn der Spitzenverband kann kraft seiner Machtstellung auch die Geschäftspolitik der Zentralanstalten sehr stark beeinflussen. Selbst wenn irgendein formal juristischer Zusammenhang zwischen den Organen des Spitzenverbandes und dieser Zentralwarenanstalten nicht besteht, kann sich dennoch der Spitzenverband gegenüber den genossenschaftlichen Zentralanstalten durchaus in führender Stellung befinden. Denn er stellt ja die

Zusammenfassung der Interessenvertretung der Genossenschaften dar, die zugleich Träger der genossenschaftlichen Zentralanstalten sind. Trotz Fehlens formal rechtlicher Zusammenhänge würde die Prüfung dieser Anstalten durch den Spitzenverband praktisch bedeuten, daß der Spitzenverband in gewissem Umfange seine eigene Genossenschaftspolitik prüft.

Auch berufspolitisch wäre es nicht richtig, wenn die genossenschaftlichen Prüfungsverbände sich gegen eine Heranziehung freier Wirtschaftsprüfer sträuben würden. Vom berufspolitischen Standpunkt aus gesehen, liegt es durchaus im Interesse der Verbände, daß die Zusammenarbeit zwischen freien Wirtschaftsprüfern und Verbänden möglichst gefördert wird. Der hierdurch möglich gemachte Austausch gegenseitiger Erfahrungen und Ansichten wird sich nur günstig für die gesamte Prüfungsgestaltung auswirken. Auch haben die Spitzenverbände ein Interesse daran, daß genügend freie Wirtschaftsprüfer mit genossenschaftlicher Erfahrung vorhanden sind, auf die sie in schwierigen Fällen zurückgreifen können. Es wäre kurzfristig gedacht und entspräche nicht der im Gesetz gegebenen großen Zielsetzung der Genossenschaftsprüfung, wenn sich die Verbände in Ausnutzung der ihnen gegebenen Monopolstellung nunmehr von dem allgemeinen Prüfungsweisen einseitig abschließen würden. Die Erfahrung, die zur Genüge gezeigt hat, in welcher unglücklichen Ausmaße eine einseitige Prüfungsauffassung auch die Entwicklung der betreuten Genossenschaften ungünstig beeinflussen kann, sollte nicht vergessen werden. Gerade die zunehmende Komplizierung des gesamten Wirtschaftsapparates, durch die auch die Gestaltung des genossenschaftlichen Geschäftsbetriebes weitgehend beeinflußt wird, spricht dafür, daß die Verbände von sich aus alles tun müssen, um auch schon der Möglichkeit einseitiger Prüfungsauffassung von vornherein zu begegnen.

Bei der in § 55 Abs. 2 und § 56 Abs. 2 vorgesehenen Regelung handelt es sich um eine Kompromißlösung. In beiden Fällen wird nicht die Prüfung durch den Verband an sich ausgeschlossen.

Die Bestimmungen schreiben nur vor, daß in diesen Fällen der Verband sich nicht eines bei ihm angestellten Prüfers bedienen darf, sondern einen externen Wirtschaftsprüfer zur Prüfung heranziehen muß. Der Verband bleibt demnach auch in diesen Fällen alleiniger Träger der Prüfung. Die ihm obliegende Prüfungsverpflichtung geht nicht auf den nunmehr heranzuziehenden Wirtschaftsprüfer über, sie bleibt vielmehr beim Verband. Der Erfüllungsverpflichtete ist also nach wie vor der Verband. Der heranzuziehende Wirtschaftsprüfer ist sogenannter Erfüllungsgehilfe auf Grund eines Werkvertrages, was auch darin zum Ausdruck kommt, daß in § 55 Abs. 2 in Analogie zu § 278 BGB. die Worte „sich bedienen“ gebraucht werden. Gleich klar stellt auch § 56 Abs. 2 den Verband als Erfüllungsverpflichteten hin, wenn die Bestimmung besagt, daß in den im § 56 Abs. 2, Satz 1 vorgesehenen Fällen der Verband die Genossenschaft nach der Ent-

scheidung des Spitzenverbandes durch einen öffentlich bestellten genossenschaftlichen Wirtschaftsprüfer oder eine Prüfungsgesellschaft prüfen zu lassen hat. Grundsätzlich wird durch die Vorschriften der §§ 55 Abs. 2 und 56 Abs. 2 über die Heranziehung externer Prüfer nicht § 58 außer Kraft gesetzt, wonach der Verband über das Ergebnis der Prüfung schriftlich zu berichten hat und der Bericht vom Verband unterzeichnet werden muß. Ebenso wird die zur Einreichung an das Genossenschaftsregister in § 59 vorgeschriebene Prüfungsbefcheinigung nicht von dem nach § 55 Abs. 2 und § 56 Abs. 2 heranzuziehenden Wirtschaftsprüfer, sondern vom Verband ausgestellt.

Die Probleme, die sich aus dieser Rechtsstellung des Wirtschaftsprüfers gegenüber dem Verband hinsichtlich der Berichterstattung und hinsichtlich der Haftung ergeben, werden an anderer Stelle erörtert (vgl. S. 80 u. 101).

Im übrigen befriedigt diese Kompromißlösung nicht ganz, wie *Zirwas* in seinen Ausführungen zu den Bestimmungen der §§ 55, 56 und 58 GenG. im „Wirtschaftstreuhänder“ 6. Jahrgang Nr. 24 nachgewiesen hat. Es wird daher vorgeschlagen, die Durchführung der Prüfungen nach § 55 Abs. 2 sowie § 56 Abs. 2 dem zuständigen Spitzenverband zu übertragen zugleich mit der Verpflichtung, daß dieser sich zur Prüfung in diesen Fällen eines nicht von ihm angestellten öffentlich bestellten genossenschaftlichen Wirtschaftsprüfers oder einer Prüfungsgesellschaft zu bedienen hat, die die Voraussetzungen für die Prüfung von Genossenschaften erfüllt. Die Begründung für diese Forderung ist in dem vorangeführten Aufsatz eingehend dargelegt worden. Es wäre wünschenswert, wenn im Zuge der Reform des Genossenschaftsrechtes diese Vorschläge berücksichtigt würden, weil sie kompromißlos der Forderung der Unabhängigkeit der Prüfungsorgane gegenüber dem zu prüfenden Unternehmen Rechnung tragen.

Abschließend ist darauf hinzuweisen, daß § 55 Abs. 2 und § 56 Abs. 2 Satz 2 noch nicht in Kraft getreten sind. Vielmehr wurde in der Verordnung vom 4. Dezember 1934 über das Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Genossenschaftsgesetzes vom 30. Oktober 1934 bestimmt:

„Bis zum Inkrafttreten der Vorschrift im Artikel I § 55 Abs. 2 kann sich der Verband, wenn nach seinem Ermessen ein wichtiger Grund vorliegt, zum Prüfen eines nicht von ihm angestellten, vom Spitzenverband bestimmten Prüfers oder einer vom Spitzenverband bestimmten Prüfungsgesellschaft bedienen.“

Bis zum Inkrafttreten der Vorschrift im Artikel I § 56 Abs. 2 Satz 2 hat in den im § 56 Abs. 2 Satz 1 bezeichneten Fällen der Verband die Genossenschaft durch einen vom Spitzenverband bestimmten Prüfer oder eine vom Spitzenverband bestimmte Prüfungsgesellschaft prüfen zu lassen.“

Es ist jedoch damit zu rechnen, daß die Inkraftsetzung der §§ 55 Abs. 2 und 56 Abs. 2 erfolgt, sobald im Rahmen der zur Zeit vor sich gehenden Prüfungen die benötigten öffentlich bestellten genossenschaftlichen Wirtschaftsprüfer geschaffen worden sind.

b) Die Durchführung der Prüfung.

Pflicht zur Duldung der Prüfung. Um die Durchführung der Prüfung zu ermöglichen, bestimmt § 57 GenG. folgendes:

„(1) Der Vorstand der Genossenschaft hat dem Prüfer die Einsicht der Bücher und Schriften der Genossenschaft sowie die Untersuchung des Kassenbestandes und der Bestände an Wertpapieren und Waren zu gestatten. Er hat ihm alle Aufklärungen und Nachweise zu geben, die der Prüfer für eine sorgfältige Prüfung benötigt. Das gilt auch, wenn es sich um die Vornahme einer vom Verband angeordneten außerordentlichen Prüfung handelt.“

Im Zusammenhange hiermit ist die Bestimmung des § 147 Abs. 1 von Wichtigkeit, der nach der in Artikel 2 des Gesetzes vom 30. Oktober 1934 vorgenommenen Einfügung den nachstehenden Wortlaut hat:

„Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates und Liquidatoren werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre und zugleich mit Geldstrafe (bis zu dreitausend Mark) bestraft, wenn sie in den von ihnen dem Gericht (§ 10) zu machenden Anmeldungen, Anzeigen und Versicherungen wesentlich falsche Angaben machen oder in ihren Darstellungen, ihren Übersichten über den Vermögensstand der Genossenschaft, über die Mitglieder und die Haftsummen oder in ihren den Prüfern gegebenen Auskünften oder den in der Generalversammlung gehaltenen Vorträgen den Stand der Verhältnisse wesentlich unwahr darstellen.

Zugleich kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt ausschließlich die Geldstrafe ein.

Der Vorstand der Genossenschaft bzw. die Liquidatoren einer aufgelösten Genossenschaft haben demnach über die Einsichtnahme der erforderlichen Bücher und Schriften hinaus dem Prüfer die notwendigen Aufklärungen und Nachweisungen zu geben. Das Recht zur Einsichtnahme umfaßt nicht nur die Belege und Geschäftspapiere der Genossenschaft, wie beispielsweise Rechnungen, Quittungen, Buchungsbelege und Bücher, sondern auch alle Urkunden, die für die Geschäftsführung von Bedeutung sind, beispielsweise Aufsichtsratsprotokolle, Generalversammlungsprotokolle, Protokolle über Vorstandssitzungen, Kaufurkunden usw. Der Prüfer darf ferner alle Aufklärungen und Nachweisungen fordern, die zur Durchführung einer sorgfältigen Prüfung notwendig sind. Was sorgfältige Prüfung ist, ist in das Ermessen des Prüfers gestellt und wird sich im wesentlichen aus der praktischen Übung ergeben. In Zweifelsfällen besteht die Möglichkeit, Gutachten des genossenschaftlichen Sachausschusses beim Institut der Wirtschaftsprüfer einzuholen. Verweigert der Vorstand einer Genossenschaft dem Prüfer die notwendig erscheinenden Auskünfte, so wird sich der Prüfer zunächst an den Aufsichtsrat um Vermittlung wenden, der gemäß § 57 Abs. II vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates auf Verlangen des Prüfers hinzugezogen werden muß. Der Aufsichtsrat wird auf den Vorstand einzuwirken haben, daß dieser die erforderlichen Auskünfte erteilt. Gelingt dieses nicht, so kann der Verband auf Grund des § 160 GenG. die Erzwingung der Auskunftserteilung durch Ordnungsstrafen beim Gericht beantragen. Wesentlich falsche Auskunftserteilung an den Prüfer ist mit Strafe bedroht.

Diese Verpflichtungen des Vorstandes gelten nicht nur für die im Gesetz vorgeschriebenen Prüfungen, sondern auch für alle außerordentlichen Prüfungen, die durch den Verband angeordnet werden.

Durchführung der Prüfung. Wichtig für die Durchführung der Prüfung ist ferner, daß gemäß § 57 Abs. 2 der Verband dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates der Genossenschaft den Beginn der Prüfung rechtzeitig anzuzeigen hat. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates hat die übrigen Mitglieder des Aufsichtsrates von dem Beginn der Prüfung unverzüglich zu unterrichten und diese auf ihr Verlangen oder auf Verlangen des Prüfers hinzuziehen. Es bleibt dem Ermessen des Verbandes überlassen, ob der Vorstand der Genossenschaft von dem Beginn der Prüfung benachrichtigt werden soll oder ob der Verband es für nötig erachtet, die Prüfung überraschend durchzuführen. In der Praxis wird letzteres nur in Sonderfällen erfolgen, weil die Durchführung der Prüfung im allgemeinen auch eine gewisse Prüfungsbereitschaft der Genossenschaft voraussetzt, was namentlich in bezug auf die Bereitstellung aller für die Prüfung erforderlichen Unterlagen, Bücher und neuer Monatsbilanzen gilt. Das Gesetz schreibt aber ausdrücklich die Benachrichtigung des Aufsichtsratsvorsitzenden vor, um eine Hinzuziehung des Aufsichtsrates bei der Durchführung der Prüfung zu ermöglichen. Diese erscheint zweckmäßig, weil z. B. bei der Prüfung der Debitoren, oft eine genauere Kenntnis der örtlichen Verhältnisse erforderlich ist. Die Hinzuziehung des Aufsichtsrates soll aber auch dazu dienen, daß der Aufsichtsrat sich wegen seiner eigenen Verantwortung um den Fortgang der Prüfung kümmert und von dem Prüfungsergebnis Kenntnis nimmt. Die früheren Gesetzesbestimmungen sahen für den Prüfer generell die Verpflichtung vor, den Aufsichtsrat zur Prüfung hinzuziehen. Nach der neuen Bestimmung sind die Aufsichtsratsmitglieder nur hinzuzuziehen, wenn sie es selbst verlangen oder der Prüfer es für erforderlich erachtet. Diese mildere Regelung erfolgte, weil der Prüfer unter Umständen durch die Anwesenheit vieler Aufsichtsratsmitglieder in seiner Arbeit sehr behindert und beeinflusst wird.

Der Prüfer soll gemäß § 57 Abs. 3 von wichtigen Feststellungen, nach denen dem Prüfer sofortige Maßnahmen des Aufsichtsrates erforderlich erscheinen, unverzüglich den Vorsitzenden des Aufsichtsrates in Kenntnis setzen. Diese Bestimmung dient bereits einer erfolgreichen Auswertung der Prüfungsergebnisse. Sie wird auch im Zusammenhange mit den Vorschriften, die der Auswertung der Prüfungsergebnisse dienen, zu erörtern sein.

Mündlicher Prüfungsbericht. Betreffend die Berichterstattung schreibt § 57 Abs. 4 zunächst vor, daß der Prüfer in unmittelbarem Zusammenhange mit der Prüfung in einer gemeinsamen Sitzung des Vorstandes und des Aufsichtsrates der Genossenschaft über das voraussichtliche Ergebnis der Prüfung mündlich berichten soll. Er kann zu diesem Zwecke verlangen, daß

der Vorstand oder der Vorsitzende des Aufsichtsrates zu einer solchen Sitzung einladet. Wird seinem Verlangen nicht entsprochen, so kann er selbst Vorstand und Aufsichtsrat unter Mitteilung des Sachverhalts berufen. Diese Vorschrift ist eine Sollvorschrift. Ihre Nichtbefolgung kann gerechtfertigt sein, wenn der Prüfer sich hinsichtlich seines Urteils über die Genossenschaft nicht sicher ist und eine vorherige Besprechung mit seinem Verbandsvorstand für notwendig erachtet. Im allgemeinen aber wird der Prüfer bei Beendigung seiner Prüfung dem Vorstand und dem Aufsichtsrat der Genossenschaft sofort einen mündlichen Bericht geben. Das Gesetz besagt, daß er über das voraussichtliche Ergebnis der Prüfung berichten soll. Es legt damit den Prüfer nicht im voraus auf ein endgültiges Urteil fest. Die mündliche Berichterstattung soll dazu dienen, die verantwortlichen Organe möglichst sofort über die wirtschaftliche Lage der Genossenschaft und über etwaige Anstände hinsichtlich der Geschäftsführung zu unterrichten, so daß diese von sich aus sofort die zur Abstellung vorgefundener Mängel erforderlichen Maßnahmen ergreifen können. Sie ist auch insofern von Vorteil, als in dieser mündlichen Berichterstattung viele technische Einzelheiten erörtert werden können, die vielleicht für die Aufnahme in dem schriftlichen Prüfungsbericht nicht wichtig genug sind. Ein weiterer Vorzug ist, daß der Prüfer bei der mündlichen Berichterstattung noch stark mit den Verhältnissen der Genossenschaft selbst vertraut ist und eine genauere Kenntnis der Einzelheiten besitzt, die ihm vielleicht später entfällt. Dringen Aufsichtsrat und Vorstand nicht bereits von sich aus auf diese mündliche Berichterstattung, so kann der Prüfer verlangen, daß hierzu eine gemeinsame Sitzung beider Organe einberufen wird. Weigert sich der Vorstand oder der Vorsitzende des Aufsichtsrates, diese Sitzung anzuberaumen, so kann der Prüfer gemäß der im § 57 Abs. 4 gegebenen Vollmacht unter Mitteilung des Sachverhalts die Sitzung selbst berufen. Daß diese Befugnisse dem Prüfer und nicht dem Verband zustehen, obwohl der Verband eigentlicher Träger der Prüfung und der Prüfer nur Erfüllungsgehilfe ist, bedeutet eine Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens und erklärt sich daraus, daß diese Sitzung in unmittelbarem Zusammenhange mit der Prüfung stattfinden soll, also noch bevor der Prüfer seine Prüfung endgültig beendet hat. Im übrigen dient auch diese Bestimmung nicht nur der Berichterstattung, sondern bereits der Betreuung. Der Prüfer wird bei vorgefundenen Anständen in Verfolg dieser Sitzung zumeist dem Verband berichten können, daß die verantwortlichen Organe schon Maßnahmen getroffen haben, um die beanstandeten Mängel abzustellen.

Schriftlicher Prüfungsbericht. Nach § 58 Abs. 1 hat der Verband über das Ergebnis der Prüfung schriftlich zu berichten und den Bericht zu unterzeichnen. Erforderlich ist handschriftliche Unterzeichnung. Da es sich um die Erfüllung eines Rechtsgeschäftes handelt, muß der Prüfungsbericht die in der Satzung zur rechtsgeschäftlichen Vertretung vorgeschrie-

bene Mindestzahl von Unterschriften der gesetzlichen Vertreter des Verbandes aufweisen.

§ 58 Abs. 1 gilt auch für die Fälle des § 55 Abs. 2 und § 56 Abs. 2, in denen der Verband sich eines nicht von ihm angestellten öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfers oder einer Prüfungsgesellschaft bedient. Auch in diesen Fällen ist die Berichterstattung zunächst Sache des Verbandes. Diese Auffassung wird sowohl in der amtlichen Begründung zum Gesetz vom 30. Oktober 1934 — Deutscher Reichsanzeiger 1934 II Nr. 256 belegt wie auch durch die Erläuterungen, die Quassowski im Kommentar Pfundtner-Neubert zum Genossenschaftsgesetz gibt¹.

Der tiefere Grund für diese Regelung ist in der Tatsache zu suchen, daß die Genossenschaftsprüfung sich nicht bloß auf die Feststellung der Prüfungsergebnisse beschränken darf, sondern auch die Auswertung des Prüfungsergebnisses verfolgen muß. Zur Sicherstellung eines ausreichenden Prüfungserfolges bedarf es unter Umständen der Erteilung von Auflagen und geeigneter Mittel, diese Auflagen auch durchzusetzen. Nur die Prüfungsverbände besaßen gegenüber den Genossenschaften hierzu die entsprechenden Rechte auf Grund ihrer Verbandsstatuten, was ja zum Teil auch Veranlassung gab, den Genossenschaften den Anschluß an einen Prüfungsverband zwingend vorzuschreiben.

Da Prüfung, Prüfungsbericht und nachfolgende Betreuungsrbeit im Rahmen der Erteilung und Verfolgung von Auflagen den Gesamtbegriff genossenschaftlicher Prüfungen bilden und man sich für die Verbände als ausschließliche Prüfungsträger entschieden hatte, ließ man, um die im Rahmen der Berichtsauswertung zu leistende Betreuungsrbeit durch den Verband sicherzustellen, die Berichterstattung auch in den Fällen § 55 Abs. 2 und § 56 Abs. 2 beim Verband.

Der Verband hat also auch in den Fällen der §§ 55 Abs. 2 und 56 Abs. 2 den Bericht zu unterzeichnen und ihn der Genossenschaft gegenüber zu erstatten. Damit ist zunächst rechtlich klargestellt, daß der außerhalb des Verbandes stehende Wirtschaftsprüfer nicht unmittelbar der Genossenschaft über die von ihm vorgenommene Prüfung zu berichten hat. Er hat vielmehr seinen Bericht dem Prüfungsverband zu erstatten, und dieser hat ihn zum Bestandteil des vom Verbande gemäß § 58 zu erstattenden Berichtes zu machen. Wenn nach der herrschenden Auffassung die Durchführung der eigentlichen Prüfung, die Niederlegung des Prüfungsergebnisses und die aus ihm zu ziehenden Folgerungen ein unteilbares Ganzes sind, so zeigt sich gerade hierin, daß der Prüfungsverband somit den Prüfungsbericht des externen Prüfers zum Bestandteil seines Gesamtberichtes einschließlich etwaiger Erinnerungsaufgaben zu machen hat und daß dieses Gesamtwerk vom Prüfungsverband zu unterzeichnen ist. Nur insoweit kann der Bericht

¹ Vgl. Pfundtner-Neubert: Das neue Deutsche Reichsrecht, II b 7, S. 27/28. Quassowski: Gesetz zur Änderung des Genossenschaftsgesetzes vom 30. Oktober 1934.

des externen Prüfers Unterlage und Material für den Gesamtbericht des Prüfungsverbandes bilden, wie es Quassowski in seiner Erläuterung fordert.

Es handelt sich demnach hierbei um eine gemeinsame Berichterstattung wie sie auch im Aktienrecht bei der Heranziehung mehrerer Prüfer üblich ist, in deren Rahmen gegebenenfalls sogar abweichende Ansichten erkenntlich werden, soweit zwischen dem Prüfungsverband und dem von ihm herangezogenen externen Prüfer vor Ausfertigung des Prüfungsberichtes kein Einvernehmen herbeigeführt wird.

Es ist daher vorzuschlagen, daß der Verband in seinem Bericht das Ergebnis der Prüfung zusammenfaßt und seine eigene Stellungnahme zu den Prüfungsergebnissen kundtut, gegebenenfalls die erforderlichen Empfehlungen und Auflagen erteilt, hinsichtlich weiterer Einzelheiten aber auf den Bericht des Wirtschaftsprüfers oder der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft verweist, der dem Verbandsbericht im Original als Anlage beizufügen wäre. Der Verbandsbericht, der vom Verbandspräsidenten zu unterschreiben ist, und der vom Wirtschaftsprüfer erstattete, in der Anlage beigefügte Originalbericht würden damit als unteilbares Ganzes den gemäß § 58 zu erstattenden Gesamtbericht bilden. Allerdings steht das nicht klar im Gesetz, ist aber jedoch die einzig mögliche Auslegung der Bestimmungen, die den vom Gesetzgeber verfolgten Zweck einer unabhängigen Prüfung und Berichterstattung sinngemäß erfüllt¹.

Der Gesetzgeber hat davon abgesehen, besondere Einzelvorschriften hinsichtlich des Berichtsinhaltes zu geben. In § 150 wird nach neuer Fassung mit Gefängnis oder Geldstrafe bedroht, wer als Prüfer oder als Gehilfe eines Prüfers über das Ergebnis der Prüfung falsch berichtet oder erhebliche Umstände im Bericht verschweigt. Strafbarer Tatbestand ist nach Quassowski² das falsche Berichten über das Ergebnis der Prüfung oder das Verschweigen erheblicher Umstände im Bericht. Der Bericht ist dann falsch, wenn der Bericht von dem vom Prüfer tatsächlich gemachten Feststellungen abweicht. Das Verschweigen bedeutet die Nichtaufnahme erheblicher Umstände in den Bericht. Unter erheblichen Umständen sind solche Umstände zu verstehen, die für die Zwecke des Berichtes von Bedeutung sind. Was den inneren Tatbestand anlangt, gilt für das allgemeine Strafrecht mit Ausnahme der Übertretungen der Grundsatz, daß die fahrlässige Verwirklichung des Tatbestandes einer strafbaren Handlung nur dann strafbar ist, wenn sie auch im Gesetz ausdrücklich mit Strafe bedroht ist. Quassowski sagt, daß dieser Grundsatz unbedenklich auf den Tatbestand des

¹ Vgl. Zirwas: Gedanken zu den Bestimmungen der §§ 55, 56 und 58 des Genossenschaftsgesetzes. Wirtschaftstreuhand, 6. Jahrg., Nr. 24, S. 453 ff.

² Pfundtner-Neubert: Das neue Deutsche Reichsrecht II b 7, S. 45: Quassowski: Gesetz zur Änderung des Genossenschaftsgesetzes.

§ 150 Nr. 1 übertragen werden kann, so daß nur die vorsätzliche Zuwiderhandlung unter Strafe gestellt wird¹.

Sind aber auch Einzelheiten über die Berichterstattung im Gesetz nicht vorgeschrieben, so wird sich diese dennoch danach richten müssen, daß der in § 53 vorgeschriebene Prüfungszweck erfüllt wird. Der Zweck der Prüfung ist die Feststellung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung. Hierzu sind die Einrichtungen, die Vermögenslage sowie die Geschäftsführung der Genossenschaft zu prüfen. Es ist daher ausgeschlossen, daß sich der Prüfungsbericht nur auf wenige Sätze ohne nähere Begründung beschränkt. Er soll vielmehr den Aufsichtsrat und den Vorstand der Genossenschaft eingehend über die wirtschaftlichen Verhältnisse, über die Vermögenslage der Genossenschaft und über etwaige Mängel in der Geschäftsführung unterrichten. Es ist daher notwendig, daß der Bericht die wirtschaftlichen Verhältnisse und die Lage der Genossenschaft auch im einzelnen erläutert und die Vermögenslage einer kritischen Würdigung unterzieht. Der Bericht soll so abgefaßt sein, daß Vorstand und Aufsichtsrat sich aus ihm ein Urteil bilden können. Beanstandungen müssen daher belegt werden und im einzelnen begründet werden. Im übrigen wird der Inhalt des Prüfungsberichtes sehr stark von den einzelnen Verhältnissen der Genossenschaften abhängen.

Bei der Erörterung des Anfangs der genossenschaftlichen Prüfung (Kapitel 2a) wurde bereits darauf hingewiesen, daß die Prüfung der Genossenschaft nach § 53 keine Prüfung des Jahresabschlusses im üblichen Sinne ist. Jedoch unterliegen nach § 6 der Verordnung vom 7. Juli 1937 über die Prüfung der Jahresabschlüsse von Kreditinstituten die genossenschaftlichen Zentralkassen und die Kreditgenossenschaften mit einer Bilanzsumme von RM 5 000 000 und darüber der Verpflichtung, den Jahresabschluß prüfen zu lassen, bevor er der Generalversammlung zur Beschlußfassung vorgelegt wird. An der gleichen Stelle wurde erörtert, daß es sich hierbei um zwei gesonderte Prüfungsaufträge handelt, deren Erfüllung zeitlich zwar zusammenfallen kann, jedoch nicht zusammenfallen muß. Dementsprechend muß auch die Berichterstattung auf den Prüfungsauftrag abgestellt werden.

Wird die Prüfung des Jahresabschlusses losgelöst von der Prüfung nach § 53 GenG. vorgenommen, so wird sich der Verband bei der Erstattung des Prüfungsberichtes auf alle diejenigen Erläuterungen beschränken dürfen, die die von ihm durchgeführte Prüfung des Jahresabschlusses und des Geschäftsberichtes sowie die dem Abschluß zugrunde liegende Buchführung betreffen. Auf weitere Darlegungen wird er zunächst verzichten dürfen und auf den Prüfungsbericht über die gemäß § 53 vorgeschriebene Prüfung verweisen können. Revisionstechnisch würde damit die Jahresabschlußprü-

¹ Siehe Seite 81 Anm. 2.

fung zwar einen Teil der Prüfung nach § 53 vortwegnehmen. Haftungsgemäß bleibt jedoch, wie später zu zeigen sein wird, ein grundlegender Unterschied bestehen (vgl. S. 106).

Werden die Prüfung nach § 53 und die Prüfung des Jahresabschlusses gemäß der Verordnung vom 7. Juli 1937 zu dem gleichen Zeitpunkt vorgenommen, so wird es der Erstattung zweier Prüfungsberichte nicht bedürfen; vielmehr kann die Berichterstattung über die Prüfung des Jahresabschlusses ein Bestandteil des Berichtes über die Prüfung nach § 53 GenG. werden.

Bei außerordentlichen Prüfungen, die außerhalb der gesetzlichen Prüfung auf Anfordern der Genossenschaft oder auf Anordnung des Verbandes durchgeführt werden, wird sich die Berichterstattung nach dem Prüfungsauftrag der Genossenschaft oder dem Zweck auszurichten haben, den der Verband mit der Anordnung einer außerordentlichen Prüfung verfolgt.

Auswertung der Prüfungsergebnisse. Es ist ein Kernmal der genossenschaftlichen Prüfung, daß die Tätigkeit des Prüfungsverbandes nicht mit der Durchführung der Prüfung und der pflichtgemäßen Erstattung des Prüfungsberichtes abgeschlossen ist. Muß sich bei anderen Pflichtprüfungen der mit der Prüfung beauftragte Prüfer damit begnügen, die getroffenen Feststellungen im Prüfungsbericht niederzulegen, und hat er keinen Einfluß darauf, ob die verantwortlichen Organe auch die notwendigen Folgerungen aus den Prüfungsergebnissen ziehen, so ist bei der genossenschaftlichen Prüfung es in die Hände der Prüfungsverbände gelegt, darauf einzuwirken, daß die durchgeführte Prüfung auch die sachlich erforderliche Auswertung erfährt. Die Betreuung durch den Verband, unter dessen Führung die Auswertung der Ergebnisse der Prüfung und die Abstellung der bei der Prüfung festgestellten Mängel und Mißstände erfolgt, ist mit der wichtigste Teil der Aufgaben, zu deren Erfüllung der Verband berufen ist.

Die genossenschaftliche Prüfung begnügt sich also nicht damit, nur die gefundenen Mängel im Prüfungsbericht festzustellen. Die Wichtigkeit der nachfolgenden Betreuungsarbeit wird besonders dadurch unterstrichen, daß den Prüfungsverbänden im Genossenschaftsgesetz ausreichende Machtmittel zugestanden worden sind, den Prüfungserfolg selbst zu verfolgen und zu sichern. Das Gesetz spricht allerdings nirgends direkt von einer Verpflichtung der Verbände, diese Betreuungsarbeit zu leisten. Die Verpflichtung hierzu ergibt sich zumeist aber aus den Verbandsatzungen, wenn man nicht auch aus dem Grundsatz, daß zugestandene Rechte zugleich die Verpflichtung mit sich bringen, gegebenenfalls von diesen Rechten Gebrauch zu machen, auf eine Verpflichtung der Prüfungsverbände zur Leistung dieser Betreuungsarbeit schließen kann.

Bei den Bestimmungen, die eine erfolgreiche Betreuungsarbeit der Verbände ermöglichen sollen, ist zu unterscheiden zwischen

1. Möglichkeiten zur Einwirkung auf die Genossenschaft zur Abstellung vorgefundener Mängel,
2. Möglichkeiten, Zwangsmaßnahmen gegen die Genossenschaften zu ergreifen.

Einwirkungsmöglichkeiten des Verbandes. Eine Einwirkungsmöglichkeit ist bereits in § 57 Abs. 2 GenG. gegeben, wonach der Verband dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates den Beginn der Prüfung rechtzeitig anzuzeigen hat. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates hat die übrigen Mitglieder des Aufsichtsrates von dem Beginn der Prüfung unverzüglich zu unterrichten und sie auf ihr Verlangen oder auf Verlangen des Prüfers hinzuzuziehen. Nach § 57 Abs. 3 soll der Prüfer von wichtigen Feststellungen, nach denen dem Prüfer sofortige Maßnahmen des Aufsichtsrates erforderlich erscheinen, unverzüglich den Vorsitzenden des Aufsichtsrates in Kenntnis setzen. Die Heranziehung des Aufsichtsrates zur Mitarbeit bei der Prüfung ermöglicht unter Umständen eine sofortige Auswertung der Prüfungsergebnisse zwecks Abstellung vorgefundener Mängel und Mißstände im Zuge der Prüfung. Dies wird bei dem zumeist sehr guten Verhältnis zwischen Genossenschaft und Prüfungsverband praktisch fast immer der Fall sein. Verantwortlich führende Organe der Genossenschaft werden schon von sich aus bemüht sein, ihre Genossenschaft so ordentlich und sauber als möglich zu führen, und Mängel, die sie bisher nicht erkannt haben, sofort abstellen.

Denkbar wäre, daß eine solche Zusammenarbeit von Aufsichtsrat und Prüfer seitens Vorstandsmitgliedern, die die Prüfung zu scheuen haben, auch einmal planmäßig verhindert wird. Das Gesetz gibt alsdann dem Prüfer das Recht, die Heranziehung des Aufsichtsrates ausdrücklich zu verlangen. Desgleichen soll der Prüfer den Vorsitzenden des Aufsichtsrates von wichtigen Feststellungen unverzüglich in Kenntnis setzen und die zur Abstellung solcher Mißstände erforderlichen Maßnahmen vorschlagen. Bemerkenswert ist, daß das Gesetz dieses Recht dem Prüfer zugesteht, obwohl der Prüfer nur Erfüllungsgehilfe des Verbandes und der Verband eigentlicher Träger der Prüfung ist, so daß der Prüfer ohne vorheriges Einverständnis seines Prüfungsverbandes handeln darf. Man wollte aber dem Prüfer die Möglichkeit geben, sofort die Ergreifung der zur Abstellung von Mißständen oder Mängeln erforderlichen Maßnahmen veranlassen zu können, wenn Gefahr im Verzuge ist.

Gleiche Zwecke verfolgt die Vorschrift des § 57 Abs. 4 GenG., derzufolge der Prüfer in unmittelbarem Zusammenhange mit der Prüfung in einer gemeinsamen Sitzung von Vorstand und Aufsichtsrat über das voraussichtliche Ergebnis der Prüfung mündlich berichten soll. Sie dient einer beschleunigten Unterrichtung der verantwortlichen Organe der Genossenschaft zwecks sofortiger Ergreifung von Maßnahmen, demnach gleichfalls einer sofortigen Auswertung der Prüfungsergebnisse. Der Prüfer kann zu diesem Zwecke die Anberaumung einer gemeinschaftlichen Sitzung

von Vorstand und Aufsichtsrat verlangen. Erfolgt diese trotz Drängens des Prüfers nicht, so kann er unter Mitteilung des Sachverhaltes von sich aus Vorstand und Aufsichtsrat zu einer Sitzung berufen. Auch hier liegt das Recht zur Berufung wieder bei dem Prüfer selbst und nicht beim Verband, um die Möglichkeit sofortigen Handelns zu geben. Der Prüfer soll in unmittelbarem Zusammenhange mit der Prüfung mündlich berichten. Das bedeutet, daß er diese Besprechung abhalten soll, bevor er seine Arbeiten bei der Genossenschaft endgültig zum Abschluß gebracht hat. Hierfür sprechen sowohl die Möglichkeiten sofortiger Einwirkung auf die Genossenschaft als auch die Tatsache, daß das vom Prüfer von der Genossenschaft aufgezeigte Bild lebenswahrer und in seinen Einzelheiten lebensnaher sein wird, wenn zwischen der Beendigung der Prüfung und der mündlichen Berichterstattung keine Frist liegt. Jedoch gibt das Gesetz hierüber nur eine Soll-Vorschrift. Wichtige Gründe können dafür sprechen, daß der Prüfer diese Sitzung nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Prüfung anberaunt. Es ist denkbar, daß sich eine Reihe von Zweifelsfragen ergibt, zu deren Klärung der Prüfer eine vorherige Aussprache mit dem Vorstandsvorstand für notwendig hält, oder daß Maßnahmen so einschneidender Natur erforderlich sind, daß der Prüfer glaubt für die Anordnung oder Empfehlung dieser Maßnahmen nicht allein die Verantwortung tragen zu können. Praktisch sind die in unmittelbarem Zusammenhange mit der Prüfung stattfindenden Besprechungen des Prüfungsergebnisses von sehr großem Wert. In ihnen werden gewöhnlich bis ins einzelne alle angetroffenen Uebelstände erörtert und die Maßnahmen zu ihrer Abstellung besprochen. Geht der Prüfer mit Geschick und Takt vor, so kann diese Aussprache bereits zu einer positiven Auswertung des Prüfungsergebnisses führen. Gerade die mündliche Aussprache ist besonders geeignet, das Verantwortungsgefühl der Vorstände und Aufsichtsräte zu schärfen, falsche Auffassungen auszuräumen und die Abstellung vorgefundener Mängel durchzudrücken. Gewöhnlich kann in Verfolg dieser Aussprachen der Prüfer dem Verband berichten, daß die zur Behebung vorgefundener Mängel erforderlichen Maßnahmen bereits ergriffen worden sind.

Der Prüfer wird von sich aus dem Verbandsvorstande einen schriftlichen Bericht einreichen, der wieder dem Verbandsvorstande als Grundlage für den von ihm gemäß § 58 Abs. 1 zu erstattenden schriftlichen Prüfungsbericht dienen wird. Das Prüfungsergebnis wird sodann Gegenstand eingehender Aussprachen zwischen dem Vorstand des Prüfungsverbandes und dem mit der Prüfung beauftragten Prüfer sein. Von großer Bedeutung wird hierzu der gemäß § 63b Abs. 5 GenG. zur Unterstützung des Verbandsvorstandes bei der Überprüfung der Prüfungsberichte und der Überwachung der Prüfer anzustellende genossenschaftliche Wirtschaftsprüfer sein. Seine Spezialaufgabe ist es, die festgestellten Prüfungsergebnisse kritisch zu durchleuchten und mit den Prüfungsergebnissen früherer Jahre zu vergleichen. Bei dieser

Kritik wird darauf zu achten sein, ob die bei der vorhergehenden Prüfung festgestellten Mängel zur Abstellung gekommen und ob die dieserhalb gefaßten Beschlüsse durch die verantwortlichen Organe der Genossenschaft auch durchgeführt worden sind. So beschränkt sich die Arbeit auf dem Verbandsbüro nicht auf eine reine Kritik des vom Prüfer zu erstattenden Berichtes, sondern geht ebenfalls in die Auswertung über. Das Ergebnis dieser kritischen Durchleuchtung und des Vergleiches mit früheren Prüfungsergebnissen wird eine Reihe von Forderungen sein, deren Erfüllung der Verband der Genossenschaft entweder empfiehlt oder zur Auflage macht. Ob und inwieweit diese Auflagen und Empfehlungen in den vom Verband zu erstattenden Prüfungsbericht selbst aufgenommen werden, bleibt den Verbänden überlassen. Einzelne Verbände erteilen diese Auflagen und Empfehlungen in einem Sonder schreiben zu dem Prüfungsbericht. Die Auflagen und Empfehlungen können von sehr weittragender Bedeutung sein, namentlich wenn in Verfolg der Prüfungsergebnisse die Absetzung von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern verlangt werden muß oder weittragende Beschlüsse der Generalversammlung zur Beschlußfassung empfohlen werden.

Die Auflage stellt eine kategorische Forderung des Verbandes dar, an deren Erfüllung die Genossenschaft, wenn sie weiter dem Verbande angehören will, nicht vorbeikommt. Dagegen beschränkt die Empfehlung sich darauf, nur die Meinung des Verbandes zu einem Sachverhalt herauszustellen. Es bleibt dem Verantwortungsgefühl von Vorstand und Aufsichtsrat der Genossenschaft überlassen, ob sie aus diesen Empfehlungen die erforderlichen Konsequenzen ziehen wollen. Eine Verpflichtung der Verbände zur Auflagenerteilung ist im Gesetz nicht verankert. Vereinzelt finden sich in den Satzungen der Prüfungsverbände Bestimmungen, die eine Auflagepflicht begründen. Da aber den Prüfungsverbänden im Gesetz ausreichende Möglichkeiten gegeben sind, die Erfüllung solcher Auflagen zu erzwingen, und in der Rechtsprechung bisher eindeutig bejaht wurde, daß die Tätigkeit des Verbandes mit der Erstattung des Prüfungsberichtes nicht beendet sein darf, sondern daß er vielmehr im Zuge der Auswertung auch die Betreuung der Genossenschaft ausüben muß, wird man aus der herrschenden Meinung über das Aufgabengebiet und die Tätigkeit des Prüfungsverbandes eine Verpflichtung zur Erteilung von Auflagen herleiten müssen, sofern es die Umstände erforderlich machen.

Über das Gesamtergebnis, d. h. in Zusammenfassung der vom Prüfer selbst festgestellten Ergebnisse und den Folgerungen, die sich aus der auf dem Verbandsbüro geleisteten Bearbeitung ergeben, hat der Verband gemäß § 58 Abs. 1 GenG. einen schriftlichen Bericht zu erstatten, über dessen Form und Inhalt bereits auf S. 79 das Erforderliche gesagt wurde. Der Prüfungsbericht ist im Gegensatz zum Aktienrecht nicht dem Aufsichtsrat vorzulegen, sondern dem Vorstand der Genossenschaft (§ 58, II GenG.). Der

Aufsichtsratsvorsitzende ist nur von der Absendung des Prüfungsberichtes zu benachrichtigen. Jedoch ist jedes Mitglied des Aufsichtsrates berechtigt, den Prüfungsbericht einzusehen.

Der Sicherung eines ausreichenden Prüfungserfolges dient weiter die Vorschrift des § 58 Abs. 3, nach der Vorstand und Aufsichtsrat der Genossenschaft in gemeinschaftlicher Sitzung unverzüglich nach Eingang des Berichtes über das Ergebnis zu beraten haben. Der Vorstand ist verpflichtet, den Verband von der Sitzung in Kenntnis zu setzen. Verband und Prüfer sind berechtigt, an der Sitzung teilzunehmen. In dieser Sitzung werden die teils im Prüfungsbericht, teils im Begleitschreiben zum Prüfungsbericht vom Verband gemachten Auflagen und Empfehlungen erörtert werden. Häufig ist es eine Frage der Persönlichkeit, ob und inwieweit der Verbandsvorstand bzw. der Prüfer die Erfüllung dieser Auflagen bei den Organen der Genossenschaft durchsetzen oder sie vorweg zu freiwilligen Beschlüssen in dieser Richtung veranlassen kann. Aus der gemeinsamen Besprechung des im schriftlichen Prüfungsbericht niedergelegten, wohl erwogenen und ausgereiften Prüfungsergebnisses ergibt sich die fruchtbarste Auswertung der genossenschaftlichen Prüfung. Die Verbände berichten allgemein, daß diesen gemeinsamen Aussprachen und Beratungen größte Bedeutung bei der Auswertung der Prüfungsergebnisse zukommt und daß Vorstände und Aufsichtsräte zumeist von sich aus den guten Willen zeigen, den Verbandsauflagen und -empfehlungen nachzukommen. Von besonderer Wichtigkeit sind diese gemeinsamen Beratungen dann, wenn das Ausschneiden ungeeigneter Personen aus den Organen der Genossenschaft veranlaßt werden soll. Zumeist gelingt es, entweder den freiwilligen Rücktritt dieser Personen zu erreichen oder die Mehrheit des Aufsichtsrates zur vorläufigen Amtsenthebung oder Kündigung zu veranlassen, so daß diese sehr schwerwiegenden Personalfragen nicht immer der Generalversammlung zur Entscheidung unterbreitet zu werden brauchen¹. Auch sind diese Aussprachen bestens geeignet, das Vertrauensverhältnis zwischen der Genossenschaft und dem Prüfungsverband zu fördern und irrige oder böswillige Meinungen im Vorwege auszuräumen.

Der Vorstand der Genossenschaft hat gemäß § 59 Abs. 1 eine Bescheinigung des Verbandes, daß die Prüfung stattgefunden hat, zum Genossenschaftsregister einzureichen und den Prüfungsbericht bei der Berufung der nächsten Generalversammlung als Gegenstand der Beschlußfassung anzukündigen. Gemäß Abs. 2 des gleichen Paragraphen hat sich der Aufsichtsrat in der Generalversammlung über wesentliche Feststellungen oder Be-

¹ Der Aufsichtsrat kann gemäß § 40 GenG. Vorstandsmitglieder nur vorläufig von den Geschäften entheben. Über die endgültige Abberufung entscheidet die ohne Verzug zu berufende Generalversammlung. Dies gilt jedoch nicht in dem Falle ordnungsmäßiger Kündigung, wenn der Aufsichtsrat hierzu nach der Satzung das Recht hat.

anstandungen der Prüfung zu erklären. Gemäß Abs. 3 ist der Verband berechtigt, an der Generalversammlung beratend teilzunehmen. Auf seinen Antrag oder auf Beschluß der Generalversammlung ist der Bericht ganz oder in bestimmten Teilen zu verlesen.

Die Einreichung der Bescheinigung des Verbandes über die stattgefundenene Prüfung an das Genossenschaftsregister dient den Gerichten zur Kontrolle darüber, ob die Genossenschaft die Mitgliedschaft bei einem Verband aufrechterhalten und die im § 53 vorgeschriebene Prüfung frist- und ordnungsgemäß stattgefunden hat.

In der praktischen Übung wird der vom Verband erstattete Prüfungsbericht zumeist in der Generalversammlung wörtlich verlesen. Das Gesetz schreibt dieses allerdings nicht vor, sondern besagt nur, daß der Prüfungsbericht bei der Berufung der nächsten Generalversammlung als Gegenstand der Beschlußfassung anzukündigen ist, weil nicht immer eine wörtliche Verlesung des gesamten Prüfungsberichtes mit seinen vielen Einzelheiten zweckmäßig ist.

Der Aufsichtsrat hat sich über wesentliche Feststellungen oder Beanstandungen der Prüfung zu erklären. Hierzu genügt eine einfache Verlesung des Prüfungsberichtes nicht, sondern der Aufsichtsrat hat über das Gesamtergebnis der Prüfung zu berichten und zu wesentlichen Feststellungen und Beanstandungen der Prüfung Stellung zu nehmen bzw. sein Urteil abzugeben, ob er die vom Verband empfohlenen Maßnahmen für durchführbar erachtet oder nicht. Entsprechend diesen Erklärungen wird die Generalversammlung die zur Abstellung vorgefundener Mängel erforderlichen Maßnahmen beschließen müssen oder, falls solche nicht notwendig sind, von dem durch den Aufsichtsrat mitgeteilten Prüfungsergebnis nur Kenntnis nehmen.

Das Gesetz gibt aber Möglichkeiten, durch die eine teilweise oder vollständige wörtliche Verlesung des Berichtes durch den Verband erzwungen werden kann. Es berechtigt den Verband, an der Generalversammlung beratend teilzunehmen. Hieraus folgert, daß die Genossenschaft verpflichtet ist, dem Verband den Termin der Generalversammlung anzuzeigen, obwohl dies im Gesetz nicht ausdrücklich vorgesehen ist¹. Ist alles in Ordnung, so wird der Verband entweder von seinem Recht zur Teilnahme an der Generalversammlung gar nicht Gebrauch machen oder sich durch persönliche Anwesenheit in der Generalversammlung nur davon überzeugen, daß der Aufsichtsrat auch gegenüber der Generalversammlung der ihm im § 59 Abs. 2 auferlegten Verpflichtung nachkommt und die vom Verband zur Abstellung von Mängeln vorgeschlagenen Maßnahmen der Generalversammlung zur Beschlußfassung unterbreitet.

Besteht aber die Befürchtung, daß Vorstand und Aufsichtsrat der Generalversammlung nur unvollständig unter Verschweigung wesentlicher Fest-

¹ Eine ergänzende dementisprechende Bestimmung wäre wünschenswert.

stellungen oder Beanstandungen von dem Prüfungsergebnis berichten würden, vielleicht weil sie durch das Ergebnis der Prüfung selbst belastet sind, so kann der Verband die wörtliche Verlesung des Berichtes ganz oder in bestimmten Teilen erzwingen. Die wörtliche Verlesung muß erfolgen, wenn der Verband es beantragt oder die Generalversammlung es beschließt. Weigern sich dennoch der Vorstand und der Aufsichtsrat, diese wörtliche Verlesung des Prüfungsberichtes vorzunehmen, so kann der Verband diese auf anderem Wege erzwingen, wovon später noch zu sprechen sein wird.

Neu ist bei dieser Regelung, daß auch auf Beschluß der Generalversammlung der Bericht ganz oder in bestimmten Teilen verlesen werden muß. Nach alter Regelung war diese Möglichkeit nicht gegeben.

Die Beschlußfassung über den Bericht ist als Gegenstand der nächsten Generalversammlung anzukündigen. In der Regel wird es nicht erforderlich sein, daß zur Beschlußfassung eine besondere Generalversammlung einberufen wird; vielmehr wird der Vorschrift Genüge geleistet, wenn der Vorstand diesen Punkt auf die Tagesordnung der nächsten Generalversammlung setzt. Sind aber die Prüfungsergebnisse von so großer Wichtigkeit, daß die Ergreifung sofortiger Maßnahmen erforderlich wird, andererseits ihre Durchführung nicht ohne Mitwirken der Generalversammlung erfolgen kann, so gewinnen § 44 Abs. 2 und § 38 Abs. 2 Bedeutung, wonach eine Generalversammlung außer den im Statut oder im Genossenschaftsgesetz ausdrücklich bestimmten Fällen dann zu berufen ist, wenn dies im Interesse der Genossenschaft erforderlich erscheint. Eine Verletzung dieser Verpflichtung macht den Vorstand bzw. den Aufsichtsrat unter Umständen schadensersatzpflichtig. Fraglos wird man auch bejahen können, daß in Verfolg dieser Bestimmungen der Vorstand bzw. der Aufsichtsrat zur Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung mit kürzester Frist dann verpflichtet ist, wenn im Prüfungsbericht so wichtige Feststellungen getroffen wurden, die sofortige Maßnahmen der Generalversammlung erforderlich erscheinen lassen.

Von wesentlicher Bedeutung ist in diesem Zusammenhange auch § 147 GenG., nach welchem Vorstand und Aufsichtsrat mit Gefängnis bis zu einem Jahr und zugleich zu Geldstrafe bis zu RM 3000 bestraft werden, wenn sie in den in der Generalversammlung gehaltenen Vorträgen den Stand der Verhältnisse der Genossenschaft wissentlich falsch darstellen. Eine derartige wissentlich falsche Darstellung ist auch darin zu sehen, wenn entgegen den weniger günstigen Feststellungen des Prüfungsergebnisses die Lage der Genossenschaft rosig dargestellt wird oder sehr wesentliche Feststellungen des Prüfungsberichtes verschwiegen werden. Aus der Betreuungspflicht, die der Verband auszuüben hat, wird es gegebenenfalls Aufgabe des Verbandes sein, die Strafanzeige gegen die verantwortlichen Organe wegen Verstoßes gegen § 147 selbst zu erstatten, wozu er sich zweckmäßigerweise auch der Mitwirkung seines Spitzenverbandes bedienen wird.

In den meisten Fällen wird aber aus der Wahrung eigener Interessen heraus die Generalversammlung aus der Verlesung des Prüfungsberichtes diejenigen Folgerungen ziehen, die zur Behebung der festgestellten Mängel notwendig sind.

Zwangsmaßnahmen. Es wird bisweilen vorkommen, daß die Organe einzelner Genossenschaften bei unbequemen Feststellungen im Prüfungsbericht versuchen, der Beschlußfassung über den Prüfungsbericht in der Generalversammlung auszuweichen oder überhaupt die Einberufung der Generalversammlung zu verschleppen. Dies zu verhindern, gibt § 60 GenG. dem Verband die erforderlichen Mittel.

Wird nach Überzeugung des Prüfungsverbandes die Beschlußfassung über den Prüfungsbericht ungebührlich verzögert, oder gewinnt er den Eindruck, daß die Generalversammlung nur unzulänglich über das tatsächliche Prüfungsergebnis unterrichtet worden ist, so ist der Prüfungsverband berechtigt, von sich aus eine außerordentliche Generalversammlung der Genossenschaft auf deren Kosten zu berufen und zu bestimmen, über welche Gegenstände zwecks Beseitigung festgestellter Mängel verhandelt und beschlossen werden soll. In der vom Verband einberufenen Generalversammlung führt eine vom Verband bestimmte Person den Vorsitz.

Diese Gesetzesbestimmung stattet den Verband mit weitgehender Vollmacht aus, um die Durchführung seiner Auflagen und die Beseitigung ungeeigneter Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglieder durchzudrücken. Das Recht des Prüfungsverbandes, eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen, wird allerdings erst begründet, sofern die Berichterstattung ungebührlich verzögert oder sofern die Generalversammlung unvollständig unterrichtet wurde. Der Prüfungsverband muß daher den Organen der Genossenschaft zunächst eine angemessene Frist setzen, um eine Generalversammlung einzuberufen, wobei er ausdrücklich zur Auflage machen kann, welche Teile des Berichtes wörtlich zu verlesen sind. Hierzu wird die vollständige Verlesung derjenigen Berichtsteile gehören, in denen die Mängel zusammengestellt worden sind und zwecks Abstellung dieser Mängel durch den Verband Forderungen erhoben werden. Man könnte im Zweifel sein, ob sich ein Vorstand dagegen wehren kann, daß der Verband ihm eine Frist zur Einberufung einer Generalversammlung zwecks Berichterstattung über das Prüfungsergebnis setzt. Vielleicht könnte der Vorstand oder der Aufsichtsrat darauf hinweisen, daß die Berichterstattung über das Prüfungsergebnis sowieso als Punkt der nächsten ordentlichen Generalversammlung vorgesehen ist. Sind aber durch die Prüfung erhebliche Mißstände aufgedeckt worden, für deren Abstellung Aufsichtsrat und Vorstand nicht die nötigen Garantien bieten, so gewinnen § 44 Abs. 2 und § 38 Abs. 2 GenG. Bedeutung, wonach außer in den in Statut und Gesetz ausdrücklich bestimmten Fällen eine Generalversammlung zu berufen ist, wenn diese im Interesse der Genossenschaft erforderlich erscheint. Wehrt

sich demnach der Vorstand oder der Aufsichtsrat gegen die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung innerhalb einer von dem Verbands gestellten Frist, so kann, sofern die Prüfungsergebnisse derart sind, daß das Wohl der Genossenschaft gefährdet erscheint, der Verband von sich aus auf Grund der Bestimmungen des § 60 GenG. die Generalversammlung einberufen.

Entscheidend ist nach Quassowski, daß der Verband die Überzeugung gewinnt, daß die Beschlußfassung ungebührlich verzögert oder die Generalversammlung unzulänglich unterrichtet wird. Die Wirksamkeit der Berufung der Generalversammlung kann daher nicht mit der Begründung in Zweifel gezogen werden, daß eine Verzögerung der Beschlußfassung oder eine unzulängliche Unterrichtung der Generalversammlung nicht vorlägen¹. Zuständig für die Einberufung der Generalversammlung gemäß § 60 ist der Verband, dem die Genossenschaft angehört und durch den sie geprüft wird. Nicht geklärt erscheint die Frage, ob auch der Spitzenverband gegebenenfalls die Generalversammlung berufen kann, wenn die Genossenschaft infolge ihrer Mitgliedschaft beim Unterverbande zugleich Mitglied des Spitzenverbandes ist. Das könnte in Fällen von Bedeutung werden, in denen auch die Leitung des Unterverbandes sich weigert, die zur Beseitigung der vorliegenden Mängel erforderliche Generalversammlung einzuberufen. Eine gesetzliche Regelung der Zuständigkeit des Spitzenverbandes wäre für diesen Fall wünschenswert.

Sind schwere Mißstände vorhanden und gelingt es dem Verband nicht, die Generalversammlung zur Fassung der für die Abstellung notwendigen Beschlüsse zu veranlassen, so sind damit die Machtmittel des Prüfungsverbandes nicht erschöpft. Er darf nach § 62 Abs. 3 GenG. den zentralen Geschäftsanstalten des Genossenschaftswesens von dem Inhalt der Prüfungsberichte Kenntnis geben, wenn diese auf Grund einer bestehenden Geschäftsverbindung Interesse daran haben, über das Ergebnis der Prüfung unterrichtet zu werden. Sind die Beanstandungen, die der Verband erhebt, berechtigt und verweigert die Genossenschaft die Abstellung dieser vom Verband festgestellten Mängel, so wird die zentrale Geschäftsanstalt unter Umständen eine Kreditsperre über die Genossenschaft verhängen. In der ganzen genossenschaftlichen Organisation liegt es begründet, daß die Prüfungsverbände in enger Zusammenarbeit mit den genossenschaftlichen Zentralanstalten stehen, um die Interessen der ihnen angeschlossenen Genossenschaften zu fördern und zu wahren. Aus dieser engen Zusammenarbeit und aus der Wahrung der eigenen Interessen heraus wird sich die zentrale Geschäftsanstalt bei wesentlichen Beanstandungen ohne weiteres dazu verstehen, die Bestrebungen und die Arbeit des Verbandes auf Abstellung der festgestellten Mängel durch Kreditsperre zu unterstützen. Daß hierdurch ein

¹ Vgl. Pfundtner-Neubert: Das neue Deutsche Reichsrecht, II b 7, S. 34, Anm. 1 zu § 60.

recht erheblicher Druck auf die Genossenschaften ausgeübt werden kann, versteht sich von selbst.

Nur selten wird es Genossenschaften geben, die durch keinerlei Mitte zu veranlassen sind, die vom Verband erhobenen Auflagen zu erfüllen. Vor Erlaß des Gesetzes vom 30. Oktober 1934, in dem erst der Anschlußzwang der Genossenschaft an einen Prüfungsverband begründet wurde, konnte sich jede Genossenschaft durch freiwilligen Austritt aus dem Prüfungsverbände der ihr unbequemen Prüfung entziehen. Künftig wird das nicht mehr möglich sein. Die Genossenschaft muß, sofern sie ausscheidet, die Mitgliedschaft bei einem anderen Prüfungsverbände erwerben, der seinerseits dem gleichen Spitzenverband angehört wie der erste Verband, bei dem ursprünglich die Mitgliedschaft der Genossenschaft bestand. Es ist eine Frage der Autorität des Spitzenverbandes und eigentlich selbstverständlich, daß der Spitzenverband niemals dulden darf, daß sich eine Genossenschaft durch Austritt und Übertritt zu einem anderen Verband der ihr vielleicht unbequemen Prüfung entzieht.

Durch den in § 54 vorgeschriebenen Anschlußzwang der Genossenschaften an Prüfungsverbände wird die Stellung der Prüfungsverbände gegenüber den renitenten Genossenschaften gestärkt. Der Verband kann Genossenschaften, die ihren Verpflichtungen ihm gegenüber nicht nachkommen, aus dem Verbände ausschließen. Scheidet eine Genossenschaft aus dem Verbände — sei es freiwillig oder infolge Ausschlusses — aus, so hat der Verband das Gericht unverzüglich hiervon zu benachrichtigen. Das Gericht hat alsdann eine Frist zu bestimmen, innerhalb der die Genossenschaft die Mitgliedschaft bei einem Verbände, der dem bisherigen Spitzenverband der Genossenschaft angehört, zu erwerben hat. Weist die Genossenschaft nicht innerhalb der gesetzten Frist dem Gericht nach, daß sie die Mitgliedschaft bei einem solchen Verbände erworben hat, so hat das Gericht von Amts wegen nach Anhörung des Vorstandes die Auflösung der Genossenschaft auszusprechen. Praktisch wird die Anwendung dieser Bestimmungen bei Ausschluß der Genossenschaft aus dem Verband auch zur zwangsläufigen Auflösung dieser Genossenschaft führen. Es versteht sich von selbst, daß die Prüfungsverbände schon aus eigenem Interesse von diesen ihnen zur Verfügung stehenden gesetzlichen Machtmitteln nur dann Gebrauch machen, wenn es die Sache unbedingt erfordert.

Über diese gesetzlichen Machtmittel hinaus besitzt jeder Prüfungsverband auf Grund seiner Satzungen noch zusätzliche Hilfsmittel, um die Genossenschaften zu sorgfältiger Wirtschaftsführung anzuhalten. In den Satzungen aller Prüfungsverbände wird bestimmt, daß die Genossenschaften verpflichtet sind, außerhalb der im Gesetz vorgeschriebenen Pflichtprüfung auch noch außerordentliche Prüfungen nach der Entscheidung des Vorstandes zu dulden. In Anwendung dieser satzungsgemäßen Bestimmung sind die Verbände immer mehr dazu übergegangen, es nicht mit der einmalig jähr-

lichen Prüfung genügen zu lassen, sondern je nach Lage der Fälle mehrfache Prüfungen im Jahr vorzunehmen. Nach einer jährlichen großen und umfassenden Prüfung beschränken sich diese außerordentlichen Prüfungen zu meist auf die sogenannte „Nachschau“.

Im Rahmen dieser außerordentlichen Prüfungen wird festgestellt, welche Maßnahmen der Vorstand und der Aufsichtsrat ergriffen haben, um die in der ordentlichen Prüfung festgestellten Mängel zu beseitigen. In dieser Nachschau bzw. in der Verpflichtung der Genossenschaften, außerordentliche Prüfungen zu dulden, kommt das Betreuungsverhältnis, wie es zwischen Verband und Genossenschaft besteht, besonders stark zum Ausdruck. Bestimmen die Satzungen ferner, daß vor Beschlußfassung durch die Generalversammlung der Jahresabschluß und der Geschäftsbericht dem Verband einzureichen sind, so übt der Verband auch noch die Bilanzberatung aus und steht den Organen der Genossenschaften bei Aufstellung ihres Jahresabschlusses zur Seite.

Zusammengefaßt kann festgestellt werden, daß die durch die Neuregelung eingefügten Bestimmungen und Erweiterungen ein Optimum dessen darstellen, was zur Sicherstellung einer erfolgreichen Auswertung der Prüfungsergebnisse billigerweise gefordert werden kann. Das Schwergewicht wird zumeist bei den Einwirkungsmaßnahmen liegen. Nur selten kommt es vor, daß eine Genossenschaft sich den Ermahnungen und Empfehlungen ihres Verbandes gegenüber so renitent erweist, daß die Anwendung von Zwangsmitteln erforderlich wird. Obwohl auch der Verband nur an die Vernunft der Generalversammlung appellieren kann, ist doch infolge des Anschlußzwanges seine Stellung nach der Neuregelung so gestärkt, daß er sich bei einigermaßen geschickter Handhabung der ihm zur Verfügung stehenden Machtmittel der Genossenschaft gegenüber unbedingt durchsetzen muß. Die Drohung, die Genossenschaft widrigenfalls auszuschließen, wird fast immer genügen, um den Auflagen des Verbandes Geltung zu verschaffen, besonders dann, wenn sich der Verband mit seinem Spitzenverband rechtzeitig in Verbindung setzt, um ein Ausweichen der Genossenschaft durch Übertritt in einen anderen Verband gegebenenfalls zu verhindern.

Publizitätsvorschriften. Der Wert von Vorschriften über die Veröffentlichung des Jahresabschlusses zur Sicherung des Prüfungserfolges wurde bereits auf S. 37 herausgestellt. Jedoch ist für die Genossenschaft eine Prüfung des Jahresabschlusses, bevor er der Generalversammlung vorgelegt wird, und die Erteilung eines besonderen Bestätigungsvermerkes nicht vorgeschrieben worden. Das Gesetz läßt aber die Möglichkeit, die genossenschaftlichen Prüfungen in dieser Hinsicht weiter zu entwickeln, offen, indem es in § 53 Abs. 2 GenG. den Reichsminister der Justiz ermächtigt, zu bestimmen, daß der Jahresabschluß zu prüfen ist, bevor er zur Beschlußfassung der Generalversammlung vorgelegt wird. Der Reichsminister der

Justiz kann auch die zur Durchführung dieser Prüfung erforderlichen Vorschriften erlassen. Von dieser Ermächtigung ist inzwischen durch Erlass der Verordnung über die Prüfung der Jahresabschlüsse von Kreditinstituten vom 7. Juli 1937 Gebrauch gemacht worden, wonach für die genossenschaftlichen Zentralkassen und für die Kreditgenossenschaften mit einer Bilanzsumme von RM 5 000 000 und darüber die Prüfung des Jahresabschlusses vorgeschrieben ist, bevor er der Generalversammlung zur Beschlußfassung vorgelegt wird. Es wäre zu begrüßen, wenn auch für die sonstigen Zentralgenossenschaften sowie wenigstens für die größeren Genossenschaften die Prüfung des Jahresabschlusses vor der Beschlußfassung durch die Generalversammlung und die gleichzeitige Erteilung eines besonderen Bestätigungsvermerkes, der auch für die Veröffentlichung bestimmt ist, angestrebt würde. Die Schwierigkeiten, die dem heute noch entgegenstehen, wurden bereits an anderem Orte dargestellt. Es erscheint jedoch nicht zweifelhaft, daß im Zuge der kommenden Jahre die Entwicklung diesen Verlauf nehmen wird. Heute besteht aber in dieser Hinsicht eine Lücke.

Allerdings ist das Bedürfnis, den Jahresabschluß vor der Beschlußfassung durch die Generalversammlung zu prüfen und seine formale und materielle Richtigkeit durch einen offiziellen Vermerk des Prüfungsorgans zu bestätigen, infolge der von den genossenschaftlichen Verbänden geleisteten Betreuungsarbeit nicht so groß als wie für andere Teile der Wirtschaft, in denen unter Umständen die Bestätigung oder die Verweigerung des Bestätigungsvermerkes unter die Bilanz das einzige Druckmittel ist, das dem Prüfer zur Sicherung des Prüfungserfolges zur Verfügung steht. Wurde doch im vorstehenden gezeigt, in welchem umfangreichem Maße den Verbänden Mittel zur Verfügung stehen, um auf die Genossenschaften in geeigneter Weise zur Abstellung von Mängeln einzuwirken bzw. die Durchführung der hierzu erteilten Auflagen zu erzwingen. Diese Betreuungsarbeit ist für den Verband nicht nur Recht sondern auch Pflicht. Er darf nach bestehender Rechtsauffassung eine Genossenschaft, bei der durch die Prüfung erhebliche Mängel festgestellt worden sind, nicht sich selbst überlassen, sondern muß auf geeignetem Wege sich davon überzeugen und auf die Genossenschaft einwirken, daß diese Mängel auch tatsächlich abgestellt werden.

So endet die Fühlungnahme zwischen Verband und Genossenschaft nicht mit Abgabe des Prüfungsberichtes, sie bleibt vielmehr weiterbestehen und wirkt unter Umständen erzieherischer und fördernder zur Sicherung des Prüfungserfolges als ein offiziell erteilter Prüfungsvermerk. Fast immer werden die Verbände den Genossenschaften bei der Aufstellung ihrer Jahresabschlüsse beratend zur Seite stehen und für Abstellung von Mängeln im Jahresabschluß Sorge tragen, sofern die letzte Prüfung in dieser Hinsicht Mängel ergab. Letztlich ist auch das Recht des Verbandes, mittels Antrag den Prüfungsbericht ganz oder teilweise zur wörtlichen Verlesung zu

bringen, eine Erweiterung der Publizität und eine gewisse Sicherung gegen die Aufstellung materiell unrichtiger Jahresabschlüsse. Jedoch bedeuten diese Vorschriften allerdings einen Schutz der Öffentlichkeit nur in beschränktem Maße, denn von dem Inhalt der Prüfungsberichte erhalten ja nur die in der Generalversammlung vertretenen Mitglieder der Genossenschaft Kenntnis. Sie sind zwar infolge der übernommenen Beteiligung und Haftpflicht am stärksten an gesunden Verhältnissen in der Genossenschaft interessiert, bilden jedoch nicht den alleinigen Personenkreis, mit dem die Genossenschaft in Verbindung tritt. Im Interesse des Schutzes sonstiger Gläubiger, insbesondere Kreditgeber, Spareinleger und Lieferanten, die nicht Mitglieder der Genossenschaft sind, wäre es wünschenswert, daß sie durch Vorschriften über die Erteilung eines offiziellen Prüfungsvermerkes für den Jahresabschluß eine gewisse Sicherung dafür erhalten, daß der Jahresabschluß formal und materiell richtig und den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend aufgestellt ist, sofern er den Bestätigungsvermerk enthält.

Für die genossenschaftlichen Zentralkassen und für Genossenschaften mit einer Bilanzsumme von RM 5 000 000 und darüber, die Bank- oder Sparkassengeschäfte im Inlande betreiben, ist nach § 6 der Verordnung über die Prüfung der Jahresabschlüsse von Kreditinstituten vom 7. Juli 1937 (RGBl. I Nr. 80) die Prüfung des Jahresabschlusses unter gleichzeitiger Erteilung eines Bestätigungsvermerkes vorgeschrieben, bevor der Abschluß der Generalversammlung zur Beschlußfassung vorgelegt wird. Eine weitere Ausdehnung auf weitere Kreditgenossenschaften bleibt vorbehalten. Ausgenommen hiervon sind Kreditinstitute im Zustande der Liquidation oder des Konkurses, Wertsparkassen, Verbrauchergenossenschaften mit Sparanlagen sowie im Zustand einer stillen Abwicklung befindliche Kreditinstitute, die dem Reichskommissar ihren Eintritt in die stille Abwicklung angezeigt haben (Dritte Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Reichsgesetzes über das Kreditwesen vom 30. Juni 1936 RGBl. I S. 540).

Die Erteilung eines Bestätigungsvermerkes nach § 140 des Aktiengesetzes ist für solche Prüfungen vorgeschrieben. Der Bestätigungsvermerk wird demnach ergeben müssen:

„daß nach pflichtmäßiger Prüfung auf Grund der Bücher und der Schriften der Genossenschaft sowie der vom Vorstand erteilten Aufklärungen und Nachweise die Buchführung, der Jahresabschluß und der Geschäftsbericht, soweit er den Jahresabschluß erläutert, den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.“

Da § 140 Aktiengesetz sinngemäß gilt, ist der Bestätigungsvermerk zu versagen oder einzuschränken, wenn Einwendungen zu erheben sind. Derselben kann der Verband die Bestätigung versagen oder einschränken, wenn der Geschäftsbericht, soweit in ihm der Geschäftsverlauf und die Lage der Genossenschaft dargelegt sind, offensichtlich eine falsche Darstellung von

den Verhältnissen der Genossenschaft enthält, die geeignet ist, das durch den Jahresabschluß vermittelte Bild von der Lage der Genossenschaft zu verfälschen.

Nach § 5 Abs. 3 der Verordnung über die Prüfung der Jahresabschlüsse von Kreditinstituten vom 7. Juli 1937 ist der Bestätigungsvermerk unter den Jahresabschluß zu setzen. Dadurch wird er zum wesentlichen Bestandteil des Jahresabschlusses, der nach § 33 Abs. 3 GenG. zu veröffentlichen ist. Der Bestätigungsvermerk wird demnach der Öffentlichkeit kundtun, daß der Jahresabschluß den gesetzlichen Vorschriften entspricht. Ist der Bestätigungsvermerk eingeschränkt worden, so wird allgemein bekannt, welche Einwendungen und Einschränkungen vorgenommen wurden. Es fehlt in dieser Verordnung aber eine Vorschrift analog § 144 Abs. 1 Aktiengesetz, daß nämlich die Verweigerung eines Bestätigungsvermerkes durch einen besonderen Vermerk unter dem Jahresabschluß kenntlich gemacht werden muß bzw. auch ein Vermerk aufzunehmen ist, wenn keine Prüfung stattgefunden hat. Hierin besteht also noch eine sehr wichtige Lücke, die geschlossen werden muß. Sie ist besonders bedeutungsvoll, weil die Prüfung des Jahresabschlusses nicht für alle Genossenschaften vorgeschrieben ist, demnach also ein Außenstehender nur durch solche Vermerke erkennen kann, ob der Jahresabschluß prüfungspflichtig war und der Bestätigungsvermerk verweigert wurde bzw. eine Prüfung nicht stattfand. Letztlich ist auch bei der Genossenschaft die vorhergehende Prüfung nicht Voraussetzung für die Rechtsgültigkeit des Jahresabschlusses, während bei der Aktiengesellschaft ein nicht geprüfter Jahresabschluß nichtig ist.

Nun kommt es vor, daß auch die Prüfung nach § 53 so vorgenommen wird, daß dem prüfenden Verband der Entwurf des Jahresabschlusses, der von der demnächst stattfindenden Generalversammlung genehmigt werden soll, bereits vorgelegt werden kann. Da der Prüfer zur Prüfung der Vermögenslage und zur Feststellung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Genossenschaft sich immer möglichst neuester Unterlagen bedienen muß, wird es nötig sein, daß der Entwurf für den Jahresabschluß die Grundlage für diese Feststellungen bildet. Der Prüfer wird also den Jahresabschluß vor Vorlegung in der Generalversammlung prüfen, ohne daß dies gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist. In diesem Fall ist es Ermessensfrage, ob der Verband für den Jahresabschluß einen besonderen Bestätigungsvermerk erteilt oder nicht. Ein Zwang hierzu besteht jedenfalls nicht. Der Verband kann von dem Bestätigungsvermerk durchaus absehen und sich zunächst damit begnügen, seine Feststellungen über den Jahresabschluß im Bericht niederzulegen¹.

¹ In der Praxis sind bereits viele Verbände dazu übergegangen, wenigstens bei größeren Genossenschaften die Richtigkeit der Jahresabschlusses durch den Bestätigungsvermerk zu bescheinigen, dies jedoch ohne gesetzlichen Zwang, so daß auch die Veröffentlichung des Vermerkes nicht zu erfolgen brauchte.

Hinsichtlich der Publizität des Jahresabschlusses ist die Verordnung über die Bilanzierung von Genossenschaften vom 30. Mai 1933 von Bedeutung, durch die das Genossenschaftsgesetz abgeändert wurde. Diese Verordnung brachte in § 33 und folgende klare Bestimmungen über die Aufstellung und die Veröffentlichung des Jahresabschlusses. In § 33 Abs. 3 wurde vorgeschrieben, daß der Vorstand für die Führung der erforderlichen Bücher der Genossenschaft Sorge zu tragen habe, daß nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres eine Bilanz, eine Gewinn- und Verlustrechnung aufzustellen sowie ein Geschäftsbericht abzufassen und der Generalversammlung vorzulegen sind. Zugleich wurde bestimmt, daß der Jahresabschluß mit der Übersicht über die Mitgliederbewegung binnen sechs Monaten nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres zu veröffentlichen ist. Die Bekanntmachung sowie der Geschäftsbericht nebst den Bemerkungen des Aufsichtsrates sind zum Genossenschaftsregister einzureichen. Kleinere Genossenschaften können durch das Gericht von der Veröffentlichung befreit werden.

Hinsichtlich des Geschäftsberichtes bestimmt § 33a, daß in ihm der Vermögensstand und die Verhältnisse der Genossenschaft zu entwickeln und zu erläutern sind. Bei der Erläuterung des Jahresabschlusses sind auch wesentliche Abweichungen von dem früheren Jahresabschluß zu erörtern.

Die Verordnung vom 30. Mai 1933 brachte ferner erstmalig klare Bewertungsvorschriften für den Ansatz der einzelnen Posten der Vermögenswerte in der Jahresbilanz, die im wesentlichen den Bestimmungen des Aktienrechtes nachgebildet sind. Veshlich wurden in § 33d des durch diese Verordnung abgeänderten Genossenschaftsgesetzes Bestimmungen über die Gliederung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung gegeben, ferner über die Unzulässigkeit der Aufrechnung von Forderungen gegen Verbindlichkeiten, die Ausweisung der Reserven, der Rückstellungen und Forderungen gegenüber Personen, die zugleich Organmitglieder der Genossenschaft sind.

Durch diese Verordnung ist das Rechnungslegungsrecht der Genossenschaften, das mit den materiellen Inhalt der Prüfungsaufgabe bildet, geregelt worden. Dies an dieser Stelle einzeln zu erläutern, würde zu weit führen. Diese Bestimmungen werden in den Broschüren von Dr. Lisnik¹ und Dr. Zirwas² eingehend besprochen, weswegen auf diese verwiesen wird. Die in dieser Verordnung festgestellten Vorschriften über die Rechnungslegung sind jedoch teilweise bereits überholt. Der Reichsminister der Justiz und der Reichswirtschaftsminister haben auf Grund des § 33g GenG. und des Gesetzes über Formblätter für die Gliederung des Jahresabschlusses vom 11. Dezember 1935 (RGBl. I S. 1423) in der Verordnung über Form-

¹ Vgl. Dr. Lisnik: Bilanzierungsvorschriften für Genossenschaften, Berlin 1934.

² Vgl. Dr. Zirwas: Die Verordnung über die Bilanzierung von Genossenschaften vom 30. Mai 1933 in Anwendung auf Verbrauchergenossenschaften, Hamburg 1935.

blätter für die Gliederung der Jahresabschlüsse der Kreditinstitute vom 7. Januar 1936 in § 3 angeordnet, daß die Vorschriften des §§ 33d Abs. 1 und 33f, Abs. 1 für die eingetragenen Genossenschaften, die Bank- oder Sparkassengeschäfte im Inlande betreiben, für Geschäftsjahre, die nach dem 31. Dezember 1934 begonnen haben und beginnen, nicht anzuwenden sind. Die Jahresbilanzen dieser Genossenschaften sind vielmehr unbeschadet einer weiteren Gliederung nach Richtlinien aufzustellen, die der Reichskommissar für das Kreditwesen für die Aufstellung der Jahresabschlüsse der Kreditinstitute erlassen kann. Dieser Erlaß ist in der 7. Bekanntmachung des Reichskommissars für das Kreditwesen vom 25. Januar 1936 erfolgt¹.

In diesem Zusammenhange muß auch darauf verwiesen werden, daß auf Grund § 32 des Reichsgesetzes über das Kreditwesen das Aufsichtsamt für das Kreditwesen dafür Sorge zu tragen hat, daß sämtlichen Kreditinstituten die Verpflichtung auferlegt würde, die Jahresabschlüsse durch unabhängige Stellen nachprüfen zu lassen. Soweit solche Nachprüfungen im Reichsgesetz angeordnet sind, behält es dabei sein Verwenden. Das Aufsichtsamt kann in diesen Fällen eine weitergehende Verpflichtung zur Prüfung anordnen und unbeschadet der allgemeinen Vorschriften Grundsätze für die Revision und Richtlinien für den Inhalt der Revisionsberichte aufstellen. Diese generelle Vollmacht des Aufsichtsamtes für das Kreditwesen, auch die Prüfung von Kreditgenossenschaften weiter auszubauen, bleibt unberührt.

c) Verantwortlichkeit des Prüfungsverbandes und des Prüfers.

§ 54 bestimmt, daß die Genossenschaft einem Verbandsangehörigen angehören muß, dem das Prüfungsrecht verliehen ist (Prüfungsverband). In § 55 wird angeordnet, daß die Genossenschaft durch den Verband geprüft wird, dem sie angehört. Der Verband selbst ist also Träger der Prüfung. Dieser ist zu ihrer frist- und ordnungsmäßigen Vornahme verpflichtet, und es besteht zwischen ihm und der zu prüfenden Genossenschaft ein Schuldverhältnis, auf das die einschlägigen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches zur Anwendung kommen. Im übrigen bestimmen sich Rechte und Pflichten des Verbandes aus den Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes sowie seiner Satzung.

Rechtsstellung des Prüfers im Verbandsangehörigen. Der Verband bedient sich gemäß § 55 zum Prüfen der von ihm angestellten Prüfer. Nur in Ausnahmefällen kann oder muß er einen außerhalb der Verbandsorganisation stehenden Wirtschaftsprüfer heranziehen. Aus dieser Bestimmung geht hervor, daß zwischen dem Verband und dem von ihm beauftragten Prüfer ein Anstellungsverhältnis bestehen muß, so daß sich Rechte

¹ Dr. Lisnik: Die neuen Gliederungsvorschriften der Kreditgenossenschaften für den Jahresabschluß. Berlin 1936.

und Pflichten des Prüfers nach seinem Dienstvertrage richten. Hierdurch ist eindeutig klargestellt, daß der mit der Prüfung beauftragte Prüfer nunmehr Erfüllungsgehilfe im Sinne des § 278 BGB. ist. Das geht auch daraus hervor, daß das Gesetz ausdrücklich die Worte „bedient sich“ und damit den gleichen Ausdruck anwendet, wie er in § 278 BGB. für den Erfüllungsgehilfen aufgenommen ist. Demzufolge hat der Verband als Schuldner ein Verschulden seines gesetzlichen Vertreters und der Person, der er sich zur Erfüllung seiner Prüfungspflicht bedient, im gleichen Umfange zu vertreten wie eigenes Verschulden. In dem Wort „Erfüllungsgehilfe“ liegt einbezogen, daß der Erfüllungsgehilfe die Leistung nach den Richtlinien zu bewirken hat, die der zur Erfüllung verpflichtete, d. h. in diesem Falle der Verband ihm erteilt. So wird zumeist der Prüfer auf Grund des Dienstvertrages dazu verpflichtet sein, die ihm vom Verbandsvorstand erteilten Weisungen und für die Durchführung gegebenen Richtlinien zu befolgen. Nun ist aber nicht nur der Verband zur gewissenhaften und unparteiischen Prüfung verpflichtet, sondern auch der Prüfer, der mit der Durchführung der Prüfung beauftragt wurde. Es ist verständlich, daß der Prüfer eine derartige Mitverantwortung nur übernehmen kann, wenn er die Prüfung nicht nur stur nach den ihm vom Verband erteilten Richtlinien durchführen muß, sondern unter Umständen auch nach pflichtgemäßem Ermessen selbst handeln kann. Diese Eigenverantwortlichkeit kommt ja auch in § 57 zum Ausdruck, wonach der Vorstand der Genossenschaft dem Prüfer die Einsicht der Bücher und Schriften der Genossenschaft zu gestatten und ihm alle Aufklärungen und Nachweisungen zu geben hat, der der Prüfer für seine Prüfung bedarf. Entscheidend ist hier also das Ermessen des Prüfers. Des weiteren gibt das Genossenschaftsgesetz, wie bereits an anderer Stelle erörtert, dem Prüfer selbst gewisse Rechte, für die Ergreifung sofort erforderlicher Maßnahmen Sorge zu tragen. Hieraus ergibt sich, daß die Stellung des Verbandsprüfers durch Dienstvertrag und Richtlinien über die Durchführung der Prüfung nicht so beschränkt werden darf, daß von einer Eigenverantwortlichkeit und von einer Möglichkeit, nach eigenem Ermessen zu handeln, nicht mehr gesprochen werden kann. Der Prüfer kann daher nicht an vom Verbandsvorstand gegebene Weisungen gebunden werden, wenn diese geeignet sind, die Gefahr einer Haftung heraufzubeschwören. Das gilt insbesondere bei Einschränkungen des Prüfungsauftrages, die den in § 53 GenG. aufgezeichneten Prüfungszweck gefährden können. Nachdem das Gesetz ausdrücklich auch den Prüfer verpflichtet und seine Mithaftung feststellt, wäre es sinnwidrig, andererseits zuzulassen, daß in den Dienstvertrag Verpflichtungen aufgenommen werden, die seine Eigenverantwortlichkeit beschränken. Besagt doch auch § 62 Abs. 5 des GenG., daß die Haftung, der die Verbände und Prüfer unterliegen, nicht durch Vertrag ausgeschlossen oder beschränkt werden kann.

Rechtsstellung des Wirtschaftsprüfers im Verbands. Diese Frage wird besonders präkar bei dem Prüfer, der öffentlich bestellter genossenschaftlicher Wirtschaftsprüfer ist. Nach § 2 der Verordnung vom 7. Juli 1936 über öffentlich bestellte Wirtschaftsprüfer im Genossenschaftswesen gelten, soweit in der Verordnung nichts anderes bestimmt ist, die über die öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer erlassenen allgemeinen Bestimmungen auch für die genossenschaftlichen Wirtschaftsprüfer. Einer der Kernpunkte der allgemeinen Bestimmungen sind die Grundsätze über die selbständige und hauptberufliche Tätigkeit als Wirtschaftsprüfer. Hiernach ist, wenn ein Angestelltenverhältnis vorliegt, die Selbständigkeit der Wirtschaftsprüfer nur dann gegeben, wenn der angestellte Wirtschaftsprüfer sich bei Durchführung der Wirtschaftsprüfungen nicht an die Weisungen zu halten hat, die ihn verpflichten, Revisionsberichte oder Gutachten als Wirtschaftsprüfer auch dann zu unterschreiben, wenn deren Inhalt sich nicht mit seiner Überzeugung deckt. Werden, wie in der angezogenen Verordnung angegeben, diese Grundsätze auch auf die Wirtschaftsprüfer in dem Genossenschaftswesen angewendet, so muß gefordert werden, daß die Eigenverantwortlichkeit und die Selbständigkeit des Wirtschaftsprüfers bei der Durchführung von Prüfungen und Ausfertigung von Gutachten im Dienstvertrag ausdrücklich festgestellt werden.

Inzwischen hat die Hauptstelle für die öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer mit Genehmigung des Herrn Reichs- und Preussischen Wirtschaftsministers die für die genossenschaftlichen Wirtschaftsprüfer geltenden Grundsätze für die eigenverantwortliche Tätigkeit erlassen (vgl. S. 132). Abschnitt I Abs. 2 dieser Bestimmungen, die in dem hier erörterten Zusammenhang von Wichtigkeit sind, besagt:

Die Voraussetzung der eigenverantwortlichen Tätigkeit (I, Abs. 1) ist auch dann gegeben, wenn der Wirtschaftsprüfer als Leiter oder Vorstandsmitglied oder verantwortlicher Prüfer eines genossenschaftlichen Prüfungsverbandes im Sinne des Genossenschaftsgesetzes oder in einem genossenschaftlichen Spitzenverband tätig ist. Jedoch darf er bei Durchführung seiner Aufgaben nicht an Dienstantweisungen gebunden ein, die ihn verpflichten, Prüfungsberichte als Wirtschaftsprüfer auch dann zu unterschreiben, wenn ihr Inhalt sich nicht mit seiner Überzeugung deckt.

Als verantwortliche Prüfer gelten:

a) die zur Unterstützung des Verbandsvorstandes bei der Ausübung der Prüfungstätigkeit, insbesondere bei der Überwachung der Prüfer, der Überprüfung und Auswertung des Prüfungsberichts, tätigen Prüfer,

b) Verbandsprüfer, die Prüfungen von Genossenschaften allein oder mit Unterstützung anderer Prüfer vornehmen, dem Prüfungsverband gegenüber verantwortlich zeichnen und gemäß ihrer Benennung im Prüfungsbericht des Verbandes der geprüften Genossenschaft gemäß § 62 des Genossenschaftsgesetzes haften.

Den Prüfern zu a) und b) stehen die Prüfer in einem genossenschaftlichen Spitzenverband, der nicht Prüfungsverband im Sinne des § 62, Abs. 1 des Genossenschaftsgesetzes ist, gleich, wenn sie in der vorbezeichneten Weise tätig sind. Das Vorliegen obiger Voraussetzungen ist durch eine entsprechende Bescheinigung des zuständigen Spitzenverbandes nachzuweisen.

Bereits an anderer Stelle wurde darauf hingewiesen, daß die Regelung des Gesetzes hinsichtlich der Rechtsstellung des Wirtschaftsprüfers bei den Prüfungsverbänden nicht voll befriedigen kann. Das Gesetz läßt die ehrenamtliche Leitung des Verbandes durch Vorstandsmitglieder von Genossenschaften oder von Zentralkassen im Grundsatz zu und bestimmt in § 63b Abs. 5 nur, daß zur Unterstützung des Verbandsvorstandes bei der Ausübung der Prüfungstätigkeit, insbesondere bei der Überwachung der Prüfung und der Ausfertigung der Prüfungsberichte mindestens ein Prüfer angestellt werden muß, der als genossenschaftlicher Wirtschaftsprüfer öffentlich bestellt ist. Von der Anstellung kann abgesehen werden, wenn ein Mitglied des Verbandsvorstandes als genossenschaftlicher Wirtschaftsprüfer öffentlich bestellt ist. Das Gesetz schreibt also nicht vor, daß mindestens ein Vorstandsmitglied des Verbandes Wirtschaftsprüfer sein muß. Wäre die Gesetzesregelung konsequent gewesen, so hätte, da die Prüfungsverbände den Wirtschaftsprüfungsgesellschaften gleichgestellt werden sollen, auch für diese angeordnet werden müssen, daß mindestens eine Person im Vorstande die Qualifikationen des Wirtschaftsprüfers haben muß. Nach der jetzigen Regelung steht aber der gemäß § 63b Abs. 5 beim Verbande tätige Wirtschaftsprüfer in einem Anstellungsverhältnis zum Verbande. Ihm ist der Verbandsvorstand übergeordnet, und es können sich hieraus für die Zukunft mancherlei Konfliktstoffe ergeben.

Um so mehr ist es aber bei dieser Verordnung notwendig, daß die Eigenverantwortlichkeit und Selbständigkeit des beim Verband angestellten Prüfers im Dienstvertrag ausreichend verankert werden. Das in § 63b Abs. 5 aufgezeichnete Aufgabengebiet dieses Wirtschaftsprüfers ist von so großer Bedeutung, daß seine richtige Erfüllung einschneidende Auswirkungen auf die gesamte Prüfungstätigkeit des Verbandes, wie auch insbesondere auf die Qualifikation des Nachwuchses haben muß. Man wird diesem Wirtschaftsprüfer, wenn er die ihm im Gesetz zugewiesenen Aufgaben erfüllen soll, schon eine überragende Sonderstellung innerhalb der Verbandsarbeit einräumen müssen. Die Klärung dieses Problems würde zweifellos am besten dadurch erfolgen, daß der Wirtschaftsprüfer selbst im Vorstand des Verbandes ist; verneinendenfalls ist es um so dringender notwendig, daß sein Dienstvertrag der Bedeutung und der hohen Verantwortung Rechnung trägt, die dieser Wirtschaftsprüfer zu tragen hat.

Rechtsstellung des externen Wirtschaftsprüfers bzw. Prüfungsgesellschaft. Auch der Wirtschaftsprüfer bzw. die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, derer sich der Verband im Falle § 55 Abs. 2 und § 56 Abs. 2 bedienen kann bzw. bedienen muß, ist Erfüllungsgehilfe. Dies geht daraus hervor, daß § 55 Abs. 2 ausdrücklich davon spricht, daß der Verband sich dieser externen Wirtschaftsprüfer und Prüfungsgesellschaften bedient.

Diese externen Wirtschaftsprüfer sind aber nicht an die vom Verband aufgestellten Richtlinien gebunden. Sie werden vielmehr auf Grund eines

Werkvertrages tätig, für dessen Inhalt und Erfüllung der diesen Prüfern durch den Verband erteilte Prüfungsauftrag maßgebend sein wird. Auch diese externen Wirtschaftsprüfer bzw. Prüfungsgesellschaften sind zur gewissenhaften und unparteiischen Prüfung und zur Verschwiegenheit verpflichtet und haften der Genossenschaft bei Verletzung ihrer Obliegenheiten für den daraus entstehenden Schaden. Ebenso haftet der Verband für ein Verschulden dieser externen Prüfer, weil sie seine Erfüllungsgelhilfen sind.

Treue und Sorgfaltspflicht. Über die Treue und die Sorgfaltspflicht sagt das Gesetz in § 62 Abs. 1, daß Verbände, Prüfer und Prüfungsgesellschaften zur gewissenhaften und unparteiischen Prüfung und zur Verschwiegenheit verpflichtet sind. Diese Bestimmung ist dem § 262g HGB. im alten Aktienrecht nachgebildet. Jedoch bestehen in der Genossenschaftsprüfung schuldrechtliche Beziehungen nicht nur zwischen dem Verband und der Genossenschaft, sondern auch zwischen den Prüfern bzw. der Prüfungsgesellschaft, deren der Verband sich bedient, und der Genossenschaft.

Die Prüfung muß gewissenhaft sein, ist also mit Sorgfalt und nach den Erfordernissen durchzuführen, die die Feststellung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung der Genossenschaft notwendig machen. Der Prüfer kann nicht die Ausrede gebrauchen, daß ihm Unterlagen oder Auskünfte vorenthalten worden sind. Nach § 57 Abs. 1 hat der Vorstand dem Prüfer alle Unterlagen, und Aufklärungen zu geben, die der Prüfer für eine sorgfältige Prüfung benötigt. Die Herausgabe kann durch Ordnungsstrafen erzwungen werden (§ 160 GenG.). Auf den gleichen Zweck ist die Berichterstattung auszurichten. Es dürfen wesentliche Feststellungen nicht verschwiegen oder Angaben nicht gemacht werden, die den Prüfungsergebnissen zuwiderlaufen.

Die Prüfung muß unparteiisch durchgeführt werden, sie darf nicht mit Voreingenommenheit durchgeführt werden und sie darf keinerlei Rücksichten auf Personen nehmen. Entscheidend ist nur, daß der Prüfungszweck erreicht wird. Demnach darf die Prüfung nur nach sachlichen Erwägungen ausgerichtet werden.

Verschwiegenheitspflicht. Über die Verschwiegenheit sagt das Gesetz in § 62, daß Verbände, Prüfer und Prüfungsgesellschaften zur Verschwiegenheit verpflichtet sind; sie dürfen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, die sie bei der Wahrnehmung ihrer Obliegenheiten erfahren haben, nicht unbefugt verwerten. Vorsätzliche oder grobfahrlässige Verletzung der Obliegenheiten begründet Schadensersatz.

Die auferlegte Schweigepflicht erstreckt sich auf den gesamten Geschäftsbetrieb sowie die Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der eingetragenen Genossenschaften; sie bedeutet, daß Tatsachen, die anläßlich der Prüfung in Erfahrung gebracht wurden, nicht unbefugt verwertet werden dürfen, d. h.

also zur Bekanntgabe dieser Tatsachen ist die Zustimmung der zu prüfenden Genossenschaft erforderlich. Was Geschäfts- und Betriebsgeheimnis ist, wird sich aus der Praxis bestimmen. Im allgemeinen sind es Tatsachen, die im Zusammenhange mit einem Geschäftsbetrieb stehen, jedoch nicht offenkundig sind und die nach dem Willen des Betriebsinhabers geheimgehalten werden sollen. Die Behandlung dieser Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse im Prüfungsbericht ist keine unbefugte Verwertung. Die Schweigepflicht ist eine absolute; sie besteht nicht nur solange der Prüfer den Auftrag hat oder solange er Angestellter des Verbandes oder solange die Genossenschaft dem Prüfungsverband angehört, sondern auch nach Beendigung des Angestelltenverhältnisses bzw. nach Erledigung des Auftrages bzw. auch nach Ausscheiden der Genossenschaft aus dem Verbands. Dies ist erforderlich aus Gründen der Rechtssicherheit. Gleiches gilt für das Verbot unbefugter Verwertung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen¹.

Diese Verschwiegenheitsverpflichtung findet eine Einschränkung durch Abf. 3 des § 62. Der Verband kann den ihm angehörenden Genossenschaften und den Zentralgeschäftsanstalten der Genossenschaften von dem Inhalt der Prüfung Kenntnis geben, wenn diese auf Grund einer bestehenden oder zu begründenden Geschäftsverbindung Interesse daran haben, über das Ergebnis der Prüfung unterrichtet zu werden. Diese Ausnahme entspricht ebenfalls praktischen Erfordernissen. Zwischen Verband und Genossenschaftszentrale besteht zumeist eine sehr enge Zusammenarbeit, die sich besonders auf dem Gebiete der Betreuung der Genossenschaften zeigt. Auch ist die Genossenschaftszentrale dadurch, daß sie entweder Lieferant oder Kreditgeber der Genossenschaften ist, sehr weitgehend an ordnungsmäßigen Verhältnissen in den Genossenschaften interessiert. Ihrer Unterrichtung dient die Möglichkeit, daß der Verband ihr als zentrale Geschäftsanstalt Kenntnis von dem Inhalt des Prüfungsberichtes geben kann. Gleiches kann der Verband nach eigenem Ermessen, wenn einzelne Genossenschaften untereinander in Verbindung treten wollen. Der Verband kann ferner nach § 62 Abf. 3 dem Spitzenverband, dem er angehört, Abschriften der Prüfungsberichte mitteilen. In der Praxis sind nach den Satzungen der Spitzenverbände die Unterverbände regelmäßig verpflichtet, Abschriften ihrer Prüfungsberichte dem Spitzenverband einzusenden. Der Spitzenverband kann sie verwerten, wie es die Erfüllung der ihm obliegenden Pflichten erfordert. Welches diese Pflichten sind, bestimmt sich aus der Satzung des Spitzenverbandes.

Eine besondere Verschwiegenheitsverpflichtung besteht nach § 62 Abf. 4 für die Prüfungsgesellschaften. Die Prüfungsgesellschaften sind auch gegenüber ihrem Aufsichtsrat und den Mitgliedern des Aufsichtsrates der Prüfungsgesellschaft zur Verschwiegenheit verpflichtet. Der Vorsitzende des

¹ Pfundtner-Reubert: Das neue Deutsche Reichsrecht, IIb 7, S. 36. — Quassowski: Gesetz zur Änderung des Genossenschaftsgesetzes vom 30. Oktober 1934.

Aufsichtsrates der Prüfungsgesellschaft und sein Stellvertreter dürfen jedoch die von der Prüfungsgesellschaft erstatteten Berichte einsehen, die hierbei erlangten Kenntnisse aber nur verwerten, soweit es die Erfüllung der Überwachungspflicht des Aufsichtsrats erfordert. Diese Regelung entspricht der allgemeinen berufsrechtlichen Regelung für die Wirtschaftsprüfungsgesellschaften.

Haftung und Haftpflichtversicherung. Über die Haftung sagt das Gesetz in § 62 Abs. 1: „Wer seine Obliegenheiten vorsätzlich oder grobfahrlässig verletzt, haftet der Genossenschaft für den daraus entstehenden Schaden.“ Nach Quassowski erklärt sich die Beschränkung der Schadenersatzpflicht auf den Fall des Vorsatzes und der Grobfahrlässigkeit aus praktischen Gründen: „Angeichts der großen Zahl der dem Prüfungsverband angeschlossenen Genossenschaften würde die Prüfung für den Verband ein zu großes Wagnis bedeuten, wenn er wegen jeder auch nur einfachen Fahrlässigkeit, die sich ein Prüfer zuschulden kommen läßt, in Anspruch genommen werden könnte. Ähnliches gilt für die Sorgfaltspflicht der Prüfung, die nur eine Haftung begründet, wenn sie grobfahrlässig verletzt wird. Eine Überspannung der Sorgfaltspflicht würde die Gefahr begründen, daß notleidende, besonders in Konkurs geratene Genossenschaften versuchen würden, sich wegen ihrer Verluste an dem Prüfungsverband schadlos zu halten, indem sie das Verhalten des Prüfers und der Prüfungsgesellschaft bei der Prüfung nach Möglichkeit zum Anlaß nehmen, Schadenersatzansprüche gegen den Prüfungsverband zu erheben.“¹

Der Begriff „Obliegenheit“ ist nicht eng auszulegen.

Obliegenheiten der Prüfer sind:

1. die gewissenhafte Prüfung,
2. die unparteiische Prüfung,
3. die Verschwiegenheit,
4. richtige Berichterstattung,
5. Beachtung des Verbotes hinsichtlich der unbefugten Verwertung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen,
6. die Beachtung der Vorschriften des Gesetzes, die eine Mitwirkung des Prüfers hinsichtlich einer sofortigen Verfolgung der Prüfungsergebnisse vorsehen (§ 57 Abs. 3 und 4 GenG.),
7. die Beachtung der Vorschriften, nach denen eine Prüfung der Genossenschaft durch die beim Verband angestellten Prüfer in einzelnen Fällen (§ 56 Abs. 1 und 2) nicht durchgeführt werden darf.

Obliegenheiten des Verbandes sind:

1. die gewissenhafte und unparteiische Prüfung,
2. die Verschwiegenheit,
3. die Beachtung des Verbotes über die unbefugte Verwertung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen,

¹ Pfundtner-Reubert: Das neue Deutsche Reichsrecht, IIb 7, S. 36.

4. die richtige Auswahl des Prüfers und die Beachtung der Vorschriften der §§ 55 und 56 GenG.,
5. die Beaufsichtigung der Prüfer,
6. die richtige Berichterstattung,
7. die fristgemäße Vornahme der Prüfung,
8. die Pflicht zur Rüge von Mißständen,
9. die Pflicht zur Erteilung von Auflagen, wenn es sich um Abstellung grober Mängel handelt,
10. die Pflicht zur Kontrolle der zur Abstellung von Mängeln ergriffenen Maßnahmen,
11. die Pflicht zur Vornahme einer Nachschau oder Sonderrevision bei groben Mißständen oder starker Gefährdung,
12. die Pflicht, alle Maßnahmen zu ergreifen, um gegebenenfalls eine Abstellung der Mängel zu erzwingen.

Eine Verletzung dieser Obliegenheiten, wenn sie vorsätzlich oder grob fahrlässig erfolgt, führt zur Haftpflicht. Jedoch muß der Schaden im Zusammenhang mit der Verletzung einer dieser Obliegenheiten stehen und von der Genossenschaft nachgewiesen werden.

Die Schadenserzaspflicht erfaßt alle an der Prüfung Beteiligten gesamtschuldnerisch, d. h. der Verband einerseits sowie der Prüfer oder die Prüfungsgesellschaft, deren er sich zur Durchführung der Prüfung bedient, andererseits. Diese Gesamthaftung bedeutet nach Quassowski jedoch nicht, daß alle an der Prüfung Beteiligten für das Verhalten eines Schuldigen haften. Die Haftung besteht vielmehr nur in der Art, daß diejenigen, aus deren schuldhaftem Verhalten ein Schaden entstanden ist, als Gesamtschuldner verantwortlich sind; jedoch greift hier ergänzend § 278 BGB. ein, wonach der Verband in jedem Falle das Verschulden seiner Erfüllungsgehilfen im gleichen Umfange zu vertreten hat wie eigenes Verschulden. Der Rückgriff der Gesamtschuldner gegeneinander regelt sich nach § 426 BGB., so daß die Gesamtschuldner regelmäßig zu gleichen Anteilen den Schaden zu tragen haben.

Bei grober Fahrlässigkeit beschränkt sich die Haftpflicht für eine Prüfung auf 25 000 RM, auch wenn an der Prüfung mehrere Personen beteiligt waren oder mehrere zum Schadenserzaspflichtende Handlungen begangen worden sind. Jedoch gilt diese Beschränkung nur bei grober Fahrlässigkeit. Bei vorsätzlicher Verletzung der Obliegenheiten ist die Haftung unbeschränkt; jedoch haften bei Vorsatz diejenigen Personen nur beschränkt bis zu 25 000 RM, die nicht selbst vorsätzlich gehandelt haben. Die Haftung nach § 62 kann weder durch Vertrag ausgeschlossen noch beschränkt werden. Dies wird ausdrücklich in § 62 Abs. 5 festgestellt. Desgleichen gilt dies für die Haftung des Verbandes für die Personen, deren er sich für die Vornahme der Prüfung bedient. Die Ansprüche aus der in diesen Vorschriften

begründeten Haftung verjähren in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Eingang des Prüfungsberichtes bei der Genossenschaft.

Die Abgrenzung zwischen Vorsatz und grober Fahrlässigkeit dürfte im allgemeinen keine Schwierigkeiten bereiten. Vorsätzlich handelt, wer mit Wissen und Willen einen bestimmten Schaden herbeiführt. Es ist im Streitfall lediglich eine Beweisfrage, ob das Vorhandensein des Wissens und des Willens bei dem Schädiger nachgewiesen werden kann.

Sehr schwer ist es dagegen, die Grenze zwischen leichter und grober Fahrlässigkeit zu ziehen. Nicht jeder Verstoß gegen die Obliegenheiten kann als grobe Fahrlässigkeit angesehen werden. Es wird jedesmal Tatfrage sein, ob grobe Fahrlässigkeit vorliegt, und entscheidend darauf ankommen, wie der vorliegende Tatbestand von den Sachverständigen beurteilt werden wird.

Um der Haftung eine materielle Grundlage zu geben, kann nach § 63a Abs. 3 GenG. die Reichsregierung die Verleihung des Prüfungsrechtes davon abhängig machen, daß der Verband sich gegen Schadensersatzansprüche aus der Prüfungstätigkeit in ausreichender Höhe versichert oder den Nachweis führt, daß eine andere ausreichende Sicherstellung erfolgt ist. Letzteres wird der Fall sein, wenn der Verband Vermögen besitzt, um eine eigene, ausreichende Schadensrücklage zu bilden. Im übrigen haben die Verbände inzwischen auf Empfehlung des Freien Ausschusses der deutschen Genossenschaftsverbände zumeist Haftpflichtversicherungen abgeschlossen, die durch den N.S.-Rechtswahrerbund vermittelt wurden.

Haftung für die Wichtigkeit von Jahresabschlussprüfungen. Es interessiert in diesem Zusammenhang die Frage, ob der Verband für die Wichtigkeit des Jahresabschlusses einer von ihm betreuten Genossenschaft eine Haftung übernimmt. Es sind hier vier Fälle zu unterscheiden:

1. bei der Prüfung nach § 53 GenG., ohne daß ein Entwurf für den Jahresabschluß bereits vorliegt,

2. bei der Prüfung nach § 53, die zeitlich so fällt, daß der von der Generalversammlung zu genehmigende Entwurf bereits vorliegt und in die Prüfung einbezogen wird, ohne daß jedoch der Verband einen Bestätigungsvermerk erteilt,

3. bei der Prüfung nach § 53 unter gleichzeitiger Einbeziehung des der Generalversammlung vorzulegenden Jahresabschlusses und Erteilung eines Bestätigungsvermerke durch den Verband,

4. bei der Prüfung des Jahresabschlusses nach § 6 der Verordnung über die Prüfung der Jahresabschlüsse von Kreditinstituten vom 7. Juli 1937.

Im ersten Fall würde die Prüfung sich nur auf Jahresabschlüsse erstrecken, die bereits von der Generalversammlung genehmigt und veröffentlicht wurden. Nur nachträglich ist es dem Verbande möglich, formale oder materielle Mängel und Unrichtigkeiten des Jahresabschlusses zu beanstanden. Er kann nur darauf hinwirken, daß diesen Beanstandungen im nächsten

Jahresabschluß Rechnung getragen oder gegebenenfalls unter Einberufung einer neuen Generalversammlung nachträglich der Abschluß berichtigt wird. Solche Einwirkung ergibt sich allerdings für den Verband als Pflicht aus seiner Betreuungsaufgabe, zu deren Erfüllung Sonderprüfungen in Form von Nachschau und Antwesenheit des Verbandes in der Generalversammlung, in der über den Prüfungsbericht Beschluß gefaßt wird, geeignete Mittel bieten. Erfüllt der Verband diese Betreuungsverpflichtung, so kann ihm eine Mithaftung für einen unrichtigen Jahresabschluß nicht zugesprochen werden.

Findet der Verband bei seiner Prüfung bereits einen Entwurf für den der Generalversammlung vorzulegenden Jahresabschluß vor und ergibt die Prüfung in dieser Hinsicht Beanstandungen, so ist seine Einwirkungsmöglichkeit auf die Richtigstellung des Jahresabschlusses ebenfalls beschränkt, sofern nicht die Veröffentlichung eines Bestätigungsvermerkes zwingend vorgeschrieben ist. Der Verband kann seine Beanstandungen zunächst nur im mündlichen und schriftlichen Prüfungsbericht vorbringen. Er muß es aber zunächst der Initiative der Genossenschaftsorgane überlassen, diesen Beanstandungen durch eine Richtigstellung des Entwurfes Rechnung zu tragen. Wird der Generalversammlung demnach ein unrichtiger Jahresabschluß vorgelegt, so kann der Verband auf seinen Antrag in der Generalversammlung gemäß § 59 den Prüfungsbericht wörtlich verlesen lassen. Es ist ihm damit möglich, seinen Beanstandungen gegenüber den Genossenschaftsmitgliedern Ausdruck zu verleihen. Er wird ferner in der Generalversammlung noch das Wort hierzu ergreifen und die Unrichtigkeit des Jahresabschlusses und seine Folgen mündlich erläutern können. Dies wird zumeist die Berichtigung und die Beseitigung der Mängel zur Folge haben.

Denkbar ist aber, daß Vorstand und Generalversammlung dennoch einen unrichtigen Jahresabschluß beschließen. In diesem Falle kann der Verband nicht verhindern, daß der unrichtige Jahresabschluß veröffentlicht wird. Da ein Zwang zur Erteilung und zur Veröffentlichung des Bestätigungsvermerkes nur im Rahmen der Verordnung vom 7. Juli 1937 besteht, steht ihm auch nicht das Mittel der Verweigerung des Bestätigungsvermerkes zur Verfügung. Er könnte unter Umständen nur nach § 60 eine neue Generalversammlung selbst einberufen, in der der Verband den Vorsitz führt und in der er über die von ihm erhobenen Beanstandungen noch einmal verhandelt. Voraussetzung ist aber, daß nach der Überzeugung des Verbandes die Beschlußfassung über den Prüfungsbericht ungebührlich verzögert wird oder daß die Generalversammlung bei der Beschlußfassung unzulänglich über wesentliche Feststellungen oder Beanstandungen des Prüfungsberichtes unterrichtet war. Bleibt dennoch die Generalversammlung bei ihrer Meinung, so sind die Einwirkungsmöglichkeiten des Verbandes erschöpft. Ihm bleibt letztlich nur der Ausschluß der Genossenschaft aus dem Verbands übrige. Hieraus folgt, daß der Verband im Rahmen der

Prüfung nach § 53 eine Haftung für die Richtigkeit der von der betreuten Genossenschaft aufgestellten Jahresabschlüsse nicht ohne weiteres übernimmt. Die Haftung würde nur dann gegeben sein, wenn der Verband bei der Prüfung vorsätzlich oder grob fahrlässig seine Sorgfaltspflicht verletzte oder wenn er es unterließ, im Rahmen der ihm obliegenden Betreuung von den Einwirkungsmitteln Gebrauch zu machen, die ihm zur Beseitigung der innerhalb der Prüfung festgestellten Mängel in Säzung und Gesetz gegeben sind. Ursprung der Haftung ist dann aber nicht der Charakter des Verbandes als Bilanzprüfer, sondern als Betreuungsverpflichteter, was sich aus dem Wesen der Genossenschaftsprüfung als Betreuungsprüfung ergibt.

Eine Mithaftung als Bilanzprüfer ist jedoch gegeben, wenn der Verband einen Bestätigungsvermerk für den Jahresabschluß erteilt hat, selbst wenn er hierzu nicht gesetzlich verpflichtet war. Der Verband haftet alsdann im Rahmen der Bestimmungen des § 62 GenG. Unwesentlich erscheint hierbei, ob der Bestätigungsvermerk sich nur auf die formale Übereinstimmung der Bilanzziffern mit den Büchern, was leider immer noch vorkommt, beschränkt. Eine Haftpflicht erscheint dem Verfasser gegeben, wenn in Kenntnis materieller Mängel der Bestätigungsvermerk bewußt auf die formale Richtigkeit beschränkt wurde, ohne daß dieses nach außen erkenntlich wird. Ebenso ist die Haftung als gegeben anzusehen, wenn der Verband bei seiner Prüfung die ihm obliegende Sorgfalt vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzte. Leichte Fahrlässigkeit führt nicht zur Haftung. Bei Vorsatz ist die Haftpflicht unbeschränkt; bei grober Fahrlässigkeit beschränkt sich die Haftpflicht auf RM 25 000. Es haften alle an der Prüfung Beteiligten, die ihre Sorgfaltspflicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzten. Liegen demnach Beanstandungen hinsichtlich des Jahresabschlusses vor, so muß der Verband entweder den Prüfungsvermerk ausdrücklich einschränken oder ihn verweigern. In jedem Falle muß ferner der Verband im Prüfungsbericht seinen Beanstandungen Ausdruck verleihen und im Rahmen seiner Betreuungsaufgabe auf Abstellung der Mängel hinzuwirken suchen.

Eindeutig liegt jedoch die Frage der Haftung für den Prüfungsverband dann, wenn er gemäß der Verordnung vom 7. Juli 1937 den Jahresabschluß geprüft und den Bestätigungsvermerk erteilt hat. Für die Haftpflicht gilt das hinsichtlich § 62 GenG. im vorgehenden Abschnitt Gesagte.

Natürlich kann auch in diesem Falle der Verband nicht unbedingt verhindern, daß entgegen seinen Feststellungen unrichtige Jahresabschlüsse der Generalversammlung vorgelegt und von ihr unter Umständen genehmigt werden. Der Verband kann aber den Bestätigungsvermerk einschränken oder sogar verweigern. Da der Bestätigungsvermerk jedoch unter den Jahresabschluß zu setzen ist, wird bei Einschränkung des Vermerkes jedermann kundgetan, daß die Richtigkeit des Jahresabschlusses durch den Verband nicht voll bestätigt wird. Bei Verweigerung des Bestätigungsver-

merkes bestehen Zweifel, ob dies im zu veröffentlichenden Jahresabschluß vermerkt werden muß, weil in der Verordnung vom 7. Juli 1937 nicht ausdrücklich geschrieben ist, daß auch § 144 Abs. I AktG. auf den Prüfungsvermerk sinngemäß Anwendung findet. Eine Klarstellung erscheint erforderlich, wenn nicht der Sinn der Vorschrift unter Umständen illusorisch werden soll. Andererseits ist es aber auch in den Fällen der gesetzlich vorgeschriebenen Jahresabschlußprüfung Aufgabe des zuständigen Prüfungsverbandes, darauf hinzuwirken, daß die von ihm erkannten und beanstandeten Mängel im Jahresabschluß beseitigt werden. In diesen Fällen darf sich also der zuständige Prüfungsverband nicht allein auf die Verweigerung oder Einschränkung des Bestätigungsvermerkes beschränken, sondern muß alle ihm zur Verfügung stehenden Möglichkeiten zur Abstellung der Mängel ausnützen. Hierin besteht ein grundlegender Unterschied gegenüber der aktienrechtlichen Prüfung, der aus dem Charakter der Genossenschaftsprüfung als Betreuungsprüfung herrührt.

Grundsätzlich ist ferner festzustellen, daß eine Haftpflicht der Verbände für die Richtigkeit des Jahresabschlusses gegeben ist, wenn die Verbände freiwillig oder auf Grund von Gesetzesvorschriften die Richtigkeit des Jahresabschlusses durch Erteilung eines Bestätigungsvermerkes ausdrücklich bestätigt haben. Sie beschränkt sich im Rahmen der Vorschrift des § 62 GenG. auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit, im letzteren Falle auf RM 25 000 für den Einzelfall. Andererseits trifft die Verbände die Verpflichtung, für Abstellung erkannter Mängel im Rahmen der ihnen gegebenen Möglichkeiten Sorge zu tragen. Eine Verletzung dieser Verpflichtung kann eine Haftpflicht zur Folge haben, jedoch gelten auch hierfür die Bestimmungen des § 62 GenG.

Strafvorschriften und Berufsgerichtsbarkeit. In § 150 wird bestimmt, daß mit Gefängnis oder mit Geldstrafe bestraft wird:

1. wer als Prüfer oder als Gehilfe eines Prüfers über das Ergebnis der Prüfung falsch berichtet oder erhebliche Umstände im Berichte verschweigt;
2. wer entgegen den Vorschriften des Vierten Abschnitts seine Pflicht zur Verschwiegenheit verletzt oder Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, die er bei Wahrnehmung seiner Obliegenheiten erfahren hat, unbefugt verwertet;
3. wer als Aufsichtsratsvorsitzender einer Prüfungsgesellschaft oder als sein Stellvertreter entgegen der Vorschrift des § 62 Abs. 4 Satz 2 die durch Einsicht eines Berichtes erlangten Kenntnisse verwertet, ohne daß es die Erfüllung der Überwachungsspflicht des Aufsichtsrates fordert.

Bestraft wird die mangelhafte oder falsche Richterstattung, ferner die Verletzung der Verschwiegenheitsverpflichtung und die unbefugte Verwertung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen und der durch Prüfungsberichte erlangten Kenntnisse. Eine Verjährung tritt in fünf Jahren ein. Der Versuch ist nach Parijius=Crüger straflos. Zur Erfüllung des strafbaren Tatbestandes ist nach der Auffassung im Strafrecht Vorsatz erforderlich.

Im übrigen gilt für die genossenschaftlichen Wirtschaftsprüfer, die in den Verbänden tätig sind, sowie auch für diejenigen Wirtschaftsprüfer, die die Verbände heranziehen, der Grundsatz, daß sie durch die Hauptstelle für öffentlich bestellte Wirtschaftsprüfer beaufsichtigt werden. Im Falle von Verstößen gegen die Berufsgrundsätze, sowie auch im Falle von Pflichtverletzungen unterliegen sie daher gegebenenfalls dem von der Hauptstelle einzuleitenden Disziplinarverfahren. Da ferner Voraussetzung für die Bestellung zum Wirtschaftsprüfer die Mitgliedschaft beim Institut der Wirtschaftsprüfer ist, unterliegen die im Genossenschaftswesen tätigen Wirtschaftsprüfer gleichzeitig der Ehrengerichtbarkeit des Berufes, wie sie in der Ehrenordnung des Instituts der Wirtschaftsprüfer niedergelegt ist (vgl. hierzu auch S. 129).

4. Schlußbemerkungen zum Prüfungsrecht.

Stellt man die vorher erläuterten Bestimmungen des genossenschaftlichen Prüfungsrechtes den Grundprinzipien des Prüfungsrechtes gegenüber, wie sie in der Einleitung festgelegt wurden, so kann man hinsichtlich der Prüfungspflicht sagen, daß sie für die Genossenschaften eine totale ist. Eine kleine Lücke kann entstehen, wenn eine Genossenschaft aus dem Prüfungsverband ausscheidet oder ausgeschlossen wird und sie nicht sofort Anschluss an einen anderen Prüfungsverband findet. Mangels eines dazu berechtigten Prüfungsträgers könnte nach den zur Zeit geltenden Bestimmungen eine Prüfung nicht stattfinden. Jedoch wird diese Lücke im Zuge der Reform des Genossenschaftsrechtes geschlossen werden.

Es ist weiter zu sagen, daß die Genossenschaften zur Duldung der Prüfung verpflichtet sind und daß die Duldung der Prüfung nach § 160 GenG. durch Ordnungsstrafen des Gerichtes erzwungen werden kann. Andererseits ist aber auch der zuständige Prüfungsverband als Prüfungsträger zur Vornahme der Prüfung verpflichtet, sofern er nicht Gefahr laufen will, aus einer Pflichtverletzung haftbar gemacht zu werden. Der in § 53 GenG. niedergelegte Prüfungsauftrag entspricht der Forderung einer möglichst umfassenden Gesamtprüfung. Jedoch wäre anzustreben, daß wenigstens für die größeren Genossenschaften auch eine Prüfung des Jahresabschlusses vor Beschlußfassung durch die Generalversammlung stattfinden muß, wie sie jetzt bereits für die genossenschaftlichen Zentralkassen und Kreditgenossenschaften mit einer Bilanzsumme von über 5 Millionen RM vorgeschrieben ist. Der einjährige bzw. zweijährige Abstand zwischen den einzelnen Prüfungsterminen entspricht im wesentlichen praktischen Erfordernissen. Gefahren können hier nicht entstehen, weil der Verband aus seiner Betreuungspflicht heraus gehalten ist, auch Sonderprüfungen vorzunehmen, sofern es die Lage der Genossenschaften erfordert.

Hinsichtlich der Prüfungsdurchführung ist zunächst festzustellen, daß im allgemeinen die Prüfungsorganisation einheitlich und zweckmäßig ist.

Durch die Unterstellung dieser Prüfungsorgane unter die Aufsicht der Reichsregierung ist auch Vorsorge getroffen worden, daß die Prüfungsverbände als Träger der Prüfung ihrer Pflicht nachkommen. Andererseits begründet der im Gesetz vorgefehene Anschlußzwang für die Genossenschaften gleichzeitig mit der Bestimmung, daß die Genossenschaften nur durch Prüfungsverbände geprüft werden können, zur Genüge die Autorität der Prüfungsverbände gegenüber den Genossenschaften, die noch dadurch unterstützt wird, daß den Verbänden im Gesetz ausreichende Machtmittel gegeben werden, um eine wirksame Betreuungsarbeit sicherzustellen.

Hinsichtlich des Qualifikationsnachweises kann mit Befriedigung festgestellt werden, daß durch die Vorschriften über den genossenschaftlichen Wirtschaftsprüfer dafür Sorge getragen wird, daß zunächst in jedem Verband mindestens ein qualifizierter Prüfer vorhanden sein muß. Dies wird auch entscheidend sein für die Qualifikation des Nachwuchses, so daß früher bestehende Mängel sich mit der Zeit ausgleichen werden.

Nicht voll befriedigend ist die Stellung des Wirtschaftsprüfers innerhalb des Verbandes, da das Gesetz nicht vorschreibt, daß mindestens ein Vorstandsmitglied des Verbandes Wirtschaftsprüfer sein muß. Um so mehr ist es erforderlich, entsprechend den Grundsätzen über die Berufsausübung im Dienstvertrag die Unabhängigkeit dieses Wirtschaftsprüfers festzustellen.

Im Genossenschaftsgesetz ist ferner eine Regelung getroffen worden, die die wirksamste Auswertung des Prüfungsergebnisses sicherstellt. Sie läßt sich zusammenfassen in dem Begriff „Betreuungsarbeit durch die Prüfungsverbände“, für die formell und materiell alle Voraussetzungen geschaffen wurden, sie wirksam zu gestalten. Der Einsatz der Prüfer ist im allgemeinen zweckmäßig geregelt und entspricht den Grundsätzen der Unabhängigkeit der Prüfer gegenüber der zu prüfenden Unternehmung. Wünschenswert wäre aber, daß in den Fällen der §§ 55 Abs. 2 und 56 Abs. 2 aus Gründen der unabhängigen Berichterstattung der Spitzenverband Träger der Prüfung wird, der alsdann gemeinsam mit dem heranzuziehenden externen Wirtschaftsprüfer den Bericht über die Prüfung erstatten müßte.

Bei Kritik der Publizitätsvorschriften über den Jahresabschluß ist festzustellen, daß im allgemeinen die genossenschaftliche Prüfung keine eigentliche Prüfung des Jahresabschlusses ist. Bis auf einige Ausnahmen, die durch die Verordnung über die Prüfung der Jahresabschlüsse von Kreditinstituten vom 7. Juli 1936 geschaffen wurden, ist eine Prüfung des Jahresabschlusses, bevor er der Generalversammlung zur Beschlußfassung vorgelegt wird, und die Erteilung eines Bestätigungsvermerkes für die Genossenschaften nicht vorgeschrieben. Andererseits ersetzt aber die aufzuwendende Betreuungsarbeit in weitgehendem Maße den erzieherischen Zwang, der durch eine Vorschrift über Prüfung des Jahresabschlusses unter gleichzeitiger Erteilung eines Bestätigungsvermerkes ausgeübt werden könnte. Dennoch bleibt anzustreben, daß wenigstens für die größeren Ge-

nossenschaften die Prüfung des Jahresabschlusses durchgeführt wird, bevor die Generalversammlung über ihn Beschluß faßt.

Es ist noch darauf hinzuweisen, daß die Bestimmungen der Verordnung über die Prüfung der Jahresabschlüsse von Kreditinstituten insofern eine Lücke aufweisen, als ein Vermerk unter dem Jahresabschluß nicht zwingend vorgeschrieben ist, falls der Bestätigungsvermerk von dem Verbande verweigert wurde oder eine Prüfung durch den Verband nicht stattgefunden hat. Diese Lücke wäre noch zu schließen.

Im allgemeinen ist aber zu sagen, daß die im Genossenschaftsgesetz vorgesehene Regelung die Prüfung der Genossenschaften in viel weitergehendem Maße vorschreibt und regelt, als es sonst bei Pflichtprüfungen üblich ist. Besonders wird der Charakter der Betreuungspflicht unter gleichzeitiger Begründung von Rechten und Pflichten dieser Betreuung für den Prüfungsträger scharf ausgeprägt und herausgestellt. Diese Betreuung wird zum entscheidenden Unterschied zwischen der Pflichtprüfung bei Genossenschaften und anderen Pflichtprüfungen. Als Kernmerkmal der Genossenschaftsprüfung, das zugleich Rechtfertigung für die durch die Gesetzesbestimmungen begründete Monopolstellung der Prüfungsverbände ist, müßte diese Art der Prüfungsdurchführung und Verfolgung rein theoretisch einen optimalen Prüfungserfolg gewährleisten. Da jedoch die Prüfungsbestimmungen im Genossenschaftsgesetz nicht eine vollkommen neue Organisation regelten, sondern an die bereits bestehenden und bewährten Einrichtungen anknüpften, steht zu erwarten, daß sich diese Regelung auch in der Praxis im Sinne eines optimalen Prüfungserfolges bestens bewähren wird.

Zweiter Teil.

Das Berufsrecht.

1. Grundfägliche Bedeutung der Berufsregelung.

Die Reform des gesamten genossenschaftlichen Prüfungswesens beruht, wie die Darlegungen des I. Teiles aufzeigen, zunchst einmal auf der Neuordnung des Prüfungsrechtes im Sinne des Gesetzes zur nderung des Genossenschaftsgesetzes vom 30. Oktober 1934 (RGBl. I S. 1077). Die andere Grundlage dieser Gesamtreform ist die Berufsregelung der zur Ausfhrung der Prüfungsaufgaben berufenen Personen. Das Prüfungsrecht als Inbegriff der prüfungsmhigen Organisationsregelung vermag erst dann erfolgreich wirksam zu werden, wenn die personellen Trger der Prüfungsaufgaben entsprechende Leistungsfhigkeit erreicht haben. Dies gilt umgekehrt entsprechend. Somit ist die im Vollzug des Gesetzes vom 30. Oktober 1934 geschaffene Regelung fr die Prfer des Genossenschaftswesens ein entscheidender Bestandteil der genossenschaftsrechtlichen Gesamtreform. Schon die geschichtlichen Darlegungen der Einleitung weisen auf die von je bestanden habenden Lcken in dieser Hinsicht hin.

Die also im Gesetz vom 30. Oktober 1934 gegebene Grundlage fr die Durchfhrung der Berufsregelung bestimmt: „Die ffentliche Bestellung von Wirtschaftsprfern und die ffentliche Bestellung von genossenschaftlichen Wirtschaftsprfern wird auf gemeinsamer Grundlage durch Vorschriften geregelt, die der Reichswirtschaftsminister mit dem Reichsminister der Justiz und den sonst zustndigen Reichsministern erlsst.“ Der hiernach in diesem Gesetz geschaffene Rechtstyp des „genossenschaftlichen Wirtschaftsprfers“ bedurfte somit einer entsprechenden berufsrechtlichen Ausprgung, was nach der vorstehenden Bestimmung des Gesetzes auf gemeinsamer Grundlage mit dem bestehenden Berufsrecht zu erfolgen hatte. Diese Aufgabe ist in der Verordnung ber ffentlich bestellte Wirtschaftsprfer im Genossenschaftswesen vom 7. Juli 1936 (RGBl. I S. 559) — nachstehend V.D. genannt — grundfglich geregelt worden. Hierbei ist die durch das Gesetz bedingte gemeinsame Grundlage dieser Regelung in hohem Mae erreicht und damit das genossenschaftliche Prüfungswesen dem allgemeinen Prüfungs- und Treuhandwesen eingegliedert worden.

Dieser „genossenschaftliche Wirtschaftsprfer“ ist aus der Entwicklung dieser Reformregelung zu verstehen und zu erklren. Insbesondere von

genossenschaftlicher Seite war zunächst angestrebt worden, einen „Wirtschaftsprüfer“ im genossenschaftlichen Prüfungswesen zu schaffen, der — weil meist in diesem Bereich zur beruflichen Entwicklung gekommen — einen nach seiner Qualifikation und fachlichen Auslese auf das Genossenschaftswesen beschränkten Charakter erhalten sollte.

Zunächst ist die noch im Gesetz vom 30. Oktober 1934 vorgesehene Qualifikation des „genossenschaftlichen Wirtschaftsprüfers“, die zweifellos eine Spezialqualifikation bedeutet hätte, dahin geregelt worden, daß nach Maßgabe der vorliegenden Verordnung nur noch in begrifflichem Zusammenhang hiervon die Rede ist, im übrigen aber tatsächlich die Qualifikation des „öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfers“ auch für das genossenschaftliche Prüfungswesen erteilt wird. Jedoch ist im Hinblick auf die bisherige Entwicklung des genossenschaftlichen Prüfungswesens für die Anwärter aus dem Genossenschaftswesen eine entsprechende organisatorische, aber zentralisierte Sonderregelung des Zulassungs- und Prüfungsverfahrens geschaffen worden. Durch diese Zusammenfassung wird sich naturnotwendig ein allmähliches Hinüberwachen in den Gesamtprüferberuf und seine Ordnung ergeben, so daß dann jene organisatorische Sonderregelung nicht mehr erforderlich sein dürfte.

Die Begriffsfassung des „genossenschaftlichen Wirtschaftsprüfers“ im Gesetz vom 30. Oktober 1934 macht es erforderlich, daß nun in berufs- und prüfungsrechtlicher Ausprägung dieses Begriffes in der vorliegenden Verordnung klargestellt wurde, inwieweit außer den nach dieser Sonderregelung bestellten Prüfern aus dem Genossenschaftswesen auch die bisher „öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer“ die Funktionen eines „genossenschaftlichen Wirtschaftsprüfers“ im Sinne des Gesetzes vom 30. Oktober 1934 ausüben können. Hierzu sieht die Verordnung vom 7. Juli 1936 eine besondere Ermächtigung dieser Wirtschaftsprüfer durch den Reichswirtschaftsminister vor.

Diese Ermächtigung bedeutet jedoch nicht eine ausdrückliche oder zusätzliche Zulassung, sondern gleich vielmehr einer listenmäßigen Feststellung derjenigen Wirtschaftsprüfer, die bereits eine gewisse fachliche Sondererfahrung im Genossenschaftswesen haben. Diese „Ermächtigung“ von Wirtschaftsprüfern zur Prüfung von Genossenschaften wird bei dem begrenzten Rahmen, den die §§ 55, 56 des Genossenschaftsgesetzes für die Tätigkeit externer Wirtschaftsprüfer offen lassen, auch nur eine entsprechend begrenzte Bedeutung haben. Darüber hinaus wird, ebenso wie der aus dem Genossenschaftswesen hervorgehende Wirtschaftsprüfer-Anwärter die allgemeine Qualifikation eines Wirtschaftsprüfers erhält, auch für alle anderen Wirtschaftsprüfer die grundsätzliche Zuständigkeit gegeben sein müssen, Genossenschaften prüfen zu dürfen. Es kann hier, wie für die Prüfung usw. anderer Wirtschaftszweige, die aus der Praxis entstehende Spezialisierung der Berufsangehörigen gutgeheißen werden.

Aus diesen Gesichtspunkten heraus ist es also von grundlegender Bedeutung, daß die B.D. vom 7. Juli 1936 den „genossenschaftlichen Wirtschaftsprüfer“ an sich als begrifflichen Maßstab gelten läßt. Die Praxis wird diesen Grundsätzen folgen müssen.

Somit hat also die Berufsregelung der B.D. den vom Beruf stets vertretenen Grundsatz der einheitlichen Qualifikation auch für den großen Prüfungsbereich des Genossenschaftswesens endgültig bestätigt. Beruflich gesehen, gibt es somit kein isoliertes Genossenschaftsprüfungswesen mehr, sondern die Gesamtheit aller Genossenschaftsprüfer ist damit dem Beruf des allgemeinen deutschen Prüfungs- und Treuhandwesens eingegliedert.

Vom Standpunkt der Reform des genossenschaftlichen Prüfungswesens aus gesehen bedeutet die nunmehr geschaffene berufliche Verbindung mit dem sonstigen Prüfungs- und Treuhandwesen zugleich die größte Sicherung für eine Leistungssteigerung der genossenschaftlichen Prüfer.

Die vorstehend umrissenen Gesichtspunkte zur Feststellung der Bedeutung der Berufsregelung müssen auch für die zutreffende und sinnvolle Auslegung und Beurteilung der sonstigen Vorschriften der B.D. berücksichtigt werden.

2. Allgemeine Bestimmungen der Berufsregelung.

Die vorstehend bereits erwähnte Ermächtigung von Wirtschaftsprüfern, die nach den allgemeinen Bestimmungen öffentlich bestellt sind, zur Prüfung von Genossenschaften, ist nach der B.D. durch den Reichswirtschaftsminister zu genehmigen. Hierzu hat der Reichswirtschaftsminister durch Erlaß vom August 1936 folgendes bestimmt:

„Nach § 1 Abs. 1 Ziff. 2 der Verordnung über öffentlich bestellte Wirtschaftsprüfer im Genossenschaftswesen vom 7. Juli 1936 — RGBl. I S. 559 — sind „genossenschaftliche Wirtschaftsprüfer“ im Sinne des Gesetzes vom 30. Oktober 1934 — RGBl. I S. 1077 — auch diejenigen Wirtschaftsprüfer, die nach den allgemeinen für Wirtschaftsprüfer geltenden Bestimmungen öffentlich bestellt und durch den Reichswirtschaftsminister zur Prüfung von Genossenschaften besonders ermächtigt sind. Zur Durchführung dieser Bestimmung ordne ich folgendes an:

Der Antrag auf Erteilung der Ermächtigung ist von dem öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer, der sich um die Ermächtigung bewerben will, bei der für ihn zuständigen Zulassungs- und Prüfungsstelle einzureichen. In dem Antrag hat der Bewerber insbesondere darüber Angaben zu machen, auf welchem Gebiet der genossenschaftlichen Wirtschaft er bisher eine Beratungs- oder Revisions-tätigkeit ausgeübt hat, und welcher genossenschaftliche Spitzenverband danach für eine Begutachtung seines Antrages in Betracht kommt; ferner sind dem Antrag nach Möglichkeit die Unterlagen beizufügen, aus denen sich die besondere Befähigung des Bewerbers zur Prüfung von Genossenschaften ergibt.

Die Zulassungs- und Prüfungsstelle hat zu jedem Antrag eine Stellungnahme des Instituts der Wirtschaftsprüfer, der für den Bewerber zuständigen Industrie- und Handelskammer, sowie des von dem Bewerber benannten genossenschaftlichen Spitzenverbandes einzuholen. Sodann ist der Antrag mit sämtlichen Unterlagen und den Äußerungen der vorstehend benannten Stellen sowie mit einem abschließenden Gutachten der Zulassungs- und Prüfungsstelle mir zur Entscheidung vorzulegen.“

Dieser Erlaß bestätigt grundsätzlich die obige Beurteilung dieser Ermächtigungsregelung in der B.D. vom 7. Juli 1936. Die Bestimmung des Erlasses, daß der Bewerber in seinem Antrag insbesondere Angaben über seine bisherige Tätigkeit im Genossenschaftswesen zu machen hat, weist darauf hin, daß die allgemeine Qualifikation des Bewerbers entsprechende Berücksichtigung finden soll.

Die praktisch-materielle Bedeutung dieser Ermächtigung ist im I. Teil (§. 71) eingehend behandelt worden, so daß hier darauf verwiesen werden kann. An dieser Stelle bleibt festzustellen, daß diese Bestimmung im wesentlichen die einzige ist, welche ein Sonderrecht für das genossenschaftliche Prüfungswesen schafft und dadurch die einheitliche Grundlage des Wirtschaftsprüferberufes für seine Berufsausübung verläßt.

Die B.D. vom 7. Juli 1936 enthält sodann die wichtige allgemeine Bestimmung, daß für die nach dieser B.D. bestellten Wirtschaftsprüfer alle sonstigen allgemeinen Wirtschaftsprüferbestimmungen gelten, soweit in dieser B.D. nichts anderes bestimmt ist. Es bleibt im folgenden zu untersuchen, wie weit diese B.D. tatsächlich Sonderbestimmungen geschaffen hat. Jene Generalklausel sichert darüber hinaus die Einheitlichkeit von Berufsrecht und -regelung auch für die Wirtschaftsprüfer, welche nach dieser B.D. bestellt werden.

3. Das Zulassungs- und Prüfungswesen.

Das Zulassungs- und Prüfungswesen als Organisation der Berufsauslese (§§ 3—12 der B.D.) ist grundsätzlich entsprechend dem schon bestehenden Zulassungs- und Prüfungswesen für Wirtschaftsprüfer geordnet worden. Man hat jedoch eine Sonderorganisation geschaffen, um dadurch den persönlichen Verhältnissen und Voraussetzungen der Anwärter besser entsprechen zu können.

Die B.D. bestimmt, daß bei der Zulassungs- und Prüfungsstelle Berlin ein besonderer Zulassungs- und Prüfungsausschuß für die Durchführung des Zulassungs- und des Prüfungsverfahrens errichtet wird. Jedoch ist dieser Prüfungsausschuß nur für die Abnahme der sog. ordentlichen Prüfung zuständig. Für eine ebenfalls durch die B.D. geschaffene Übergangsregelung wird bei der Hauptstelle für öffentlich bestellte Wirtschaftsprüfer ein Sonderausschuß errichtet. Diese Zentralisierung des Zulassungs- und Prüfungswesens für genossenschaftliche Wirtschaftsprüferanwärter sichert vor

allem eine erhöhte Einheitlichkeit der einzelnen Verfahren. Sie erklärt sich weiterhin daraus, daß die Zahl der Anwärter entsprechend dem genossenschaftlichen Prüfungsbereich verhältnismäßig begrenzt ist.

Die Besetzung der vorerwähnten Ausschüsse trägt ihrem Sondercharakter dadurch Rechnung, daß über die sonst gegebene Besetzungsweise der Zulassungs- und Prüfungsausschüsse hinaus noch Berufs- und Wirtschaftsvertreter sowie ausdrücklich 1 Vertreter der Deutschen Zentralgenossenschaftskasse aus dem Genossenschaftswesen berufen werden.

Hiernach setzt sich der Zulassungsausschuß zusammen aus:

1. drei Vertretern der Wirtschaft, von denen zwei auf Vorschlag der genossenschaftlichen Spitzenverbände und einer auf Vorschlag der Reichswirtschaftskammer vom Reichswirtschaftsminister berufen werden;

2. drei Vertretern des Berufs, die auf Vorschlag des Instituts der Wirtschaftsprüfer vom Reichswirtschaftsminister berufen werden; zwei dieser Vertreter müssen im Benehmen mit den genossenschaftlichen Spitzenverbänden vorgeschlagen und im genossenschaftlichen Verbandsprüfungswesen tätig sein;

3. einem Vertreter der Deutschen Zentralgenossenschaftskasse, der auf Vorschlag des Präsidenten der Zentralgenossenschaftskasse vom Reichswirtschaftsminister berufen wird.

Der Prüfungsausschuß setzt sich entsprechend aus der gleichen Zahl und Art von Vertretern der Wirtschaft und des Berufes zusammen, zu denen sodann noch zwei Vertreter der Wissenschaft, die der Reichswirtschaftsminister ernannt, hinzukommen.

Der Sonderprüfungsausschuß bei der Hauptstelle ist im Hinblick auf die Vereinfachung der Übergangsprüfung gegenüber der ordentlichen Prüfung nur mit je zwei Vertretern der Wirtschaft und des Berufes sowie einem Vertreter der Wissenschaft besetzt.

Diese Organisation und Besetzungsweise der Zulassungs- und Prüfungsausschüsse für genossenschaftliche Wirtschaftsprüferanwärter sichert also eine zweckmäßige Durchführung der Verfahren sowie insbesondere, daß sowohl die genossenschaftlichen Sonderbelange als auch die unerlässlichen Berufserfordernisse des allgemeinen Prüfungs- und Treuhandwesens Berücksichtigung finden.

Wie im sonstigen Wirtschaftsprüfer-Zulassungs- und Prüfungswesen kann sich auch in dieser Sonderorganisation die Reichsregierung durch einen Beauftragten vertreten lassen. Denn es gilt auch hier der seit Schaffung des Wirtschaftsprüferberufes bestehende Grundsatz, daß die Berufsauslese um ihrer überberuflichen Bedeutung willen vom Staat, Wirtschaft und Beruf gemeinsam durchgeführt wird. Wahrt hierbei die Mitwirkung der staatlichen Beauftragten das öffentliche Interesse, so ist durch die Mitwirkung der Wirtschaft als dem künftig von den Berufsangehörigen

zu betreuenden Wirkungsbereich gekennzeichnet, daß die Berufsaufgaben nach ihrem Einfaß, Ziel und Aufgabeninhalt Gemeinschaftsausgaben darstellen.

4. Das Zulassungsverfahren.

Das Zulassungsverfahren im Zulassungsausschuß hat die Aufgabe, den Antrag der Berufsantwörter daraufhin zu prüfen, ob sie nach ihrer persönlich-charakterlichen Eignung geeignet erscheinen, zur Fachprüfung zugelassen zu werden. Hier liegt die Hauptaufgabe des Zulassungsausschusses. Er hat jedoch auch die Aufgabe, über die Wiederzulassung als Wirtschaftsprüfer zu entscheiden, wenn Wirtschaftsprüfer, die ihre Bestellung aufgegeben haben, sich wieder bestellen lassen wollen (§ 19 der B.D.).

Zum Nachweis der persönlich-charakterlichen und allgemeinen sowie auch politischen Eignung des Bewerbers hat dieser folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

Der Antragsteller muß

- a) deutscher Staatsangehöriger sein und seinen Wohnsitz im Deutschen Reiche haben;
- b) in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen leben;
- c) seiner Persönlichkeit nach geeignet erscheinen;
- d) die Berufstätigkeit im Hauptberuf entweder
 1. selbständig oder
 2. als zeichnungsberechtigter Vertreter von Wirtschaftsprüfern oder
 3. als gesetzlicher Vertreter oder Prokurist einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder
 4. als Leiter oder Vorstandsmitglied oder verantwortlicher Prüfer eines genossenschaftlichen Prüfungsverbandes im Sinne des § 62 Abs. 1 des Genossenschaftsgesetzes oder in einem genossenschaftlichen Spitzenverband ausüben oder auszuüben beabsichtigen;
- e) mindestens 30 Jahre alt sein.
- f) Juden sind von der Zulassung zur Fachprüfung ausgeschlossen. Wer Jude ist, bestimmt § 5 der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14. November 1935 (RGBl. I S. 1333).

Diese Zulassungsbedingungen entsprechen grundsätzlich den Bedingungen für die allgemeinen Wirtschaftsprüfer, ein Unterschied besteht nur hinsichtlich der Bedingung, daß der Antwörter nachzuweisen bzw. zu erklären hat, daß er seine Berufstätigkeit gegebenenfalls als Leiter oder Vorstandsmitglied oder verantwortlicher Prüfer eines genossenschaftlichen Prüfungsverbandes ausübt oder auszuüben beabsichtigt. Dies ergibt sich aus der Besonderheit der genossenschaftlichen Prüfungsorganisation und ihrer entsprechenden Prüfungsaufgaben. Es ist ein selbstverständlicher Anbegriff der Persönlichkeitseignung, daß hierunter auch die politische Zuverlässigkeit zu verstehen ist. Auch die fachlichen Voraussetzungen für die Zulassung ent-

sprechen weitgehend den Voraussetzungen für die allgemeinen Wirtschaftsprüfer. Von der insgesamt geforderten sechsjährigen praktischen Tätigkeit müssen auch hier drei Jahre auf praktische Prüfungstätigkeit entfallen und hiervon sollen im Regelfalle zwei Jahre der Prüfungstätigkeit im genossenschaftlichen Prüfungswesen geleistet sein. Das Schwerk Gewicht dieses Beurteilungsmaßstabes liegt jedoch darin, daß die geforderte Prüfungstätigkeit erst dann als erfüllt angesehen wird, wenn der Antragsteller in fremden Unternehmungen materielle Buch- und Bilanzprüfungen durchgeführt hat. Es wird also aus den Vorlagen des Bewerbers hervorgehen müssen, daß er die gesetzlichen oder andere gleichwertige Prüfungen von Genossenschaften oder anderen Unternehmungen als selbständiger und verantwortlicher Prüfer nach volks- und betriebswirtschaftlichen Grundsätzen durchgeführt hat. Wenn auch der Zulassungsausschuß hierüber eine Ermessensentscheidung verantwortlich zu fällen hat, so müssen doch die Vorlagen des Bewerbers entsprechend vermuten lassen, daß er in der Lage ist, schwierige Buch- und Bilanzprüfungen selbständig durchzuführen zu können.

Der Zulassungsausschuß hat also an Hand des ihm vorliegenden Materials eine außerordentlich eingehende Beurteilung des Bewerbers vorzunehmen. Um hierbei die bisherige Praxis des Bewerbers weitmöglichst zu berücksichtigen, ist seitens der Zulassungs- und Prüfungsstelle bei den Bewerbern aus dem genossenschaftlichen Prüfungswesen über die vorgenannten Vorlagen hinaus ein Gutachten des für den Anwärter zuständigen genossenschaftlichen Spitzenverbandes, bei allen übrigen Anwärtern ein Gutachten der für den Wohnsitz des Anwärters zuständigen Industrie- und Handelskammer anzufordern. Selbstverständlich bleibt es dem Anwärter unbenommen, seinerseits weitere Zeugnisse o. dgl. vorzulegen, die den Zulassungsausschuß über seine persönliche und fachliche Eignung unterrichten.

Wie bereits im dritten Abschnitt über die Organisation des Zulassungs- und Prüfungswesens dargelegt wurde, ist zur Herbeiführung einer einheitlichen zentralen Behandlung der Anträge ausschließlich die Zulassungs- und Prüfungsstelle Berlin mit der Durchführung der nach dieser VO. entfallenden Zulassungsaufgabe betraut und daher sind alle Meldungen der Zulassungs- und Prüfungsstelle Berlin, die der Industrie- und Handelskammer zu Berlin, Dorotheenstraße 8, angegliedert ist, zu machen. Bei diesem Meldungsverfahren hat der Anwärter zur Leistung der oben behandelten Nachweise folgendes Material der Zulassungs- und Prüfungsstelle einzureichen:

- a) zureichende Angaben von Name, Vorname, Wohnsitz, Staatsangehörigkeit usw.,
- b) Ariernachweis,
- c) Alterserklärung,
- d) Lebenslauf,

- e) Erklärung über die hauptberufliche und selbständige Berufstätigkeit,
- f) Erklärung über wirtschaftliche Verhältnisse,
- g) Zeugnisse (politisches Führungszeugnis, Strafregisterauszug, Dienstleistungszeugnisse, etwaige Auskünfte),
- h) Angaben und Erklärungen zu den etwa beiliegenden Prüfungsberichten und Gutachten,
- i) Erklärungen über Kriegsteilnehmerschaft und frühere politische Tätigkeit — dies im Falle der Inanspruchnahme der Übergangsregelung (§ 22 ff der B.D.) — Hierzu sind schriftliche Bescheinigungen der zuständigen Dienststelle beizufügen.

Diese Übergangsregelung, die im weiteren noch zur näheren Darstellung kommt, ist darum eingeführt, um bewährten Angehörigen des genossenschaftlichen Prüfungswesens Erleichterungen bei der Ablegung der Prüfung zu gewähren.

Zulassungsbedingungen der Übergangsregelung. Diese Erleichterung bzw. der Unterschied gegenüber der ordentlichen Prüfung erstreckt sich jedoch nur auf die Fachprüfung.

Für die Zulassung nach der Übergangsregelung gelten grundsätzlich die oben behandelten Zulassungsbedingungen für das ordentliche Verfahren. Darüber hinaus sind die Erfordernisse der fachlichen Tätigkeit und die Altersbedingungen wie folgt abgewandelt worden:

a) Die Bewerber müssen mindestens 35 Jahre alt sein und durch eine zehnjährige praktische Tätigkeit, davon fünf Jahre selbständige Prüfungstätigkeit als Einzelprüfer oder als verantwortlicher Prüfer eines genossenschaftlichen Prüfungsverbandes oder eines genossenschaftlichen Spitzenverbandes oder als Prüfungsleiter einer Prüfungsgesellschaft, ihre persönliche und fachliche Eignung zur selbständigen Durchführung schwieriger Buch- und Bilanzprüfungen nach volks- und betriebswirtschaftlichen Grundsätzen nachweisen.

b) In Sonderfällen kann von dem Erfordernis des vollendeten 35. Lebensjahres abgesehen werden, jedoch muß der Bewerber mindestens das 30. Lebensjahr vollendet haben.

c) Von dem Erfordernis der zehnjährigen praktischen Tätigkeit kann abgesehen werden, wenn der Bewerber:

Kriegsteilnehmer war oder auf einem Kriegsschauplatz im Frontdienst unmittelbar der Kriegsgefahr ausgesetzt war oder ohne Verwendung bei der kämpfenden Truppe mindestens sechs Monate Kriegsdienst auf dem Kriegsschauplatz geleistet hat oder im Dienst einer der anerkannten nationalen Verbände (Politische Organisation der NSDAF., SA., SS usw.) mindestens zwei Jahre lang tätig gewesen ist und dadurch in seiner Berufstätigkeit behindert wurde; das Erfordernis der zweijährigen Tätigkeit muß mindestens am 30. September 1934 erfüllt gewesen sein.

Auch wenn diese Voraussetzungen vorliegen, hat der Bewerber min-

destens eine dreijährige selbständige Prüfungstätigkeit zur Feststellung ausreichender Berufserfahrung nachzuweisen.

Während es sich bei den Erfordernissen der Zulassung zur ordentlichen Fachprüfung um die Erfüllung der hier gesetzten Normalbedingungen zur Erreichung einer wirksamen Berufsauslese handelt, soll die Übergangsregelung, wie dargelegt, in erster Linie bereits bewährte Berufsangehörige in die Berufsgruppe der Wirtschaftsprüfer überführen. Hier ist es also Aufgabe des Zulassungsausschusses, in ungleich höherem Maße als bei der Zulassung zur ordentlichen Prüfung jene bewährte fachliche Eignung festzustellen. Daher bestimmt die B.D. (§ 23) ausdrücklich, daß dieser Nachweis durch Vorlegung von Prüfungsberichten und Gutachten zu führen ist. Im Einzelfalle können auch gleichwertige literarische Arbeiten anerkannt werden. Genügen indessen die vorgelegten Prüfungsberichte, Gutachten und Arbeiten nicht oder nicht völlig, so ist der Zulassungsausschuß berechtigt, von dem Anwärter die Vorlage weiterer Prüfungsberichte zu fordern oder über vorgelegte Berichte bei dem für den Bewerber zuständigen Spitzenverband Rückfrage zu halten. Vor allem aber ist von dem zuständigen genossenschaftlichen Spitzenverband ein ausführliches Gutachten über den Antragsteller einzufordern, da ja der Spitzenverband aus der Praxis beurteilen kann, ob der in seinem Bereich tätige Bewerber würdig und befähigt ist, die Erleichterungen der Übergangsregelungen wahrnehmen zu dürfen. Sollte indessen auch aus diesem Material eine zureichende Beurteilung des Bewerbers seitens des Zulassungsausschusses nicht gefolgert werden können, so bleibt diesem noch die weitere Möglichkeit, dem Bewerber die Anfertigung einer Hausarbeit aufzuerlegen.

Die am 7. Juli 1936 erlassene Verordnung hat die Frist zur Stellung von Anträgen auf Bestellung zum Wirtschaftsprüfer nach dieser Übergangsregelung bis zum 30. Dezember 1936 begrenzt, da es galt, hierdurch nur den naturgemäß begrenzten Kreis der bereits vorher bewährten Prüfer des Genossenschaftswesens zur Bestellung als Wirtschaftsprüfer zu bringen. Es erübrigte sich also, für die Stellung der Anträge eine längere Frist zu stellen.

Hierdurch ist also diese erste Gruppe der Wirtschaftsprüferanwärter des Genossenschaftswesens bereits von den Zulassungsverfahren erfaßt. Die nicht hieran beteiligten Anwärter, also insbesondere die jüngeren Prüfer der genossenschaftlichen Prüfungsverbände werden, wie jetzt auch alle Anwärter des freien Prüfungs- und Treuhandwesens, allmählich auf dem Wege über das ordentliche Verfahren zur Bestellung als Wirtschaftsprüfer gelangen. Nach den heutigen Erfahrungen im Zulassungs- und Prüfungswesen der Wirtschaftsprüfer sowie auch im Hinblick auf den Bedarf an Nachwuchs wird die Zahl der alljährlich zur Bestellung gelangenden Personen naturnotwendig begrenzt sein und auch begrenzt sein müssen, um eine hohe Qualifikation mittels der Berufsauslese aufrecht zu erhalten.

5. Das Prüfungsverfahren.

Auch für das Prüfungsverfahren ist zwischen der ordentlichen Prüfung und der Übergangsprüfung zu unterscheiden. Über die ordentliche Prüfung bestimmt die W.D., daß diese Prüfung aus einer Hausarbeit und zwei Aufsichtsarbeiten sowie aus einer mündlichen Prüfung besteht. Die Haus- und Aufsichtsarbeiten haben sich auf einen schwierigen Stoff aus dem Tätigkeitsgebiet des Wirtschaftsprüfers zu erstrecken. Die mündliche Prüfung hat nach dieser Grundbestimmung sich auf die für den Wirtschaftsprüfer besonders wichtigen Gebiete der Wirtschaftslehre und der Rechtswissenschaft unter besonderer Berücksichtigung des Genossenschaftswesens zu erstrecken.

Im Hinblick darauf, daß für die Durchführung dieser W.D. die allgemeinen Wirtschaftsprüferbestimmungen gelten, bedeutet diese grundsätzlich gefaßte Vorschrift über den Rahmen der mündlichen Prüfung, daß somit die Prüfungsordnung für die mündliche Prüfung der allgemeinen Wirtschaftsprüfer auch für die Anwärter aus dem Genossenschaftswesen gilt, jedoch mit der Maßgabe besonderer Berücksichtigung des Genossenschaftswesens.

Hiernach hat der Prüfling zu Beginn der Prüfung einen kurzen Vortrag über einen Fachgegenstand auf Grund eines vom Prüfungsausschuß bestimmten Themas zu halten. Somit kommen aus der Wirtschaftslehre insbesondere folgende Gebiete in Betracht:

- a) Buchführung und Bilanz einschl. Buchführungs- und Bilanzrecht sowie Buchführungsorganisation,
- b) Selbstkostenrechnung und Erfolgsrechnung,
- c) Betriebsstatistik,
- d) Gründungs- und Finanzierungstechnik, Kapital- und Zahlungsverkehr,
- e) Prüfungswesen und Prüfungstechnik, Berufsrecht, Berufsauffassung und Berufsorganisation des Prüfungs- und Treuhandwesens,
- f) Bewertungsfragen, die Grundzüge des Steuerwesens und des Steuerrechts,
- g) Grundzüge des Aufbaus und der Entwicklung der deutschen Volkswirtschaft, Grundzüge nationalsozialistischer Wirtschaftsauffassung.

Aus der Rechtslehre kommen folgende Gebiete in Betracht:

- a) die einschlägigen Bestimmungen des behördlichen Rechts, Recht der Schuldverhältnisse und Sachenrecht, insbesondere Hypothekenrecht,
- b) Handels-, Aktionär-, Gesellschafts- und Genossenschaftsrecht,
- c) die Grundzüge des Wechsel- und Scheckrechts, des Versicherungsrechts und des gewerblichen Rechtsschutzes,
- d) Konkurs-, Anfechtungs- und Vergleichsrecht,
- e) Grundzüge des Zivilprozeßrechts einschl. der Zwangsvollstreckung.

Dieser Prüfungsrahmen findet nach Maßgabe der W.D. vom 7. Juli 1936 insoweit eine Einschränkung, als der Prüfungsausschuß Bewerber, welche die Abschlußprüfung einer Hochschule oder eine gleichwertig zu erachtende Prüfung abgelegt haben, von der mündlichen Prüfung in einzelnen Fächern befreien kann. Die besondere Berücksichtigung des Genossenschaftswesens in der mündlichen Prüfung verlangt von dem Prüfling eine eingehende Kenntnis des Genossenschaftsrechts, der formellen und materiellen Bestimmungen und der Grundsätze der Genossenschaftsprüfung sowie der genossenschaftlichen Organisations- und Betreuungsarbeit.

Die Besonderheit des Wirtschaftsprüferexamens als einer praktisch-fachwissenschaftlichen Prüfung bedingt es, daß rein theoretische Fragen in der Regel nicht gestellt werden, soweit nicht etwa volkswirtschaftliche oder politische Gesichtspunkte für Gutachten o. dgl. von wesentlicher Bedeutung sind. Es wird also im allgemeinen an die der Berufs- und Wirtschaftspraxis entnommenen Fälle angeknüpft werden. Was nun die einzelnen Fachgebiete angeht, so muß es als ein selbstverständliches Erfordernis angesehen werden, daß der Prüfling das Buchführungs- und Bilanzierungswesen, die Prüfungstechnik und die Hauptprobleme des Selbstkostenwesens beherrscht. Das Prüfungsziel der allgemeinen Wirtschaftsprüferqualifikation setzt hierbei voraus, daß diese fundamentalen Fachgebiete der Wirtschaftsprüferpraxis in der Prüfung nicht nur nach den Erfordernissen des genossenschaftlichen Prüfungswesens geprüft werden, sondern daß der Prüfling vielmehr die einschlägigen Fragen grundsätzlich und im ganzen beherrscht. Seine allgemeine Bestellung als Wirtschaftsprüfer nach erfolgreicher Ablegung der Prüfung gibt ihm ja das Recht, bei etwaigem Ausscheiden aus dem Genossenschaftswesen sich allen anderen Wirtschaftsprüferaufgaben widmen zu können.

Über das Maß der vom Prüfling zu fordernden Rechtskenntnisse ist vor allem zu sagen, daß der Prüfling grundsätzlich die Rechtsgebiete übersehen muß, die für seine Berufstätigkeit überhaupt in Frage kommen. Wesentlich ist hierbei, daß er die Grundzüge der einzelnen Rechtsmaterien kennen und beherrschen muß, um sich hiernach an Hand der Gesetze, der Erläuterungswerke oder des sonstigen Schrifttums zur Lösung des praktischen Einzelfalles näher unterrichten zu können. Gilt dieser Grundsatz allgemein, so ist jedoch für das Gebiet des Bilanz- und Prüfungsrechts zu sagen, daß hier der Prüfling diese Materie nicht nur stofflich beherrschen, sondern auch die praktische Auslegung der wichtigsten Vorschriften kennen muß, denn hier handelt es sich ebenfalls um ein Wissensgebiet, dessen Beherrschung für die Berufsausübung des Wirtschaftsprüfers schlechthin unerlässlich ist. Aus den sonstigen Rechtsgebieten wird der Prüfling insbesondere die Bestimmungen des Handelsrechts kennen müssen, die für seine Praxis in Frage kommen können, so das Gesellschaftsrecht, das Wertpapierrecht, das Wechsel- und Scheckrecht usw.

Aus dem BGB. werden insbesondere die Bestimmungen über das Vertragsrecht, die Grundlagen des Sachenrechts u. dgl. zu berücksichtigen sein. Die Kenntnis des Konkurs- und Vergleichsrechts ist ebenfalls in seinen Grundzügen erforderlich.

Aus dem Steuerrecht wird der Prüfling zumindest das Bilanzsteuerrecht, die Grundbestimmungen der in Frage kommenden Steuergesetze, das allgemeine Steuerwesen und das steuerliche Rechtsmittelverfahren kennen müssen.

Was endlich die Berücksichtigung volkswirtschaftlicher Kenntnisse in der Prüfung betrifft, so wird der Prüfling zumindest die Fähigkeit zum Erkennen wirtschaftlicher Zusammenhänge und auch gewisse Kenntnisse über die Entwicklung der deutschen Volkswirtschaft nachweisen müssen. Dies bedeutet zugleich, daß er vor allem die Grundsätze nationalsozialistischer Wirtschaftsauffassung in sich aufgenommen hat und in der Lage ist, seinen Berufsaufgaben unter diesem Leitgedanken nachgehen zu können. Gerade diese Prüfungsanforderungen sollten nicht unterschätzt werden, denn es muß künftig mehr denn je bereits im Ausleseverfahren der Gedanke zur Auswirkung kommen, daß der Wirtschaftsprüfer ein Rechtswahrer der Volksgemeinschaft ist. Dieser hohen Aufgabe kann der Wirtschaftsprüfer doch nur dann gerecht werden, wenn er außer über den selbstverständlichen Besitz der erforderlichen Fachkenntnisse gerade über nationalsozialistisches Wirtschaftsdenken verfügt.

Die Prüfungsbedingungen der Übergangsregelung. Die oben behandelten Zulassungsbedingungen für die Übergangsregelung weisen bereits darauf hin, daß schon in dem Verfahren der Zulassung für die Übergangsregelung weitgehend die fachliche Eignung des Bewerbers unter Beweis gestellt werden muß. Hierdurch sind also schon für die Prüfung wesentliche Feststellungen über den Bewerber getroffen, denn die Bestimmungen über die Durchführung der Übergangsprüfungen schreiben vor, daß diese Prüfung vorwiegend auf Vorgänge zu richten ist, die praktisch bei der Berufsausübung, namentlich bei der Prüfungstätigkeit, regelmäßig wiederkehren. Bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses ist die Bewährung des Bewerbers bei seiner bisherigen Berufstätigkeit zu berücksichtigen. Wenn indessen auf Grund der mündlichen Prüfung noch Zweifel an der fachlichen Eignung des Prüflings bestehen, so kann ihm der Prüfungsausschuß eine schriftliche Prüfung auferlegen. Im übrigen ist grundsätzlich bestimmt, daß in der mündlichen Prüfung im Übergangsverfahren die erforderlichen Kenntnisse in der Wirtschaftslehre, Prüfungstechnik und Rechtslehre nachzuweisen sind. Somit gilt auch hier dem Grundsatz nach der gleiche Prüfungsrahmen wie bei der ordentlichen Prüfung, jedoch ist die Prüfungsmethode ausdrücklich auf die Berufspraxis des Prüflings abzustellen. Wie bei der ordentlichen Prüfung kann auch hier dem Bewerber zu Beginn der Prüfung aufgegeben werden, einen kurzen

Vortrag über ein ihm aus seiner bisherigen Berufstätigkeit geläufiges Fachgebiet zu halten. Damit kann der Prüfling an einem ihm grundsätzlich bekannten Thema dartun, wie weit er sein Problem richtig erfaßt hat und in der Lage ist, klar und anschaulich vorzutragen.

Die zusätzliche Möglichkeit einer Haus- oder Aufsichtsarbeit bei etwaigem Zweifel an der Eignung des Prüflings wird im Regelfalle dann zur Anwendung kommen, wenn der Prüfungsausschuß zwar die Eignung des Bewerbers grundsätzlich bejaht, jedoch in wissensmäßiger Hinsicht noch Zweifel an dem Vorhandensein der erforderlichen Kenntnisse hat.

Der Rahmen der mündlichen Übergangsprüfung fordert also gleichermaßen wie in der ordentlichen Prüfung das allgemein erforderliche Mindestmaß an Wissenskenntnis, gibt jedoch dem Prüfungsausschuß die Pflicht auf, die Prüfung in Berücksichtigung der besonderen praktischen Erfahrung des Bewerbers, also in Ableitung aus praktischen Vorgängen der Berufstätigkeit durchzuführen. Dies beweist also, daß nicht die Prüfung als solche, sondern lediglich die Prüfungsmethode im Übergangsverfahren eine Erleichterung erfährt. Hierin liegt der entscheidende Gesichtspunkt für die Beurteilung der Anforderungen in der Übergangsprüfung.

Ein anderer Grundsatz ist auch deshalb nicht vertretbar, weil nach der gesamten Aufgabenstellung des Wirtschaftsprüferberufes eine Differenzierung der Qualifikation untragbar wäre. Nach dem Aufgabenziel und -inhalt muß die sachliche Leistung der Prüfungsorgane zur Erreichung eines volkswirtschaftlich einheitlichen Prüfungserfolges ebenfalls einheitlich sein. Es muß also für die sachliche Auslese der Anwärter zum Wirtschaftsprüferberuf als unbedingter Grundsatz daran festgehalten werden, daß der Prüfling sich nach seinem positiven Wissen und Können im Einzelfall ein Urteil bilden und demgemäß auch seine allgemeinen Kenntnisse sicher anwenden kann.

Die oben umrissenen Fachgebiete der Prüfungsordnung ergeben also auch den Rahmen für die Anforderungen in der Übergangsprüfung, denn sie sind ja mehr oder weniger das tägliche Nützzeug des Wirtschaftsprüfers in seiner praktischen Berufsarbeit. Es bedeutet aber für den Prüfling eine wesentliche Erleichterung, wenn die Prüfung nicht in der Form abstrakter Fragenstellung durchgeführt wird, sondern Ausgangspunkt der Fragen in erster Linie der praktische Fall ist und hieran weitere auch allgemeine Fragen angeschlossen werden. Daraus ergibt sich weiterhin, daß dem Prüfling Sonderfragen über völlig unbekannte Geschäftszweige nicht gestellt werden sollen, wie auch Selbstverständlichkeiten aus seiner Praxis nicht zum Gegenstand der Prüfung zu machen sind. Vielmehr kann die Anknüpfung an einen dem Prüfling bekannten Geschäftszweig immer nur Ausgangspunkt für die weitere Fragenstellung, insbesondere für die Feststellung grundsätzlicher und allgemeiner Kenntnisse sein. Aus dieser Ableitung des Fragenstoffes vermag der Prüfungsausschuß auch das Maß der

praktischen Denkschulung des Prüflings zu ermessen. So kennzeichnet diese Prüfungsmethode die Übergangsprüfung in erhöhtem Maße als fachlich praktische Eignungsauslese, ist also in diesem besonderen Zusammenhang Anwendung des Leistungsprinzipes.

Unerläßlich ist es jedoch sowohl für die Anwärter der ordentlichen Prüfung als auch für die Prüflinge der Übergangsprüfung, daß sie sich mit allen für die Berufstätigkeit des Wirtschaftsprüfers in Frage kommenden Fachgebieten grundsätzlich und systematisch auseinandergesetzt haben und somit einen Überblick über alle beruflichen Fachgebiete besitzen. Dieses fachliche Mindestwissen eines jeden Wirtschaftsprüfers ist die unabdingbare Sicherheit für die Erreichung und Erhaltung eines hohen Leistungsgrades des Gesamtberufes. Das ist auch das Ziel der Prüfungen nach der B.D. vom 7. Juli 1936.

6. Bestellung zum Wirtschaftsprüfer.

Die bestandene Fachprüfung des Wirtschaftsprüferanwärters qualifiziert zwar den Bewerber zum Wirtschaftsprüfer, er wird dies jedoch erst auf Grund der öffentlichen Bestellung und Vereidigung und der zugleich erfolgenden Aushändigung der Bestallungsurkunde. Nach bestandener Fachprüfung hat die Zulassungs- und Prüfungsstelle das Ergebnis dem Reichswirtschaftsminister mitzuteilen. Dieser fertigt die Bestallungsurkunde aus, sofern nicht Hinderungen auf Grund der Zulassungsbedingungen noch bestehen sollten. So ist es z. B. möglich, daß der Bewerber zum Zeitpunkt der Ablegung der Prüfung noch nicht als Leiter oder Vorstandsmitglied oder verantwortlicher Prüfer eines genossenschaftlichen Prüfungsverbandes bestellt ist. Es ist somit erforderlich, daß dem Reichswirtschaftsminister der Nachweis darüber vorliegt, daß der Bewerber jene Voraussetzungen erfüllt. Die Bestellung nach Maßgabe der B.D. erfolgt schlechthin zum Wirtschaftsprüfer. Der Bewerber wird also allgemeiner Wirtschaftsprüfer mit allen Rechten und Pflichten des Berufes. Die Bestellung soll in der Regel nicht später als drei Monate nach Ablegung der Prüfung erfolgen, um zu verhüten, daß etwa die Bestellung nach beliebig langer Zeit unter veränderten Voraussetzungen, als sie zum Zeitpunkt der Zulassung bestanden, erfolgen müßte. Schon diese rechtlichen Bindungen an die Zulassungsvorschriften weisen auf den funktionellen Charakter der Berufsqualifikation hin. Dies wird jedoch insbesondere durch die „Grundsätze über die Berufsausübung“ erhärtet. Die Tatsache, daß die Bestellung durch den Reichswirtschaftsminister ausgesprochen wird, entspricht den veränderten Zuständigkeiten der Reichs- und Länderregierungen. Bekanntlich sind ja beim allgemeinen Wirtschaftsprüfer die Länderregierungen nach der „Ländervereinbarung“ für die allgemeinen Wirtschaftsprüfer zuständig. Bei dem nach dieser B.D. bestellten Wirtschaftsprüfer gilt die Bestellung ebenso wie beim allgemeinen Wirtschaftsprüfer für das gesamte Reichsgebiet.

Die Vereidigung und Aushändigung der Bestallungsurkunde als abschließender Akt für die Bestellung erfolgt zum Unterschied zu den allgemeinen Wirtschaftsprüfern, bei den nach dieser RD. bestellten Bewerbern in Preußen durch den für den Bewerber zuständigen Oberpräsidenten bzw. sonst durch die zuständige Landesregierung. Dies ergibt sich im wesentlichen aus der Tatsache, daß das Genossenschaftswesen mit den Industrie- und Handelskammern, die ja für die allgemeinen Wirtschaftsprüfer den Bestallungsakt vollziehen, nicht unmittelbar verbunden ist. Hieran zeigt sich im übrigen besonders die Notwendigkeit einer gleichsam überparteilichen Verankerung des Wirtschaftsprüferberufes, der durch seine Aufgaben nicht nur dem durch die Industrie- und Handelskammern vertretenen Teil der gewerblichen Wirtschaft verbunden ist. Diese Frage wird daher bei einer künftigen Gesamtreform des Wirtschaftsprüferberufsrechts von Bedeutung sein.

Ebenso wie die öffentliche Bestellung der Bewerber zum allgemeinen Wirtschaftsprüfer erfolgt, so ist auch die von ihnen zu leistende Eidesformel die gleiche wie bei allen anderen Wirtschaftsprüfern:

„Ich schwöre bei Gott, daß ich dem Führer und Reichskanzler Adolf Hitler unbedingten Gehorsam leisten werde, und daß ich die Aufgaben und Pflichten eines öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfers gewissenhaft und unparteiisch erfüllen, Verschwiegenheit bewahren und die von mir verlangten Gutachten gewissenhaft und unparteiisch erstatten werde.“

Dieser Eid ist das Fundament der Berufsausübung und steht somit an der ersten Stelle der Grundsätze der Berufsausübung. In diesem Zusammenhang wird daher an anderer Stelle die Bedeutung und Wirksamkeit des Eides zu betrachten sein.

Es wurde schon im ersten Abschnitt dieses Teiles auf die einheitliche Qualifikation, die alle auch nach dieser RD. bestellten Wirtschaftsprüfer gleich den nach der Ländervereinbarung bestellten Personen erhalten, hingewiesen. Auch in den vorstehenden Ausführungen wurde die Tatsache dieser allgemeinen Qualifikation nochmals herausgestellt. Es bleibt hier noch einmal darauf hinzuweisen, daß diese Regelung eine der fundamentalsten Bestandteile dieser berufsrechtlichen Reform im genossenschaftlichen Prüfungswesen überhaupt ist. Das Jahrzehnte hindurch gleichsam isoliert gewachsene Prüfungswesen im genossenschaftlichen Wirtschaftsbereich mußte zwangsläufig zu einer Spezialisierung und damit begrenzten Leistungsfähigkeit der genossenschaftlichen Prüfer führen. Es dürfte nun nach Vollzug der grundlegenden Reform des Gesetzes vom 30. Oktober 1934 und der RD. vom 7. Juli 1936 allgemein anerkannt sein, daß auch das genossenschaftliche Prüfungswesen aus sachlichen Notwendigkeiten weitgehend dem sonstigen Prüfungswesen angeglichen worden ist. Insbesondere hat ja auch die im Jahre 1933 erfolgte materielle

Neuregelung des genossenschaftlichen Bilanzrechts eine vielleicht noch stärkere Angleichung an das Bilanzrecht der sonstigen Wirtschaftsunternehmungen gebracht. Trotz also bestehender Unterschiede in der Geschäftsgewerbetätigkeit von Genossenschaften einerseits und Unternehmungen anderer Rechtsform andererseits, ist festzustellen, daß das Einheitliche sichtlich überwiegt. Das Rechnungswesen, die Bilanzierung wird bei einer Genossenschaft von den gleichen Grundsätzen beherrscht, wie bei einer UG., also zeigt auch die materielle Buch- und Bilanzprüfung bei beiden Unternehmungsformen keinen grundsätzlichen Unterschied mehr, wenn auch der Prüfungsumfang bei Genossenschaften gemäß der besonderen Zwecksetzung genossenschaftlicher Prüfungen sich von Abschlußprüfungen anderer Unternehmungen in gewisser Hinsicht unterscheidet. Dies beweist auch, daß der genossenschaftliche Prüfer mit den Problemen der privaten Wirtschaftsführung genau so vertraut sein muß, wie mit den Besonderheiten des Genossenschaftswesens.

War also aus der Aufgabenstellung des genossenschaftlichen Prüfers heraus kein Grund zu einer Spezialisierung der Qualifikationen gegeben, so muß dies aus berufspolitischen Gesichtspunkten heraus noch ausdrücklicher verneint werden. Der vielfältige Aufgabenbereich des Wirtschaftsprüfers, insbesondere sein Einsatz für die Durchführung von Pflichtprüfungen verschiedener Wirtschaftsgebiete hat in mehrjähriger Entwicklung bewiesen, daß der Wirtschaftsprüferberuf gerade kraft seiner allgemeinen Qualifikation und entsprechenden Zuständigkeit für all seine Aufgabengebiete in der Lage war, eine ebenso vielfältige Erfahrung zu sammeln und damit seine Leistungsfähigkeit erheblich zu steigern. Wenn also das Grundziel der Berufsreform der Genossenschaftsprüfer Leistungssteigerung war, so konnte auch hier nur die Verbindung mit dem allgemeinen Wirtschaftsprüferberuf die Erreichung jenes Zieles der Leistungssteigerung sichern.

Im Zusammenhang und in Ergänzung mit den vorbehandelten materiellen Grundlagen der Bestellung stehen noch einige weitere Vorschriften der B.D. vom 7. Juli 1936, die ihre besondere Bedeutung haben. So ist bestimmt, daß die Bestellung außer den oben erwähnten Bedingungen nur dann erfolgen darf, wenn der Bewerber den Nachweis über seine Anmeldung zur Aufnahme in das Institut der Wirtschaftsprüfer erbracht hat. Diese Bestimmung ist erstmals für alle anderen Wirtschaftsprüfer durch Erlass des Reichswirtschaftsministers vom 15. Juni 1934 erfolgt, mit der das Institut der Wirtschaftsprüfer zur Pflichtberufsorganisation und damit alleinigen Berufsführungsstelle des Wirtschaftsprüferberufes anerkannt wurde. Der Charakter des Berufs als freiberuflicher Rechtswahrerberuf, seine unerläßliche Pflichtenbindung gegenüber den ihm aufgetragenen gesetzlichen Aufgaben von öffentlicher Bedeutung macht eine einheitliche und ständige Berufsführung in allgemeinberuflicher wie fachlicher Hinsicht

unerlässlich. Wie bei Ärzten, Anwälten und anderen freien Berufen muß auch der Wirtschaftsprüferberuf sein ureigenes Berufsethos prägen und dies aus seiner stetigen Berufserfahrung heraus weiter entwickeln. Zum anderen ist aus den gegebenen Pflichtenbindungen heraus eine entsprechende Berufsaufsicht und Berufsgerichtsbarkeit erforderlich, die wiederum nur einheitlich von einer Berufsführungsstelle wirksam wahrgenommen werden kann. Dies machte also auch den Einbau des Kreises der Wirtschaftsprüfer im Genossenschaftswesen in die alleinige Berufsorganisation des gesamten Wirtschaftsprüferberufs, das Institut der Wirtschaftsprüfer, zwingend erforderlich. So zeigt auch diese Bestimmung, daß die Bestellung eines Wirtschaftsprüfers ein öffentlich-rechtlicher Akt von höchster Bedeutung und Tragweite sowohl für die beteiligten Personen selbst als auch für die Staats- und Volksgemeinschaft ist. Aus diesem Blickpunkt heraus gewinnt auch die vorausgegangene Zulassung und Prüfung sowie die auf Grund der Bestellung erfolgende, geregelte Berufsausübung ihren inneren Zusammenhang innerhalb der gesamten Berufsregelung.

Endlich sieht die B. D. vom 7. Juli 1936 noch einige weitere Bedingungen vor, z. B. die Eintragung der bestellten Wirtschaftsprüfer in eine Berufsliste bei der Hauptstelle für die öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer, eine Fristbegrenzung zwischen Prüfung und Bestellung und regelt endlich die Frage der Wiederbestellung in Fällen, in denen ein Wirtschaftsprüfer seine Bestellung aufgegeben hatte.

Von grundlegender Bedeutung ist endlich die Bestimmung, daß die Bestellung unter dem Vorbehalt des Widerrufs erfolgt. Die Verhängung des Widerrufs wird nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen durchgeführt, die für alle Wirtschaftsprüfer gelten.

7. Überwachung, Berufsgerichtsbarkeit und Widerruf.

Im vorstehenden Abschnitt wurde bereits die Notwendigkeit einer Überwachung der Wirtschaftsprüfer erwähnt. Während diese bei den anderen Wirtschaftsprüfern durch die Industrie und Handelskammern und zusätzlich durch das Institut der Wirtschaftsprüfer erfolgt, bestimmt die B. D. vom 7. Juli 1936 ausdrücklich, daß die öffentlich-rechtliche Überwachung von der Hauptstelle durchzuführen ist. Selbstverständlich hat auch hier das Institut der Wirtschaftsprüfer grundsätzliche Überwachungsbefugnisse als Berufsführung. Die materielle Überwachungsfunktion der genossenschaftlichen Prüfungsverbände bzw. Spitzenverbände, die sich ja schon aus dem Anstellungsverhältnis der Wirtschaftsprüfer zu diesem Verbände ergibt, bleibt hiervon unberührt. Berufliche Pflichtenverstöße oder berufsuntwürdiges Verhalten werden indessen stets und entscheidend durch die hierzu eingesetzten Berufsinstanzen verfolgt werden müssen. Die Bestimmungen der Hauptstelle, die hier mangels ausdrücklicher Vorschriften der B. D. vom

7. Juli 1936 Maß greifen, sehen keinerlei Einzelheiten über die Durchführung der Überwachung vor. Es gilt vielmehr der allgemeine Grundsatz, daß jene Überwachung, soweit sie sich nicht auf Grund listenmäßiger Erfassung der Anzeige von Änderungen in der Berufsausübung u. dgl. ergibt, erst im Beschwerde- oder Anzeigenfall einzusetzen soll; das Recht einer aktiven Überwachung jener Stellen bleibt hierdurch unbenommen.

Die generell bedingte Pflichtenbindung des Wirtschaftsprüfers, die weiteren ihm auferlegten Grundsätze der Berufsausübung und der Vorbehalt des Widerrufs bei der Bestellung bedingen die Einrichtung der Berufsgerichtsbarkeit.

Aus der Zuständigkeitsabgrenzung zwischen der Hauptstelle und den Zulassungsstellen als den Trägern des öffentlichen Interesses am Wirtschaftsprüferwesen einerseits und dem Institut der Wirtschaftsprüfer als Wirtschaftsprüfer-Berufsorganisation andererseits, ergab sich seinerzeit auch eine entsprechende Teilung der Berufsgerichtsbarkeit. Das Institut der Wirtschaftsprüfer als die Führungs- und Aufsichtsstelle des Berufs für seine alltägliche Praxis, seine fachliche Berufsauffassung und allgemeine Berufshaltung schuf eine zweigegliederte Ehrengerichtsbarkeit, indem es bei seinen Untergliederungen, den 13 Bezirksgruppen, Ehrengerichte und als Berufungsinstanz den Ehrengerichtshof beim Institut der Wirtschaftsprüfer errichtete. Die Durchführung dieser Ehrengerichtsbarkeit beruht auf einer eigenen vom Reichswirtschaftsminister genehmigten Ehrengerichtsordnung. Hiernach hat diese Ehrengerichtsbarkeit die Berufslehre und Pflichterfüllung der Wirtschaftsprüfer zu wahren und zu sichern. Ein Mitglied, welches die Berufspflichten verletzt, gegen die Berufslehre verstößt oder sich innerhalb oder außerhalb der Ausübung des Berufes eines unwürdigen Verhaltens, insbesondere auch des unlauteren Wettbewerbs schuldig macht, wird demgemäß nach den Grundsätzen der Ehrengerichtsordnung bestraft. Als Strafen sind vorgesehen:

Verwarnung, Verweis, Geldstrafen bis zu 1000 RM. Alle Einzelheiten des Verfahrens sind aus der erwähnten Ehrengerichtsordnung zu entnehmen, die jedem Wirtschaftsprüfer bei Eintritt in das Institut ausgehändigt wird. Durch die zwingende Eingliederung der Wirtschaftsprüfer des Genossenschaftswesens in das Institut gilt jene Ehrengerichtsordnung auch für diesen Zweig des Berufes.

Der Vorbehalt des Widerrufs bei der Bestellung der Wirtschaftsprüfer ist in der B.D. derart geregelt, daß dieser Widerruf nach den für Wirtschaftsprüfer allgemein geltenden Bedingungen zu erfolgen hat, d. h., daß die von der Hauptstelle für die öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer erlassenen Vorschriften über die Durchführung des Widerrufsverfahrens ebenfalls für die Wirtschaftsprüfer des Genossenschaftswesens zur Anwendung kommen. Diese Bestimmungen sind im einzelnen in den „Bestimmungen über die öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer“ enthalten. Hier-

nach sind bei den Zulassungs- und Prüfungsstellen Disziplinarausschüsse gebildet worden, welche das Widerrufsverfahren nach bestimmten Grundsätzen durchzuführen haben. Die Disziplinarausschüsse sind aus Vertretern der Wirtschaft und des Berufes zusammengesetzt. Die beteiligte Landesregierung kann sich durch einen Beauftragten vertreten lassen. Der Disziplinarausschuß hat gegenüber der Ehrengerichtbarkeit des Instituts der Wirtschaftsprüfer die Zuständigkeit und den Charakter einer Oberinstanz, deren Zuständigkeit grundsätzlich auf das Widerrufsverfahren abgestellt ist. Wird also in einem Verfahren dahin erkannt, daß die Voraussetzungen für den Widerruf nicht erfüllt sind, jedoch eine ehrengerichtliche Ahndung erforderlich erscheint, so ist das Verfahren an das zuständige Ehrengericht des Instituts zu überweisen. Umgekehrt haben die Ehrengerichte des Instituts die Pflicht, in Fällen, die einen Widerruf der Bestellung nach ihrem pflichtgemäßen Ermessen erforderlich machen, diese an den zuständigen Disziplinarausschuß abzugeben. Die Entscheidung des Disziplinarausschusses nach Durchführung des Verfahrens, in das im übrigen das zuständige Ehrengericht des Instituts ausdrücklich als Borgutachter eingeschaltet ist, geht dahin, ob dem beschuldigten Wirtschaftsprüfer die für die Ausübung dieses Berufes erforderliche Zuverlässigkeit fehlt. Bejaht er diese Feststellung, so ist ein entsprechender Antrag auf Wornahme des Widerrufs an den Reichswirtschaftsminister zu richten. Das Kriterium der Entscheidung des Disziplinarausschusses unterliegt — selbstverständlich in Ansehung des genau ermittelten Tatbestandes — in hohem Maße dem Ermessen der Mitglieder dieses Ausschusses. Jedoch werden durch die Verantwortlichkeitsbestimmungen in den Gesetzen über bestimmte Berufsaufgaben des Wirtschaftsprüfers, z. B. über Pflichtprüfungen, als auch in den sonstigen Vorschriften über den Beruf und die Berufsausübung weitgehend ausgeprägte Maßstäbe zur Feststellung der erforderlichen Zuverlässigkeit gegeben. Die Einrichtung der Disziplinargerichtbarkeit mit der Möglichkeit eines Widerrufs bedeutet zweifelsohne die entscheidende Sicherung der Pflichterfüllung jedes Berufsangehörigen, denn durch die Erteilung des Widerrufs ist seine berufliche Existenz im Regelfalle vernichtet. Schon dies, wie auch die vorerwähnten Maßstäbe zur Feststellung mangelnder Zuverlässigkeit für die Berufsausübung zeigen indes zwingend, daß dem Widerrufsverfahren die Bedeutung einer ultima ratio für die Reinerhaltung und Integrität des Berufes zukommt.

8. Grundsätze der selbständigen und hauptberuflichen Tätigkeit und der Berufsausübung des Wirtschaftsprüfers.

Die allgemeine Geltung der „Bestimmungen über die öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer“ für die nach dieser W.D. bestellten Wirtschaftsprüfer bedeutet auch, daß die vorgenannten Grundsätze, welche jene Be-

stimmungen enthalten, für die hiernach bestellten Personen in Kraft treten. Indes sieht § 20 der W.D. vor, daß diese Bestimmungen mit der Maßgabe gelten, daß die genossenschaftlichen Prüfungsverbände den Prüfungsgesellschaften im Sinne jener Grundsätze gleichzustellen sind. Insofern haben jene allgemeinen Grundsätze Änderungen erfahren, die von der Hauptstelle mit Genehmigung des Reichswirtschaftsministers am 4. Januar erlassen worden sind.

Die oben genannten Grundsätze über den Begriff der selbständigen und hauptberuflichen Tätigkeit als Wirtschaftsprüfer enthalten zwingende Voraussetzungen und Abgrenzungen für die Berufstätigkeit eines Wirtschaftsprüfers überhaupt. Das Erfordernis der Selbständigkeit im Sinne der Zulassungsbedingungen ist hiernach nur dann gegeben, wenn der Wirtschaftsprüfer seine Tätigkeit unter Eigenverantwortung ausübt. Diese Voraussetzung der eigenverantwortlichen Tätigkeit bei Wirtschaftsprüfern im Genossenschaftswesen wird jedoch nach dem vorerwähnten Erlaß der Hauptstelle vom 4. Januar 1938 auch dann als gegeben angesehen, wenn der Wirtschaftsprüfer als Leiter oder Vorstandsmitglied oder verantwortlicher Prüfer eines genossenschaftlichen Prüfungsverbandes im Sinne des Genossenschaftsgesetzes oder in einem genossenschaftlichen Spitzenverband tätig ist. Jedoch darf er bei Durchführung seiner Aufgaben nicht an Dienst-Anweisungen gebunden sein, die ihn verpflichten, Prüfungsberichte als Wirtschaftsprüfer auch dann zu unterschreiben, wenn ihr Inhalt sich nicht mit seiner Überzeugung deckt.

Des weiteren bestimmt jener Erlaß den Begriff des „verantwortlichen Prüfers“ im Sinne der Zulassungsbedingungen wie folgt:

Als verantwortliche Prüfer gelten

a) die zur Unterstützung des Verbandsvorstandes bei der Prüfungstätigkeit, insbesondere der Überprüfung und Überwachung der Prüfungstätigen Prüfer.

b) Verbandsprüfer, die Prüfungen von Genossenschaften allein oder mit Unterstützung anderer Prüfer vornehmen, dem Prüfungsverband gegenüber verantwortlich zeichnen und gemäß ihrer Benennung im Prüfungsbericht des Verbandes der geprüften Genossenschaft gemäß § 62 des Genossenschaftsgesetzes haften.

Den Prüfern zu a) und b) stehen die Prüfer in einem genossenschaftlichen Prüfungsverband, der nicht Prüfungsverband im Sinne des Genossenschaftsgesetzes ist, gleich, wenn sie in der vorbezeichneten Weise tätig sind. Das Vorliegen obiger Voraussetzungen ist durch eine entsprechende Bescheinigung des zuständigen Spitzenverbandes nachzuweisen.

Mit diesen Ergänzungen bzw. auf die Verhältnisse des Genossenschaftswesens abgestellten Änderungen der Bestimmungen der Hauptstelle ist damit der Grundsatz der eigenverantwortlichen selbständigen Tätigkeit auch für den Bereich der genossenschaftlichen Prüfungsverbände aus-

drücklich geregelt. Dies ist für die Rechtsstellung des Wirtschaftsprüfers im genossenschaftlichen Prüfungsverband von entscheidender Bedeutung und eine wesentliche Voraussetzung zur Wahrung der einheitlichen Qualifikation und Berufsausübungsweise aller Wirtschaftsprüfer. Nach der früheren Struktur und Tätigkeit der genossenschaftlichen Prüfungsverbände war eine so ausgeprägte Rechtsstellung des für die Prüfungsangelegenheiten Verantwortlichen, also nunmehr des jeweiligen Wirtschaftsprüfers, nicht bzw. nicht überall vorhanden. Nachdem aber diese Personen nunmehr die allgemeinen Qualifikationen eines Wirtschaftsprüfers besitzen und besitzen müssen, mußte ihnen zwangsläufig auch die entsprechende Rechtsstellung im Prüfungsverband geschaffen werden.

Des weiteren gelten nun die Grundsätze der Hauptstelle über den Begriff der hauptberuflichen Tätigkeit, die dahin zielen, die Ausübung jedweder berufsfremden Tätigkeit zu verhindern. Gerade dieser Grundsatz kennzeichnet die Wirtschaftsprüferqualifikationen als eine sogenannte funktionelle Qualifikation, die stets an die berufsübliche und =zulässige Tätigkeit gebunden ist.

Im einzelnen sehen die einschlägigen Bestimmungen der Hauptstelle vor, daß der Wirtschaftsprüfer nicht außer diesem Beruf einen anderen Beruf ausübt, der seiner Art nach eine gleichzeitige hauptberufliche Tätigkeit als Wirtschaftsprüfer ausschließt, oder daß er einen mit dem Beruf eines Wirtschaftsprüfers zu vereinbarenden anderen Beruf nicht in einer solchen Weise ausübt, daß die Tätigkeit als Wirtschaftsprüfer dabei zum Nebenberuf wird. Der Ergänzungserlaß der Hauptstelle vom 1. April 1938 bestimmt hierzu, daß das Erfordernis der hauptberuflichen Tätigkeit auch dann erfüllt ist, wenn der Wirtschaftsprüfer als Leiter, Vorstandsmitglied oder verantwortlicher Prüfer eines genossenschaftlichen Prüfungsverbandes neben der Prüfungstätigkeit auch andere zulässige Tätigkeiten erledigt, die im Rahmen der Satzung des Prüfungsverbandes liegen. In Ausprägung jener Bestimmungen der Hauptstelle ist ebenfalls festgestellt, welche Berufe oder Tätigkeiten mit der hauptberuflichen Tätigkeit als Wirtschaftsprüfer nicht vereinbar sind und welche zugleich mit der Wirtschaftsprüfertätigkeit ausgeübt werden können.

Danach sind unzulässig: alle kaufmännischen Berufe, alle Angestellten-tätigkeiten mit Ausnahme der oben gekennzeichneten Fälle, alle Tätigkeiten als gesetzlicher Vertreter oder Vorstandsmitglied von Kapitalgesellschaften, die Tätigkeit als öffentlicher Beamter im Reichs-, Staats- oder Gemeindedienst sowie die Tätigkeit als Buch- und Betriebsprüfer im Dienste der Reichsfinanzverwaltung.

Gleichzeitig mit dem Beruf eines Wirtschaftsprüfers können demgegenüber ausgeübt werden:

1. alle freien Berufe, die der Wahrnehmung fremder Interessen in wirtschaftlichen, gewerblichen, rechtlichen und technischen Angelegenheiten

dienen, sowie die entsprechende Beratungstätigkeit, die Ausübung einer Lehr- oder schriftstellerischen Tätigkeit mit der vorstehend umrissenen Begrenzung.

2. Demgemäß die Berufe des Treuhänders, des Sachverständigen in wirtschaftlichen oder technischen Fragen, des Konkurs- oder Nachlaßverwalters, des beratenden Ingenieurs, des Landwirts, des Steuerberaters, des Rechtsanwalt und Notars, des Patentanwalts.

Für alle diese Einzelregelungen gilt jedoch der Maßstab, daß der Schwerpunkt der Berufstätigkeit nicht in dem Maße in einer der vorgenannten Berufstätigkeiten liegen darf, daß daneben eine nennenswerte Tätigkeit als Wirtschaftsprüfer nicht mehr ausgeübt wird.

Dieser, bei Schaffung des Berufs erlassene Grundsatz kann nach den Erfahrungen der bisherigen Entwicklung nur als allgemeine Richtlinie gelten, da seither das Aufgabengebiet des Wirtschaftsprüfers, also die Ausprägung seines Berufsinhalts, in steter Entwicklung gestanden hat und auch heute noch nicht endgültig abgegrenzt werden kann. Für die Wirtschaftsprüfer hat dies im übrigen nur mittelbare Bedeutung, da ja hier die Aufgaben kraft Gesetzes mehr oder weniger gegeben und abgegrenzt sind.

Die eigentlichen Grundsätze für die Berufsausübung des Wirtschaftsprüfers wurden schon im Zusammenhang mit der Erwähnung des Eides und der eidlichen Pflichtenbindung des Wirtschaftsprüfers gestreift.

Diese Grundsätze als der Inbegriff der Maßstäbe geregelter Berufsausübung sind bedingt durch die Eigenart des Wirtschaftsprüferberufs als Träger besonderen öffentlichen Vertrauens und sollen jene Vertrauenswürdigkeit sichern. Diese Pflichtenbindungen machen den Beruf zum freien Beruf. Hieraus ergibt sich wiederum sein besonderes Berufsethos und seine Berufsehre, deren Förderung und Schutz Aufgabe der gesamten Berufsordnung und insbesondere der Berufsgerichtsbarkeit ist. Nach dem bisherigen zersplitterten Berufsrecht des Wirtschaftsprüferberufs ergeben sich die Grundsätze der Berufsausübung teils aus den vorstehend behandelten Bestimmungen der Hauptstelle, teils aus einschlägigen Bestimmungen der materiellen Gesetze über die Berufsaufgaben, teils aus berufs-eigenen Berufsregelungen, wie sie z. B. vom Institut der Wirtschaftsprüfer erlassen werden. So gehören hierher die vorstehend behandelten Grundsätze der eigenverantwortlichen und hauptberuflichen Berufsausübung, weiterhin die Wahrung der Unabhängigkeit sowie der Sorgfalt- und Verschwiegenheitspflicht. Endlich sind die innerberuflichen Wettbewerbsregelungen sowie die Gebührenordnung und die Kundmachungregelung zu erwähnen, die jedoch nur für die im freien Prüfungs- und Treuhandwesen tätigen Wirtschaftsprüfer gelten, somit für die gebundene Berufsausübung im Genossenschaftswesen nicht zur Anwendung kommen. Die Treu- und Sorgfaltspflicht des Wirtschaftsprüfers im Genossenschaftswesen sind bereits im ersten Teil dieses Buches (§. 100) eingehend behan-

delt worden, so daß hier darauf verwiesen werden kann. Es bleibt ergänzend darauf hinzuweisen, daß neben der dort behandelten materiellen Verantwortlichkeit, also zivil- oder strafrechtlichen Haftung in Fällen beruflicher Pflichtverstöße, auch noch die berufsrechtliche Verantwortlichkeit Platz greift. In solchen Fällen unterliegt der Wirtschaftsprüfer auch der Ahndung seiner Verstöße durch die Berufsgerichtsbarkeit, also der Ehren- oder Disziplinargerichtsbarkeit. In schwerwiegenden Fällen kann daher ein Pflichtverstoß auch zum Widerruf der Bestellung als Wirtschaftsprüfer führen.

Es bleiben somit an dieser Stelle die Grundsätze der Berufsausübung für die Sicherung der Unabhängigkeit noch zu behandeln. Auch hier greifen materielle Gesetzesbestimmungen und berufsrechtliche Bestimmungen der Hauptstelle ineinander. So bestimmen §§ 55 und 56 des Genossenschaftsgesetzes, daß der Prüfungsverband sich bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach seinem Ermessen zum Prüfen eines nicht von ihm angestellten Wirtschaftsprüfers bedienen kann, daß ferner Mitglieder und Angestellte der zu prüfenden Genossenschaft die Prüfung nicht vornehmen dürfen. Insbesondere darf eine Genossenschaft dann nicht durch einen vom zuständigen Verband angestellten Wirtschaftsprüfer geprüft werden, wenn ein Vorstandsmitglied oder Liquidator einer Genossenschaft zugleich Vorstandsmitglied des zuständigen Prüfungsverbandes ist, oder wenn die zu prüfende Genossenschaft ganz oder überwiegend aus eingetragenen Genossenschaften besteht, also eine sogenannte Zentralgenossenschaft ist. Dies sind die Grundfälle, in denen eine Beeinflussbarkeit des Prüfers gegeben sein kann und die damit ausgeschlossen sein sollen.

In beruflicher Ergänzung bestimmt der oben erwähnte Erlaß der Hauptstelle vom 4. Januar 1938 folgendes:

Zur Sicherung der unabhängigen Berufsausübung ist dem Wirtschaftsprüfer, der bei einem genossenschaftlichen Prüfungsverband angestellt ist, untersagt, als Prüfer tätig zu werden, wenn die Prüfung nicht durch den Verband, bei dem er angestellt ist, erfolgen darf. Dem Wirtschaftsprüfer ist es weiter untersagt, als Prüfer tätig zu werden, wenn Beziehungen vorliegen, die nach § 137 Abs. 2 des Aktiengesetzes oder nach Abs. 3 u. 4 der „Grundsätze über Berufsausübung des Wirtschaftsprüfers“ die Wahl als Prüfer oder die Erteilung von Bilanzbescheinigungen ausschließen.

Aus dem letzten Satz der vorstehend erwähnten Regelung geht hervor, daß der Erlaß sich an die bereits bestehenden Bestimmungen der Hauptstelle gleicher Art anschließt.

Zur Erlangung eines Gesamtüberblickes über die Regelung des Erlasses wird dieser nachstehend im Wortlaut wiedergegeben:

„Auf Grund des § 20 der Verordnung über öffentlich bestellte Wirtschaftsprüfer im Genossenschaftswesen vom 7. Juli 1936 (RGBl. I S. 559) wird mit Genehmigung des Reichswirtschaftsministers folgendes bestimmt:

I.

Die Grundsätze über den Begriff der selbständigen hauptberuflichen Tätigkeit als Wirtschaftsprüfer gelten sinngemäß für alle Wirtschaftsprüfer im Genossenschaftswesen im Sinne des § 1 Abs. 1 der Verordnung mit folgenden Ergänzungen:

1. Zu Abschn. I, Abs. 2: Die Voraussetzung der eigenverantwortlichen Tätigkeit (I, Abs. 1) ist auch dann gegeben, wenn der Wirtschaftsprüfer als Leiter oder Vorstandsmitglied oder verantwortlicher Prüfer eines genossenschaftlichen Prüfungsverbandes im Sinne des Genossenschaftsgesetzes oder in einem genossenschaftlichen Spitzenverband tätig ist. Jedoch darf er bei Durchführung seiner Aufgaben nicht an Dienstanweisungen gebunden sein, die ihn verpflichten, Prüfungsberichte als Wirtschaftsprüfer auch dann zu unterschreiben, wenn ihr Inhalt sich nicht mit seiner Überzeugung deckt.

Als verantwortliche Prüfer gelten:

a) die zur Unterstützung des Verbandsvorstandes bei der Ausübung der Prüfungstätigkeit, insbesondere bei der Überwachung der Prüfer, der Überprüfung und Auswertung des Prüfungsberichts tätigen Prüfer;

b) Verbandsprüfer, die Prüfungen von Genossenschaften allein oder mit Unterstützung anderer Prüfer vornehmen, dem Prüfungsverband gegenüber verantwortlich zeichnen und gemäß ihrer Benennung im Prüfungsbericht des Verbandes der geprüften Genossenschaft gemäß § 62 des Genossenschaftsgesetzes haften.

Den Prüfern zu a) und b) stehen die Prüfer in einem genossenschaftlichen Spitzenverband, der nicht Prüfungsverband im Sinne des Genossenschaftsgesetzes ist, gleich, wenn sie in der vorbezeichneten Weise tätig sind. Das Vorliegen obiger Voraussetzungen ist durch eine entsprechende Bescheinigung des zuständigen Spitzenverbandes nachzuweisen.

2. Zu Abschnitt II, Abs. 1 und 2: Das Erfordernis der hauptberuflichen Tätigkeit ist auch dann erfüllt, wenn der Wirtschaftsprüfer als Leiter, Vorstandsmitglied oder verantwortlicher Prüfer eines genossenschaftlichen Prüfungsverbandes neben der Prüfungstätigkeit auch andere zulässige Berufstätigkeiten erlebt, die im Rahmen der Satzung des Prüfungsverbandes liegen.

Die Ausnahmeregelungen des Abs. 2 Ziff. 2 und 3 sind entsprechend auszu dehnen.

II.

Die Grundsätze über die Berufsausübung des Wirtschaftsprüfers gelten sinngemäß für alle Wirtschaftsprüfer im Genossenschaftswesen im Sinne des § 1 Abs. 1 der Verordnung mit folgender Ergänzung:

Zu Abs. 2: Zur Sicherung der unabhängigen Berufsausübung ist dem Wirtschaftsprüfer, der bei einem genossenschaftlichen Prüfungsverband angestellt ist, untersagt, als Prüfer tätig zu werden, wenn die Prüfung nicht durch den Verband, bei dem er angestellt ist, erfolgen darf. Dem Wirtschaftsprüfer ist es weiter untersagt, als Prüfer tätig zu werden, wenn Beziehungen vorliegen, die nach § 137 Abs. 2 des Aktiengesetzes oder nach Abs. 3 und 4 der Grundsätze über die Berufsausübung des Wirtschaftsprüfers die Wahl als Prüfer oder die Erteilung von Bilanzbescheinigungen ausschließen."

Hierdurch ist somit auch für die Wirtschaftsprüfer im Genossenschaftswesen das gleiche Recht wie für alle anderen Wirtschaftsprüfer auf allen anderen Aufgabengebieten geschaffen.

Die oben erwähnte Ergänzung des Erlasses vom 4. Januar 1938 bedeutet insbesondere die Berücksichtigung der dem genossenschaftlichen Prü-

fungswesen und der genossenschaftlichen Wirtschaftsstruktur eigenen Verhältnisse. Damit ist de jure der Fall einer abhängigen Prüfungsweise im Bereich des genossenschaftlichen Prüfungswesen ausgeschlossen. Es wird jedoch hier wie in allen Wirtschaftsbereichen oft nur im Einzelfall zu entscheiden sein, ob Verhältnisse gegeben sind, kraft deren die Tätigkeit als Prüfer nicht ausgeübt werden kann.

Außer dieser unmittelbaren Untersagung der Prüfungstätigkeit unter bestimmten Voraussetzungen zur Sicherung der Unabhängigkeit bestimmen die Grundsätze der Hauptstelle für die Berufsausübung ferner noch, daß den Wirtschaftsprüfern gemäß ihrer Pflicht zur strengsten Unparteilichkeit untersagt ist, gewerbmäßige Vermittlungen oder das Betreiben von Finanzgeschäften auszuüben. Gerade diese ausdrücklichen Verbotsbestimmungen zeigen, daß über die Abgrenzung der zulässigen Berufstätigkeiten hinaus der Wirtschaftsprüfer seinem Beruf nur im Rahmen der ausdrücklichen Berufsaufgaben nachgehen darf.

So soll durch alle diese Einzelregelungen die Integrität des Wirtschaftsprüfers in jeder Hinsicht gesichert werden. Über diesen Einzelregelungen aber steht als höchste und stärkste Pflichtenbindung der Berufseid, der damit der Berufsausübung die letzte ethische Ausrichtung gibt. Die beedete Gehorsamsbindung gegenüber dem Führer und Reichskanzler bedeutet, daß der Wirtschaftsprüfer nach den Grundsätzen des nationalsozialistischen Staates, also nach nationalsozialistischer Weltanschauung, seine Tätigkeit auszuüben hat. Materiell bedeutet der Eid, daß der Wirtschaftsprüfer seine gesamte Tätigkeit gewissenhaft und unparteiisch ausüben muß. Er darf also niemals wider besseres Wissen und Gewissen handeln und hat sich insbesondere im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zu halten, die für das einzelne Tätigkeitsgebiet gelten. In diesen Grenzen wird der Wirtschaftsprüfer den Einzelfall nach selbständigem verantwortungsvollem Ermessen beurteilen müssen. Deshalb hat er auch als Parteigutachter als objektiver Sachverständiger tätig zu sein und wird hierbei immer die vorstehenden Gesichtspunkte zu beachten haben.

Diese bedingen also Unabhängigkeit und verantwortliche Berufsausübung. Die Einbeziehung der Verschwiegenheitspflicht in den Eid ist allgemeine und umfassende Verschwiegenheitspflicht. Endlich ist in formeller Hinsicht zu sagen, daß der Eid des Wirtschaftsprüfers ein im allgemeinen und ein für allemal geleisteter Eid ist, so daß z. B. bei gerichtlicher Sachverständigentätigkeit eine erneute Vereidigung nicht notwendig ist.

Vor allem gilt der Eid für alle Berufstätigkeiten, also sowohl für die dem Wirtschaftsprüfer gesetzlich übertragenen Aufgaben als auch für seine sonstigen Prüfungen sowie beratenden und treuhänderischen Tätigkeiten.

Hiernach kennzeichnen sich die gesamten Grundsätze der Berufsausübung gleichsam als Ausprägung der Eidesthejen.

Zusammenfassung.

Diese umfassende Darstellung des genossenschaftlichen Prüfungs- und Berufsrechtes vermittelt erstmals einen Überblick über diese Probleme eines so bedeutsamen Wirtschafts- und Prüfungsgebietes. Aus dem Vergleich der historischen Entwicklung mit den Lösungen der Reformgesetze zeigt sich, daß in den wichtigsten Faktoren gegenüber der früheren Regelung grundlegende Wandlungen vollzogen worden sind.

Wie im einzelnen gerade im 1. Teil zur Darstellung gekommen ist, hat ja die Kodifizierung des genossenschaftlichen Prüfungsrechts im Gesetz vom 30. Oktober 1934 diese Pflichtprüfung erst zur vollen Wirksamkeit gebracht. Die bewährten prüfungsrechtlichen Grundsätze anderer Sachgebiete haben hier zu einem erheblichen Teil ihren Niederschlag gefunden. Hierbei ist das Rechtsgefüge des genossenschaftlichen Prüfungsrechts mit seiner besonderen Zielsetzung der Betreuung bis auf wenige Lücken geschlossen worden. Diese Lücken bestehen wohl insbesondere in den noch nicht endgültig de lege geklärten Problemen der Heranziehung externer Prüfer, der Berichterstattung durch diese und vielleicht auch in der Grundfrage der fristenmäßigen Periodizität der Prüfungen. Die Entwicklung kann hier jedoch nicht anders verlaufen, als sie ja bereits in anderen Prüfungsgebieten gekommen ist, nämlich dahin, daß die Heranziehung externer Wirtschaftsprüfer zur vollen Sicherung der Unabhängigkeit der Prüfung erfolgt und daß die Eigenverantwortlichkeit des Wirtschaftsprüfers bei seiner Berichterstattung voll und ganz gesichert wird. Im Zusammenhang hiermit steht weiterhin die Frage, daß der Wirtschaftsprüfer im Genossenschaftswesen der gegebene Leiter des Prüfungsverbandes ist, da die Grundaufgabe jedes Prüfungsverbandes doch die Erfüllung von Aufgaben des Wirtschaftsprüferberufes ist. Klare Abgrenzung der Funktionen wird hier eine ebenso klare Abgrenzung der Verantwortlichkeit sowie infolge der hierdurch möglichen Konzentrierung der Verbandsführung auch eine Steigerung der Verbandsleistungen herbeiführen.

Zum anderen kann die berufsrechtliche Reform im Genossenschaftswesen grundsätzlich als ein entscheidender Entwicklungserfolg angesehen werden. Die frühere völlig ungleichartige und vorwiegend auch verhältnismäßig geringe Regelung der Berufstätigkeit der genossenschaftlichen Verbandsprüfer ist zunächst einmal durch eine einheitliche Regelung von zwin-

gender Geltung ersetzt worden. Diese Regelung aber bedeutet durch die hiermit verbundene Leistungsauslese und stete Pflichtenbindung des so bestellten Wirtschaftsprüfers in seiner Berufsausübung eine wesentliche Sicherung für den Einfaß qualifizierter und in hohem Maße verantwortungsgebundener Prüfer.

Aber auch in dieser berufsrechtlichen Reform ist bei weitem nicht der letzte Entwicklungsschritt getan. Vielmehr wird hier noch, teils aus der Praxis heraus, teils im Zuge der weiteren Rechtsreform des Wirtschaftsprüferberufes überhaupt, noch vieles zur Vervollkommnung des erreichten Zustandes getan werden müssen. Die hauptsächlichsten Probleme dieser Art sind die Frage der einheitlichen Qualifikation, also auch die Einheitlichkeit des Ausleseverfahrens gegenüber der Regelung für die sonstigen öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer sowie die entsprechende Angleichung der „Grundsätze der Berufsausübung“. Die de iure in der B. D. vom 7. Juli 1936 festgestellte Einheitlichkeit der Berufsqualifikation muß, wie oben im einzelnen dargelegt ist, in der künftigen Entwicklung und Handhabung dieser Berufsregelung immer mehr zu einer tatsächlichen Einheitlichkeit der Qualifikation ausgebaut werden. Denn ungeachtet einer betätigungsmäßigen Spezialisierung des einzelnen Wirtschaftsprüfers in seiner Praxis, ist die Gesamtqualifikation aller Wirtschaftsprüfer für alle Berufsaufgaben die Lebensgrundlage des Berufes überhaupt.

Die Prüfungsverbände stellen bei aller Besonderheit als arteeigene Prüfungsorgane des genossenschaftlichen Prüfungswesens — berufsrechtlich gesehen — die Rechtsform der Berufsausübung der Wirtschaftsprüfertätigkeit im Genossenschaftswesen dar. Sie müssen daher sinngemäß auch alle die Erfordernisse erfüllen, welche für den gesamten Wirtschaftsprüferberuf und die Ausübung der Berufstätigkeit gelten. Die prüfungsrechtliche Bedeutung dieser Frage wurde vorstehend bereits erwähnt.

Abschließend bleibt festzustellen, daß sowohl die prüfungsrechtliche als auch berufsrechtliche Reform der in diesem Werk behandelten gesetzlichen Regelungen Akte sind, welche diesen Sonderbereich des Prüfungswesens nun zum organischen Bestandteil des gesamten Prüfungs- und Treuhandwesens werden lassen. Damit wird auch das genossenschaftliche Prüfungswesen ein gleichwirksames Instrument in der deutschen Wirtschaftsordnung.

Literatur.

- Dr. Diemig: Die Prüfung der eingetragenen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften. Dresden 1935.
- Dr. Hildebrand: Die Revision der Genossenschaften. Grundriß der Betriebswirtschaftslehre, Bd. X. Leipzig 1930.
- Wegweiser für genossenschaftliche Prüfungen, Bd. XVI. Leipzig 1936.
- Dr. Knapp: Die Revision im ländlichen Genossenschaftswesen. Berlin 1933.
- Letfchert: Die Revision der Genossenschaft. Berlin 1932.
- Dr. Lisnik: Bilanzierungsvorschriften für Genossenschaften. Berlin 1934.
- Die neuen Gliederungsvorschriften der Kreditgenossenschaften für den Jahresabschluß. Berlin 1936.
- Parifiuß=Crüger=Citron: Kommentar zum Genossenschaftsgesetz. Leipzig 1932.
- Parifiuß=Crüger: Genossenschaftsgesetz. Berlin 1916.
- Mitteilungen über den 47. Genossenschaftstag in Kassel. Berlin 1906.
- Mitteilungen über den 54. Genossenschaftstag in Posen. Berlin 1913.
- Raiffeisen: Bericht der Enquete-Kommission des Preussischen Landwirtschaftsministeriums von 1874/75. Landw. Zb. IV S. 571.
- Die Darlehnskassenvereine. Neuwied 1887 u. 1923.
- Schulze=Delitzsch, Hermann: Material zur Revision des Genossenschaftsgesetzes. Leipzig 1881.
- Schriften und Reden. Berlin 1909.
- Dr. Strub: Der Wirtschaftsprüfer des Genossenschaftswesens. Berlin 1936.
- Dr. Zirwas: Die Entwicklung der deutschen Verbrauchergenossenschaften in den Jahren 1924—1935. Hamburg 1936.
- Die Verordnung über die Bilanzierung von Genossenschaften vom 30. Mai 1933 und ihre Anwendung auf die Verbrauchergenossenschaften. Hamburg 1935.

Aufsätze:

- Dr. Buchholz: Das Prüfungs- und Prüferrecht. Kongreß-Archiv 1936 des deutschen Prüfungs- und Treuhandwesens.
- Die Reform des genossenschaftlichen Revisionswesens. Denkschrift des Instituts der Wirtschaftsprüfer.
- Reform der genossenschaftlichen Pflichtprüfung. — Ausbau des Pflichtprüfungswesens. Nation. Wirtschaft. Nr. 12 vom 10. Dezember 1934.
- Die Struktur des Pflichtprüfungswesens. Wirtschaftsprüfung Bd. II (1935).
- Dr. Conrad: Der genossenschaftliche Wirtschaftsprüfer. Wirtschaftstreuhänder 3. Jg. (1934) Nr. 23.
- Genossenschaftliche und aktienrechtliche Pflichtprüfung. Wirtschaftstreuhänder 5. Jg. (1936) Nr. 1 S. 6.
- Dr. Friedrich: Der genossenschaftliche Prüfungsbericht. Wirtschaftstreuhänder 5. Jg. (1936) Nr. 1 S. 22.
- Letfchert: Die genossenschaftliche Verbandsrevision. Blätter für Genossenschaftswesen Nr. 50 (1934) S. 888 ff.

- Dr. Lisnik: Bilanzierungsvorschriften bei Genossenschaften. Wirtschaftstreuhand 5. Jg. (1936) Nr. 1 S. 13.
- Dr. Meyer: Die Haftung von Vorstand und Aufsichtsrat der eingetragenen Genossenschaft. Wirtschaftstreuhand 5. Jg. (1936) Nr. 1 S. 16.
- Dr. Romeiß: Die Berufsregelung der genossenschaftlichen Wirtschaftsprüfer. Blätter für Genossenschaftswesen Nr. 30 (1936) S. 653 ff.
- Dr. Schröder: Der Anschlußzwang für eingetragene Genossenschaften. Deutsche Justiz 98. Jg. Ausg. A Nr. 51/52 S. 1920.
- Dr. Schröder: Prüfung und Prüfungsverbände im kommenden Genossenschaftsrecht. Deutsche Justiz, Jg. 97. Ausg. A Nr. 46 S. 1671.
- Dr. Strub: Der Aufbau des genossenschaftlichen Prüfungswesens. Wirtschaftstreuhand 5. Jg. (1936) Nr. 1 S. 2.
- Zivilrechtliche Verantwortlichkeit bei der Prüfung von Genossenschaften. Blätter für Genossenschaftswesen Nr. 9 (1935) S. 134 ff.
- Dr. Zirwas: Die Auswertung des Prüfungsberichtes bei den Prüfungsverbänden. Wirtschaftstreuhand 5. Jg. (1936) Nr. 1 S. 8 ff.
- Die genossenschaftliche Prüfung als Jahresabschlußprüfung. Wirtschaftstreuhand 6. Jg. (1937) Nr. 20 S. 369.
- Gedanken zu den Bestimmungen der §§ 55, 56 und 58 des Genossenschaftsgesetzes. Wirtschaftstreuhand 6. Jg. (1937) Nr. 24 S. 453 ff.
- Die Gesetzesreform über das genossenschaftliche Revisionswesen. Rundsch. des Reichsbundes der Deutschen Verbrauchergenossenschaften e. V. Nr. 45 vom 10. November 1934.
- Reform oder vollständiger Umbau der Genossenschaftsrevision. Wirtschaftstreuhand 3. Jg. (1934) Nr. 18 S. 369.

Zeitschriften:

Blätter für Genossenschaftswesen, Jg. 1916.

Jahrbücher 1936 des:

Reichsverbandes der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften — Raiffeisen — e. V., Berlin und
Deutschen Genossenschaftsverbandes, Berlin.

Richtlinien für die Durchführung der Revisionen bei den deutschen Verbrauchergenossenschaften, ausgestellt vom Revisionsverband der deutschen Verbrauchergenossenschaften e. V., Hamburg (1934).

Deutsche Justiz 97. Jg. Nr. 46.

Pfundtner-Reubert: Das neue Deutsche Reichsrecht II b 7.

Anhang: I. Übersichten.

1. Gliederung des Wirtschaftsprüferberufes.

a. **Das Institut der Wirtschaftsprüfer.** Das Institut ist die in den Grundsätzen für die öffentliche Bestellung der Wirtschaftsprüfer (Ländervereinbarung), durch die Erlasse des Reichswirtschafts- und Reichsjustizministers vom 17. Mai 1933 sowie des Reichswirtschaftsministers vom 14. Juni 1934 anerkannte alleinige Berufsorganisation des Wirtschaftsprüferberufes mit der Ermächtigung, die berufliche Selbstverwaltung und die sich hieraus ergebenden öffentlichen Aufgaben wahrzunehmen. In Wahrnehmung dieser Aufgaben hat das Institut den Gedanken der Volks- und Berufsgemeinschaft zu pflegen und für eine Berufsausübung nach den Grundsätzen der nationalsozialistischen Weltanschauung Sorge zu tragen.

Das Institut hat hiernach insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Mitwirkung bei der Zulassung, Prüfung, Bestellung und dem Widerruf von Wirtschaftsprüfern sowie der Zulassung, Eintragung und Löschung von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften;

2. die Vertretung des Berufes in der Hauptstelle für die öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer;

3. die beratende Mitwirkung bei der Gesetzgebung auf allen Gebieten des Wirtschaftsstreuhand- und Wirtschaftsprüfungswesens;

4. die Aufstellung einheitlicher Grundsätze für die Berufsausübung;

5. die Aufsicht über die Erfüllung der den Wirtschaftsprüfern obliegenden Berufspflichten;

6. die Ausübung der Ehrengerichtbarkeit;

7. die Wahrung und Förderung der rechtlichen, berufsrechtlichen und wirtschaftlichen Angelegenheiten des Wirtschaftsprüferberufes;

8. die fachliche Förderung des Wirtschaftsstreuhand- und Wirtschaftsprüfungswesens;

9. die Förderung des Berufsnachwuchses und seiner wissenschaftlichen und fachlichen Vorbildung.

Das Institut ist durch Erlass vom 14. Juni 1934 Pflichtorganisation für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und zugleich der Dienstaufsicht des Reichswirtschaftsministers unterstellt worden. Hierdurch hat das Institut öffentlich-rechtlichen Charakter erhalten.

b. **Bezirksgruppen.** Das Institut gliedert sich in Bezirksgruppen, die nach dem Geltungsbereich der Zulassungs- und Prüfungsstellen abgegrenzt sind und ihren Sitz in den folgenden Orten haben: Berlin, Bremen, Breslau, Frankfurt a. Main, Hamburg, Köln, Königsberg (Pr.), Leipzig, Mannheim, München, Münster i. W., Nürnberg, Stuttgart, Wien.

c. Berufsentwicklung.

	1932 31. 12.	1933 31. 12.	1934 31. 12.	1935 31. 12.	1936 31. 12.	1937 31. 12.	1938 30. 6.
Bestellte Wirtschaftsprüfer	512	681	802 ¹⁾	922	1014	1082	1126
Davon Mitglieder	396	529	—	—	—	—	—
Zugelassene Wirtschaftsprüfungsgesellschaften	86	87	91	96	94	93	89
Davon Mitglieder	52	65	—	—	—	—	—
Einzelprüfer	—	476	537	589	664	703	727
In %	—	69,9	67,0	63,9	65,5	64,9	64,5
In Wirtschaftsprüfungsgesellschaften tätig	—	205	265	333	350	360	366
In %	—	30,1	33,0	36,1	34,5	33,3	32,5
In genossenschaftlichen Verbänden tätig	—	—	—	—	—	19	33
In %	—	—	—	—	—	1,8	3,0
a) Insgesamt sind bisher bestellt bzw. zugelassen worden.						1278	118
b) Abgang:							
durch Niederlegung und Löschung der Bestellung			98				
durch Tod			53				
durch Widerruf			1			152	
Löschung von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften.			—				29
						1126	89

d. Berufsstruktur (Stand vom 30. 6. 1938).

Anzahl der Wirtschaftsprüfer insgesamt	1126 ²⁾	—
Anzahl der Wirtschaftsprüfungsgesellschaften insgesamt	89	—
Von den Wirtschaftsprüfern sind:		
Einzelprüfer	727	64,5%
in Wirtschaftsprüfungsgesellschaften tätig	366	32,5%
in genossenschaftlichen Verbänden tätig	33	3,0%
Von den Wirtschaftsprüfern und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften sind:		
Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer, Gesellschafter	159	43,4%
Prokuristen	207	56,6%

2. Gliederung des genossenschaftlichen Prüfungswesens.

Genossenschaftliche Prüfungsverbände nach dem Stande vom 31. 12. 1936.

a. Prüfungsverbände im landwirtschaftlichen Genossenschaftswesen.

Spitzenverband: Reichsverband der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften — Raiffeisen — e. V., Berlin W. 62, Einemstr. 8.

Angeschlossene Bezirksverbände:

1. Verband landwirtschaftlicher Genossenschaften — Raiffeisen — e. V., Königsberg/Pr., Kaiserstr. 50.

2. Brandenburgischer Provinzialverband ländlicher Genossenschaften — Raiffeisen — e. V., Berlin N. 4, Chausseestr. 106.

¹⁾ Vom 1. Juli 1934 ab Pflichtmitgliedschaft für Wirtschaftsprüfer im Institut.

²⁾ Hiervon Akademiker: 568 = 50,4%.

3. Verband pommerischer landwirtschaftlicher Genossenschaften e. B., Stettin, Moltkestr. 15.
4. Verband der vereinigten landwirtschaftlichen und Raiffeisen-Genossenschaften der Grenzmark Posen—Westpreußen e. B., Schneidemühl, Zeughausstr. 15a.
5. Landesverband Schlesischer landwirtschaftlicher Genossenschaften Raiffeisen e. B., Breslau I, Junkerstr. 41/43.
6. Verband der landwirtschaftlichen Genossenschaften der Provinz Sachsen und der angrenzenden Staaten e. B., Halle a. S., Viktoriastr. 13.
7. Verband der schleswig-holsteinischen landwirtschaftlichen Genossenschaften e. B., Kiel, Haus der Idw. Gen.
8. Verband ländlicher Genossenschaften Hannover—Braunschweig e. B., Hannover, Adolf-Hitler-Platz 5.
9. Verband ländlicher Genossenschaften der Provinz Westfalen e. B., Münster i. W., v. Steuben-Str. 4/6.
10. Kurhessischer Verband ländlicher Genossenschaften — Raiffeisen — e. B., Kassel, Kurfürstenstr. 12.
11. Ländlicher Genossenschaftsverband Rhein-Main-Neckar e. B., Frankfurt a. M., Bodenheimer Landstr. 25.
12. Verband rheinischer landwirtschaftlicher Genossenschaften e. B., Köln a. Rh., Hofergasse 4.
13. Rheinisch-Trierischer Genossenschaftsverband — Raiffeisen — e. B., Koblenz, Roonstr. 13.
14. Bayerischer Landesverband landwirtschaftlicher Genossenschaften — Raiffeisen — e. B., München, Türkenstr. 16.
15. Verband der pfälz. landw. Genossenschaften — Raiffeisen — e. B., Ludwigshafen, Oberes Rheinufer 33.
16. Verband der landwirtschaftlichen Genossenschaften im Freistaat Sachsen e. B., Dresden-Alt. 1, Christianstr. 29.
17. Württembergischer Landesverband landwirtschaftlicher Genossenschaften e. B., Stuttgart, Johannesstr. 86.
18. Verband landwirtschaftlicher Genossenschaften in Baden e. B., Karlsruhe i. B., Lauterberger Str. 3.
19. Landesverband mecklenburgischer landwirtschaftlicher und Raiffeisen-Genossenschaften e. B., Rostock i. M., Friedrich-Franz-Str. 101.
20. Verband der oldenburgischen landwirtschaftlichen Genossenschaften e. B. Oldenburg i. O., Rosenstr. 24.
21. Verband ländlicher Genossenschaften für Thüringen e. B., Erfurt, Moltkestr. 58.

b. Prüfungsverbände im gewerblichen Genossenschaftswesen.

Spitzenverband: Deutscher Genossenschaftsverband, Berlin W. 35, Groß-Admiral-von-Koester-Ufer 35.

Angeschlossene Bezirksverbände:

1. Süddeutscher Genossenschaftsverband (Schulze-Delitzsch) e. B., Königsberg/Pr. 5, Vorst. Langgasse 83/84.
2. Schlesischer Genossenschaftsverband e. B., Breslau 5, Agnesstr. 2.
3. Genossenschaftsverband für Pommern und Grenzgebiete e. B., Greifenhagen i. P., Brückenstr. 15 — Sitz Stettin.
4. Verband brandenburgischer gewerblicher Genossenschaften e. B., Berlin W. 35, Groß-Admiral-von-Koester-Ufer 69.
5. Prüfungsverband der Reichsbahn-Spar- und Darlehnskassen e. B., Berlin W. 8, Boßstr. 34.

6. Edeka Verband Deutscher kaufmännischer Genossenschaften e. V., Berlin-Wilmersdorf, Badensche Str. 43/44.
7. Deutscher Beamten-Genossenschaftsverband e. V., Berlin NW. 7, Schadowstraße 1 b.
8. Revisionsverband Deutscher Kleinschiffer-Genossenschaften e. V., Berlin NW. 40, Helgoländer Ufer 5.
9. Revisionsverband deutscher Hausparkassen e. V., Berlin-Charlottenburg 5, Kantstr. 75.
10. Sächsischer Genossenschaftsverband, Dresden-N. 1, Gr. Zwingerstr. 8.
11. Reichsverband der Bauhandwerker und Bauproduktivgenossenschaften e. V. — Genossenschaftlicher Prüfungsverband —, Berlin W. 35, Groß-Admiral-von-Koester-Ufer 35, Zweigstelle Dresden.
12. Mitteldeutscher Genossenschaftsverband (Schulze=Delitzsch) e. V., Halle a. S., Gr. Märkerstr. 15.
13. Bayerischer Genossenschaftsverband e. V., München 2 ND., Trieststr. 6/I.
14. Thüringer Genossenschaftsverband e. V., Gotha, Lindenauallee 2.
15. Genossenschaftsverband von Nordwestdeutschland e. V., Kiel, Sophientblatt 9.
16. Niedersächsischer Genossenschaftsverband e. V., Hannover, Minister=Stübe=Str. 18.
17. Revisionsverband der Württembergischen Kreditgenossenschaften e. V., Stuttgart, Ulrichstr. 7.
18. Revisionsverband gewerblicher Genossenschaften Württemberg's e. V., Stuttgart, Ulrichstr. 7.
19. Genossenschaftsverband Hessen—Mittelrhein (Schulze=Delitzsch) e. V., Wiesbaden, Friedrichstr. 20.
20. Badischer Genossenschaftsverband e. V., Karlsruhe i. B., Ludwigsplatz 65.
21. Genossenschaftsverband Saar—Pfalz e. V., Neustadt a. d. Weinstraße, Lantbauer Straße 11.
22. Westfälischer Genossenschaftsverband e. V., Dortmund, Viktoriastr. 4, Sitz Münster i. W.
23. Rheinischer Genossenschaftsverband e. V., Köln a. Rh., Kolpingplatz 5/7.
24. Neue=Revisionsverband deutscher Lebensmittel=Großhandels=Genossenschaften e. V., Köln, Sakordenstr. 3.
25. Revisionsverband Sächsischer Kreditgenossenschaften (Haftungsgenossenschaften), Dresden-N., Ringstr. 62.
26. Verband der polnischen Genossenschaften in Deutschland e. V., Duppeln D./S., Nikolaistr. 48.
27. Donauländischer Genossenschaftsverband (Schulze=Delitzsch) Wien I. Peinfallstraße 1.
28. Alpenländischer Genossenschaftsverband (Schulze=Delitzsch) Klagenfurt, Bahnhofsstraße.

III. Prüfungsverbände der Verbrauchergenossenschaften.

Spitzenverband: Revisionsverband der deutschen Verbrauchergenossenschaften e. V., Hamburg 1, Beim Strohhause 14.

Angeschlossene Bezirksverbände:

1. Verband der bayerischen Verbrauchergenossenschaften e. V., München W. 38, Fridastr. 35.

2. Verband der mitteldeutschen Verbrauchergenossenschaften e. V., Magdeburg, Weberstr. 9.

3. Verband der nordwestdeutschen Verbrauchergenossenschaften e. V., Hamburg 26, Sieveking's Allee 82.

4. Verband der ostdeutschen Verbrauchergenossenschaften e. V., Berlin W. 35, Bohrstr. 30 Ss. G.

5. Verband der rheinischen Verbrauchergenossenschaften e. V., Köln a. Rh., Agrippina-Ufer 2.

6. Verband der sächsischen Verbrauchergenossenschaften e. V., Dresden-N., Strehleener Str. 50.

7. Verband der schlesischen Verbrauchergenossenschaften e. V., Görlitz, Brüderstraße 13.

8. Verband der südwestdeutschen Verbrauchergenossenschaften e. V., Heidelberg, Weberstr. 9.

9. Verband der thüringischen Verbrauchergenossenschaften e. V., Erfurt, Königgräber Str. 23 I.

10. Verband der westfälischen Verbrauchergenossenschaften e. V., Dortmund, Hansastr. 3, Z. 408/12.

11. Verband der württembergischen Verbrauchergenossenschaften e. V., Stuttgart N., Wolframstr. 60.

Prüfungsverbände der Wohnungsbau-Genossenschaften.

Spitzenverband: Reichsverband des deutschen gemeinnützigen Wohnungswesens e. V., Berlin W. 35, Großadmiral-von-Koester-Ufer 59.

Ungegliederte Bezirksverbände:

1. Verband rheinischer Wohnungsunternehmen (Waugenossenschaften und -gesellschaften) e. V., Düsseldorf, Kreuzstr. 68.

2. Verband westfälischer Wohnungsunternehmen (Waugenossenschaften und -gesellschaften) e. V., Münster i. W., Georgskommende 33.

3. Verband niederländischer Wohnungsunternehmen (Waugenossenschaften und -gesellschaften) e. V., Hannover, Am Laubenfelde 31.

4. Verband norddeutscher Wohnungsunternehmen (Waugenossenschaften und -gesellschaften) e. V., Altona a. d. Elbe, Goetheallee 4.

5. Verband südwestdeutscher Wohnungsunternehmen (Waugenossenschaften und -gesellschaften) e. V., Frankfurt a. M., Bürgerstr. 9/11.

6. Verband mitteldeutscher Wohnungsunternehmen (Waugenossenschaften und -gesellschaften) e. V., Merseburg, Weiße Mauer 48.

7. Verband sächsischer Wohnungsunternehmen (Waugenossenschaften und -gesellschaften) e. V., Dresden-N., 24, Gartenstr. 9.

8. Verband ostdeutscher Wohnungsunternehmen (Waugenossenschaften und -gesellschaften) e. V., Berlin W. 19, Wallstr. 76/79.

9. Verband Berliner und schlesischer Wohnungsunternehmen (Waugenossenschaften und -gesellschaften) e. V., Berlin NW. 7, Dorotheenstr. 19/IV.

10. Verband bayerischer Wohnungsunternehmen (Waugenossenschaften und -gesellschaften) e. V., München 2 NW., Max-Josef-Str. 6 I.

11. Verband württembergischer Wohnungsunternehmen (Waugenossenschaften und -gesellschaften) e. V., Stuttgart-N., Herdweg 52.

12. Verband badischer Wohnungsunternehmen (Baugenossenschaften und -gesellschaften) e. V., Karlsruhe i. B., Ritterstr. 9/II.
13. Verband alpenländischer Wohnungsunternehmen e. V., Graz.
14. Verband donauländischer Wohnungsunternehmen e. V., Wien I, Rotenturmstraße 12.

**Prüfungsverbände, die noch keiner Spitzenorganisation
angeschlossen sind.**

1. Deutscher Verband für Hausbesitzergesellschaften, Berlin W. 56, Mohrenstr. 33 (1912) (ohne Revisions-tätigkeit).
2. Revisionsverband der Eisenbahner-Brennstoffversorgung der Deutschen Reichseisenbahn e. V. (1923), Berlin W. 8, Boßstr. 34.

II. Gesetzesterte.

a) Gesetz zur Änderung des Genossenschaftsgesetzes.

Rom 30. Oktober 1934.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I.

Der Vierte Abschnitt des Genossenschaftsgesetzes erhält die Überschrift: „Prüfung und Prüfungsverbände“ und wird wie folgt geändert:

1. An die Stelle der §§ 53 bis 60, 61 bis 64 treten folgende Vorschriften:

§ 53.

(1) Zwecks Feststellung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung sind die Einrichtungen, die Vermögenslage sowie die Geschäftsführung der Genossenschaft mindestens in jedem zweiten Jahre zu prüfen. Bei Genossenschaften, deren Bilanzsumme einschließlich der Verbindlichkeiten aus der Begebung von Wechseln und Schecks, aus Bürgschaften, Wechsel- und Scheckbürgschaften sowie aus Garantieverträgen den Betrag von 350000 Reichsmark erreicht oder übersteigt, muß die Prüfung mindestens einmal jährlich stattfinden.

(2) Der Reichsminister der Justiz kann bestimmen, daß der Jahresabluß zu prüfen ist, bevor er der Generalversammlung zur Beschlußfassung vorgelegt wird. Er kann die Vorschriften erlassen, die zur Durchführung dieser Prüfung und im Zusammenhang mit ihr erforderlich sind.

§ 54.

(1) Die Genossenschaft muß einem Verband angehören, dem das Prüfungsrecht verliehen ist (Prüfungsverband).

(2) Der Reichswirtschaftsminister und der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft können unter Benachrichtigung des Gerichts (§ 10) gemeinsam anordnen, daß eine Genossenschaft binnen einer bestimmten Frist die Mitgliedschaft bei einem von ihnen benannten Verband zu erwerben hat. Weist die Genossenschaft nicht innerhalb der gesetzten Frist dem Gericht nach, daß sie die Mitgliedschaft erworben hat, so hat das Gericht von Amts wegen nach Anhörung des Vorstandes die Auflösung der Genossenschaft auszusprechen. § 80 Abs. 2 findet Anwendung.

§ 54 a.

(1) Scheidet eine Genossenschaft aus dem Verband aus, so hat der Verband das Gericht (§ 10) unverzüglich zu benachrichtigen. Das Gericht hat eine Frist zu bestimmen, innerhalb deren die Genossenschaft die Mitgliedschaft bei einem Verbands, der dem bisherigen Spitzenverband der Genossenschaft angehört, zu erwerben hat. Der Reichswirtschaftsminister und der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft können gemeinsam gestatten, daß sie die Mitgliedschaft bei einem Verband erwirbt, der einem anderen Spitzenverband angehört.

(2) Weist die Genossenschaft nicht innerhalb der gesetzten Frist dem Gericht nach, daß sie die Mitgliedschaft erworben hat, so hat das Gericht von Amts wegen nach Anhörung des Vorstandes die Auflösung der Genossenschaft auszusprechen. § 80 Abs. 2 findet Anwendung.

§ 55.

(1) Die Genossenschaft wird durch den Verband geprüft, dem sie angehört. Der Verband bedient sich zum Prüfen der von ihm angestellten Prüfer. Diese sollen im genossenschaftlichen Prüfungsweesen ausreichend vorgebildet und erfahren sein.

(2) Der Verband kann sich, wenn nach seinem Ermessen ein wichtiger Grund vorliegt, zum Prüfen eines nicht von ihm angestellten öffentlich bestellten genossenschaftlichen Wirtschaftsprüfers oder einer Prüfungsgesellschaft bedienen, von deren Inhabern, Vorstandsmitgliedern oder Geschäftsführern mindestens einer als genossenschaftlicher Wirtschaftsprüfer öffentlich bestellt ist.

§ 56.

(1) Mitglieder und Angestellte der zu prüfenden Genossenschaft dürfen die Prüfung nicht vornehmen.

(2) Ist ein Vorstandsmitglied oder ein Liquidator der Genossenschaft zugleich Vorstandsmitglied des zuständigen Verbandes oder besteht die Genossenschaft ganz oder überwiegend aus eingetragenen Genossenschaften, so darf die Genossenschaft nicht durch einen von dem Verband angestellten Prüfer geprüft werden. Der Verband hat in diesem Fall die Genossenschaft nach der Entscheidung des Spitzenverbandes durch einen öffentlich bestellten genossenschaftlichen Wirtschaftsprüfer oder durch eine Prüfungsgesellschaft prüfen zu lassen, von deren Inhabern, Vorstandsmitgliedern oder Geschäftsführern mindestens einer als genossenschaftlicher Wirtschaftsprüfer öffentlich bestellt ist.

§ 57.

(1) Der Vorstand der Genossenschaft hat dem Prüfer die Einsicht der Bücher und Schriften der Genossenschaft sowie die Untersuchung des Massenbestandes und der Bestände an Wertpapieren und Waren zu gestatten; er hat ihm alle Aufklärungen und Nachweise zu geben, die der Prüfer für eine sorgfältige Prüfung benötigt. Das gilt auch, wenn es sich um die Vornahme einer vom Verband angeordneten außerordentlichen Prüfung handelt.

(2) Der Verband hat dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats der Genossenschaft den Beginn der Prüfung rechtzeitig anzuzeigen. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats hat die übrigen Mitglieder des Aufsichtsrats von dem Beginn der Prüfung unverzüglich zu unterrichten und sie auf ihr Verlangen oder auf Verlangen des Prüfers zu der Prüfung zuzuziehen.

(3) Von wichtigen Feststellungen, nach denen dem Prüfer sofortige Maßnahmen des Aufsichtsrats erforderlich erscheinen, soll der Prüfer unverzüglich den Vorsitzenden des Aufsichtsrats in Kenntnis setzen.

(4) In unmittelbarem Zusammenhang mit der Prüfung soll der Prüfer in einer gemeinsamen Sitzung des Vorstandes und des Aufsichtsrats der Genossenschaft über das voraussichtliche Ergebnis der Prüfung mündlich berichten. Er kann zu diesem Zwecke verlangen, daß der Vorstand oder der Vorsitzende des Aufsichtsrats zu einer solchen Sitzung einladen; wird seinem Verlangen nicht entsprochen, so kann er selbst Vorstand und Aufsichtsrat unter Mitteilung des Sachverhalts berufen.

§ 58.

(1) Der Verband hat über das Ergebnis der Prüfung schriftlich zu berichten. Der Bericht ist vom Verbands zu unterzeichnen.

(2) Der Bericht ist dem Vorstand der Genossenschaft unter gleichzeitiger Benach-

richtigung des Vorsitzenden des Aufsichtsrats vorzulegen. Jedes Mitglied des Aufsichtsrats ist berechtigt, den Bericht einzusehen.

(3) Über das Ergebnis der Prüfung haben Vorstand und Aufsichtsrat der Genossenschaft in gemeinsamer Sitzung unverzüglich nach Eingang des Berichts zu beraten. Vorstand und Prüfer sind berechtigt, an der Sitzung teilzunehmen; der Vorstand ist verpflichtet, den Verband von der Sitzung in Kenntnis zu setzen.

§ 59.

(1) Der Vorstand hat eine Bescheinigung des Verbandes, daß die Prüfung stattgefunden hat, zum Genossenschaftsregister einzureichen und den Prüfungsbericht bei der Berufung der nächsten Generalversammlung als Gegenstand der Beschlußfassung anzukündigen.

(2) In der Generalversammlung hat sich der Aufsichtsrat über wesentliche Feststellungen oder Beanstandungen der Prüfung zu erklären.

(3) Der Verband ist berechtigt, an der Generalversammlung beratend teilzunehmen; auf seinen Antrag oder auf Beschluß der Generalversammlung ist der Bericht ganz oder in bestimmten Teilen zu verlesen.

§ 60.

(1) Gewinnt der Verband die Überzeugung, daß die Beschlußfassung über den Prüfungsbericht ungebührlich verzögert wird oder daß die Generalversammlung bei der Beschlußfassung unzulänglich über wesentliche Feststellungen oder Beanstandungen des Prüfungsberichts unterrichtet war, so ist er berechtigt, eine außerordentliche Generalversammlung der Genossenschaft auf deren Kosten zu berufen und zu bestimmen, über welche Gegenstände zwecks Beseitigung festgestellter Mängel verhandelt und beschlossen werden soll.

(2) In der von dem Verband einberufenen Generalversammlung führt eine vom Verband bestimmte Person den Vorsitz.

§ 61.

Der Verband hat gegen die Genossenschaft Anspruch auf Erstattung angemessener barer Auslagen und auf Vergütung für seine Leistung.

§ 62.

(1) Verbände, Prüfer und Prüfungsgesellschaften sind zur gewissenhaften und unparteiischen Prüfung und zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sie dürfen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, die sie bei der Wahrnehmung ihrer Obliegenheiten erfahren haben, nicht unbefugt verwerthen. Wer seine Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, haftet der Genossenschaft für den daraus entstehenden Schaden. Mehrere Personen haften als Gesamtschuldner.

(2) Bei grober Fahrlässigkeit beschränkt sich die Haftpflicht für eine Prüfung auf 25 000 Reichsmark, auch wenn an der Prüfung mehrere Personen beteiligt waren oder mehrere zum Erfaß verpflichtende Handlungen begangen worden sind; bei Vorsatz gilt daselbe, wenn mehrere Personen haften, zugunsten der Personen, die selbst nicht vorsätzlich gehandelt haben.

(3) Von dem Inhalt der Prüfungsberichte kann der Verband den ihm angehörenden Genossenschaften und den zentralen Geschäftsanstalten des Genossenschaftswesens Kenntnis geben, wenn diese auf Grund einer bestehenden oder begründenden Geschäftsverbindung Interesse daran haben, über das Ergebnis der Prüfung unterrichtet zu werden. Der Verband kann dem Spitzenverband, dem er angehört, Abschriften der Prüfungsberichte mitteilen; der Spitzenverband darf sie so verwerthen, wie es die Erfüllung der ihm obliegenden Pflichten erfordert.

(4) Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit nach Abs. 1 Satz 1 besteht, wenn eine

Prüfungsgesellschaft die Prüfung vornimmt, auch gegenüber dem Aufsichtsrat und den Mitgliedern des Aufsichtsrats der Prüfungsgesellschaft. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats der Prüfungsgesellschaft und sein Stellvertreter dürfen jedoch die von der Prüfungsgesellschaft erstatteten Berichte einsehen, die hierbei erlangten Kenntnisse aber nur verwerten, soweit es die Erfüllung der Überwachungspflicht des Aufsichtsrats erfordert.

(5) Die Haftung nach diesen Vorschriften kann durch Vertrag weder ausgeschlossen noch beschränkt werden; das gleiche gilt von der Haftung des Verbandes für die Personen, deren er sich zur Vornahme der Prüfung bedient.

(6) Die Ansprüche aus diesen Vorschriften verjähren in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Eingang des Prüfungsberichts bei der Genossenschaft.

§ 63.

Das Prüfungsrecht wird dem Verbande durch die Reichsregierung verliehen.

§ 63a.

(1) Dem Antrag auf Verleihung des Prüfungsrechts darf nur stattgegeben werden, wenn der Verband die Gewähr für die Erfüllung der von ihm zu übernehmenden Aufgaben bietet.

(2) Der Antrag auf Verleihung des Prüfungsrechts kann insbesondere abgelehnt werden, wenn für die Prüfungstätigkeit des Verbandes kein Bedürfnis besteht.

(3) Die Reichsregierung kann die Verleihung des Prüfungsrechts von der Erfüllung von Auflagen und insbesondere davon abhängig machen, daß der Verband sich gegen Schadenersatzansprüche aus der Prüfungstätigkeit in ausreichender Höhe versichert oder den Nachweis führt, daß eine andere ausreichende Sicherstellung erfolgt ist.

§ 63b.

(1) Der Verband soll die Rechtsform des eingetragenen Vereins haben.

(2) Mitglieder des Verbandes können nur eingetragene Genossenschaften und ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform solche Unternehmungen sein, die sich ganz oder überwiegend in der Hand eingetragener Genossenschaften befinden oder dem Genossenschaftswesen dienen. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet im Zweifelsfall der Reichsminister der Justiz oder die von ihm bestimmte Stelle. Der Reichsminister der Justiz kann im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister oder den sonst zuständigen Reichsministern Ausnahmen von der Vorschrift des Satzes 1 zulassen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Unberührt bleiben die Vorschriften über die Verbandszugehörigkeit von gemeinnützigen Wohnungsunternehmungen, die nicht eingetragene Genossenschaften sind.

(3) Unternehmungen, die nicht eingetragene Genossenschaften sind und anderen gesetzlichen Prüfungsvorschriften unterliegen, bleiben trotz ihrer Zugehörigkeit zum Verbande diesen anderen Prüfungsvorschriften unterworfen und unterliegen nicht der Prüfung nach diesem Gesetz.

(4) Der Verband muß unbeschadet der Vorschriften des Abs. 3 die Prüfung seiner Mitglieder und kann auch sonst die gemeinsame Wahrnehmung ihrer Interessen, insbesondere die Unterhaltung gegenseitiger Geschäftsbeziehungen zum Zweck haben. Andere Zwecke darf er nicht verfolgen.

(5) Zur Unterstützung des Verbandsvorstandes bei der Ausübung der Prüfungstätigkeit, insbesondere bei der Überwachung der Prüfer und der Überprüfung der Prüfungsberichte muß mindestens ein Prüfer angestellt werden, der als genossenschaftlicher Wirtschaftsprüfer öffentlich bestellt ist. Von der Anstellung kann abgesehen werden, wenn ein Mitglied des Verbandsvorstandes als genossenschaftlicher Wirtschaftsprüfer öffentlich bestellt ist.

(6) Mitgliederversammlungen des Verbandes dürfen nur innerhalb des Verbandsbezirktes abgehalten werden.

§ 63c.

(1) Die Satzung des Verbandes muß enthalten:

1. die Zwecke des Verbandes;
2. den Namen; er soll sich von dem Namen anderer bereits bestehender Verbände deutlich unterscheiden;
3. den Sitz;
4. den Bezirk.

(2) Die Satzung soll ferner Bestimmungen enthalten über Auswahl und Befähigungsnachweis der anzustellenden Prüfer, über Art und Umfang der Prüfungen sowie über Berufung, Sitz, Aufgaben und Befugnisse des Vorstandes und über die sonstigen Organe des Verbandes.

(3) Änderungen der Satzung des Verbandes, die den Zweck oder den Bezirk (Abs. 1 Nr. 1 und 4) zum Gegenstand haben, bedürfen der Zustimmung der Reichsregierung; § 63a Abs. 2, 3 findet entsprechende Anwendung.

§ 63d.

Der Verband hat den Gerichten (§ 10), in deren Bezirk die Genossenschaften ihren Sitz haben, sowie der höheren Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk der Verband seinen Sitz hat, die Satzung mit einer beglaubigten Abschrift der Verleihungsurkunde sowie jährlich im Monat Januar ein Verzeichnis der dem Verbande angehörigen Genossenschaften einzureichen.

§ 64.

Der zuständige Reichsminister ist berechtigt, die Prüfungsverbände darauf prüfen zu lassen, ob sie die ihnen obliegenden Aufgaben erfüllen; er kann sie durch Auflagen zur Erfüllung ihrer Aufgaben anhalten.

§ 64a.

Das Prüfungsrecht kann dem Verband entzogen werden, wenn der Verband nicht mehr die Gewähr für die Erfüllung der von ihm übernommenen Aufgaben bietet, wenn er die Auflagen des zuständigen Reichsministers nicht erfüllt oder wenn für seine Prüfungstätigkeit kein Bedürfnis mehr besteht. Die Entziehung wird nach Anhörung des Verbandsvorstandes durch die Reichsregierung ausgesprochen. Von der Entziehung ist den im § 63d bezeichneten Gerichten Mitteilung zu machen.

§ 64b.

Auch aufgelöste Genossenschaften unterliegen den Vorschriften dieses Abschnittes.

2. Die bisherigen §§ 60a bis e treten hinter § 63d; die Bezeichnungen dieser Paragraphen „60a, b, c, d, e“ werden durch die Bezeichnungen „63e, f, g, h, i“ ersetzt. § 60f fällt weg.

Artikel II.

Im Ersten und Sechsten bis Zehnten Abschnitt des Genossenschaftsgesetzes treten folgende Änderungen ein:

1. § 11 Abs. 2 erhält folgende Ziffer 4:

„4. die Bescheinigung eines Prüfungsverbandes, daß die Genossenschaft zum Beitritt zugelassen ist.“

2. Im § 78a Abs. 2 werden die Worte „oder, falls sie gegenwärtig einem Revisionsverbande nicht angehört, innerhalb der letzten drei Jahre angeschlossen war“ gestrichen. Ferner werden gestrichen § 78a Abs. 3, § 79a Abs. 2 Satz 2, § 87a Abs. 2 Satz 2, § 115e Abs. 2 Ziff. 1 Satz 2, § 133a Abs. 3 Satz 2.

3. Im § 89 wird hinter „§ 51“ eingefügt „ , § 57 bis 59“.

4. Im § 147 Abs. 1 werden hinter dem Wort „Haftsummen“ die Worte eingefügt „oder in ihren den Prüfern gegebenen Auskünften“.

5. § 150 erhält folgende Fassung:

„§ 150.

Mit Gefängnis oder mit Geldstrafe wird bestraft:

1. wer als Prüfer oder als Gehilfe eines Prüfers über das Ergebnis der Prüfung falsch berichtet oder erhebliche Umstände im Berichte verschweigt;
 2. wer entgegen den Vorschriften des Vierten Abschnitts seine Pflicht zur Verschwiegenheit verletzt oder Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, die er bei Wahrnehmung seiner Obliegenheiten erfahren hat, unbefugt vertwert;
 3. wer als Aufsichtsratsvorsitzender einer Prüfungsgesellschaft oder als sein Stellvertreter entgegen der Vorschrift des § 62 Abs. 4 Satz 2 die durch Einsicht eines Berichts erlangten Kenntnisse vertwert, ohne daß es die Erfüllung der Überwachungspflicht des Aufsichtsrats fordert.“
6. Im § 157 Abs. 2 heißt es statt „§ 63 Abs. 2“ künftig „§ 59 Abs. 1“.
7. Im § 160 Abs. 1 heißt es statt „§ 61 Abs. 2, § 63“ künftig „§ 57 Abs. 1, § 59 Abs. 1“, statt „§ 33 Abs. 2“ künftig „§ 33 Abs. 2, 3“.
8. Im § 161 Abs. 2 heißt es statt „(§§ 58, 59, 61, 81)“ künftig „(§§ 63d, 81)“.

Artikel III.

(1) Gehört eine Genossenschaft zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes keinem Prüfungsverband an, so hat sie binnen zwei Jahren dem Gericht nachzuweisen, daß sie die Mitgliedschaft bei einem Prüfungsverband erworben hat; der Reichswirtschaftsminister und der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft können durch gemeinsame Anordnung den Verband bestimmen, bei dem die Genossenschaft die Mitgliedschaft zu erwerben hat.

(2) Landwirtschaftliche Genossenschaften (§ 1 Abs. 1 der Zweiten Verordnung über den vorläufigen Aufbau des Reichsnährstandes vom 15. Januar 1934 — RGBl. I S. 32) können, wenn keine anderweitige Anordnung nach Abs. 1 Halbsatz 2 ergeht, nur bei einem Prüfungsverband landwirtschaftlicher Genossenschaften die Mitgliedschaft erwerben. Die Vorschriften der Zweiten Verordnung über den vorläufigen Aufbau des Reichsnährstandes bleiben im übrigen unberührt.

(3) Weist die Genossenschaft nicht fristgerecht dem Gericht nach, daß sie die Mitgliedschaft erworben hat, so hat das Gericht von Amts wegen nach Anhörung des Vorstandes die Auflösung der Genossenschaft auszusprechen. § 80 Abs. 2 des Genossenschaftsgesetzes findet Anwendung.

(4) Für Genossenschaften, die zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes keinem Prüfungsverband angehören, bendet es, bis sie die Mitgliedschaft bei einem Prüfungsverband erwerben oder wenn sie aufgelöst sind oder aufgelöst werden, ohne die Mitgliedschaft bei einem Prüfungsverband erworben zu haben, bei den bisherigen Vorschriften des Genossenschaftsgesetzes.

Artikel IV.

(1) Die Reichsregierung erläßt die zur Durchführung dieses Gesetzes oder zur Überleitung noch erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

(2) Die öffentliche Bestellung von Wirtschaftsprüfern und die öffentliche Bestellung von genossenschaftlichen Wirtschaftsprüfern werden auf gemeinsamer Grundlage durch Vorschriften geregelt, die der Reichswirtschaftsminister im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Justiz und den sonst zuständigen Reichsministern erläßt.

(3) Der Reichsminister der Justiz wird ermächtigt, den Wortlaut des Genossenschaftsgesetzes im Reichsgesetzblatt neu bekanntzumachen und dabei Paragraphen-

bezeichnungen zu erneuern, Unstimmigkeiten zu beseitigen sowie Fassungsänderungen vorzunehmen, sofern der Inhalt des Gesetzes unberührt bleibt.

Artikel V.

Der Reichsminister der Justiz bestimmt, wann die Vorschriften dieses Gesetzes in Kraft treten.

Berlin, den 30. Oktober 1934.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner.

b) Verordnung über öffentlich bestellte Wirtschaftsprüfer im Genossenschaftswesen.

Vom 7. Juli 1936.

Auf Grund des Artikels IV Abs. 2 des Gesetzes zur Änderung des Genossenschaftsgesetzes vom 30. Oktober 1934 (RGBl. I S. 1077) wird folgendes verordnet:

Abchnitt I.

Allgemeines.

§ 1.

(1) „Genossenschaftliche Wirtschaftsprüfer“ im Sinne des Gesetzes vom 30. Oktober 1934 (RGBl. I S. 1077) sind:

1. Diejenigen Personen, die ihre fachliche Eignung in einem Zulassungs- und Prüfungsverfahren nach den Bestimmungen der Abschn. II und III dieser Verordnung nachgewiesen haben und auf Grund dieses Nachweises als Wirtschaftsprüfer öffentlich bestellt worden sind;
2. diejenigen Wirtschaftsprüfer, die nach den allgemeinen für Wirtschaftsprüfer geltenden Bestimmungen öffentlich bestellt und durch den Reichswirtschaftsminister zur Prüfung von Genossenschaften besonders ermächtigt sind.

(2) Bei der Hauptstelle für die öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer wird eine besondere Liste der „genossenschaftlichen Wirtschaftsprüfer“ geführt, in welche die nach Abs. 1 Nr. 1 bestellten Wirtschaftsprüfer und die nach Abs. 1 Nr. 2 zur Prüfung von Genossenschaften besonders ermächtigten Wirtschaftsprüfer eingetragen werden.

§ 2.

Soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist, gelten die über die öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer erlassenen allgemeinen Bestimmungen auch für die genossenschaftlichen Wirtschaftsprüfer.

Abchnitt II.

Die öffentliche Bestellung von Wirtschaftsprüfern nach § 1 Abs. 1 Nr. 1.

1. Zulassungs- und Prüfungsverfahren.

§ 3.

Zur Durchführung des Zulassungs- und Prüfungsverfahrens gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 werden bei der Zulassungs- und Prüfungsstelle für die öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer in Berlin ein Zulassungs- und ein Prüfungsausschuß errichtet.

§ 4.

(1) Der Zulassungsausschuß setzt sich zusammen aus:

- a) drei Vertretern der Wirtschaft, von denen zwei auf Vorschlag der genossenschaftlichen Spitzenverbände und einer auf Vorschlag der Reichswirtschaftskammer vom Reichswirtschaftsminister berufen werden;
- b) drei Vertretern des Berufs, die auf Vorschlag des Instituts der Wirtschaftsprüfer vom Reichswirtschaftsminister berufen werden; zwei dieser Vertreter müssen im Benehmen mit den genossenschaftlichen Spitzenverbänden vorgeschlagen werden und im genossenschaftlichen Verbandsprüfungsweisen tätig sein;
- c) einem Vertreter der Deutschen Zentralgenossenschaftskasse, der auf Vorschlag des Präsidenten der Deutschen Zentralgenossenschaftskasse vom Reichswirtschaftsminister berufen wird.

(2) Für die Mitglieder des Zulassungsausschusses sind Stellvertreter zu berufen.

(3) Die ordentlichen Mitglieder und die Stellvertreter werden auf die Dauer von drei Jahren berufen.

(4) Der Vorsitzende des Zulassungsausschusses wird vom Reichswirtschaftsminister bestimmt.

(5) Die Reichsregierung kann sich durch einen Beauftragten im Zulassungsausschuß vertreten lassen.

(6) Die Hauptstelle für die öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer und das Institut der Wirtschaftsprüfer können sich in den Sitzungen des Zulassungsausschusses vertreten lassen; sie sind nicht berechtigt, an der Abstimmung über das Ergebnis der Beratungen teilzunehmen.

§ 5.

Der Zulassungsausschuß hat zu beschließen:

1. über die Zulassung zur Fachprüfung (§ 6);
2. über die Wiederzulassung als Wirtschaftsprüfer (§ 19).

§ 6.

Um zur Fachprüfung zugelassen zu werden, hat der Antragsteller folgende persönliche und fachliche Voraussetzungen nachzuweisen:

I. Persönliche Voraussetzungen:

Der Antragsteller muß

- a) deutscher Staatsangehöriger sein und seinen Wohnsitz im Deutschen Reich haben;
- b) in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen leben;
- c) seiner Persönlichkeit nach geeignet erscheinen;
- d) die Berufstätigkeit im Hauptberuf entweder
 1. selbständig oder
 2. als zeichnungsberechtigter Vertreter von Wirtschaftsprüfern oder
 3. als gesetzlicher Vertreter oder Prokurist einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder
 4. als Leiter oder Vorstandsmitglied oder verantwortlicher Prüfer eines genossenschaftlichen Prüfungsverbandes im Sinne des § 62 Abs. 1 des Genossenschaftsgesetzes oder in einem genossenschaftlichen Spitzenverband ausüben oder auszuüben beabsichtigen;
- e) mindestens 30 Jahre alt sein.
- f) Juden sind von der Zulassung zur Fachprüfung ausgeschlossen. Wer Jude ist, bestimmt § 5 der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14. November 1935 (RGBl. I S. 1333).

II. Fachliche Voraussetzungen:

Der Antragsteller muß sechsjährige praktische Tätigkeit, davon mindestens drei Jahre Prüfungstätigkeit, nachweisen, von denen in der Regel zwei Jahre auf das genossenschaftliche Prüfungsweisen entfallen sollen. Das Erfordernis der Prüfungstätigkeit ist erfüllt, wenn der Antragsteller in fremden Unternehmungen materielle Buch- und Bilanzprüfungen durchgeführt hat; als fremd gilt ein Unternehmen, dem der Antragsteller weder als Leiter noch als Angestellter angehört hat.

§ 7.

(1) Meldungen für die Bestellung zum Wirtschaftsprüfer nach diesen Bestimmungen sind der Zulassungs- und Prüfungsstelle Berlin einzureichen.

(2) Die Zulassungs- und Prüfungsstelle hat bei Bewerbern aus dem genossenschaftlichen Prüfungsweisen ein Gutachten des für den Anwärter zuständigen genossenschaftlichen Spitzenverbandes, bei allen übrigen Bewerbern ein Gutachten der für den Wohnsitz des Anwärters zuständigen Industrie- und Handelskammer anzufordern.

§ 8.

(1) Nach der Zulassung hat der Bewerber eine Fachprüfung vor dem Prüfungsausschuß abzulegen.

(2) Der Prüfungsausschuß setzt sich zusammen aus:

- a) drei Vertretern der Wirtschaft, von denen zwei auf Vorschlag der genossenschaftlichen Spitzenverbände und einer auf Vorschlag der Reichswirtschaftskammer vom Reichswirtschaftsminister berufen werden;
- b) drei Vertretern des Berufs, die auf Vorschlag des Instituts der Wirtschaftsprüfer vom Reichswirtschaftsminister berufen werden; zwei dieser Vertreter müssen im Benehmen mit den genossenschaftlichen Spitzenverbänden vorgeschlagen werden und im genossenschaftlichen Verbandsprüfungsweisen tätig sein;
- c) zwei Vertretern der Wissenschaft, die vom Reichswirtschaftsminister berufen werden.

(3) Für die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind Stellvertreter zu berufen.

(4) Die ordentlichen Mitglieder und die Stellvertreter werden auf die Dauer von drei Jahren berufen.

(5) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses wird vom Reichswirtschaftsminister bestimmt.

(6) Die Reichsregierung kann sich durch einen Beauftragten im Prüfungsausschuß vertreten lassen.

§ 9.

(1) Die Prüfung besteht aus

- a) einer Hausarbeit, durch die der Prüfling dartun soll, daß er einen schwierigen Stoff aus dem Tätigkeitsgebiet des Wirtschaftsprüfers bearbeiten kann;
- b) zwei Aufsichtsarbeiten aus dem Tätigkeitsgebiet des Wirtschaftsprüfers;
- c) einer mündlichen Prüfung über die für den Wirtschaftsprüfer besonders wichtigen Gebiete der Wirtschaftslehre und der Rechtswissenschaft, unter besonderer Berücksichtigung des Genossenschaftswesens.

(2) Der Prüfungsausschuß kann Bewerber, die die Abschlußprüfung einer Hochschule oder eine für die Ausübung des Berufs auf Grund von Richtlinien der Hauptstelle als gleichwertig zu erachtende Prüfung abgelegt haben, von der mündlichen Prüfung in einzelnen Fächern befreien.

§ 10.

(1) Tritt der Prüfling von der Prüfung zurück, oder wird er zurückgewiesen, oder hat er die Prüfung nicht bestanden, so kann er die Prüfung nur wiederholen, wenn er vom Zulassungsausschuß in dem vorgeschriebenen Verfahren erneut zugelassen ist.

Die Zulassung kann in der Regel nicht früher als ein Jahr nach dem Rücktritt der Zurückweisung oder dem Nichtbestehen der Prüfung erfolgen.

(2) Kommt der Prüfling dem Ersuchen des Prüfungsausschusses, sich den Haus- oder Aufsichtsarbeiten oder der mündlichen Prüfung zu unterziehen, nach zweimaliger Aufforderung ohne triftige Entschuldigung nicht nach, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(3) Die Prüfung kann nur einmal wiederholt werden.

§ 11.

Die Zulassungs- und Prüfungsstelle Berlin stellt mit Zustimmung des Reichswirtschaftsministers Berlin nähere Bestimmungen über die Durchführung des Zulassungs- und Prüfungsverfahrens, namentlich über die dabei zu entrichtenden Gebühren, auf.

§ 12.

Besteht der Bewerber die Fachprüfung, so hat die Zulassungs- und Prüfungsstelle das Ergebnis dem Reichswirtschaftsminister mitzuteilen.

2. Bestellung, Widerruf, Berufsausübung.

§ 13.

(1) Auf Grund der bestandenen Fachprüfung wird der Bewerber vom Reichswirtschaftsminister als Wirtschaftsprüfer öffentlich bestellt, es sei denn, daß die für die Zulassung zur Prüfung geltenden Grundsätze offensichtlich verletzt sind.

(2) Die Bestellung soll in der Regel nicht später als drei Monate nach Ablegung der Prüfung erfolgen.

§ 14.

(1) Bei der Bestellung hat der Wirtschaftsprüfer folgenden Eid zu leisten:

„Ich schwöre bei Gott, daß ich dem Führer und Reichskanzler Adolf Hitler unbedingten Gehorsam leisten werde und daß ich die Aufgaben und Pflichten eines öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfers gewissenhaft und unparteiisch erfüllen, Verschwiegenheit bewahren und die von mir verlangten Gutachten gewissenhaft und unparteiisch erstatten werde.“

(2) Die Vereidigung und die Aushändigung der Bestallungsurkunde erfolgt in Preußen durch den für die berufliche Niederlassung des Bewerbers zuständigen Oberpräsidenten, im übrigen durch die zuständige Landesregierung.

§ 15.

Die Bestellung erfolgt in allen Fällen nur, wenn der Bewerber den Nachweis über seine Anmeldung zur Aufnahme in das Institut der Wirtschaftsprüfer erbringt.

§ 16.

(1) Erscheint der Bewerber an dem zur Eidesleistung bestimmten Termin nicht, so wird ein neuer Termin nur auf seinen besonderen Antrag festgesetzt.

(2) Ist seit der Prüfung mehr als ein Jahr verlossen, so soll die Bestellung in der Regel nur erfolgen, wenn der Umstand, der eine frühere Bestellung verhindert hat, von dem Bewerber nicht zu vertreten ist.

§ 17.

Die auf Grund der vorstehenden Bestimmungen öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer werden von dem Reichswirtschaftsminister der Hauptstelle und dem Institut der Wirtschaftsprüfer mitgeteilt und neben den auf Grund der allgemeinen Bestimmungen bestellten Wirtschaftsprüfern in die bei der Hauptstelle geführten Listen der öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer eingetragen.

§ 18.

Die Bestellung kann nach den für Wirtschaftsprüfer allgemein geltenden Bestimmungen jederzeit widerrufen werden; der Wirtschaftsprüfer ist bei der Vereidigung darauf hinzuweisen.

§ 19.

(1) Wirtschaftsprüfer, die ihre Bestellung aufgegeben haben, müssen sich einem neuen Zulassungsverfahren unterwerfen, wenn sie sich wieder bestellen lassen wollen.

(2) Der Zulassungsausschuß hat darüber zu entscheiden, ob und in welchem Umfang sich der Bewerber erneut einer Prüfung zu unterziehen hat. Von der erneuten Ablegung der Prüfung soll in der Regel abgesehen werden, falls der Bewerber innerhalb von drei Jahren nach Aufgabe der Bestellung einen neuen Zulassungsantrag stellt.

§ 20.

Die von der Hauptstelle aufgestellten Grundsätze über die Berufsausübung des Wirtschaftsprüfers und über den Begriff der selbständigen und hauptberuflichen Tätigkeit als Wirtschaftsprüfer gelten mit der Maßgabe, daß die genossenschaftlichen Prüfungsverbände den Prüfungsgesellschaften im Sinne der genannten Grundsätze gleichzustellen sind. Die mit Rücksicht auf vorstehende Regelung erforderlichen Änderungen dieser Grundsätze setzt die Hauptstelle mit Genehmigung des Reichswirtschaftsministers fest.

§ 21.

(1) Die nach den vorstehenden Bestimmungen öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer werden in ihrer Berufsausübung von der Hauptstelle überwacht, unbeschadet der Aufgaben der genossenschaftlichen Prüfungsverbände (§§ 55 ff. des Genossenschaftsgesetzes). Soweit die Wirtschaftsprüfer bei einem genossenschaftlichen Prüfungsverband tätig sind, hat die Hauptstelle bei der Überwachung die genossenschaftlichen Spitzenverbände zu beteiligen.

(2) Die Hauptstelle kann Richtlinien zur Durchführung der Überwachung aufstellen, die der Genehmigung des Reichswirtschaftsministers, des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft und des Reichsarbeitsministers bedürfen.

Abchnitt III.**Übergangsregelung.**

§ 22.

Für die Bestellung bewährter Angehöriger des genossenschaftlichen Prüfungswesens als Wirtschaftsprüfer wird eine Übergangsregelung eingeführt. Anträge auf Bestellung zum genossenschaftlichen Wirtschaftsprüfer nach dieser Übergangsregelung sind bis zum 30. Dezember 1936 zu stellen.

§ 23.

(1) Auch während der Übergangszeit gelten grundsätzlich die Zulassungsbedingungen des § 6. Von der ordentlichen Fachprüfung (§§ 8, 9) kann jedoch bei solchen Personen abgesehen werden, die mindestens 35 Jahre alt sind und die durch eine zehnjährige praktische Tätigkeit, davon fünf Jahre selbständige Prüfungstätigkeit als Einzelprüfer oder als verantwortlicher Prüfer eines genossenschaftlichen Prüfungsverbandes oder eines genossenschaftlichen Spitzenverbandes oder als Prüfungsleiter einer Prüfungsgesellschaft, ihre persönliche und fachliche Eignung zur selbständigen Durchführung schwieriger Buch- und Bilanzprüfungen nach volks- und betriebswirtschaftlichen Grundsätzen nachweisen.

(2) Dieser Nachweis ist durch Vorlegung von Prüfungsberichten und Gutachten zu führen. Im Einzelfall können auch gleichwertige literarische Arbeiten anerkannt

werden. Kann der Bewerber derartige Unterlagen nicht zur Verfügung stellen, so hat ihm der Zulassungsausschuß die Anfertigung einer Hausarbeit aufzuerlegen.

(3) In besonderen Fällen kann der Zulassungsausschuß auf Antrag des Bewerbers von dem Erfordernis der Vollendung des 35. Lebensjahres absehen, jedoch muß der Bewerber mindestens das 30. Lebensjahr vollendet haben.

§ 24.

(1) Von dem Erfordernis der zehnjährigen praktischen Tätigkeit (§ 23 Abs. 1) kann abgesehen werden, wenn der Bewerber:

1. Kriegsteilnehmer war und auf einem Kriegsschauplatz im Frontdienst unmittelbar der Kriegsgefahr ausgesetzt war oder
2. ohne Verwendung bei der kämpfenden Truppe mindestens sechs Monate Kriegsdienst auf dem Kriegsschauplatz geleistet hat oder
3. im Dienst einer der anerkannten nationalen Verbände (politische Organisationen der NSDAP., SA., SS. usw.) mindestens zwei Jahre lang tätig gewesen ist und dadurch in seiner Berufstätigkeit behindert wurde; das Erfordernis der zweijährigen Tätigkeit muß mindestens am 30. September 1934 erfüllt gewesen sein.

(2) Über die Erfüllung der Voraussetzungen des Abs. 1 ist eine schriftliche Bescheinigung der zuständigen Dienststelle vorzulegen.

(3) Auch bei Erfüllung der Voraussetzungen des Abs. 1 hat der Bewerber zum Nachweis ausreichender Berufserfahrung mindestens eine dreijährige selbständige Prüfungstätigkeit darzutun.

§ 25.

Die erforderlichen Kenntnisse in der Wirtschaftslehre, Prüfungstechnik und Rechtslehre hat der Bewerber in einer mündlichen Prüfung (Übergangsprüfung) nachzuweisen.

§ 26.

(1) Die Übergangsprüfung wird vor einem Sonderprüfungsausschuß abgelegt, der bei der Hauptstelle errichtet wird.

(2) Der Sonderprüfungsausschuß besteht aus:

- a) zwei Vertretern der Wirtschaft, von denen einer auf Vorschlag der genossenschaftlichen Spitzenverbände und einer auf Vorschlag der Reichswirtschaftskammer vom Reichswirtschaftsminister berufen werden;
- b) zwei Vertretern des Berufs, die auf Vorschlag des Instituts der Wirtschaftsprüfer vom Reichswirtschaftsminister berufen werden; ein Vertreter muß im Benehmen mit den genossenschaftlichen Spitzenverbänden vorgeschlagen werden und im genossenschaftlichen Verbandsprüfungsverfahren tätig sein;
- c) einem Vertreter der Wissenschaft, der vom Reichswirtschaftsminister berufen wird.

(3) § 8 Abs. 3 bis 6 gilt entsprechend.

§ 27.

(1) Die Übergangsprüfung ist vorwiegend auf Vorgänge zu richten, die praktisch bei der Berufsausübung, namentlich bei der Prüfungstätigkeit, regelmäßig wiederkehren. Bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses ist die Bewährung des Bewerbers bei seiner bisherigen Berufstätigkeit zu berücksichtigen.

(2) Bestehen auf Grund der mündlichen Prüfung Zweifel an der fachlichen Eignung des Prüflings, so kann ihm der Prüfungsausschuß eine schriftliche Prüfung aufzuerlegen.

(3) Eine Wiederholung der Prüfung findet nicht statt.

(4) § 10 Abs. 2 gilt entsprechend.

(5) Die Hauptstelle stellt mit Zustimmung des Reichswirtschaftsministers nähere Bestimmungen über die Durchführung der Übergangsprüfung auf.

§ 28.

Für die Bestellung, den Widerruf und die Berufsausübung der Bewerber, welche die Übergangsprüfung nach den vorstehenden Bestimmungen bestanden haben, gelten die §§ 13 bis 21 entsprechend.

Berlin, den 7. Juli 1936.

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung:

Poffe.

Der Reichsminister der Justiz

In Vertretung:

Dr. Schlegelberger.

Namen- und Sachverzeichnis.

- A**ckermann 3, 9, 10, 11.
Allgemeiner Verband der auf Selbsthilfe beruhenden Erwerbs- und Wirtschafts-Genossenschaften 2, 15, 23, 24.
 — — — deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften 9, 23.
Anschlußzwang 21, 30, 49—55.
 — Gesetzesbegründung zum 49.
 — Beschwerdemöglichkeiten 54.
 — für Neugründungen 50.
 — Prüfungsmäßige Bedeutung der 50.
 — Übergangsfristen 50.
 — für wilde Genossenschaften 21, 50.
 — Wahlfreiheit des Verbandes 51.
 — Beschränkung der Wahlfreiheit 51.
 — beim Wechsel des Verbandes 52, 53.
 — als Zwangsmaßnahme 21, 51, 92.
 — Zweifelsfragen 54—56.
Anwaltschaftsverbände 2, 4.
Anwaltschaftsverband zu Neuwied 2, 22.
Aufgaben des Reichsministers 30, 54, 59, 60.
 — — — auf Aufnahme der Genossenschaft 54.
 — — — auf Versicherung 60.
 — — — auf Zugehörigkeit zum Spitzenverband 60.
 — — — Verbandes 26, 29, 30, 86, 90, 91.
Auflösung der Genossenschaft durch Gericht 50, 92.
Aufnahme in Verband 53.
 — — — Verpflichtung zur 53—54.
 — — — Beschwerdemöglichkeit 54.
Aufsicht über Verband 3, 6, 7, 13, 18, 30, 54, 55, 59, 60, 61.
 — — — nach der Reform 30, 59, 60, 61.
 — — — Probleme der 37.
Aufsichtsamt für das Kreditwesen 98.
Aufsichtsrat der Genossenschaft 4, 14, 21, 78.
 — Mitwirken bei Prüfung 4, 14, 21, 78.
 — Prüfung durch den 4, 14.
- Ausfunftspflicht** des Vorstandes 14, 21, 77.
 — — — Strafvorschriften 21, 77.
Ausscheiden aus Verband 52, 53, 92.
Ausschluß aus Verband 26, 29, 52, 53, 54, 55, 92.
 — — — Beschwerde gegen 54, 55.
 — — — Nichtigkeit des 55.
 — — — Sprüfers 56, 71, 76, 136.
Auswahl des Prüfers, s. Bestellung der Prüfer.
Auswertung des Prüfungsergebnis 30, 36, 78, 79, 80, 83—93.
- Beauftragter** der Reichsregierung 117.
Beerdigung des Wirtschaftsprüfers 127, 137.
Befähigungsnachweis 5, 6, 7, 30, 31, 36, 37, 57.
 — des Wirtschaftsprüfers 30, 31, 57, 113ff.
Befugnisse des Prüfers 78, 79, 84, 85.
Berichterstattung 14, 20, 76, 78, 79, 80, 81, 82, 83.
 — externer Prüfer 76, 80, 81.
 — falsche 81.
 — im Falle § 55—56, 76, 80, 81.
 — mündlich 14, 20, 79—83.
 — schriftlich 14, 20—22, 79—81, 85, 86
 — Strafvorschriften 81.
- Berufsaufsicht** 110.
Berufsgerechtheit 110, 129—131.
Berufsgrundsätze 100, 101, 131—137.
 — Eigenverantwortung 100, 132, 136.
 — Hauptberuflichkeit 100, 132, 133.
 — Selbständigkeit 132.
 — Unabhängigkeit 100, 101, 135—137.
- Berufsliste** 129.
Berufsrecht 113 ff.
 — Kritik des 139.
Beseinigung über Prüfung s. Prüfungsbescheinigung.
Beschlußfassung über Prüfungsbericht 22, 88, 89.

- Bestätigungsvermerk 37, 41—43, 94, 95.
 Bestellung der Prüfer 5, 6, 10, 11, 13, 18—21, 26, 29, 56, 57, 71—76.
 — durch Gericht 11, 13, 18, 20, 21, 26, 29.
 — durch den Verband 5, 6, 10, 13, 19, 20, 56, 57.
 — durch Spitzenverband 70, 72.
 — externer Prüfer 71—76.
 Bestellung zum Wirtschaftsprüfer 126 bis 129.
 Bestallungsurkunde 126, 127.
 Betreuungssarbeit des Verbandes 2, 10, 20, 21, 25, 26, 29, 30, 36, 64, 79, 80 bis 93.
 — als Auswertung 78, 79, 83—93.
 — Auflagen 26, 29, 30, 86, 90, 91.
 — Einwirkungsmöglichkeit 26, 78, 79, 84 bis 90.
 — Empfehlung 86.
 — Nachschau 92—93.
 — Pflicht zur 20, 21, 29, 37, 83.
 Betreuungspflicht s. Betreuungssarbeit.
 Betreuungsprüfung 2, 10, 26, 29, 36, 37, 40, 80, 83.
 Bewertungsvorschriften 32.
 Bilanzierung der Genossenschaft 32.
 Bilanzberatung 93.
 Bilanzvermerk 37, 43, 94, 95.

Deutsche Raiffeisenbank 8.
Deutscher Genossenschaftsverband 23, 49, 51, 69.
Deutsche Zentralgenossenschaftskasse 27, 117.
Disziplinarausschuß 131.
Disziplinarverfahren 131.
Duldung der Prüfung 11, 14, 21, 34, 44, 77, 78.

Ehrengerichtsbarkeit 110, 110, 131.
Einsatz der Prüfer 35.
Empfehlung s. Betreuungssarbeit.
Entziehung des Prüfungsrechtes 60, 61.
 — — — Rechtsmittel gegen 61.
 — der Bestellung als Wirtschaftsprüfer 129—131.
Ermächtigung zur Prüfung von Genossenschaften 114, 115, 116.
 — Unterlagen für die 115, 116.

Fahrlässigkeit 104, 106.
 — Haftung bei 106.

Generalverband der deutschen Raiffeisengenossenschaften 2, 8, 22, 23.
Generalversammlung der Genossenschaften 88, 89, 90, 91.
 — Einberufung durch Verband 91.
Genossenschaft, Begriffsbestimmung 38.
 — als Prüfungsobjekt 38.
 — Prüfungspflicht der 38, 39, 40, 41, 42, 43.
 — Jahresabschlußprüfung bei der 40, 41, 42, 43.
Genossenschaftsgesetz von 1889 12—26.
 — Grundzüge des 12—14.
 — Auswirkung des 14—26.
Genossenschaftsregister 11, 14, 68, 88.
Gesamtprüfung 34, 40.
Gesamtbericht 80.
Geschäftsbericht 97.
Geschäftsführung, Prüfung der 39.
Gesetzesvorlage von 1888 10—12.
Gesetz über Gemeinnützige Wohnungsunternehmen 24, 52, 69.
 — — Reichsnährstand 51.
 — zur Abänderung des GenGes. 32, 33, 70, Text s. Anhang.
Gesetzliche Prüfung s. Prüfung.
Grundsätze s. Berufsgrundsätze.

Gaas 9, 10, 23.
Haftung, Beschränkung der — 106.
 — der externen Prüfer 101, 105.
 — des Prüfers 19, 20, 103—106.
 — der Prüfungs-gesellschaft 101, 105.
 — des Verbandes 19, 20, 104 ff.
 — bei Prüfung des Jahresabschlusses 106.
Haftpflichtversicherung 60, 106.
Hauptstelle für Wirtschaftsprüfer 116, 117, 129, 130, 131, 133, 135.
Hauptverband deutscher Wohnungsunternehmen 24, 39.
Hausarbeit, ordentliches Verfahren 122.
 — Übergangsverfahren 125.
Hilbebrand 10, 16.

Industrie und Handelskammer 116, 129,
Institut der Wirtschaftsprüfer 128, 129, 130, 131.

Jahresabschluß der Genossenschaft.
 — Bestätigungsvermerk 41—43, 93, 95.
 — eingeschränkter Vermerk 95.
 — Haftung für Richtigkeit 106—109.

- Jahresabluß der Genossenschaft.
 — Prüfungspflicht 40—43, 93, 95, 96.
 — Publizitätsvorschriften 97.
 Jahresabluß der Kreditinstitute 95.
 Jahresablußprüfung 95, 96.
- Klausuren, ordentliches Verfahren 122.
 — Übergangsverfahren 125.
 Knapp 20.
 Korthaus 23.
- Landwirtschaftliche Zentralbarlehnskasse 8
 Leitschert 19, 20.
 Literatur s. Anhang.
 Lisnik 97, 98.
- Meldungsverfahren bei Zulassung 119.
 Mitgliedschaft bei Verband 63.
 — Kontrolle über — 68.
- Nachschau s. Betreuungsarbeit.
- Obliegenheiten des Prüfers 104.
 — des Verbandes 105.
 — Verletzung der 102—105.
- Organisation der Prüfung vor Reform
 12—15, 48.
 — — — nach Reform 48 ff.
 — des Verbandes 12, 13, 14, 15, 32, 61
 bis 68, 105.
- Parifius-Prüger 14, 15, 16, 17, 47, 64.
 Preussische Zentralgenossenschaftskasse 23.
 Prüfer als Angestellter 56.
 — — Erfüllungsgehilfe 19, 20, 56, 75.
 — Auswahl des s. Bestellung.
 — Ausschluß des 56, 135, 136.
 — Befugnisse des 78, 79, 84, 85.
 — Bestellung des 5, 6, 10, 11, 13, 18 bis
 21, 26, 29, 56, 57, 71—76.
 — — durch Gericht 11, 13, 18, 20, 21, 26,
 29.
 — — Verband 5, 6, 10, 13, 19, 20, 56, 57.
 — — Spitzenverband 70, 72.
 — Berichterstattung durch 78, 84, 85.
 — — externer 76, 80, 81, 139.
 — — externer 56, 71—76, 101, 102.
 — Eigenschaften des 12, 56, 57.
 — Haftung des 103—106.
 — Obliegenheiten des 102—104.
 — Qualifikation des 16, 19, 29, 36, 56,
 57.
- Prüfer Rechtsstellung vor Reform 19,
 20.
 — — nach Reform 56, 98.
 — verantwortlicher (Begriff) 132, 136.
 Prüfung, außerordentliche 83, 93.
 — Ausßchluß der — 56, 71—76.
 — der gemeinnützigen Wohnungsunter-
 nehmen 38, 52, 63. **64**
 — der Genossenschaft 38.
 — — Großgenossenschaft 38, 40.
 — — Kreditinstitute 38, 41, 42, 95.
 — — Nichtgenossenschaften 38, 63.
 — des Jahresabßchlusses 40—43, 93, 95, 96.
 — durch externe Prüfer 56, 71—76, 101,
 102.
 — — Spitzenverband 69, 74, 76.
 — freiwillige 3, 4, 8, 28.
 — gesetzliche 7, 10, 11, 12, 28, 38.
 — jährliche 6, 9, 45, 46.
 — zweijährige 6, 44, 46.
 — Pflicht zur Duldung 11, 14, 21, 44, 77.
 — Pflichtprüfung 2—15, 28.
 Prüfungsanforderungen, ordentliches
 Verfahren 122—124.
 — Übergangsverfahren 124—126.
 Prüfungsauftrag 7, 14, 15, 16, 28, 29, 39.
 — Einschränkung des — 99.
 Prüfungsausßchuß, ordentliches Ver-
 fahren 116, 117.
 — Übergangsverfahren 116, 117.
 Prüfungsbedingungen s. Prüfungsanfor-
 derungen.
 Prüfungsbericht 78—83, 86, 87.
 — Auswertung 22, 83—93.
 — Behandlung des 22, 87—93.
 — Beratung über 87.
 — Beschlußfassung über 22, 88.
 — Inhalt 81—83, 86.
 — bei Jahresabßchlussprüfung 82—83.
 — mündlicher 78, 79, 84.
 — schriftlicher 14, 20—22, 79, 80, 81, 85,
 86.
 — — im Fall §§ 55 und 56 76, 80, 81.
 — Verlesung des 22, 88.
 — Strafvorschriften 81, 82.
 Prüfungsbeßeimigung 14, 22, 47, 88.
 Prüfungserfolg 29, 33—37.
 Prüfungsergebnis 36.
 — Auswertung des 36, 83—93.
 — Verfolgung des 36, 83—93.
 Prüfungsfrist 4, 6, 18, 34, 35, 40, 44 bis
 47.

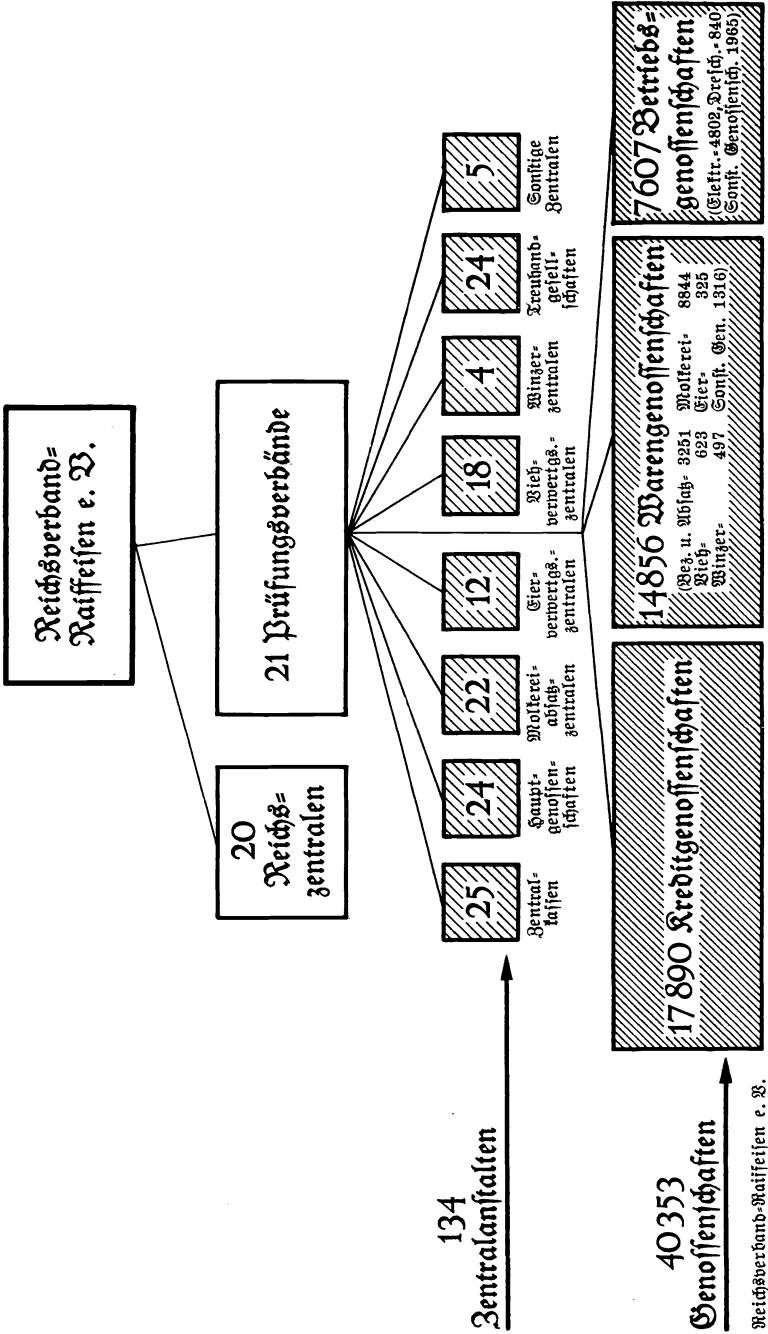
- Prüfungsfrist einjährig 18, 40, 45, 46.
 — Pflicht zur Einhaltung 40, 47.
 — Probleme 34, 35.
 Prüfungsgegenstand 34, 39.
 Prüfungsgesellschaften 78, 109.
 Prüfungsdurchführung, Probleme der 35 bis 37.
 Prüfungsobjekt 34, 38.
 Prüfungsorgan, Probleme 35.
 — Einfaß der 35.
 Prüfungsordnung 122—126.
 Prüfungspflicht, aktiv 34, 47.
 — der Genossenschaft 38.
 — — landwirtschaftlichen Genossenschaft 44.
 — — Liquid.-Genossenschaft 38.
 — — Konkursgenossenschaft 38.
 — — genossenschaftlichen Unternehmungen 38, 63.
 — des Verbandes 47.
 — nach dem Rabattgesetz 43, 44.
 — — — Kreditwesengesetz 41, 42, 44, 95, 98.
 — passiv 34.
 — Probleme 29, 34.
 Prüfungsprinzipien 33—36.
 Prüfungsrecht, Probleme des 33—37.
 — Verleihung des 58, 59, 60.
 — Widerruf des 60, 61.
 — Kritik des 110—112, 138, 139.
 Prüfungstermin 40, 44—47.
 Prüfungsträger, der Verband als 15, 19, 20, 25, 28, 29, 41, 47, 48, 75, 76.
 — vor Reform 15, 19, 20, 28, 29, 48.
 — nach Reform 29, 41, 48, 58.
 Prüfungsumfang 11, 14, 15, 34, 39, 40 bis 43.
 Prüfungsumterlagen 77.
 Prüfungsverband 12, 13, 14, 22—26, 28, 48, 61—68, 75, 76.
 — Anstellung eines Wirtschaftsprüfers 57, 65, 68.
 — Ausschluß aus 26, 29, 52—55, 92.
 — Ausschluß der Prüfung durch 56, 71 bis 76.
 — Ausscheiden aus 52, 53, 92.
 — Aufsicht über 3, 6, 7, 13, 18, 30, 54, 55, 59—61.
 — Beststellungsrecht des 13, 15, 19.
 — Entstehung 2, 4, 22—26, 28.
 — Entwicklung 22—26.
 — Satzung des 19, 20, 104 ff.
 Prüfungsverband Mitgliedschaft bei 50, 63.
 — Mitgliederzahl 13, 66.
 — Organisation des 12—15, 61—68.
 — Personalunion 58, 67.
 — als Prüfungsträger 15, 19, 20, 25, 28, 29, 41, 47, 48, 75, 76.
 — Prüfungsrecht des 58—60.
 — Rechtsform 62, 63.
 — Rechtsstellung 15, 19, 20.
 — Satzung 66, 67.
 — Überlichten 22—24, 48, 49 und Umfang.
 — Verbandsgebiet 13, 66.
 — Versammlung der Mitglieder 66.
 — Vorstand 58, 67, 68.
 — Zwecke 15, 19, 64, 65.
 Prüfungsverfahren, ordentliches 122 bis 124.
 — Übergangsverfahren 122, 124, 125.
 Prüfungsvermerk, Einschränkung des 95.
 — für Jahresabluß 37, 41, 43, 94, 95.
 — Verweigerung des 95, 96.
 — Probleme des 37.
 — Publizität des 37, 94—96.
 Prüfungswesen als Berufsorganisation 116.
 — Probleme des 28, 33—37.
 — Reform des 26 ff.
 Prüfungszweck 14, 15.
 Publizitätsvorschriften 37 93—98.
 Qualifikation, Probleme 36, 127—129.
 Qualifikation der Prüfer 16—19, 29, 37, 56, 57.
 — des Wirtschaftsprüfers 30, 57, 114, 115, 125—129, 133, 139.
 Qualifikationsnachweis s. Befähigungsnachweis.
 Quassowski 59, 73, 80, 81, 91, 103, 104.
 Rabattgesetz 44.
 Raiffeisen 1, 2, 7, 8, 9, 22.
 Raiffeisenbank 8.
 Rechnungslegung der Genossenschaft 32, 97.
 Reichsgesetz über das Kreditwesen 33, 41, 42, 44, 95, 98.
 Reichsnährstand 44, 51.
 Reichsverband des deutschen gemeinnützigen Wohnungswesens 27, 48, 52, 69.

- Reichsverband der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften 9, 23, 48, 69.
 — deutscher Konsumvereine 24.
 Revisionsverband der deutschen Verbrauchergenossenschaften 24, 49, 69.
 — des Reichslandbundes 23.
 Revision f. Prüfung.
 Revisionsverband f. Prüfungsverband.
 Revisor f. Prüfer.
 Revisionsbescheinigung f. Prüfungsbescheinigung.
 Revisionspflicht f. Prüfungspflicht.
- S**
 Schenk 10.
 Schröder 46, 55.
 Schulze-Delbig 1—6, 9, 10, 12, 14, 15, 16, 19, 21, 28—30.
 Sonderprüfungsauschuß 117.
 Sorgfaltspflicht 102, 134.
 Spitzenverband 69—71.
 — Aufgaben des 69—70.
 — Auswahl des Prüfers durch 70, 72.
 — Mitwirken bei Zulassung 70, 71, 117, 119, 121.
 — — — Ermächtigung 70, 71, 115.
 — — — Prüfung 117.
 — Prüfung durch den 76.
 — Rechtsform 69, 70.
 Strafvorschriften 109.
- T**
 Thiel 10.
 Treupflicht 102, 134.
- U**
 Überwachung des Verbandes f. Aufsicht.
 — — Prüfers 19, 20, 129.
 — — Wirtschaftsprüfers 129—131.
 Unabhängigkeit 37, 100, 101.
 — des Prüfers 37, 99, 100, 101.
 — — Wirtschaftsprüfers 100.
- V**
 Vorstand der Genossenschaft.
 — — — Auskunftspflicht 14, 21, 77.
 — — — Verpflichtung bei Prüfung 11, 14, 21, 34, 44, 77, 78.
 — — — Zwangsmaßnahmen gegen 77, 90.
 — — — Strafvorschriften 16, 21, 77, 91.
 — des Verbandes 58, 67.
 Verantwortlichkeit des Prüfers 19, 20, 98 bis 102.
- Verantwortlichkeit des Verbandes 19, 20, 98—110.
 Verband f. Prüfungsverband.
 Verbandszugehörigkeit 49—55, 69.
 — Kontrolle über 68—69.
 Verteidigung des Wirtschaftsprüfers 126 bis 127, 137.
 Verleihung des Prüfungsrechtes 58, 59.
 Vermögenslage der Genossenschaft 39.
 Verschwiegenheitspflicht 102—104, 137.
 Versicherung gegen Haftpflicht 60.
 Verordnung zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen 52.
 — über das genossenschaftliche Revisionswesen 26, 32.
 — — die Bilanzierung von Genossenschaften 32, 33, 97.
 — — — Prüfung der Jahresabschlüsse 95.
 — — Formblätter 98.
 — — öffentlich bestellte Wirtschaftsprüfer 33, 57, 70, 71, 113 ff., Text siehe Anhang.
 — vom 4. Dezember 1934 33, 59, 70, 76.
- W**
 Wahlfreiheit hinsichtlich Verband 51.
 — Beschränkungen 51—53.
 Wechsel in Verbandszugehörigkeit 52 bis 53.
 Wirtschaftsprüfer 18, 30, 113 ff., beim Verbands 57, 59, 65, 68.
 — Aufgaben im Verbands 58, 68.
 — als Verbandsvorstand 58, 67, 68.
 — Bestellung als 113, 126.
 — Bestallungsurkunde 126, 127.
 — Eigenverantwortung des 100, 132, 136.
 — ermächtigter 114—116.
 — genossenschaftlicher 30, 57, 58, 59, 65, 68, 113—116, 127—129.
 — Heranziehung externer 71—76.
 — Prüfungsverfahren für 122—126.
 — Qualifikation des 30, 57, 114, 115, 125—129.
 — Rechtsstellung im Verbands 99, 100, 133.
 — — als externer Prüfer 75, 101.
 — Verteidigung 127, 137.
 — Zulassungsverfahren 118—121.
 Widerruf der Bestellung als Wirtschaftsprüfer 129, 130, 131.
 — des Prüfungsrechtes 60, 61.
 — — — Rechtsmittel gegen 61.

- | | |
|---|--|
| <p>Wohnungsbau N. G., Prüfungspflicht der 64.</p> <p>Zentralkassen 72, 73, 74.
— Prüfungspflicht der 41, 63, 72—74.</p> <p>Zentralverband deutscher Konsumvereine 24.</p> <p>Zentralwarenanstalten 63.
— Prüfung der 63, 72—74.</p> <p>Zirkas 41, 81, 97.</p> <p>Zulassungsauschuß 116, 117, 118, 119, 121.</p> <p>Zulassungsbedingungen, ordentliches Verfahren 118.
— Übergangsregelung 120, 121.</p> | <p>Zulassungsstelle 116, 119.</p> <p>Zulassungsverfahren 118ff.
— Fristen, Übergangsregelung 121.
— ordentliches 118—120.
— Unterlagen für 119, 120.
— Übergangsregelung 120, 121.
— Voraussetzungen 118.</p> <p>Zulassungsweisen 116.</p> <p>Zuständigkeit des Reichsministers 55.</p> <p>Zwangmaßnahmen gegen die Genossenschaft 90—93.
— — den Verband 59—61.
— — — Vorstand 77.</p> <p>Zwangsprüfung s. Prüfung.</p> <p>Zwecke des Verbandes 13, 64.</p> |
|---|--|
-

Schaubilder.

Die Organisation der landwirtschaftlichen Genossenschaften (Stand: 31. 12. 1937)



Reichsverband=
Raiffeisen e. V.

21 Prüfungsverbände

20 Reichszentralen

134

Zentralanstalten

5

Sonstige Zentralen

24

Kreuhand.gesell.schaften

4

Bürgerzentralen

18

Vieh- u. Milchverwertg.zentralen

12

Eierverwertg.zentralen

22

Molkereiabfahzentralen

24

Hauptgenossenschaften

25

Zentralklassen

7607 Betriebs-genossenschaften
(Gesetz. - 4802 Dreifach. - 840 Sonst. Genossensch. 1936)

14856 Waren-genossenschaften
Brot- u. Milch- 3251 Molkerei- 8844
Brot- 698 Eier- 395
Winger- 497 Sonst. Gen. 1316)

17 890 Kreditgenossenschaften

40 353

Genossenschaften

Reichsverband-Raiffeisen e. V.

Wirtschaftsprüfer. Dr. G. Fejt 3.

Organisationschema der gewerblichen Genossenschaften.

